Das kleine Buch vom Deutschen Heere.

Ein Hand- und Nachschlagebuch
zur
Belehrung über die deutsche Kriegsmacht.

Nach den neuesten Bestimmungen bearbeitet von
Hein,
Feuerwerks-Oberleutnant bei der 15. Feldartillerie-Brigade.

Elftes bis zwanzigstes Tausend.

Mit 400 Abbildungen im Text und 17 farbigen Tafeln.



Kiel und Leipzig.
Verlag von Lipsius & Tischer.
1901.

Vorwort.

Vielfach nennt man unser Heer das „Volk in Waffen“ — nicht mit Unrecht, verknüpfen doch unzählige Fäden dieses Heer fast mit jeder deutschen Familie. Lebhaftes Interesse bringt daher jeder Deutschgesinnte unserem Heere und seinen Einrichtungen entgegen, und all' diesen Freunden der Armee wie auch ihren vielen Mitgliedern muss wohl ein Werkchen willkommen sein, das einen kurzen und knappen, dabei aber vollständigen und bequemen Überblick über alle Heeresangelegenheiten gewährt.

Ein solches Werkchen zu schaffen, ein Werkchen, das in allen Volkskreisen, im Militär- und Zivilstande, mit gleichem Nutzen gebraucht werden könnte, war der leitende Gedanke bei der Herausgabe dieses Büchleins. Dasselbe soll dazu beitragen, die Kenntnis vom deutschen Heerwesen in den deutschen Familien und bei allen Freunden der Armee zu fördern; zugleich aber soll es dem strebsamen Soldaten Gelegenheit geben, sich alles das ohne grosse Mühe und Kosten anzueignen, was in den Unterrichtsbüchern nicht enthalten ist und was im praktischen Dienste auch nicht in kurzer Zeit erlernt werden kann; und schliesslich soll es dem gedienten Soldaten eine wertvolle Erinnerung an seine Dienstzeit sein. Die in grosser Anzahl eingestreuten klaren Abbildungen sollen den Text beleben und das geschriebene Wort dem Auge schnell und treffend vermitteln.

Dass dieses Werkchen über alle Angelegenheiten des Heeres nur das Wesentlichste bringen kann, ist selbstverständlich; regeln sich diese Angelegenheiten doch nach Hunderten von Reglements etc., von denen manche den Umfang des vorliegenden Buches bedeutend überschreiten. Auch das ist wohl natürlich, dass an diesem Buche noch manches verbesserungsbedürftig ist. Etwaige Winke und Ratschläge werden durch die Verlagsbuchhandlung erbeten:

sie werden mit grösstem Dank entgegengenommen und bei späteren Auflagen möglichst berücksichtigt werden.

Allen den hohen Behörden und allen den Herren Offizieren etc., die uns bei der Herausgabe teils durch Winke und Ratschläge, teils durch Überlassung von Illustrationsmaterial in liebenswürdiger und wohlwollender Weise ihre Unterstützung dargeboten haben, vor allem dem Kgl. Preuss. Kriegsministerium, wird auch an dieser Stelle nochmals der gehorsamste Dank ausgesprochen.

Die Verlagsbuchhandlung hat weder Mühe noch Kosten gescheut, die bildliche sowie die äussere Ausstattung des Werkchens auf eine Höhe zu bringen, die bei ähnlichen Werken bisher wohl nicht erreicht worden ist. Nur mit Rücksicht auf eine erhoffte unbeschränkte Verbreitung konnte der Preis trotzdem so niedrig gestellt werden, dass die Beschaffung auch dem weniger Bemittelten ermöglicht wird.

Leider war es nicht möglich, die Porträts sämtlicher Generale und Generalleutnants in aktiven Dienststellungen zu bringen, da eine Anzahl Porträts trotz aller Mühe nicht zu beschaffen waren. Nichtsdestoweniger wird fast jeder gediente Soldat in dem Büchlein die Porträts seiner höchsten Vorgesetzten finden. Wir werden bemüht sein, die noch vorhandenen Lücken in späteren Auflagen nach Möglichkeit auszufüllen.

An Quellen sind für das vorliegende Buch benutzt:

Die Druckvorschriften der Armee, soweit sie nicht geheim oder nur für den Dienstgebrauch bestimmt sind.

v. Helldorff, Dienstvorschriften für das preussische Heer.

v. Lobell's Jahresberichte über die Veränderungen und Fortschritte im Militärwesen.

Wille, Waffenlehre.

Leitfaden für den Unterricht in der Befestigungslehre und im Festungskrieg an den Königlichen Kriegsschulen.

Ausserdem zu einzelnen Angaben im geschichtlichen Teil:

F. v. Köppen, Die Welt in Waffen.

Oskar Höcker und Arnold Ludwig, Jederzeit kampfbereit.

Möge denn das Buch allenthalben mit Nutzen gelesen werden: Möge es die jungen Leute, die ihren militärischen Verpflichtungen genügen müssen oder als Lebensberuf den

Dienst in der Armee gewählt haben, über ihre Pflichten und Rechte belehren; den ausgedienten Soldaten möge es ein willkommenes Andenken und allen Freunden des Heerwesens ein treuer Ratgeber sein!

Möge das Werkchen dann auch allenthalben das Bewusstsein stärken, dass unser Heer die beste Schule der Jugend, dass es ein gewaltiger, fest gefügter Bau ist, der weder innere noch äussere Feinde zu scheuen braucht, unter dessen Schutz auch fernerhin deutscher Fleiss und deutsches Streben reiche Früchte ernten werden!

Im Oktober 1900.

Verfasser und Verleger.

Inhaltsverzeichnis.

Das kleine Buch vom Deutschen Heere.



Wilhelm II., Deutscher Kaiser, König von Preussen.

I.

Zur Geschichte des deutschen Heerwesens.

In den ältesten Zeiten war das Heer der Germanen das Volk in Waffen. Noch im 10. Jahrhundert waren bei den Sachsen die Ausdrücke „Heer" und „Volk" gleichbedeutend. Jeder freie Mann hatte unbeschränktes Waffenrecht, der Jüngling durfte aber erst die Waffen anlegen, wenn er von der Gemeinde als tüchtig anerkannt worden war. Drohte ein Angriff, so hatte die waffenfähige Mannschaft die Verpflichtung, sich sofort zur Verteidigung des Gaues zu sammeln. Angriffskriege dagegen durften erst nach einem Beschlusse der Volksversammlung unternommen werden. Handelte es sich hierbei darum, neue Sitze, ein neues Land einzunehmen. so zogen die Krieger eines Gaues oder eines ganzen Volkes mit Weib und Kind, Hab und Gut dem Ziele entgegen.

Das Heer wurde nach Gauen geordnet, innerhalb eines jeden Gaues erfolgte eine Teilung in Hundertschaften; diese wiederum wurden in Geschlechter geteilt. Ein Herzog leitete das Ganze, die Gaufürsten standen an der Spitze der Gauverbände. Die Hundertschaften waren den Hundertgrafen, die Geschlechter den Familienhäuptern untergeordnet. Zu Führern wurden durch das Volk solche Männer gewählt, die sich besonders ausgezeichnet hatten. Die Wahl erfolgte meist auf Lebenszeit. Man diente zu Fuss und zu Ross. Den Reitern waren besonders gewandte Fussgänger zur Unterstützung beigegeben. Die Hauptmasse bildete aber immer das Fussvolk. Die Bewaffnung bestand zum Teil aus Pfeil und Bogen oder der Schleuder, meist jedoch aus Schild, Streitaxt, Hammer und Frame (Spiess mit Beil, oder meisselförmiger Klinge). Für die Berittenen waren Schwert und Lanze die Hauptwaffen.

Die Schlachtordnung war der Keil, innerhalb des Keils waren die Krieger nach Familien, Geschlechtern, Hundertschaften und Gauen geordnet. Im Keil standen vorne 2 Mann, in der 2. Reihe 4, in der 3. Reihe 8 Mann und so fort, bis sich die Bogenschützen und Schleuderer anschlossen. Die Bogenschützen und Schleuderer eröffneten den Kampf, dann folgte der Einbruch des Keils, indem man im Handgemenge mit Streitaxt, Hammer und Frame auf den

Gegner eindrang. Im durchschnittenen Gelände, wo geschlossene Massen nicht auftreten konnten, focht man in zerstreuter Ordnung. Kraft, Geschicklichkeit und Mut kamen hierbei am besten zur Geltung. Von den Römern wurden diese zerstreuten Gefechte gemieden und gefürchtet und im Einzelgefecht ist ihnen wohl auch im Teutoburger Walde der Untergang bereitet worden. Befestigte Plätze hatten die Germanen nicht, nur Ringwälle auf Anhöhen dienten ihnen als Zufluchtsstätten. Burgen oder kleine Festungen wurden erst unter Heinrich dem Finkler angelegt.

Die germanischen Heereseinrichtungen haben sich in dieser Form bis in das 9. Jahrhundert, teilweise sogar bis in das 14. Jahrhundert hinein erhalten.

Vom 9. Jahrhundert ab trat an Stelle der allgemeinen Wehrpflicht nach und nach ein Vasallendienst. Die Könige und Grossen des Reiches, welchen mehr und mehr die Sorge für den Schutz des Landes zufiel, betrachteten es allmählich als ihr Vorrecht, sich ein eigenes Heeresgefolge zu bilden und sich von dem Willen des Volkes frei zu machen. Sie verteilten daher das Land als Lehen an Herzöge und Grafen. Diese mussten dafür als „Vasallen" treu und gehorsam und jederzeit mit einer bestimmten Anzahl Streiter zur Heeresfolge bereit sein. Die Herzöge und Grafen wiederum gaben Teile ihres Lehens an andere mit derselben Verpflichtung, hatten ihrerseits also wieder Vasallen. Diese letzteren widmeten sich nun fast ausschliesslich dem Kriegerstande. Der gemeine Mann des Volkes, der sich nach und nach einem anderen Berufe (Landwirtschaft, Gewerbe) zuwandte und landsässig wurde (Städte gründete), entzog sich allmählich dem beschwerlichen Kriegsdienste; höchstens sandte er Stellvertreter. — Machte bisher das Fussvolk den grössten Teil des Heeres aus, so gewann jetzt die Reiterei immer mehr an Bedeutung und schliesslich gab es (namentlich unter Heinrich I) nur noch reitende Vasallen oder Ritter. Meist brachten die Ritter noch ein berittenes Dienstgefolge (Knappen) mit zur Stelle. Der deutsche Ritter damaliger Zeit zeichnete sich aus durch Einfachheit, Biederkeit, Tapferkeit und Treue. Der Erziehung des Ritterbürtigen wurde grosse Sorgfalt gewidmet; schon frühzeitig begannen die Waffenübungen. Wurde er in der Waffenführung als tüchtig befunden, so wurde er zum Ritter geschlagen. Vor dem Ritterschlage sprach ein Priester den Segen über Schwert und Wehrgehänge und umgürtete damit den jungen Edelmann. Dieser gelobte: „treu und wahrhaftig zu sein, den Glauben, das Recht und die Unschuld zu schützen". Darauf berührte ihn ein vornehmer Ritter dreimal mit dem entblössten Schwerte und sprach: „Ich schlage dich zum Ritter im Namen Gottes, des heiligen Michael und des heiligen Georg. Sei tapfer und unverzagt". Die Ritterheere fochten meist in einem Gliede, die altgermanische keilförmige Aufstellung wurde selten in An-

wendung gebracht. Zur Zerstörung von Burgen und sonstigen Befestigungen wurden Wurfmaschinen und Sturmgerät mitgeführt.

Infolge der vielen Kriegszüge der salischen und hohenstaufischen Kaiser (im 11. u. 12. Jahrhundert) forderten die Lehnsträger für ihre Dienste Geld und sonstige Vergünstigungen. Dies bewog die deutschen Kaiser, Kriegsleute auf eine bestimmte Zeit in Sold zu nehmen. Nicht nur Ritterleute, sondern auch Leute geringen Standes wurden angeworben. So entstanden denn neben den Ritterheeren die ersten Söldnerheere. Die angeworbenen Truppen wurden nach Beendigung der Kriegszüge entlassen und nicht selten setzten sie, entwöhnt dem sonstigen Berufe, auf eigene Faust das Kriegshandwerk als Räuber und Wegelagerer fort.



1. Kurbrandenburg. Musketier 1680.

Um diese Zeit begannen auch die mächtiger gewordenen Städte auf eigene Kosten Krieger (Bürger und Söldner) ins Feld zu stellen. Diese Truppen bestanden meist aus Fussvolk. Die Kriegsmacht der Städte gelangte zur Zeit des Hansabundes, namentlich im 13. und 14. Jahrhundert, zur grössten Bedeutung. Auch die Befestigung der Städte und der hieraus sich entwickelnde Festungs- und Belagerungskrieg datiert aus dieser Zeit.

Das Aufblühen der Städte, der allmähliche Niedergang der kaiserlichen Gewalt, der Zerfall des Reiches in einzelne Reichsstände und die Anwendung von Feuerwaffen löste im 14. Jahrhundert die alte Heerverfassung auf. Die Ritterschaft war nachgerade nur schwer zu bewegen, in anderen als eigenen Interessen das Schwert zu ergreifen, überdies waren die Lehen zum Teil an Städte, Klöster und geistliche Herren übergegangen, sodass das Lehnswesen auch dadurch die bisherige Bedeutung verlor. Für den Krieg wurden daher von jetzt ab fast nur noch Söldnertruppen angeworben. Mit Vorliebe wurden fremde Knechte*) in Sold genommen. Der Kriegsdienst wurde zum Gewerbe. Der Söldner diente jedem Herrn, der ihm gut zahlte, unbekümmert um die Sache, welcher der Streit galt. Mit zunehmendem Söldnerwesen,

*) Das Fussvolk nannte man Trabanten oder auch Landsknechte

namentlich aber nach Vervollkommnung der Feuerwaffen*) kam das Fussvolk wieder zur Bedeutung und bald überwog es die Reiterei.

Der unglückselige 30jährige Krieg, durch den die blühenden Städte in Trümmerhaufen, die fruchtbaren Felder in Wüsteneien verwandelt wurden, ist mit diesen Söldnerheeren ausgefochten worden. Das Kriegs- und Lagerleben des 30jährigen Krieges schildert uns Schiller anschaulich in „Wallensteins Lager". Der Krieg wurde schliesslich nur noch des Krieges wegen geführt, d. h. um die Söldnerheere zu ernähren und zu erhalten, wurden förmliche Raubzüge unternommen.



2. Schwedischer Reiter 1632.

Zur Zeit des 30jährigen Krieges wurden die Heere in der Schlacht zu 3 Treffen formiert. Auf den Flügeln und im Zentrum des 1. Treffens standen die schweren Geschütze als Stützpunkte der Schlachtordnung. Die leichten Geschütze wurden dem Fussvolke beigegeben, um das Feuer derselben durch Kartätschen zu verstärken. Auch die Reiterei bediente sich vor dem Einhauen der Feuerwaffen.

*) Die Anwendung der Feuerwaffe datiert seit Erfindung des Schiesspulvers im 14. Jahrhundert. Die Feuerwaffen gelangten nur allmählich zu grösserer Bedeutung; ein ausgiebiger Gebrauch ist erst zur Zeit des 30jährigen Krieges von denselben gemacht worden. Die Geschütze wurden anfangs aus Eisenstäben zusammengesetzt und letztere mit eisernen Ringen umgeben. Als Geschosse dienten runde Steine. Später goss man die Geschütze aus Eisen oder Bronze, auch die Kugeln wurden aus Eisen gefertigt. Die Entzündung erfolgte durch eine brennende Lunte. Die ersten gegossenen Kanonen waren recht schwerfällig und für den Feldkrieg wenig geeignet. Der König Gustav Adolf von Schweden versuchte nun die Kanonen dadurch möglichst leicht zu machen, dass er dünne Kupferrohre mit Tauwerk bewickeln und das Ganze mit Leder bekleiden liess. Diese Kanonen haben sich aber im Felde wenig bewährt, sodass man doch auf gegossene Kanonen wieder zurückgreifen musste. Man erleichterte die letzteren aber bedeutend, und nur für Belagerungszwecke behielt man die schweren Geschütze bei. Im 17. Jahrhundert führte man auch Hohlgeschosse mit Pulverfüllung ein. Bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts hat man im Geschützwesen nur wenig Fortschritte gemacht. Erst gegen die Mitte des Jahrhunderts gelang es, brauchbare gezogene Hinterlader zu konstruieren, welche die Anwendung von Langgeschossen und ein genaueres und schnelleres Schiessen gestatteten. Durch Erfindung der Mantel- und Ringkonstruktion, durch Herstellung äusserst haltbaren Geschützrohrstahles, durch Vervollkommnung der Laffeten und endlich durch Anwendung rauch-

Zu Ende des 15. Jahrhunderts wurden durch Kaiser Maximilian in Deutschland die ersten, aber bedeutungslosen Versuche mit einem stehenden Heere gemacht; eine grössere Bedeutung erlangten dieselben erst unter dem grossen Kurfürsten zu Ende des 30jährigen Krieges. Das erste stehende Heer desselben zählte



8. Ruhmeshalle (Kgl. Zeughaus) zu Berlin.

zwar nur 8000 Mann, aber diese Macht ist als der erste Kern und die eigentliche Grundlage des stehenden Heeres in Preussen zu betrachten. Die Mannschaften wurden im In-

schwachen Pulvers, brisanter Sprengstoffe und sinnreicher Geschosszündungen hat das Geschützwesen in den letzten 50 Jahren einen Aufschwung genommen, wie man ihn vorher nicht geahnt hat, und noch täglich stehen uns Überraschungen auf diesem Gebiet bevor. Ähnliche Wandlungen wie die Geschütze haben auch die Handfeuerwaffen durchgemacht. Anfangs schwer und unhandlich, haben sie im 14. u. 15. Jahrhundert wenig Bedeutung gehabt. Man fertigte zuerst einfache Handrohre, dann schwere Gewehre (Arkebusen), die beim Abfeuern auf eine Gabel aufgelegt und mit einem Lunteuschloss entzündet wurden. Im 17. Jahrhundert fertigte man leichtere Musketen mit Stein- oder Feuerschloss, auch führte man Bajonette ein. Eine wichtige Neuerung war die Einführung der Perkussionsgewehre zu Anfang des 19. Jahrhunderts. Die Treffähigkeit suchte man durch Herstellung gezogener Läufe, die Feuergeschwindigkeit durch Benutzung von Patronen zu erhöhen. Neben Musketen und Perkussionsgewehren gab es auch kleine kurze Handwaffen (Pistolen). Die grösste Umwälzung auf dem Gebiete der Handfeuerwaffen wurde von Dreyse Ende der 30er Jahre durch Erfindung eines brauchbaren gezogenen Hinterladers (Zündnadelgewehr) hervorgerufen. Die preussische Armee wurde bereits 1841 mit Zündnadelgewehren ausgerüstet; andere Staaten folgten mit der Einführung gleicher oder ähnlicher Gewehre nach. Eine weitere Verbesserung war die Einführung der Mausergewehre 71 (grössere Schussweite und Durchschlagskraft). Die moderne Waffe ist jetzt das kleinkalibrige Mehrladegewehr; doch tauchen als das Neueste schon hier und dort Selbstladegewehre auf. Was sonst noch folgen wird, ist nicht abzusehen. — Eine grossartige Sammlung von Waffen aller Zeiten befindet sich in der Ruhmeshalle zu Berlin.

und Auslande angeworben, als Offiziere wurden mit Vorliebe vom grossen Kurfürsten die Söhne des brandenburgischen Landadels eingestellt. Die Truppenteile erhielten Fahnen und auf diese Fahnen wurden Offiziere und Mannschaften vereidigt. Unablässig war der grosse Kurfürst bemüht, das Heer zu vergrössern und zu verbessern, der Feldmarschall v. Derfflinger und andere standen ihm hierbei getreulich zur Seite. Der Erfolg blieb nicht aus; bei Fehrbellin erntete er den Lohn für seine Mühe und Fürsorge.

Die Nachfolger des grossen Kurfürsten waren gleich diesem unablässig auf Vermehrung und Verbesserung des brandenburgisch-preussischen Heeres bedacht. Die Fürsorge des Königs Friedrich



4 Kurpfälzischer Garde-Grenadier 1698.



5 Preussischer Grenadier 1729.

Wilhelm I. für sein Heer, die Vorliebe für grosse Soldaten, die Handhabung einer strengen Disziplin, die Einführung des preussischen Drills und die genaueste Regelung der Bekleidung*) und Bewaff-

*) Die einheitliche Bekleidung der Truppen (Uniformierung) erfolgte erst nach dem 30jährigen Kriege. Bis dahin gab nur die Ausrüstung dem Soldaten sein militärisches Aussehen. Die Uniformen entsprachen anfangs im Schnitt der bürgerlichen Kleidung, erst König Friedrich Wilhelm I. v. Preussen setzte sich in Gegensatz zu der damals herrschenden Mode. Äusserste Knappheit galt ihm als Kennzeichen der Uniform; auch der Zopf, der seine Herrschaft bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts behauptet hat, verdankt ihm sein Entstehen. Die Uniformen waren in den einzelnen Staaten und in den verschiedenen Zeitabschnitten so verschieden, dass darauf nicht näher eingegangen werden kann. Die beigefügten Abbildungen mögen einiges zur Anschauung bringen.

nung sind genugsam bekannt. Bei der Werbung der Soldaten wurde zur Zeit Friedrich Wilhelms I oft mit List und Gewalt vorgegangen; viele junge Leute wanderten daher aus Furcht vor der Einstellung in das Heer aus Preussen aus. Friedrich Wilhelm sah sich daher genötigt, die Anwerbung nur noch im Auslande vornehmen zu lassen. Da hierdurch aber der Bedarf nicht gedeckt wurde, das Werbesystem auch sehr kostspielig war, so wurde in Preussen das Kantonsystem eingeführt. Jedes Regiment durfte innerhalb des ihm zugewiesenen Kantons soviel junge Leute ausheben, bis die volle Stärke erreicht war. Verschiedene Berufsarten blieben von der Aushebung verschont. Über die jungen Leute



6. Kursdohs. Grand-Mousquetaire 1730.



7. Preussischer Zietenhusar 1760

jedes Kantons wurden genaue Listen geführt. Der eingestellte Kantonist blieb so lange Soldat, als er diensttähig war. Er wurde aber nur zeitweise zum Dienst herangezogen, während der grössten Zeit des Jahres durfte er seiner bürgerlichen Beschäftigung nachgehen. — Das Kantonsystem Friedrich Wilhelms I. kann als Vorstufe zur allgemeinen Wehrpflicht bezeichnet werden.

Mit dem von Friedrich Wilhelm I. geschaffenen Heere war es dem Nachfolger, Friedrich dem Grossen, möglich, in den 3 schlesischen Kriegen sich siegreich gegen eine mehrfache Übermacht zu behaupten und die Welt durch seine Siege in Erstaunen zu setzen. Die grossen Verdienste, die sich Friedrich der Grosse und sein Heer um Preussen und das deutsche Vaterland erworben haben,



8. Bayerischer Infanterist vom Leib-Regiment 1806.

sind genügend bekannt, sodass darauf nicht näher eingegangen zu werden braucht.

Über die Fechtweise Friedrichs des Grossen ist noch zu sagen, dass die Infanterie in geschlossenen Linien vorrückte, in dieser Ordnung feuerte und, wenn nötig, mit dem Bajonett auf den Gegner eindrang. Die Kavallerie ritt die Attacke ebenfalls in geschlossener Linie. Die Schlachtordnung bestand gewöhnlich aus 2 Treffen, die Infanterie in der Mitte, die Kavallerie auf den Flügeln. Beim Angriff wurde die Artillerie in die Schlachtlinie vorgezogen; sie wirkte hauptsächlich mit Kartätschen auf 500 bis 600 Schritt. Friedrich der Grosse rückte meist in schiefer Schlachtordnung vor, d. h. der Stoss richtete sich auf einen Flügel oder eine Flanke der feindlichen Stellung.

Gleichwie in Brandenburg-Preussen, so wurde auch in den meisten anderen deutschen Staaten nach dem 30 jährigen Kriege mit der Errichtung stehender Heere vorgegangen, wobei vielfach die preussischen Einrichtungen als Muster dienten. Diese Heere haben meist, gleich dem preussischen, eine ruhmvolle Geschichte, doch verbietet der Raum, näher auf die Kriegsgeschichte aller einzelnen Staaten einzugehen.



9. Preussischer Towarzi (Ulan) 1806.

Nach dem Tode Friedrichs d. Grossen geriet das preussische

Heerwesen leider in Verfall. Die tüchtigsten Offiziere lagen meist auf den Schlachtfeldern des 7jährigen Krieges begraben, die übrig gebliebenen nötigte das Alter zum Abschied, Ausländer traten vielfach an ihre Stelle. Das Kantonsystem lieferte infolge vieler gesetzlicher Befreiungen vom Heeresdienst und vieler Entziehungen nur wenig Mannschaftsersatz, Ausländer mussten daher in erhöhtem Masse angeworben werden. Kurz, das Heer verlor den einheitlichen nationalen Charakter. Durch die den Zeitverhältnissen nicht mehr entsprechende rauhe Behandlung u. durch entehrende Strafen wurde das Ehrgefühl des Soldaten abgestumpft, oder es wurde Missmut und Erbitterung erzeugt. Man hielt es für ein Unglück, Soldat zu sein. In Selbstverblendung verschloss man sich ausserdem ganz den Neuerungen in der Taktik fremder Heere, namentlich des französischen. Alle diese Fehler haben sich dann im Jahre 1806/7 bitter gerächt. Tiefe Schmach und unsägliches Elend sind hierdurch wie freilich auch durch eine zerfahrene Politik der deutschen Einzelstaaten über unser Vaterland hereingebrochen.



10. Preussischer Dragoner Stabsoffizier 1806.

Das Heer war durch die Unfälle des Krieges bis zum Tilsiter Frieden auf eine geringe Zahl zusammengeschmolzen; es musste neu geschaffen werden, zugleich in einem neuen Geiste und mit neuen Mitteln. Am 3. August 1808 erschienen die Verordnungen, welche die Grundlagen der neuen Kriegseinrichtungen enthielten. Die Wehrhaftmachung des ganzen Volkes war der oberste Grundsatz der neuen Wehrverfassung. Statt des früheren Werbe- und Söldnerwesens sollten fortan alle dienstfähigen Söhne Preussens zwischen 18 und 25 Jahren zum Heeresdienst verpflichtet sein. Indem so der Kriegsdienst den Charakter einer allgemeinen patriotischen Pflicht erhielt, wurde derselbe von innen heraus veredelt.

Rasche und tüchtige Ausbildung der Massen, sittliche und wirtschaftliche Hebung der Offiziere, Gleichheit der Rechte und Pflichten für alle ohne Rücksicht auf Stand und Geburt, Aufsteigen vom Soldaten bis zur höchsten Befehlshaberstelle nach Verdienst, Begründung der Kriegszucht auf das Vaterlands- und Ehrgefühl mit Abschaffung der unwürdigen Strafen, wie Stockschläge und Gassenlaufen, Einfachheit und Leichtigkeit der Übungen und Bewegungen, — alles unter der Leitung kräftiger, einsichtiger, charakterfester Befehlshaber, — das sind einige der Grundgedanken dieser neuen Heereseinrichtung.


11. Sächsischer Garde du Corps Offizier 1810.

Nach den Bestimmungen des Tilsiter Friedens durfte Preussen nur ein Heer von 42000 Mann halten; dadurch war die offene militärische Thätigkeit beengt, die Früchte der allgemeinen Wehrpflicht konnten noch nicht zur Reife gelangen. Um dennoch eine grössere Heeresmasse für die Zukunft auszubilden, ohne den Argwohn Napoleons zu erwecken, musste man heimlich und mit grösster Vorsicht zu Werke gehen. Man liess die Rekruten eintreten und schnell einexerzieren, um sie dann sogleich wieder zu entlassen und andere an ihrer Stelle auszuheben, welche ebenso schnell einexerziert wieder anderen Platz machten.

So konnten nach wenig Jahren, als die Stunde der Vergeltung schlug, 150000 Mann auf den ersten Ruf unter die Waffen treten.

Um die Volkskraft voll auszunützen, veranlasste Scharnhorst bei Ausbruch des Krieges 1813 die Bildung einer Landwehr. Dieser konnten vorläufig freilich nur unausgebildete Mannschaften über-


12. Sächsischer Schütze 1811.

wiesen werden, welche aber, durchdrungen von glühender Vaterlandsliebe, sich trotzdem sehr gut geschlagen haben. Linie und Landwehr, sie haben in den Freiheitskriegen unvergängliche Lorbeeren gepflückt. Die Namen der grossen Männer — Scharnhorst, Gneisenau, Blücher, York, v. Bülow, v. Grolmann, v. Boyen und wie sie alle heissen —, die das Heer neugebildet und die Armee siegreich dem Feinde entgegengeführt haben, sie werden in der deutschen Geschichte nie vergessen sein.



13. Jäger des Lützow'schen Freikorps 1813.

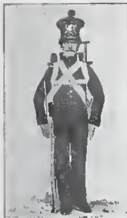


14. Württembergischer Jäger 1814.

Durch das Wehrgesetz vom 3. September 1814 wurden die vor und während des Krieges geschaffenen neuen Einrichtungen gesetzlich dauernd festgelegt. Wünschenswerte Änderungen wurden dabei natürlich berücksichtigt. Die bewaffnete Macht sollte fortan bestehen aus dem stehenden Heere, der Landwehr und dem Landsturm. Jeder ausgehobene Wehrpflichtige sollte dienen:

3 Jahre aktiv im stehenden Heere,
2 „ in der Reserve,
7 „ in der Landwehr I. Aufgebots,
7 „ „ „ „ II. „ .

Leute von Bildung, die sich selbst unterhalten konnten, dienten nur 1 Jahr aktiv, auch erhielten sie Anspruch auf Beförderung zum Landwehroffizier.



15. Württembergischer Pionier 1844.

Die nicht ausgehobenen dienstfähigen Mannschaften sollten vom 20.—39. Jahre der Landwehr angehören, alle übrigen Männer vom 17.–50. Jahre bei Überfall der Provinzen als Landsturm einberufen werden. Das aktive Heer, die Reserve und die Landwehr I. Aufgebotes sollte das Feldheer, die Landwehr II. Aufgebotes das Besatzungsheer bilden.

Die nach den Freiheitskriegen vom deutschen Bunde vereinbarte Verfassung hatte den einzelnen Staaten hinsichtlich ihrer Heereseinrichtungen den grössten Spielraum gelassen. Die allgemeine Wehrpflicht wurde zwar durchweg eingeführt, aber in den meisten Staaten war es den Besitzenden noch gestattet, sich einen Stellvertreter (Einsteller) zu kaufen.



16. Bayerischer Chevauleger 1848.

Erst in den sechziger Jahren ist eine Übereinstimmung mit den preussischen Heereseinrichtungen herbeigeführt worden.

In den langen Friedensjahren nach den Freiheitskriegen geschah im allgemeinen wenig für die Vermehrung und weitere Ausbildung des preussischen Heeres. Nur Prinz Wilhelm v. Preussen war rastlos thätig. Die Durchbildung der ihm anvertrauten Heeresabteilungen lag ihm ebenso am Herzen, wie die Reform der gesamten Wehrverfassung, die in manchen Stücken veraltet war. Der Bevölkerungszunahme war im Laufe der Zeit nicht Rechnung getragen worden. Die vorhandenen Bataillone, Eskadrons und Batterieen reichten bei weitem nicht aus, alle brauchbaren jungen Leute zu tüchtigen Soldaten auszubilden. Nur etwa die Hälfte derselben konnte zur Einstellung gelangen. Auch die Bewaffnung und Ausrüstung liess manches zu wünschen übrig. Unter diesen Umständen war Preussen seinen zukünftigen Gegnern, die unausgesetzt ihr Heer vermehrten, nicht gewachsen. Prinz Wilhelm hatte dies längst erkannt. Nach seinem Regierungsantritt war daher die Reorganisation des Heeres seine erste Sorge. Um seine Pläne durchzuführen, bedurfte er aber grosser Mittel, diese wurden ihm leider von der Volksvertretung verweigert. Ein tiefer Riss entstand zwischen Regierung und Volksvertretung; aber unbeirrt verfolgte König Wilhelm, unterstützt durch seine Ratgeber Bismarck, Roon und Moltke, sein Ziel. Und wie die Bestrebungen König Wilhelms und seiner Ratgeber zum Wohle Preussens und des deutschen Vaterlandes ausgeschlagen sind, beweisen die glänzenden Erfolge von 1866 und 1870/71. Die übrigen Bundesstaaten haben redlich zu den Erfolgen von 1870/71 beigetragen. Die Fürsten waren in patriotischer Hingabe an die deutsche Sache sich ihrer Aufgabe bewusst und wohlvorbereitet zogen die Heere aller Bundesstaaten 1870 nach Frankreich hinein. Es war ein Siegeszug, wie ihn



17. Die Siegessäule zu Berlin.

die Welt bisher nicht gesehen. Erzogen zu ernster Pflichterfüllung, wohlgeübt im Gebrauche der Waffen, geführt von tüchtigen Offizieren, so eilten in patriotischer Begeisterung die deutschen Söhne von Sieg zu Sieg. Schulter an Schulter kämpfte Reich und Arm, Hoch und Niedrig. Wer nicht hinausziehen konnte, stellte daheim seine Kräfte in den Dienst des Vaterlandes. Als ein einiges Volk in Waffen traten die deutschen Stämme ihrem Erbfeinde entgegen. Und der schönste Lohn, den unsere Vorfahren Jahrhunderte lang vergeblich ersehnt, erblühte aus blutiger Saat. Es erstand ein einiges und mächtiges deutsches Reich.



18. Das Nationaldenkmal auf dem Niederwald. Errichtet zum Andenken an den glorreichen Feldzug 1870/71 und die Errichtung des neuen Deutschen Reiches

Was die Väter errungen, die Söhne sollen es erhalten. Dazu bedarf es aber auch ferner eines mächtigen Heeres. Wie dieses Heer heute durch die Fürsorge unseres erhabenen, weitausschauenden Kaisers geformt ist und auf welchen Grundlagen das jetzige Heerwesen beruht, ist auf den folgenden Blättern in Wort und Bild vor Augen geführt.

II.

Organisation und Ersatzwesen.

1. Allgemeines über die deutsche Kriegsmacht.

Die Grundzüge für die Stärke und Organisation der deutschen Kriegsmacht sind festgelegt durch: 1. die Reichsverfassung vom 16. IV. 1871, 2. den Bündnisvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Bayern vom 23. XI. 1870, 3. die Militärkonvention zwischen dem Norddeutschen Bunde und Württemberg vom 21./25. XI. 1870, 4. die Konvention zwischen Preussen und Sachsen vom 7. II. 1867, 5. Konventionen zwischen Preussen und den sonstigen Bundesstaaten, 6. das Reichsmilitärgesetz vom 2. V. 1874 und die dazu erschienenen Abänderungen, 7. die Gesetze betr. die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, 8. einige andere Gesetze.

Die wichtigsten Bestimmungen aus den genannten Urkunden sind nachstehend auszugsweise wiedergegeben.

a) Auszug aus der Reichsverfassung.

Die deutschen Fürsten schliessen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebiets und des innerhalb desselben giltigen Rechts, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen „Deutsches Reich“ führen.

Der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen das Militärwesen des Reichs und die Kriegsmarine.

Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preussen zu, welcher den Namen „Deutscher Kaiser“ führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schliessen und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen.

Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesrats erforderlich, es sei denn, dass ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.

Die Kriegsmarine des Reichs ist eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt dem Kaiser ob, welcher die Offiziere und Beamten ernennt und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.

Der Kieler Hafen und der Jadebusen sind Reichskriegshäfen.

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Reichskasse bestritten.

Die gesamte seemännische Bevölkerung des Reichs, einschliesslich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, ist vom Dienst im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Kaiserlichen Marine verpflichtet.

Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

[Giltig für Bayern, soweit der Bündnisvertrag vom 23. November 1870 nichts anderes bestimmt, für Sachsen und Württemberg, soweit durch die Konventionen vom 7. Februar 1867 bezw. 21./25. November 1870 nichts anderes festgesetzt ist.]

Die Kosten und Lasten des gesamten Kriegswesens sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmässig zu tragen.

Jeder Deutsche gehört eine Zeit lang dem stehenden Heere und der Landwehr an. (Näheres siehe Abschnitt: Ersatzwesen.)

Die Friedenspräsenzstärke des Heeres wird im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt.

Die gesamte Landmacht des Reichs bildet ein einheitliches Heer, welches im Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht.

Die Regimenter etc. führen fortlaufende Nummern durch das ganze deutsche Heer.*)

Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, dass innerhalb des deutschen Heeres alle Truppenteile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und dass Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird.

Der Kaiser hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen.

Alle deutschen Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.

Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Kaiser zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel beantragt.

Die Bundesfürsten sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppenteile und geniessen die damit verbundenen Ehren. Es steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht nur ihre eigenen Truppen, sondern auch alle anderen Truppenteile des Reichsheeres, welche in ihren Ländergebieten disloziert sind, zu requirieren.

*) Nach dem Bündnisvertrage mit Bayern führen die bayrischen Regimenter u. s. w. für sich fortlaufende Nummern.

b) Auszug aus dem Bündnisvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Bayern vom 23. November 1870.

Bayern trägt die Kosten und Lasten seines Kriegswesens allein. Es verpflichtet sich, für sein Kontingent und die zu demselben gehörigen Einrichtungen einen gleichen Geldbetrag zu verwenden, wie nach Verhältnis der Kopfstärke durch den Militär-Etat des deutschen Bundes für die übrigen Teile des Bundesheeres ausgesetzt wird.


19 Prinz Luitpold v. Bayern, des Königreichs Bayern Verweser

Das bayrische Heer bildet einen in sich geschlossenen Bestandteil des deutschen Bundesheeres mit selbständiger Verwaltung unter der Militärhoheit Seiner Majestät des Königs von Bayern; im Kriege — und zwar mit Beginn der Mobilisierung — unter dem Befehle des Bundesfeldherrn.

In Bezug auf Organisation, Formation, Ausbildung und Gebühren, dann hinsichtlich der Mobilmachung wird Bayern volle Übereinstimmung mit den für das Bundesheer bestehenden Normen herstellen.

Bezüglich der Bewaffnung und Ausrüstung sowie der Gradabzeichen behält sich die Königl. Bayrische Regierung die Herstellung der vollen Übereinstimmung mit dem Bundesheere vor.

Der Bundesfeldherr hat das Recht und die Pflicht, sich durch Inspektion von der Übereinstimmung in Organisation, Formation und Ausbildung, sowie von der Vollzähligkeit und Kriegstüchtigkeit des bayrischen Kontingents Überzeugung zu verschaffen und wird sich über die Modalitäten der jeweiligen Vornahme und über das Ergebnis dieser Inspektion mit seiner Majestät dem Könige von Bayern ins Vernehmen setzen.

Die Anordnung der Kriegsbereitschaft (Mobilisierung) des bayrischen Kontingents oder eines Teils erfolgt auf Veranlassung des Bundesfeldherrn durch Seine Majestät den König von Bayern.

Im Kriege sind die bayrischen Truppen verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingt Folge zu leisten. Diese Verpflichtung wird in den Fahneneid aufgenommen.

Die Anlage von neuen Festungen auf bayrischem Gebiete im Interesse der gesamtdeutschen Verteidigung wird Bayern im Wege jeweiliger spezieller Vereinbarung zugestehen.

c) Auszug aus der Militär-Konvention mit Württemberg vom 21./25. November 1870.

Die königlich württembergischen Truppen als Teil des deutschen Bundesheeres bilden ein in sich geschlossenes Armeekorps.

Die Truppen sind auf Seine Majestät den König von Württemberg und auf den Bundesfeldherrn zu vereidigen.

Die Ernennung, Beförderung, Versetzung u. s. w. der Offiziere und Beamten des königlich württembergischen Armeekorps erfolgt durch Seine Majestät den König von Württemberg, diejenige des Höchstkommandierenden für das Armeekorps nach vorgängiger Zustimmung Seiner Majestät des deutschen Kaisers.



20. König Wilhelm II. von Württemberg.

Zur Beförderung der Gleichmässigkeit in der Ausbildung und dem inneren Dienste der Truppen werden nach gegenseitiger Verabredung einige königl. württemb. Offiziere in die preussische Armee und einige königl. preussische Offiziere in das württemb. Armeekorps kommandiert.

Das königl. württemb. Armeekorps nimmt an verschiedenen preussischen Einrichtungen (Grosser Generalstab, Militär-Bildungs- und Lehranstalten, Prüfungs-Kommissionen u. s. w.) teil.

Für die Dauer friedlicher Verhältnisse soll das württemb. Armeekorps im eigenen Lande disloclert sein, die Dislocierung anderer deutscher Truppenteile in das Königreich Württemberg soll in Friedenszeiten nur mit Zustimmung Seiner Majestät des Königs von Württemberg erfolgen, sofern es sich nicht um Besetzung süd- oder westdeutscher Festungen handelt.

Zur Vermittelung dienstlicher Angelegenheiten findet direkter Schriftwechsel zwischen dem preussischen und württemb. Kriegsministerium statt.



21. König Albert v. Sachsen.

d) Die Konvention mit dem Königreiche Sachsen vom 7. Februar 1867

enthält ähnliche Bestimmungen. Eine Kommandierung königlich sächsischer Offiziere in die preussische Armee und königl. preussischer Offiziere in die sächsische Armee behufs gleichmässiger Ausbildung findet nicht statt.

e) Durch die Militär-Konventionen zwischen Preussen und den übrigen Bundesstaaten

haben die betr. Bundesfürsten ihre Rechte auf Ernennung der Offiziere ihres Kontingents an Seine Majestät den deutschen Kaiser abgetreten. Ihre Truppenteile unterstehen der preussischen Verwaltung oder sind vollständig mit der preussischen Armee verschmolzen.



22. Grossherzog Friedrich von Baden.



23. Grossherzog Ernst Ludwig v. Hessen.



24. Herzog Johann Albrecht, Regent des Grossherzogtums Mecklenburg-Schwerin



25. Grossherzog Karl Alexander von Sachsen-Weimar-Eisenach.



26. Grossherzog Friedrich Wilhelm von Mecklenburg-Strelitz.



27. Grossherzog Friedrich August von Oldenburg.



28. Prinz Albrecht von Preussen, Regent des Herzogtums Braunschweig



29. Herzog Georg II. von Sachsen-Meiningen.



30. Herzog Ernst von Sachsen-Altenburg



31. Erbprinz Ernst von Hohenlohe-Langenburg, Verweser des Herzogtums Sachsen-Koburg-Gotha



32. Herzog Friedrich von Anhalt.



33. Fürst Karl Günther v. Schwarzburg-Sondershausen.



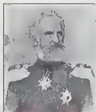
34. Fürst Günther zu Schwarzburg-Rudolstadt.



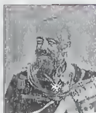
35. Fürst Friedrich zu Waldeck-Pyrmont.



36. Fürst Heinrich XX. Reuss ä. L.



37. Fürst Heinrich XIV. Reuss j. L.



38. Fürst Georg zu Schaumburg-Lippe



39. Graf und Edler Herr Ernst zur Lippe-Biesterfeld, Regent des Fürstentums Lippe.

I. Auszug aus dem Reichs-Militärgesetze und den Gesetzen über die Friedens-Präsenzstärke.

Vom 1. Oktober 1899 ab wird die Friedenspräsenzstärke des gesamten deutschen Heeres als Jahresdurchschnittsstärke allmählich derartig erhöht, dass sie im Laufe des Rechnungsjahres 1903 die Zahl von 495500 Gemeinen, Gefreiten und Obergefreiten erreicht und in dieser Höhe bis zum 31. März 1904 bestehen bleibt.

Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Friedenspräsenzstärke nicht in Anrechnung.

Die Zahl der vorhandenen Formationen ist so zu vermehren, dass am Schlusse des Rechnungsjahres 1902 bestehen:

bei der Infanterie 625 Bataillone,
„ „ Kavallerie 482 Eskadrons,
„ „ Feldartillerie 574 Batterien,
„ „ Fussartillerie 38 Bataillone,
„ den Pionieren 26 Bataillone,
„ „ Verkehrstruppen 11 Bataillone,
„ dem Train 23 Bataillone.

In den 482 Eskadrons für die Kavallerie sind diejenigen Formationen inbegriffen, welche zur Erhaltung und Weiterbildung der Spezialtruppe Jäger zu Pferde (Meldereiter) erforderlich sind.

In den einzelnen Rechnungsjahren unterliegt die Erhöhung der Friedenspräsenzstärke nach Massgabe obiger Angaben und die Verteilung jener Erhöhungen auf die einzelnen Waffengattungen, ebenso wie die Zahl der Stellen für Offiziere, Ärzte, Beamte und Unteroffiziere der Feststellung durch den Reichshaushalts-Etat.

2 oder 3 Regimenter werden zu einer Brigade, 2 oder 3 Brigaden der Infanterie und Kavallerie unter Zuteilung der nötigen Feldartillerieformationen zu einer Division vereinigt.

Aus 2 bis 3 Divisionen mit den erforderlichen Fussartillerie-, Pionier- und Trainformationen wird ein Armeekorps gebildet, derart, dass die gesamte Heeresmacht des deutschen Reiches im Frieden aus 23 Armeekorps besteht.

3 Armeekorps werden von Bayern, 2 von Sachsen, 1 von Württemberg aufgestellt, während Preussen gemeinschaftlich mit den übrigen Staaten 17 Armeekorps formiert.

In der Regel wird jede Kompagnie, Eskadron und Batterie durch einen Hauptmann oder Rittmeister mit Hilfe eines Oberleutnants, zweier Leutnants und der entsprechenden Zahl von Unteroffizieren militärisch ausgebildet und befehligt.

An der Spitze eines jeden Bataillons und einer jeden Artillerieabteilung steht ein Stabsoffizier; an der Spitze eines jeden Regiments ein älterer Stabsoffizier (Oberst, Oberstleutnant, Major).

Zu den Regimentsstäben gehört ausserdem in der Regel noch je ein zweiter Stabsoffizier, und zu den Stäben der Regimenter und Bataillone bezw. Abteilungen je 1 Leutnant als Adjutant, sowie das erforderliche Personal an Ärzten, Zahlmeistern, Rossärzten, Büchsenmachern und Sattlern.

Eine Brigade wird in der Regel durch einen Generalmajor, eine Division durch einen Generalleutnant befehligt. An der Spitze eines Armeekorps steht ein kommandierender General (General der Infanterie u. s. w. oder Generalleutnant). Den höheren Truppenkommandos sind die zur Befehlsführung erforderlichen Stäbe beigegeben.

Ausserdem gehören zum Heere eine Anzahl von Offizieren ausser Reih und Glied, als: General-, Flügel- und andere persönliche Adjutanten, Offiziere der Kriegsministerien, des Generalstabes, des Ingenieurkorps, des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens u. s. w. sowie das gesamte Heeres-Verwaltungspersonal.

Das Gebiet des deutschen Reiches wird in militärischer Beziehung in 22 Armeekorpsbezirke geteilt.*)

Die Kriegsformation des Heeres sowie die Organisation des Landsturmes bestimmt der Kaiser.

Die Ergänzung des Heeres findet nach bestimmten Grundsätzen statt. (Siehe Abschnitt: Ersatzwesen.)

Zum aktiven Heere gehören:

a. die Militärpersonen des Friedensstandes,
b. die aus dem Beurlaubtenstande zum Dienste einberufenen sowie in Kriegszeiten zum Heeresdienste aufgebotenen Offiziere, Ärzte, Militärbeamten und Mannschaften von dem Tage der Einberufung bis zur Entlassung,
c. die Zivilbeamten der Militärverwaltung.

Die besondere Gerichtsbarkeit über Militärpersonen beschränkt sich auf Strafsachen.

Den allgemeinen Gerichtsstand haben die Militärpersonen bei dem Gerichte des Garnisonortes; diejenigen jedoch, welche nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen, nur bezüglich der Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche.

Die Militärpersonen bedürfen zu ihrer Verheiratung der Genehmigung ihrer Vorgesetzten.

Die Militärpersonen des Friedensstandes und die Zivilbeamten der Militärverwaltung können die Übernahme von Vormundschaften ablehnen und sind zu deren Übernahme nur mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten berechtigt.

*) Das Gardekorps bildet keinen besonderen Armeekorpsbezirk. Näheres siehe S. 24, 26 u. 71.

Zum Betriebe eines Gewerbes bedürfen die Militärpersonen des Friedensstandes für sich und für die in Dienstwohngebäuden bei ihnen wohnenden Mitglieder ihres Hausstandes der Erlaubnis ihrer Vorgesetzten

In Kriegszeiten können letztwillige Verfügungen unter besonders erleichterten Formen giltig errichtet werden.

Das Militäreinkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes bleibt bei der Steuerveranlagung ausser Betracht.

Zur Annahme von Nebenämtern bedürfen aktive Militärpersonen der Genehmigung ihrer Vorgesetzten.

Für Militärpersonen des aktiven Heeres, mit Ausnahme der Militärbeamten, ruht das Wahlrecht.

---

2. Verwaltungsbereiche der Armeekorps.

I. Armeekorps: Provinz Ostpreussen ohne die Kreise Neidenburg und Osterode

II. Armeekorps: Prov Pommern ohne die Kreise Schlawe, Bütow, Rummelsburg, Stolp und Lauenburg; Reg.-Bez. Bromberg und von Prov. Westpreussen die Kreise Deutsch-Krone und Flatow.

III. Armeekorps: Stadt Berlin und Prov. Brandenburg.

IV. Armeekorps. Reg.-Bez. Magdeburg und Merseburg, Herzogtümer Anhalt und Altenburg.

V. Armeekorps: Reg.-Bez. Posen und Liegnitz

VI. Armeekorps: Reg.-Bez. Breslau und Oppeln.

VII. Armeekorps: Prov. Westfalen ohne die Kreise Arnsberg, Meschede, Brilon, Altena, Olpe, Siegen, Wittgenstein; Reg.-Bez. Düsseldorf ohne die Kreise Kempen, Neuss, Grevenbroich, Stadtkreis München-Gladbach, Gladbach; Fürstentümer Lippe-Detmold und Lippe-Schaumburg.

VIII. Armeekorps: Reg.-Bez. Koblenz ohne Kreis Wetzlar, Reg.-Bez. Köln, Trier, Aachen, Sigmaringen. Vom Reg.-Bez. Düsseldorf die Kreise Kempen, Neuss, Grevenbroich, Stadtkr. München-Gladbach, Gladbach; oldenb. Fürstentum Birkenfeld.

IX. Armeekorps: Prov. Schleswig-Holstein, Reg.-Bez. Stade; Grossh. Mecklenb.-Schwerin und Mecklenb.-Strelitz; oldenb. Fürstentum Lübeck; Hansastädte Hamburg, Lübeck, Bremen.

X. Armeekorps: Prov. Hannover ohne Reg.-Bez. Stade; Grossh. Oldenburg. Herzogtum Braunschweig.

XI. Armeekorps: Reg.-Bez. Erfurt, Reg.-Bez. Kassel ohne die Kreise Stadt und Land Hanau, Fulda, Gelnhausen, Schlüchtern, Hersfeld; vom Reg.-Bez. Wiesbaden der Kreis Biedenkopf; Fürstentümer Schwarzburg, Waldeck, Reuss, Herzogtümer S.-Meiningen, S.-Koburg-Gotha, Grossh. S.-Weimar.

XII. u. XIX. Armeekorps: Königreich Sachsen.

XIII. Armeekorps: Königreich Württemberg.

XIV. Armeekorps: Grossherzogtum Baden und Bezirk Ober-Elsass.

XV. Armeekorps: Bezirk Unter-Elsass und die Kreise Saarburg und Saargemünd von Lothringen.

XVI. Armeekorps: Bezirk Lothringen mit Ausnahme der zum XV. Korps gehörigen beiden Kreise.

XVII. Armeekorps: Prov. Westpreussen ohne die Kreise Flatow und Deutsch-Krone; vom Reg.-Bez. Königsberg die Kreise Neidenburg und Osterode in Ostpr.; vom Reg.-Bez Köslin die Kreise Schlawe, Bütow, Rummelsburg, Stolp, Lauenburg i. Pom.

XVIII. Armeekorps: Grossh. Hessen-Darmstadt; Reg.-Bez. Wiesbaden ohne Kreis Biedenkopf; vom Reg.-Bez. Arnsberg die Kreise Brilon, Meschede, Arnsberg, Wittgenstein, Siegen, Olpe, Altena; vom Reg.-Bez. Kassel die Kreise Stadt und Land Hanau, Fulda, Gelnhausen, Schlüchtern, Hersfeld; vom Reg.-Bez. Koblenz der Kreis Wetzlar.

I., II. u. III. Kgl. Bayr. Korps: Königreich Bayern.

---

3. Friedensstärke des deutschen Heeres zu Anfang des Jahres 1900.

23730 Offiziere,
79873 Unteroffiziere,
491826 Gemeine, Gefreite u. s. w.,
2165 Militärärzte,
1039 Zahlmeister,
657 Rossärzte,
1107 Büchsenmacher, Waffenmeister und Sattler.
101065 Dienstpferde.

4. Verteilung der Truppen auf die einzelnen Bundesstaaten im Jahre 1900.

(Die Regtr. von Preussen, Sachsen u. Württemberg haben durchlaufende Nummern, diejenigen von Bayern haben eigene Nummerierung.)

In preussischer Verwaltung stehend: Preussen	Übrige Bundesstaaten*)	Bayern	Sachsen	Württemberg
a. Infanterie. Sa. 216 Regtr. = 607 Bat. = 2498 Kompagnien.				
5 Garde Regtr. z. F. 5 Garde Gren. Regtr. 1 Garde Füs. Regt. Regtr. No. 1—83, 97—99, 128—132, 135—138, 140, 141, 143—152, 154—167, 171—176	Mecklenb.: Rgtr. No. 89 und 90 Oldenburg: Rgt. No. 91 Braunschweig: Rgt. No. 92 Anhalt: Rgt. No. 93 Thür. Staaten: Rgtr. No. 94—96, 153 Baden: Rgtr. No. 109—114, 142, 169 u. 170 Hessen: Rgtr. No. 115 bis 118, 168	1 Leib Rgt. und Rgtr. No. 1—23	Rgtr. No. 100—108, 133, 134, 139, 177—179 u. 181	Rgtr. No. 119—127, 180
166 Rgtr		24 Rgtr.	16 Rgtr.	10 Rgtr.
b. Jäger. Sa. 18 Bataillone = 72 Kompagnien				
Garde Jäger Bat. " Schützen Bat. Bataillon No. 1—11	Mecklenburg: Bat. No. 14	Bat. No. 1 u. 2	Bat. No. 12 u. 13	
14 Bataillone		2 Bataillone	2 Bataillone	
c. Kavallerie. Sa. 93 Rgtr. = 465 Eskadrons.				
1 Garde du Corps Rgt. 1 " Kürassier " u. Kürassier Rgtr. No. 1—8 3 Garde Ulanen Rgtr. u. Ulanen Rgtr. No. 1—16 2 Garde Dragoner Rgtr. u. Dragoner Rgtr. No. 1—16 Garde Husaren Rgt. u. Husaren Rgtr. No. 1—16	Mecklenburg-Schwerin: Drag. Rgtr. No. 17 u. 18 Oldenburg: Drag. Rgt. No. 19 Baden: Drag. Rgtr. No. 20—22 Hessen: Drag. Rgtr. No. 23 u. 24 Braunschweig: Husaren Rgt. No. 17	Schwere Reiter Rgtr. No. 1 u. 2 Ulan. Rgtr. No. 1 u. 2 Chevaulég. Rgtr. No. 1 bis 6	Garde Reiter Rgt. Karabinier Rgt. Ulan. Rgtr. No. 17 u. 18 Husar. Rgtr. No. 18 u. 19	Ulan. Rgtr. No. 19 u. 20 Drag. Rgtr. No. 25 u. 26
73 Rgtr.		10 Rgtr.	6 Rgtr.	4 Rgtr.
d. Feldartillerie. Sa. 88 Rgtr. = 192 Abt. = 582 Batterien.				
4 Garde Feldart. Rgtr. u. Rgtr. No. 1—11, 15—24, 26, 27, 31, 33 bis 47, 51—58, 62, 63, 67, 69—76.	Baden: Rgtr. No. 14, 30, 50, 66 u. 76 Hessen: Rgtr. No. 25 u. 61 Mecklenb.: Rgt. No. 60	Rgtr. No. 1 bis 8	Rgtr. No. 12, 28, 32, 48, 68, 77	Rgtr. No. 13, 29, 49, 65
70 Rgtr.		8 Rgtr.	6 Rgtr.	4 Rgtr.

*) Die Mannschaften der in dieser Spalte nicht genannten Bundesstaaten werden in preussische Regimenter eingestellt, bilden dort aber meist besondere Bataillone etc.

In preussischer Verwaltung stehend: Preussen	Übrige Bundesstaaten	Bayern	Sachsen	Württemberg
e. Fussartillerie.				
Sa. 17 Rgtr. u. 1 Bat. = 37 Bat. = 148 Komp. und 1 Detachement.				
Garde Fussart. Rgt. u. Rgtr. No. 1—11 u. 15 sowie Bat. No. 18	Baden: Rgt. No. 14	Rgtr. No. 1 u. 2 und 1 Detachem.	Rgt. No. 12	
14 Rgtr. u. 1 Bat.		2 Rgtr. u. 1 Det.	1 Rgt.	
f. Pioniere.				
Sa. 25 Bataillone = 96 Kompagnien.				
Garde Pion. Bat. u. Bat. No. 1—11, 15 bis 20	Baden: Bat. No. 14	Bat. No. 1 bis 3	Bat. No. 12 u. 21	Bat. No. 13
19 Bat.		3 Bat.	2 Bat.	1 Bat.
g. Verkehrstruppen und Luftschiffer.				
Sa. 10 Bataillone Verkehrstruppen und 2 Luftschiffer Abteilungen.				
Eisenbahn Rgtr. No. 1, 2 u. 3 Telegraphen Bat. No. 1, 2 u. 3 1 Luftschiffer Abt. Betriebs Abteil. der Eisenb. Brigade		1 Eisenbahn Bat. 1 Luftschiff. Abt.	Stellt zum Pr. Eisenb. Rgt. No. 2 2 Komp. u. z. Telegr. Bat. No. 1 1 Komp.	Stellt zum Telegraph. Bat. No. 1 1 Detach.
wie oben				
h. Train.				
Sa. 23 Bataillone = 66 Kompagnien.				
Garde Train Bat. u. Bat. No. 1—11, 15 bis 17	Baden: Bat. No. 14 Hessen: Bat. No. 25 (2 Komp.)	Bat. No. 1 (2 Komp.) No. 2 (3 K.) No. 3 (2 K.)	Bat. No. 12 u. 19	Bat. No. 13
17 Bat.		3 Bat.	2 Bat.	1 Bat.
i. Sonstige Formationen.				
1 Lehr Inf. Bat. 3 Lehr Abt. d. Feld-art. Schiessschule 1 Lehr Bat. d. Fuss-art. Schiessschule 1 Versuchs Komp. d. Art. Prüf. Komm. 8 Eskadr. Jäger z. Pf. Die preuss. Land-gensdarmerie, aus 12 Brig. bestehend Kaiserliche Gens-darmerie-Brigade in Elsass Lothr. Das reitende Feld-jäger-Korps Die Schlossg.-Komp. Die Leibgensdarm.	Baden: Grossh. Bad. Leib-gensdarmerie Korps 1 Eskadron Jäger z. Pferde Hessen: Grossh. Hess. Gensdarmerie-Korps Grossh. Hess. Garde Unter-offizier-Komp. Mecklenb.-Schwerin: Grossh. Meckl. Schwerin. Landgensdarmerie Oldenburg: Grossh. Old. Gensdarmerie-Korps Braunschweig: Herzogl. Braunschw. Gensdarm.-Korps Waldeck: Gensdarmerie i. d. Fürstentum. Waldeck u. Pyrmont	2 Eskadrons Jäger z. Pf. Kgl. Bayrisches Gensdarmerie-Korps, eingeteilt in 9 Komp. Leibgarde d. Hartschiere	1 Eskadron Jäger zu Pferde	Kgl. Württ. Landjäger-Korps (Gensdarmerie) Schlossgard. Komp.

Von den Infanterie-Regimentern haben das 5. Garde-R. z. F., das Garde-Gren. R. Nr. 5 und die Rgtr. Nr. 127, 140—181 sowie die bayr. Rgtr. Nr. 22 u. 23 je 2 Bat., alle übrigen je 3 Bataillone. Jedes Bataillon hat 4 Kompagnien. — Jedes Kavallerie-Rgt. hat 5 Eskadrons. Die Feldartillerie-Rgtr. haben 2 oder 3 Abteilungen zu je 3 oder 2 Batterien. — Von den Fussartillerie-Rgtrn. haben 2 Rgtr. je 3 Bataillone, alle übrigen je 2 Bataillone zu je 4 Kompagnien.

5. Friedensstärken ver

Truppengattung	Bezeichnung der Formation	Rgts Kommand.	Offizier v Stabe	Bat. od. Abteil. Kommandeur	Hauptleute od. Rittmeister als Komp pp. Chef	Oberleutnants u Leutnants	Feldwebel oder Wachtmeister	Vizefeldwebel o Vizewachtmstr	Fähnriche	Sergeanten	Unteroffiziere	Sanitäts-Unteroffiz od. Gefreite
Infanterie	Rgt. zu 3 Bat } hoher Etat	1	1	3	12	52	12	12	12	61	115	12
Kavallarie	Regiment } hoher Etat	1	1	—	5	18	5	5	5	20	41	5
Fussart	Regiment	1	1	2	8	32	8	8	8	40	107	8
	Kompagnie											
Infanterie	ein. Rgts. mit hohem Etat	—	—	—	1	4	1	1	1	5	9	1
	eines Rgts. mit niedrigem Etat	—	—	—	1	3	1	1	1	4	8	1
	Eskadron											
Kavaller.	ein. Rgts. mit hohem Etat	—	—	—	1	3	1	1	1	4	8	1
	eines Rgts. mit mittlerem Etat	—	—	—	1	3	1	1	1	4	8	1
	eines Rgts mit niedrigem Etat	—	—	—	1	3	1	1	1	4	7	1
Feldartillerie	fahrendeBatterie											
	mit hohem Etat	—	—	—	1	3	1	1	1	4	10	1
	„ mittl. „	—	—	—	1	3	1	1	1	4	9	1
	„ niedr. „	—	—	—	1	3	1	1	1	4	9	1
	reitendeBatterie											
	mit hohem Etat	—	—	—	1	4	1	1	1	4	10	1
	„ niedr. „	—	—	—	1	3	1	1	1	4	7	1
Fussartill.	Kompagnie	—	—	—	1	3	1	1	1	5	13	1
Pioniere	Kompagnie	—	—	—	1	4	1	1	1	5	11	1
Train	Kompagnie	—	—	—	1	3	1	1	1	7	12	1

Bei Infanterie-Regimentern mit niedrigem Etat, sowie bei sich die oben angegebenen Zahlen (vergl. Kompagnie- und Eskadrons- und Gefreite 4 Spielleute mit enthalten. Die Infanterie-Regimenter

Die Gesamtstärke der Feldartillerie-Regimenter ist je nach Zahl ähnlich wie Infanterie-Komp., die Eisenbahn- und Telegraphen-Komp.

schiedener Formationen.

Stabs-Hoboisten	Hoboisten	Stabstrompeter	Trompeter	Bat. Tamboure	Fahnenschmiede	Kapitulanten	Obergefreite	Gefreite	Gemeine	Aerzte	Rossärzte	Büchsenmacher	Waffenmeister	Sattler	Oekon Handw.	Zahlmeister	Zahlm. Aspirtn.	Im Ganzen: Offiziere	Im Ganzen: Mil. Aerzte	Im Ganzen: Unteroffz. u. Mannschaft.	Im Ganzen: Mil. Beamte	Dienstpferde	Besp. Geschütze	Besp. Mun. Wag.
1	41	—	—	3	—	24	—	144	1524	6	—	3	—	—	13	3	3	69	6	1977	6	—	—	—
—	—	1	15	—	5	10	—	95	508	3	3	1	—	1	10	1	1	25	3	726	6	702	—	—
1	12	—	—	—	—	16	112	96	736	3	—	2	—	—	12	2	2	44	3	1166	4	—	—	—
—	—	—	—	—	—	2	—	12	127	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	159	—	—	—	—
—		—	—	—	—	2	—	10	113	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	141	—	—	—	—
—	—	—	3	—	1	2	—	19	102	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	143	—	140	—	—
—	—	—	3	—	1	2	—	18	96	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	146	—	186	—	—
—	—	—	3	—	1	2	—	18	95	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	134	—	183	—	—
—	—	—	2	—	1	2	—	10	94	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	127	—	75	6	2
—	—	—	2	—	1	2	—	10	83	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	115	—	60	6	—
—	—	—	2	—	1	2	—	10	70	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	102	—	44	4	—
—	—	—	2	—	1	2	—	10	88	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	121	—	120	6	2
—	—	—	2	—	1	2	—	10	62	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	92	—	76	4	—
—	—	—	—	—	—	2	14	12	92	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	142	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	2	—	11	114	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	147	—	—	—	—
—	—	—	1	—	1	2	—	15	66	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	108	—	63	—	—

Kavallerie-Regimentern mit mittlerem und niedrigem Etat vermindern Stärken). Bei den Infanterie-Komp. sind in den Zahlen für Gemeine zu 2 Bataillonen sind etwa $^{2}/_{3}$ so stark, wie oben angegeben.
und Art der Batterien sehr verschieden. Die Jäger-Kompagnien sind ähnlich wie Pionier-Kompagnien zusammengesetzt.

6. Organisation und Einteilung der Deutschen Armee.

1. **Oberbefehlshaber** des Heeres und der Marine:
   Se. Majestät der deutsche Kaiser.
   Zur Unterstützung in persönlichen Angelegenheiten: Das Militär- und Marine-Kabinet.

2. **Armee-Inspektionen:** *)
   1. Armee-Inspektion (Berlin) mit I., II., IX., X. und XVII. Armee-Korps.
   2. Armee-Inspektion (Dresden) mit V., VI., XII. und XIX. Armee-Korps.
   3. Armee-Inspektion (Hannover) mit VII., VIII., XI., XIII. und XVIII. Armee-Korps.
   4. Armee-Inspektion (München) mit III., IV, sowie I., II. und III. bayr. Korps.
   5. Armee-Inspektion (Karlsruhe) mit XIV., XV. und XVI. Armee-Korps.



40. Das Kriegsministerium zu Berlin.

*) Die Armee-Inspektionen überwachen die gleichmässige Ausbildung der Truppenteile.

3. Kgl. Preussische Militärbehörden, Institute u. s. w.

a. Kriegsministerium, Berlin *)

bestehend aus: Zentral-Dep., Allgem. Kriegs-Dep., Abt. für persönl. Angelegenh., Armee-Verwalt.-Dep., Versorgungs- und Justiz-Dep., Remonte-Insp., Medizinal-Abt.

Dem Kriegsministerium angegliedert sind die General-Militärkasse, das Direktorium des grossen Militär-Waisenhauses Potsdam, die Intendantur der militärischen Institute.

Vom Kriegsministerium ressortieren:

Gewehr-Prüfungs-Kommission, Spandau;

Artillerie-Prüfungs-Kommission, Berlin; **)



41. *Gebäude der Artillerie-Prüfungs-Kommission zu Berlin*

*) Das Kriegsministerium hat für sämtliche Heeresbedürfnisse Sorge zu tragen, daneben alle Vorschriften und Bestimmungen zu erlassen oder vorzubereiten, welche für die Ausbildung und Schlagfertigkeit des Heeres erforderlich sind. Auch hat es dem Reichstage, den Zivilbehörden und Privatpersonen gegenüber die Interessen des Heeres wahrzunehmen. — Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind dem Kriegsministerium verschiedene Behörden unterstellt. Näheres siehe auf den folgenden Seiten.

**) Die Gewehr- und die Artillerie-Prüf.-Komm. haben Versuche auszuführen, technische Angelegenheiten zu begutachten u. s. w.

Militärärztliche Bildungsanstalten (Kaiser-Wilhelms-Akademie), Berlin;*)
Evangelische u. Katholische Feldprobstei, Berlin;**)
Inspektion der Infanterieschulen, Berlin ***)

mit

- Infanterie-Schiessschule Spandau,
- Militär-Turnanstalt Berlin,
- Unteroffizier-Schulen zu Potsdam, Jülich, Biebrich, Weissenfels, Ettlingen, Marienwerder,
- Unteroffizier-Vorschulen zu Weilburg, Neubreisach, Jülich, Wohlau, Annaburg, Bartenstein, Greifenberg i. Pom. und Militärknaben-Erziehungs-Institut Annaburg;

Inspektion der militärischen Strafanstalten, Berlin

mit

Festungsgefängnissen Köln, Danzig, Graudenz, Neisse, Rastatt, Spandau, Strassburg, Torgau, Wesel, sowie Arbeiter-Abt. Ehrenbreitstein, Königsberg i. Pr., Magdeburg und Mainz.†)

Unter dem Kriegsministerium stehen ferner die Remonte-Depots.

Unter dem Kriegsministerium und gleichzeitig unter den General-Kommandos stehen die Korps-Intendanturen, unter letzteren die Divisions-Intendanturen, die Proviantämter, Garnison-Verwaltungen, Lazarett-Verwaltungen, die Korps-Bekleidungsämter und die Garnison-Bauämter.††)

b. Generalstab der Armee

bestehend aus

- dem grossen Generalstabe in Berlin †††) und
- den Generalstäben der Armeekorps, Divisionen und Gouvernements.*†)

---

*) Die Militärärztlichen Bildungsanstalten dienen zur Ausbildung von Militärärzten. (Siehe auch Kapitel Militärärzte.)

**) Die evangelische und kath. Feldprobstei überwachen die Militär-Seelsorge der Armee.

***) Die der Inspektion der Infanterieschulen unterstellten Anstalten dienen zur Ausbildung von Lehrpersonal und zur Ausbildung junger Leute zu Unteroffizieren.

†) In Festungsgefängnissen werden Gefängnisstrafen an Unteroffizieren und Mannschaften vollstreckt, in die Arbeiterabteilungen werden behufs Ableistung ihrer Dienstpflicht solche Mannschaften eingestellt, welche vielfach bestraft worden sind und welche bei dem Verbleiben in der Truppe einen nachteiligen Einfluss auf die übrigen Mannschaften ausüben würden.

††) Die Korps-Intendanturen und die ihnen unterstellten Behörden regeln innerhalb der Korpsbereiche die Besoldungs-, Verpflegungs-, Bekleidungs- und Unterkunfts-Angelegenheiten.

†††) Der grosse Generalstab ist bestimmt zur Oberleitung der Mobilmachungsvorarbeiten und zur Unterstützung der obersten Heeresleitung in strategischen und taktischen Fragen.

*†) Die Generalstäbe der Armeekorps u. s. w. haben die Mobilmachungsangelegenheiten und sonstige Dienstgeschäfte dieser Behörde zu bearbeiten.

Dem grossen Generalstabe sind zugeteilt:
die Landesaufnahme,*) Eisenbahn-Kommissare und Eisenbahn-Linien-Kommissare.**)
Unter dem Chef des Generalstabes der Armee steht die Kriegsakademie.***)



42. Generalstabsgebäude, Berlin.



43. Königl. Kriegs-Akademie, Berlin.

*) Die Landesaufnahme ist bestimmt zu Vermessungen und zur Herstellung des Kartenmateriale, sie besteht aus der trigonometrischen, topographischen und kartographischen Abteilung und der Plankammer.

**) Die Eisenbahn-Kommissare und die Eisenbahn-Linien-Kommissare haben bei Regelung von Militär-Transporten mitzuwirken.

***) Die Kriegsakademie dient dazu, befähigten Offizieren eine erhöhte militär- und sprachwissenschaftliche Ausbildung zu geben.

c. Inspektion der Jäger und Schützen, Berlin.*)

d. Generalinspektion der Kavallerie, Berlin.)**

Unterstellt:

4 Kavallerie-Inspektionen (1. Königsberg, 2. Stettin, 3. Münster, 4. Saarbrücken);

Militär-Reitinstitut Hannover;***)



44. Ein Jagdreiten von Offizieren des Militär-Reitinstituts Hannover.



45. Beim Jagdreiten auf Reitschule. Sprung über einen ca. 4 m breiten nassen Graben.

*) Die Inspektion der Jäger und Schützen überwacht die Ausbildung der Jäger-Bataillone und regelt die Einstellung, Kommandierung u. s. w. derjenigen Personen, die auf Forstversorgung dienen wollen.

**) Die Generalinspektion und die Inspektionen der Kavallerie haben bei Ausbildung der Kavallerie mitzuwirken. Die Inspekteure übernehmen ausserdem bei Formierung von Kavallerie-Divisionen gelegentlich des Manövers das Kommando dieser Divisionen.

***) Das Militär-Reitinstitut ist zur Ausbildung von Offizieren und Unteroffizieren als Reitlehrer bestimmt.

Inspektion des Veterinärwesens, Berlin *)
mit
Militär-Rossarzt-Schule Berlin und verschiedenen Lehrschmieden.

e. Inspektion der Feldartillerie, Berlin. **)

Unterstellt:
Feldartillerie-Schiessschule Jüterbog.

f. General-Inspektion der Fussartillerie, Berlin. *)**

Unterstellt:
1. Fussartillerie-Inspektion, Berlin
mit

1. Fussart.-Brigade, Berlin mit Rgtrn. Garde, Nr. 4, 5, 6.	2. Fussart.-Brigade, Thorn mit Rgtrn No. 1, 2, 11 u. 15.

Fussartillerie-Schiessschule Jüterbog †)
Oberfeuerwerker-Schule Berlin.

2. Fussartillerie-Inspektion, Köln
mit

3. Fussart.-Brigade, Metz mit Rgtrn. No. 7, 8, 9, 12. Zugeteilt: St. I. u III. Bat. des Kgl. Bayr. 2. Fussart.-Rgts.	4. Fussart.-Brigade, Strassburg mit Rgtrn. No. 3, 10, 14 und Bat. No. 13.

g. Feldzeugmeisterei, Berlin ††)

bestehend aus

Zentral-Abteilung, Inspektion der technischen Institute der

*) Die Inspektion des Militär-Veterinärwesens regelt den rossärztlichen Dienst im Heere, sorgt für Ausbildung des rossärztlichen Personals (siehe auch Kapitel Rossärzte) und für Ausbildung von Fahnenschmieden.

**) Die Inspektion der Feldartillerie hat bei Überwachung der Schiessausbildung der Feldartillerie-Truppenteile und bei Erledigung technischer Fragen mitzuwirken, sie überwacht ferner den Dienst der Feldart.-Schiessschule. Letztere dient zur Fortbildung von Feldart.-Offizieren in der Schiessfertigkeit.

***) Die General-Inspektion der Fussartillerie steht an der Spitze der gesamten Fussartillerie, sie hat die Ausbildung derselben zu überwachen, daneben auch bei Vervollkommnung des Fussartillerie-Materials mitzuwirken. Sie wird in diesen Angelegenheiten von den Inspektionen und Brigaden unterstützt. In Verwaltungsangelegenheiten sind die Fussartillerie-Truppenteile denjenigen Generalkommandos unterstellt, in deren Bereiche sie garnisonieren.

†) Die Fussart.-Schiessschule hat die Fussart.-Offiziere in der Schiessausbildung zu vervollkommnen

††) Die Feldzeugmeisterei hat unter Oberleitung des Kriegsministeriums für Anfertigung, Bereitstellung und Instandhaltung der Waffen, Munition und des Feldgeräts zu sorgen.

Die Gegenstände werden soweit als möglich in den technischen Instituten der Infanterie und Artillerie gefertigt, im übrigen wird die Privatindustrie zu Lieferungen herangezogen.

Infanterie, Inspektion der technischen Institute der Artillerie, Artilleriedepot-Inspektion, Traindepot-Inspektion.

Es sind unterstellt:

I. Der Zentral-Abteilung: das Militär-Versuchsamt Spandau.

II. Der Inspektion der techn. Institute der Infanterie: Gewehrfabriken Spandau, Erfurt, Danzig und Munitionsfabrik Spandau.

III. Der Inspektion der techn. Institute der Artillerie: Art Konstr. Bureau Spandau; Artillerie-Werkstätten Spandau, Deutz, Strassburg, Danzig; Geschützgiesserei Spandau; Geschossfabrik Siegburg; Feuerwerks-Laboratorien Spandau und Siegburg; Pulverfabriken Spandau und Hanau.

IV. Der Artilleriedepot-Inspektion:

1. Artilleriedepot-Direktion, Posen.
   Art.-Dep.*) z. Berlin, Spandau, Jüterbog, Küstrin (Frankfurt a. O.), Brandenburg a. H. (Perleberg). — Magdeburg (Halle a. S.), Wittenberg (Torgau). — Posen, Glogau (Sprottau). — Breslau (Schweidnitz), Glatz, Neisse.
2. Artilleriedepot-Direktion, Stettin.
   Art.-Dep. z. Königsberg i. Pr. (Allenstein), Insterburg, Feste Boyen, Pillau. — Swinemünde, Stettin, Bromberg. — Rendsburg (Lockstedter Lager), Schwerin (Stade). — Thorn, Graudenz, Danzig (Weichselmünde).
3. Artilleriedepot-Direktion, Köln
   Art.-Dep. z. Wesel (Düsseldorf), Münster (Minden). — Köln, Koblenz, Saarlouis (Trier). — Hannover (Wolfenbüttel und Braunschweig), Oldenburg (Verden). — Kassel, Erfurt. — Mainz (Frankfurt a. M.), Darmstadt.
4. Artilleriedepot-Direktion, Strassburg i. E.
   Art.-Dep. z. Ulm, Rastatt, Karlsruhe, Neubreisach (Freiburg i. B.). — Strassburg i. E. (Bitsch) — Metz, Diedenhofen.

Die eingeklammerten Namen bedeuten Filial-Artilleriedepots.

V. Der Traindepot-Inspektion:
Die 4 Traindepot-Direktionen (1. Danzig, 2. Berlin, 3. Kassel, 4. Strassburg) mit sämtlichen Train-Bataillonen und Traindepots.

---

*) Die Artilleriedepots haben unter Leitung der Direktionen Waffen und Munition, sowie Fahrzeuge und sonstiges Gerät aufzubewahren, im Stande zu halten und die Truppenteile auszurüsten sowie unbrauchbare und überzählig gewordene Gegenstände von den Truppenteilen zurückzuziehen und anderweitig zu verwerten. Zur Anfertigung von Munition befinden sich bei den Artilleriedepots besondere Laboratorien.

h. General-Inspektion des Ingenieur- und Pionier-Korps und der Festungen, Berlin.

I. Ingenieur-Inspektion Berlin Unterstellt:		II. Ingenieur-Inspektion Berlin Unterstellt:		III. Ingenieur-Inspektion Strassburg Unterstellt:			I. Pionier-Insp. Berlin Unterstellt:	II. Pionier-Insp. Mainz Unterstellt:	III. Pionier-Insp. Magdeburg Unterstellt:
1. Festungs-Inspektion Königsberg	2. Festungs-Inspektion Kiel	3. Festungs-Inspektion Posen	4. Festungs-Inspektion Thorn	5. Festungs-Inspektion Strassburg	6. Festungs-Inspektion Metz	7. Festungs-Inspektion Köln	Die Pionier-Bataillone: Garde und No. 2, 5, 6, 17. Kommando der Pioniere des I. Armee-Korps Königsberg i. P. mit Pionier-Bataillonen Nr. 1 und 18	Die Pionier-Bataillone: No. 11, 13, 14. Kommando der Pioniere d. XV. Armee-Korps Strassburg i. E. mit Pionier-Bat. No. 15 und 19. Kommando der Pion. des XVI. Armee-Korps Metz mit Pionier-Bataill. No. 16 und 20	Die Pionier-Bataillone: No. 3, 4, 7, 8, 9 und 10.
Unterstellt die Fortifikationen der Festungen:									
Königsberg i. Pr. Pillau Feste Boyen Danzig	Swinemünde Friedrichsort Kuxhaven mit Helgoland Geestemünde Wilhelmshaven	Posen Glogau Neisse Glatz Ausserdem: Depot-Bauverwaltung Breslau	Thorn Graudenz Küstrin Spandau Magdeburg	Strassburg i. E. Neubreisach Bitsch Ulm Feste Kaiser Wilhelm II.	Metz Diedenhofen	Köln Koblenz Wesel Mainz			

Ausserdem sind unterstellt: Ingenieur-Komitee, Berlin. Vereinigte Art.- und Ingen.-Schule, Berlin. Festungsbauschule, Charlottenburg.

Die General-Inspektion hat mit Unterstützung der unterstellten Behörden die Ausbildung und Kriegsbereitschaft der sämtlichen Pionier-Truppenteile sowie den Bau und die Instandhaltung der Festungen zu überwachen.

Das Ingenieur-Komitee prüft und begutachtet technische Fragen.

Die Festungsbauschule bildet Pionier-Unteroffiziere zu Wallmeistern aus. (Siehe auch Festungsbau-Personal.)

Die Pionier-Truppenteile unterstehen in Verwaltungs- und Versorgungsangelegenheiten denjenigen Generalkommandos, in deren Bereiche sie garnisonieren.

i. Inspektion der Verkehrstruppen, Berlin.*)

Unterstellt:

a. Eisenbahn-Brigade, Berlin
mit
Eisenbahn-Regimentern No. 1, 2, 3 und
Eisenbahn-Betriebs-Abteilung, Berlin.

b. Inspektion der Telegraphentruppen, Berlin
mit
Telegraphen-Bat. No. 1, 2, 3 und
Kavallerie-Telegraphenschule.

c. Luftschiffer-Abteilung.

k. General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens Berlin.

Unterstellt:

1. Inspektion der Kriegsschulen, Berlin
mit
Kriegsschulen**) zu Potsdam, Glogau, Neisse, Engers, Kassel, Hannover, Anklam, Metz, Danzig, Hersfeld.
2. Kadettenkorps Berlin
mit
Hauptkadettenanstalt Gr. Lichterfelde und Kadettenhäusern zu Köslin, Potsdam, Wahlstatt, Bensberg, Plön, Oranienstein, Karlsruhe, Naumburg a. S.



46. Haupt-Kadettenanstalt, Gross-Lichterfelde.
Nach einer Photographie von Sophus Williams, Berlin

4. Kgl. Bayerische Militärbehörden, Institute u. s. w.***)

Kriegsministerium, München.

Unterstellt:

Generalinspektion der Armee, Generalstab, Generalkommandos der drei Korps. — Inspektion der Kavallerie, ferner

*) Die Inspektion der Verkehrstruppen leitet und beaufsichtigt den Dienst im Bau und Betrieb von Eisenbahnen, sowie im Telegraphenbau und Telegraphenbetrieb. Der Chef des Generalstabes der Armee giebt die Direktiven über Ziel und Umfang der Ausbildung.

**) Die Kriegsschulen bereiten die Fähnriche zur Ablegung der Offiziersprüfung vor. (Siehe auch Ergänzung der Offiziere.)

***) Die Kgl. bayerischen Behörden haben dieselben Aufgaben zu erfüllen, wie die entsprechenden Kgl. preussischen Behörden.

Inspektion der Fussartillerie, München

mit

Fussart. Rgtrn. No. 1 u. 2.; Oberfeuerwerkerschule München; Gewehr-Fabrik Amberg; Artillerie-Werkstatt München; Geschützgiesserei, Geschossfabrik, Feuerwerks-Laboratorium, Pulverfabrik sämtlich in Ingolstadt; Artilleriedepots z. Augsburg (Lechfeld), Germersheim, Ingolstadt (Neu-Ulm), München, Würzburg (Fürth); Traindepots.

Inspektion des Ingenieur-Korps u. der Festungen, München

mit

Pionier-Bat. No. 1, 2 u. 3; Eisenbahn-Bat.; Luftschiffer-Abt.; Telegraphen-Schule; Festungen Germersheim u. Ingolstadt.

Inspektion des Militär-Bildungswesens, München

mit

Kriegsakademie, Art.- u. Ingenieur-Schule, Kriegsschule, Kadettenkorps — sämtlich München.

Inspektion der Strafanstalten, München,

Unteroffizierschule und Vorschule Fürstenfeldbruck,

Militär-Schiessschule Augsburg,

Equitationsanstalt München,

Remonte-Inspektion, die Intendanturen und einige andere.



47 Kgl. Sächs. Kriegsministerium, Dresden
Nach einem Lichtdruck von Römmler & Jonas, Dresden.

5. Kgl. Sächsische Militärbehörden u. s. w.

Kriegsministerium, Dresden.

Generalstab, Militär-Reitanstalt, Kadettenkorps — sämtlich in Dresden; Inspektion der Infanterie-Schulen mit Unteroffizier-Schule und -Vorschule Marienberg; Zeugmeisterei mit Artillerie-Werkstatt und Munitionsfabrik Dresden, sowie Pulverfabrik Gnaschwitz und Artilleriedepots Riesa (Leipzig), Dresden, und den Traindepots; Festungsgefängnis; Arbeiter-Abt. u. einige andere.

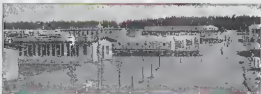
6. Kgl. Württemberg. Militärbehörden u. s. w.

Kriegsministerium, Stuttgart.

Artilleriedepot Ludwigsburg (Ulm); Traindepot; Remontedepot; Festungsgefängnis; Arbeiter-Abt. u. einige andere.

7. Truppenübungsplätze und Schiessplätze.*)

Döberitz (Garde) — Arys (I. A. K.) — Jüterbog (III. A. K.) — Alten-Grabow (IV. A. K.) — Posen (V. A. K.) — Lamsdorf (VI. A. K.) — Senne (VII. A. K.) — Wesel (VII. A. K.) —



48. Blick in das Barackenlager eines Truppenübungsplatzes (Vordergrund Offiziersbaracke aus Stein, dahinter Mannschaftsbaracken aus Wellblech.)

Elsenborn (VIII. A. K.) — Lockstedt (IX. A. K.) — Munster (X. A. K.) — Hagenau (XV. A. K.) — Gruppe u. Hammerstein (XVII. A. K.) — Darmstadt (XVIII. A. K.) — Wahn (Fussart. Schiesspl.) — Thorn (Fussart. Schiesspl.) — Lechfeld (Bayern) — Hammelburg (Bayern) — Zeithain (Sachsen) — Münsingen (Württemberg).

---

*) Die Truppenübungsplätze dienen zur Abhaltung von Regiments- und Brigade-Exerzierübungen und kriegsmässigen Schiessübungen der Infanterie, sowie zur Abhaltung der Schiessübungen der Feldartillerie. Auch werden seitens der Kavallerie verschiedentlich Übungen daselbst abgehalten. Die als „Schiessplätze" bezeichneten Plätze dienen vorwiegend zur Abhaltung von Schiessübungen der Artillerie. (Fussartillerie schiesst nur in Wahn, Thorn u. Lechfeld.)

Die Verwaltung und Instandhaltung der Plätze, die Bereitstellung von Munition, Scheibenmaterial u. s. w. liegt den Kommandanturen ob. Die Oberaufsicht führen die Generalkommandos bezw. bei Wahn u. Thorn die Generalinspektion der Fussartillerie.

Die Unterbringung der Offiziere, Unteroffiziere, Mannschaften und Pferde erfolgt in Baracken (Steinbaracken, Fachwerkbaracken, Wellblechbaracken) oder in Zelten.

Zu Schiessübungszwecken sind auf den Plätzen Telegraphenleitungen, Beobachtungstürme, Sicherheitsstände und Übungswerke angelegt.



49. Barackenlager des Truppenübungsplatzes Elsenborn.
Nach einer Photographie von Fr. Osw. Kluge, Truppenübungsplatz Elsenborn.

8. Obere Kommando-Behörden. (Zusammensetzung.) †)

a. General-Kommandos. *)

Jedes derselben besteht aus
dem kommandierenden General,
dem Chef des Stabes, } Generalstab des Korps,
2 Generalstabsoffizieren, }
mehreren Adjutanten,
einem inaktiven Offizier sowie
dem Bureau-Hilfspersonal (Schreiber u. s. w.)

Zur Wahrnehmung besonderer Dienstangelegenheiten sind jedem General-Kommando zugeteilt
eine Militär-Intendantur (für Verwaltungsangelegenheiten),
ein Sanitätsamt (für Militär-Gesundheitspflege),
ein Militär-Oberpfarrer (für Militär-Seelsorge),
ein Ober-Kriegsgerichtsrat (für Militär-Rechtspflege),
ein Korps-Rossarzt (für Pferde-Gesundheitspflege).

b. Divisions-Kommandos. **)

Jedem Divisions-Kommandeur sind beigegeben:
1 Generalstabsoffizier, 1 Adjutant und das Bureau-Hilfspersonal.

Ferner sind jedem Divisions-Kommando zugeteilt:
eine Intendantur, ein Divisions-Arzt (General-Oberarzt), mehrere Kriegsgerichtsräte, mehrere Divisions-Geistliche.

c. Brigade-Kommandos. ***)

Jedem Brigade-Kommandeur sind beigegeben:
ein Adjutant und ein oder mehrere Schreiber.

Einem Teile der Feldartillerie-Brigaden ist ferner ein Feuerwerksoffizier zugeteilt.

---

†) Über Zahl und Standorte dieser Behörden vergl. die nachstehende Einteilung der Armeekorps.

*) Das General-Kommando ist als oberste Kommandobehörde eines Armeekorps für die Schlagfertigkeit desselben verantwortlich. Es hat weitgehende Befugnisse und ziemlich grosse Selbständigkeit.

**) Der Divisions-Kommandeur überwacht den allgemeinen Dienstbetrieb der Truppen, ordnet gemeinschaftliche Uebungen an und übt sonstige Befugnisse aus.

***) Der Brigade-Kommandeur überwacht den Dienst der Regimenter und hält die ökonomischen Musterungen (Revision der Bestände an Bekleidung und Ausrüstung) ab.

9. Gouvernements und Kommandanturen.*)

In jeder Festung und in den grösseren offenen Städten befindet sich ein Gouvernement oder eine Kommandantur, oder beides zugleich.

Den Gouverneuren und Kommandanten sind beigegeben: 1 Platzmajor und das nötige Bureaupersonal zur Erledigung laufender Geschäfte, in grösseren Orten ausserdem mehrere Kriegsgerichtsräte und Militär-Gerichtsschreiber für das Gerichtswesen, und in grösseren Festungen ferner ein Generalstabsoffizier zur Bearbeitung von Armierungsangelegenheiten.

10. Stäbe der Truppenteile.**)

a. Regimentsstäbe.

An der Spitze eines Regiments steht ein Oberst, Oberstleutnant oder Major als Regiments-Kommandeur. Demselben ist ein Adjutant und das nötige Schreiberpersonal zugeteilt.

Für Leitung von Bekleidungs- und sonstigen Angelegenheiten steht ihm ausserdem ein Offizier vom Stabe und für Gesundheitspflege ein Oberstabsarzt zur Verfügung.

Bei den Kavallerie- und Feldartillerie-Regimentern ist zur Überwachung der Gesundheitspflege der Pferde und des Hufbeschlages noch ein Oberrossarzt vorhanden.

Der Regiments-Kommandeur regelt den Dienst der einzelnen Teile des Regiments, er ist für die Bereitstellung der Bekleidung und Ausrüstung verantwortlich, er befördert die Unteroffiziere und sorgt für Offiziersersatz und dergl.

b. Bataillons- und Abteilungsstäbe.

Den Befehl über ein Bataillon oder eine Abteilung führt ein Major. Zugeteilt: Adjutant und Schreiber; ausserdem ärztliches Personal und 1 Zahlmeister nebst Zahlmeisteraspiranten, bei den Feldartillerie-Abteilungen und Train-Bataillonen ausserdem 1 Rossarzt.

Der Bataillons- (Abteilungs-) Kommandeur überwacht den Dienst der ihm unterstellten Kompagnien (Batterien).

Bei den Kavallerie-Truppenteilen sind dem Bataillon ähnliche Verbände nicht vorhanden.

---

*) Die Gouverneure etc. regeln den Garnisonwacht- und Kirchendienst, vertreten die militärischen Interessen gegenüber den Zivilverwaltungen, überwachen das richtige Auftreten der in der Garnison anwesenden Militärpersonen ausserhalb der Kasernen bezw. Wohnungen u. dergl. In Festungen leiten sie ausserdem die für eine Armierung notwendigen Friedensvorbereitungen.

**) Die kleinsten Truppenverbände (Kompagnien, Eskadrons, Batterien) haben keine eigenen Geschäftszimmer, führen auch keine Dienstsiegel, sie verkehren nur durch Vermittelung ihres Bataillons bezw. bei der Kavallerie durch Vermittelung des Regiments mit anderen Behörden etc.

11. Einteilung und Standorte der

(23 Armee-Korps, davon 17 unter preussischer, 3 unter bayerischer,

Armee-Korps	No. u. Standort der Division	Infanterie: No. u. Standort der Brigade	Regiment: No.	Regiment: Bat.	Regiment: Standort	Kavallerie: No. u. Standort d. Brigade	Kavallerie: Bezeichnung und Standort der Regimenter
Garde-Korps Gen. Kdo.: Berlin	1. G. Inf. Div. Berlin	1. G. I. Br. Potsdam	1.		G. R. z. Fuss Potsdam		Garde Kav. Division mit:
			2.		G. R. z. Fuss Berlin	1. G. Kav Br. Berlin	G. du Corps R. Potsdam
					G. Jäger Bat Lehr-Inf. Bat Potsdam		G. Kürass R. Berlin
		2. G. I. Br. Berlin	3.		G. R. zu Fuss	2. G. Kav. Br. Berlin	1. G. Ulan. R. 3. G. Ulan. R. Potsdam
					G. Füs. R		
			4.		G. R. zu Fuss Berlin		
	2. G. Inf Div. Berlin	3. G. I. Br. Berlin			G. Gren. R. No. 1 Berlin	3. G. Kav. Br. Berlin	1. G. Drag. R. 2. G. Drag. R. Berlin
					G. Gren. R. No. 3 Charlottenburg		
					G. Schützen Bat. Gr. Lichterfelde	4. G. Kav Br. Berlin	Leib G. Hus. R. Potsdam
		4. G. I. Br. Berlin			G. Gren. R. No. 2 G. Gren. R. No. 4 Berlin		2. G. Ulan. R. Berlin
		5. G. I. Br. Spandau	6		G. R. zu Fuss G. Gren. R. No. 5 Spandau		
I. Armee-Korps Gen.-Kdo.: Königsberg in Pr.	1 Königsberg in Pr.	1. Königsberg in Pr.	1 Gren.		Königsberg	1 Königsberg in Pr.	Kür. R. No. 3 Königsberg
			41	St. I. II.	Tilsit		
				III.	Memel		
		2. Königsberg in Pr.	3 Gren.	St. I. II.	Königsberg		Drag. R. No. 1 Tilsit
				Füs.	Braunsberg		
			43	St. I. III.	Königsberg		
				II.	Pillau		
	2 Insterburg	2. Gumbinnen	33 Füs.		Gumbinnen	2 Insterburg	Drag. R. No. 11 St. 1. 3. 4. Esk. Gumbinnen 2. 5. Esk. Stallupönen
			147		Insterburg		
		73. Rastenburg	4 Gren.		Rastenburg		Ul. R. No. 12 St. 1. 2. 3. 5. Esk. Insterburg 4. Esk. Goldap
			59	St. I. III.	Goldap		
				II.	Darkehmen		
	37. Allenstein	3. Lyck	45	St. II. III.	Lyck	37. Allenstein	Drag. R. No. 10 Allenstein
				I.	Lötzen		
			146	St. I.	Sensburg		Ul. R. No. 8 Lyck
				II.	Bischoffsburg		
		75. Allenstein	150		Allenstein		
			151		Allenstein		

Armee-Korps im Jahre 1900.
2 unter sächsischer und 1 unter württemb. Verwaltung.)

Feldartillerie				Sonstige Truppen und Behörden — Bemerkungen
No. u. Standort d. Brigade	Regiment			
	No.	Abt.	Standort	
1. G. Feldart. Brig. Berlin	1.	St. I. II. R.	G. Feldart. R. Berlin	Eisenbahn-Brigade mit Eisenbahn-Regtrn 1—3 u. der Betriebs-Abt. Garde-Pionier-Bat. Luftschiffer-Abt. Telegraphen-Bat. No. 1 Garde-Train-Bat. Leib-Gendarmerie Schlossgarde-Komp. Invaliden-Haus sämtlich in Berlin. — Garde-Fussart. R. Spandau.
			—	
	3.	St. I. II.	G. Feldart. R. Berlin Beeskow	
2. G. Feldart. Brig. Potsdam	2.	St. I. II.	G. Feldart. R. Potsdam	Feldart. Schiessschule } Jüterbog Fussart. Schiessschule } — Stämme der Landwehr-Rgtr. — Eskadron Jäger z. Pferde, zugeteilt d. Leib G. Hus. R.
			—	
	4.	St. I. R.	G. Feldart. R. Potsdam	
			Anmerkung: Die 1. G. Feldart. Brig. ist der 1. Inf. Div., die 2. der 2. Inf. Div. zugeteilt.	
1. Königsberg in Pr.	16	St. I. II.	Königsberg	Jäger-Bat. No. 1 Ortelsburg Fussart. R. No. 1 Königsberg. Pionier-Bat. No. 1 u. 18 Königsberg. Eskadr. Jäger zu Pferde, zugeteilt Kdr. R. No. 3. Train-Bat. No. 1 Königsberg. — Landw.-Bez. u. Bez.-Kdos: 1. Inf.-Brig.: Wehlau, Tilsit. 4. „ „ Königsberg, Braunsberg. 2. „ „ Insterburg, Gumbinnen. 73. „ „ Goldap, Rastenburg. 3. „ „ Bartenstein, Lotzen. 70. „ „ Allenstein.
			—	
	52	St. I. II.	Königsberg	
2. Insterburg	1	St. II. R. I.	Gumbinnen Insterburg	
			—	
	37	St. I. II.	Insterburg	
Zugeteilt der 1. Feldart. Brig.	73	St. I. II.	Allenstein	

Armee-Korps	No. u. Standort der Division	Infanterie: No. u. Standort der Brigade	Regiment: No.	Bat.	Standort	Kavallerie: No. u. Standort d. Brigade	Bezeichnung und Standort der Regimenter
II. Armee-Korps Gen.-Kdo.: Stettin	3. Stettin	5. Stettin	2 Gren.		Stettin	3. Stettin	Kür. R. No. 2 Pasewalk
			42	St. I. II. III.	Stralsund Greifswald		—
		6. Stettin	9 Gren.		Stargard		Ul. R. No. 9 Demmin
			54	St. I. II. III.	Kolberg Koslin		
	4. Bromberg	7. Bromberg	34 Füs.		Bromberg	4. Bromberg	Gren. R. zu Pferde No. 3 Bromberg
			129		Bromberg		—
		8. Gnesen	49		Gnesen		Drag. R. No. 12 Gnesen
			140		Inowrazlaw		
		74. Stettin	148		Stettin		
			149		Schneidemühl		
III. Armee-Korps Gen.-Kdo.: Berlin	5. Frankfurt a. O.	9. Frankfurt a. O.	8 Gren.		Frankfurt a. O.	5. Frankfurt a. O.	Drag. R. No. 2 Schwedt a. O.
			48		Küstrin		—
		10. Frankfurt a. O.	12 Gren.		Frankfurt a. O.		Ul. R. No. 3 Fürstenwalde
			52	St. II. III. I.	Kottbus Krossen		
	6. Brandenburg a. H.	11. Brandenburg	20		Wittenberg	6. Brandenburg a. H.	Kür. R. No. 6 Brandenburg a. H.
			35 Füs.		Brandenburg		—
		12. Brandenburg	24	St. I. II. III.	Neu-Ruppin Havelberg		Hus. R. No. 3 Rathenow
			64	St. I. II. III.	Prenzlau Angermünde		
IV. Armee-Korps Gen.-Kdo.: Magdeburg	7. Magdeburg	13. Magdeburg	26		Magdeburg	7. Magdeburg	Hus. R. No. 10 Stendal
			66		Magdeburg		—
		14. Halberstadt	27		Halberstadt		Ul. R. No. 16 St. 1. 2. 5. Salzwedel, 3. 4. Gardelegen
			165	St. I. II.	Goslar Blankenburg		
	8. Halle a. S.	15. Halle a. S.	36 Füs.	St. I. III. II.	Halle a. S. Bernburg	8. Halle a. S.	Kür. R. No. 7 St. 1. 3. 4. 5. Halberstadt, 2. Quedlinburg
			93	St. I. III. II.	Dessau Zerbst		—
		16. Torgau	72		Torgau		Hus. R. No. 12 St. 2.–5. Merseburg, 1. 2. Weissenfels
			153		Altenburg		

Feldartillerie				Sonstige Truppen und Behörden — Bemerkungen
No. u. Standort d. Brigade	Regiment			
	No.	Abt.	Standort	
3. Stettin	2	St. I. R.	Stettin Belgrad	Fussart. R. No. 2, St. II. Danzig, I. Swinemünde, III. Pillau. — Pionier-Bat. No 2 Stettin. — Train-Bat. No. 2 Alt-Damm. —
			—	
	38	St. I. II.	Stettin	Landw.-Bez. u. Bez.-Kdos.: 3. Inf.-Brig.: Stettin, Naugard 3. Kav. ,, Anklam, Stralsund.
4. Bromberg	17	St. I. II.	Bromberg	4. Inf. ,, Belgard, Stargard. 7. ,, ,, Bromberg, Schneidemühl. 8. ,, ,, Gnesen, Inowrazlaw. 74. ,, ,, Dtsch. Krone, Neustettin.
			—	
	53	St. II. I.	Bromberg Inowrazlaw	
5. Frankfurt a. O.	18	St. I. II.	Frankfurt a. O.	Jäger-Bat. No 3 Lübben Pion.-Bat. No 3 Spandau. Train-Bat. No. 3 Spandau Telegr.-Bat. No. 2 Frankfurt a. O. —
			—	
	54	St. I. II.	Frankfurt a. O. Landsberg a. W.	Landw.-Bez. u. Bez.-Kdos.: 9. Inf.-Brig.: Frankfurt a. O., Küstrin, Landsberg a. W., Woldenberg.
6. Brandenburg a. H.	3	St. I. II. R.	Brandenburg	10. ,, ,, Krossen, Guben, Kalau, Kottbus. 11. ,, ,, Potsdam, Jüterbog, Brandenburg a. H. 12. ,, ,, Perleberg, Ruppin, Prenzlau.
			—	
	39	St. I. II.	Perleberg	Landw.-Insp. Berlin mit Bez.-Kdos. I., II., III., IV. Berlin.
7. Magdeburg	4	St. I. II.	Magdeburg	Fussart. R. No. 4 Magdeburg. Pion.-Bat. No. 4 ,, Train-Bat. No. 4. ,, —
			—	
	40	St. I. II.	Burg	Landw.-Bez. u. Bez.-Kdos.: 13. Inf.-Brig.: Burg, Magdeburg 14. ,, ,, Halberstadt, Aschersleben, Sangerhausen.
8. Halle a. S.	74	St. I. II.	Torgau Wittenberg	7. Kav. ,, Neuhaldensleben, Stendal 15. Inf. ,, Dessau, Bernburg, Halle a. S. 16. ,, ,, Bitterfeld, Torgau, Altenburg.
			—	
	75	St. I. II.	Halle a. S.	8. Kav. ,, Naumburg a. S., Weissenfels

Armee-Korps	No. u. Standort der Division	Infanterie: No. u. Standort der Brigade	Regiment: No.	Regiment: Bat.	Regiment: Standort	Kavallerie: No. u. Standort d. Brigade	Kavallerie: Bezeichnung und Standort der Regimenter
V. Armee-Korps Gen.-Kdo.: Posen	9. Glogau	17. Glogau	50	St. I. II. III.	Rawitsch Lissa	9. Glogau	Drag. R. No. 4 Lüben — Ul. R. No. 10 Züllichau
			58	St. I. II. III.	Glogau Fraustadt		
		18. Liegnitz	7 Gren.		Liegnitz		
			19	St. I. III. II.	Görlitz Lauban		
	10. Posen	19. Posen	6 Gren.		Posen	10. Posen	Hus. R. No. [illegible] Posen — Ul. R. No. 1 St. 2—5 Militsch, 1 Ostrowo
			46		Posen		
		20. Posen	37 Füs.		Krotoschin		
			47		Posen		
		77. Ostrowo	154		Jauer		
			155		Ostrowo		
VI. Armee-Korps Gen.-Kdo.: Breslau	11. Breslau	21. Schweidnitz	10 Gren.		Schweidnitz	11. Breslau	Kür. R. No. 1 Breslau — Drag. R. No. 8 St. 1 Oels i. Schl., 2 Kreuzburg, 3 Bernstadt, 4. 5 Namslau — Hus. R. No. 4 Ohlau
			38 Füs.		Glatz		
		22. Breslau	11 Gren.		Breslau		
			51		Breslau		
		78. Brieg	156		Brieg		
			157		Brieg		
	12. Neisse	23. Gleiwitz	22	St. I. II. III.	Gleiwitz Beuthen i. O. S.	12. Neisse	Hus. R. No. 6 St. 1. 3. 4. 5 Leobschütz, 2 Ratibor — Ul. R. No. 2 St. 1. 3—5. Gleiwitz, 2 Pless
			62	St. I. II. III.	Kosel Ratibor		
		24. Neisse	23		Neisse		
			63		Oppeln		
VII. Armee-Korps Gen.-Kdo.: Münster i. W.	13. Münster	25. Münster	13		Münster	13. Münster	Kür. R. No. 4 Münster — Hus. R. No. 8 St. 2. 5 Paderborn, 1. 3. 4 Neuhaus i. W.
			56	St. I. II. III.	Wesel Kleve		
		26. Minden	15		Minden		
			55	St. III. I. II.	Detmold Höxter Bielefeld		
		79. Paderborn	158		Paderborn		
			159		Mülheim (Ruhr)		
	14. Düsseldorf	27. Köln	16		Köln	14. Düsseldorf	Hus. R. No. 11 Düsseldorf — Ul. R. No. 5 Düsseldorf
			53		Köln		
		28. Düsseldorf	39 Füs.		Düsseldorf		
			57		Wesel		

Feldartillerie				Sonstige Truppen und Behörden — Bemerkungen
No. u. Standort d. Brigade	Regiment No	Abt	Standort	
9. Glogau	5	St. I. II. R.	Sprottau Sagan	Fussart R No. 5 Posen. Jäger-Bat No 5 Hirschberg i. Schl Pion-Bat No 5 Glogau. Train-Bat No 5 Posen — Landw Bez u. Bez.-Kdos: 17. Inf-Brig: Görlitz, Muskau, Glogau 18. " " Liegnitz, Hirschberg, Jauer. 9. Kav. " Sprottau, Neusalz a. O., Lauban 19. Inf " Posen, Samter, Neutomischel, Kosten 20. " " Schroda, Schrimm, Rawitsch, Ostrowo
			—	
	41	St. I. II	Glogau	
10. Posen	20	St I. II.	Posen	
			—	
	56	St I. II.	Lissa	
11 Breslau	6	St. I. II	Breslau	Fussart. R No 6, St. II. Neisse, I. Glogau Jäger-Bat No. 6 Oels i. Schl. Pion-Bat No. 6 Neisse. Train-Bat No 6 Breslau — Landw. Bez. u. Bez-Kdos: 21. Inf.-Brig.: Striegau, Glatz, Schweidnitz, Münsterberg. 22 " " I. Breslau, Brieg 11. Feldart.-Brig.: II Breslau, Oels, Wohlau 23. Inf.-Brig.: Gleiwitz, Beuthen i. O.-Schl, Kattowitz. 11 Kav " Kosel, Rybnik, Ratibor 24 Inf " Neisse, Oppeln, Kreuzburg i O Schl,
			—	
	42	St. I R.	Schweidnitz	
12 Neisse	21	St I II	Neisse Grottkau	
			—	
	57	St I II.	Neustadt i. O.-Schl Ober-Glogau	
13. Münster	22	St I. II	Münster	Fussart R No 7 Köln Jäger-Bat No 7 Bückeburg. Pion-Bat No 7 Deutz Train-Bat No 7 Münster. Eskadron Jäger zu Pferde Wesel, zugeteilt d. Hus R No 11. — Landw-Bez. u. Bez-Kdos.: 25. Inf-Brig: I II Dortmund 13 Feldart-Brig: I. II Bochum, Gelsenkirchen 26 Inf Brig: Minden, Detmold, Bielefeld. 13 Kav " Münster, Coesfeld, Recklinghausen 27 Inf " Barmen, Elberfeld, Lennep 14 Kav. " Düsseldorf, Solingen 28. Inf. " Krefeld, Geldern, Wesel. 14 Feldart Brig: I II Essen, Mülheim a R. 79. Inf.-Brig.: Paderborn, Soest, Hagen
			—	
	58	St. I. II	Minden	
14 Wesel	7	St I R	Wesel Düsseldorf	
			—	
	43	St I II	Wesel	

Armee-Korps	No. u. Standort der Division	Infanterie: No. u. Standort der Brigade	Regiment: No	Regiment: Bat	Regiment: Standort	Kavallerie: No. u. Standort d. Brigade	Kavallerie: Bezeichnung und Standort der Regimenter
VIII. Armee-Korps Gen.-Kdo.: Koblenz	15. Köln	29. Aachen	40 Füs		Aachen	15. Köln	Kür. R. No. 8 Deutz — Hus. R. No. 7 Bonn
			65		Köln		
		30. Koblenz	28	St. I. III. II	Ehrenbreitstein Koblenz		
			68		Koblenz		
	16. Trier	31. Trier	29		Trier	16. Saarbrücken	Drag. R. No. 7 Saarbrücken — Ul. R. No. 7 Saarbrücken (St. Johann)
			69		Trier		
		32. Saarbrücken	30		Saarlouis		
			70		Saarbrücken		
		80. Trier	160	St. II. III. I.	Bonn Diez		
			161		Trier		
IX. Armee-Korps Gen.-Kdo.: Altona	17. Schwerin	33. Altona	75	St. I. II. III.	Bremen Stade	17. Schwerin	Drag. R. No. 17 Ludwigslust — Drag. R. No. 18 Parchim
			76		Hamburg		
		34. Schwerin	89 Gren.	St. I. III. II	Schwerin Neustrelitz		
			90 Füs.	St. I. III. II.	Rostock Wismar		
		81. Lübeck	162		Lübeck		
			163		Neumünster		
	18. Flensburg	35. Flensburg	84	St. I. III. II	Schleswig Hadersleben	18. Altona	Hus. R. No. 15 Wandsbeck — Hus. R. No. 16 Schleswig
			86 Füs	St. I. II. III	Flensburg Sonderburg		
		36. Rendsburg	31		Altona		
			85	St. I. II. III	Rendsburg Kiel		
X. Armee-Korps Gen.-Kdo.: Hannover	19. Hannover	37. Oldenburg	78	St. I. II. III	Osnabrück Aurich	19. Hannover	Drag. R. No. 19 Oldenburg — Ul. R. No. 13 Hannover
			91		Oldenburg		
		38. Hannover	73 Füs.		Hannover		
			74		Hannover		
	20. Hannover	39. Hannover	79		Hildesheim	20. Hannover	Drag. R. No. 16 St. 1. u. 3. Esk. Lüneburg, 4 Uelzen — Hus. R. No. 17 Braunschweig
			164		Hameln		
		40. Braunschweig	77		Celle		
			92		Braunschweig		

Feldartillerie				Sonstige Truppen und Behörden
No. u. Standort d. Brigade	Regiment			—
	No.	Abt.	Standort	Bemerkungen
15 Koblenz	23	St. I. II.	Koblenz	Fussart. R. No. 9 — St. II. Ehrenbreitstein, I. Köln. Pion.-Bat. No. 8 — Koblenz Train-Bat. No. 8 — Ehrenbreitstein Telegraphen-Bat. No. 3 — Koblenz — Landw.-Bez. und Bezirks-Kdos.: 30 Inf.-Brig.: Aachen, Montjoie 15 Feldart.-Brig.: Rheydt, Jülich 80 Inf.- " Köln, Neuss 15 Kav.-Brig.: Deutz, Siegburg, Bonn. 31 Inf.-Brig.: Neuwied, Andernach 30 " " Koblenz, Kreuznach 32 " " St. Wendel, St. Johann, Saarburg 16. Kav.-Brig.: I. II. Trier
			—	
	59	St. I. II.	Köln Koblenz	
16 Trier	8	St. I. II. R.	Saarlouis Saarbrücken	
			—	
	44	St. I. B.	Trier	
17 Schwerin	24	St. I. II.	Güstrow (3. Batt. Neustrelitz)	Jäger-Bat. No. 9 — Ratzeburg Pion.-Bat. No. 9 — Harburg Train-Bat. No. 9 — Rendsburg — Landw.-Bez. und Bezirks-Kdos.: 33. Inf.-Brig.: Hamburg, Lübeck 34 " " Rostock, Waren, Neustrelitz 17 Kav.-Brig.: Schwerin, Wismar 17. Feldart.-Brig.: I. II. Bremen, Stade. 35. Inf.-Brig.: Schleswig, Flensburg 36 " " Kiel, Rendsburg 18 Kav.-Brig.: I. II. Altona
			—	
	60	St. I. II.	Schwerin	
18 Altona	9	St. I. II.	Itzehoe	
			—	
	45	St. II. I.	Altona Rendsburg	
19 Oldenburg	26	St. I. II.	Verden	Pion.-Bat. No. 10 — Minden Train-Bat. No. 10 — Hannover — Landw.-Bez. und Bezirks-Kdos.: 37 Inf.-Brig.: Aurich, Lingen, I. II. Oldenburg 38 " " Osnabrück, Nienburg (Weser), Hannover 39 " " Hildesheim, Göttingen, Hameln 40. " " Lüneburg, Celle, I. II. Braunschweig.
			—	
	62	St. I. II.	Oldenburg Verden	
20. Hannover	10	St. I. II. R.	Hannover	
			—	
	46	St. I. II.	Wolfenbüttel Celle	

4*

Armee-Korps	No. u. Standort der Division	Infanterie: No. u. Standort der Brigade	Regiment: No.	Regiment: Bat	Regiment: Standort	Kavallerie: No. u. Standort d. Brigade	Kavallerie: Bezeichnung und Standort der Regimenter
XI. Armee-Korps Gen.-Kdo: Kassel	22. Kassel	43. Kassel	82		Göttingen	22. Kassel	Drag. R. No. 5 Hofgeismar — Hus. R. No. 14 Kassel
			83	St. I. II. III.	Kassel Arolsen		
		44. Kassel	32		Meiningen		
			167		Kassel		
	38. Erfurt	79 Erfurt	71	St. II. III. I.	Erfurt Sondershausen		
			95	St. I. II. III.	Gotha Hildburghausen Koburg		
		83. Erfurt	94	St. I. II. III.	Weimar Eisenach Jena		
			96	St. II. I. III.	Gera Naumburg Rudolstadt		
XII. (1. Kgl. Sächs.) Armee-Korps Gen.-Kdo: Dresden	23. (1. Kgl. Sächs.) Dresden	45. (1. K. Sächs.) Dresden	100 Gren.		Dresden	23. (1. Kgl. Sächs.) Dresden	Garde Reiter R. Dresden — Ul. R. No. 17 Oschatz
			101 Gren.		Dresden — Pion. Bat. 12 Dresden		
		46. (2. K. Sächs.) Dresden	102		Zittau		
			177	St. I. II.	Dresden Königstein		
	24. (2. Kgl. Sächs.) Dresden	47. (3. K. Sächs.) Dresden	103		Bautzen	24. (2. Kgl. Sächs.) Dresden	Hus. R. No. 18 Grossenhain — Hus. R. No. 19 Grimma
			178		Kamenz		
		48. (4. K. Sächs.) Dresden	108		(Schützen-R.) Dresden — Jäger-Bat. 12 Freiberg — Jäger-Bat. 13 Dresden		
XIII. (Kgl. Württ.) Stuttgart	26. (1. K. W.) Stuttgart	51. (1. K. Württ.) Stuttgart	119 Gren.		Stuttgart	26. (1. K. W.) Stuttgart	Drag. R. No. 25 Ludwigsburg — Drag. R. No. 26 Stuttgart
			125		Stuttgart		
		52. (2. K. Württ.) Ludwigsburg	121		Ludwigsburg		
			122	St. I. III. II.	Heilbronn Mergentheim		
	27. (2. K. W.) Ulm	53. (3. K. Württ.) Ulm	123 Gren.		Ulm	27. (2. K. W.) Ulm	Ul. R. No. 19 St. 1. 3. 4. Ulm 2. 5. Wiblingen — Ul. R. No. 20 Ludwigsburg
			124		Weingarten		
		54. (4. K. Württ.) Ulm	120		Ulm		
			127		Ulm		
			180	St. I. II.	Tübingen Schwäb. Gmünd		

Feldartillerie No. u. Standort d. Brigade	Regiment No.	Abt.	Standort	Sonstige Truppen und Behörden — Bemerkungen
22 Kassel	11	St. I. II. R.	Kassel	Jäger-Bat. No. 11 Marburg Train-Bat. No. 11 Kassel. 1 Eskadr. Jäger zu Pferde Langensalza zugeteilt d. Hus. R. No. 14 — Landw.-Bez. u. Bez.-Kdos.: 43. Inf.-Brig.: Arolsen, I. Kassel, Marburg. 44. " " Meiningen, Mühlhausen i. Th. 49. Kav.-Brig.: II. Kassel, Hersfeld. 76. Inf.-Brig.: Erfurt, Sondershausen, Gotha. 83. " " Weimar, Gera, Eisenach.
			—	
	47	St. II. I.	Fulda Fritzlar	
38 Erfurt	19	St. I. II.	Erfurt	
			—	
	55	St. I. II.	Naumburg	
23. (1. Kgl. Sächs.) Dresden				Eskadr. Jäger zu Pferde, zugeteilt dem Garde-Reiter R. — Abkommandiert: 9. Eisenb.-Komp. (7. u. 8.) beim Eisenb.-R. Nr. 2 1 Komp. b. Telegr.-Bat. No. 1 1 Detachement bei d. Betriebs-Abt. d. Eisenb.-Brig. Berlin — Landw.-Bez. u. Bez.-Kdos.: 45. Inf.-Brig.: I. Dresden, 23. Feldart.-Brig.: II. Dresden. 46. Inf.-Brig.: Zittau, Bautzen. 63. " " Meissen, Grossenhain. 64. " " Pirna, Freiberg.
	12	St. I. II. R.	Dresden Königsbrück	
			—	
	68	St. I. II. III.	Pirna	
			—	
	28	St. I. II.	Dresden	
			—	
			Train-Bat. No. 19 Dresden	
26. (1. K. W.) Ludwigsburg	29	St. I. II.	Ludwigsburg	Pion.-Bat. No. 13 Ulm Train-Bat. No. 13 Ludwigsburg — Abkommandiert: Inf.-Regt. No. 126 z. XV. A.-K. 1 Detachement z. Telegr.-Bat. No. 1. — Landw.-Bez. u. Bez. Kdos.: 51. Inf.-Brig.: Kalw, Stuttgart. 52. " " Leonberg, Ludwigsburg. 26. Kav.-Brig.: Reutlingen, Horb, Rottweil. 26. Feldart.-Br.: Heilbronn, Schwäb. Hall. 53. Inf.-Brig.: Mergentheim, Ellwangen. 54. " " Ravensburg, Biberach. 27. Kav.-Brig.: Ulm, Ehingen. 27. Feldart.-Brig.: Esslingen, Gmünd.
			—	
	65	St. I. II.	Ludwigsburg	
27. (2. K. W.) Ulm	13	St. I. II.	Ulm Kannstatt	
			—	
	49	St. I. II.	Ulm	

Armee-Korps	No. u. Standort der Division	Infanterie				Kavallerie	
		No. u. Standort der Brigade	Regiment			No. u. Standort d. Brigade	Bezeichnung und Standort der Regimenter
			No.	Bat.	Standort		
XIV. Armee-Korps Gen.-Kdo.: Karlsruhe	28. Karlsruhe	55. Karlsruhe	109 Gren.		Karlsruhe	28. Karlsruhe	Drag. R. No. 20 Karlsruhe — Drag. R. No. 21 St. 1. 2. 3. 5. Bruchsal 4. Schwetzingen
			110 Gren.	St. I. III. II.	Mannheim — Heidelberg		
		56. Rastatt	25		Rastatt		
			111		Rastatt		
	29. Freiburg i. B.	57. Freiburg i. B.	113		Freiburg i. B.	29. Mülhausen i. E.	Drag. R. No. 14 Kolmar i. E. — Drag. R. No. 22 Mülhausen i. E.
			114		Konstanz (1 Komp. Burg Hohenzollern)		
		58. Mülhausen i. E.	112		Mülhausen i. E.		
			142	St. I. II.	Mülhausen i. E. Neubreisach		
	39. Kolmar	59. (Jäger-Brig.) Kolmar i. E.			Jäger-Bat. No. 4 u. 14 Kolmar i. E. Jäger-Bat. No. 8 Schlettstadt		
		84. Lahr	169		Lahr		
			170		Offenburg		
XV. Armee-Korps Gen.-Kdo.: Strassburg i. E.	30. Strassburg i. E.	58. Saarburg i. L.	97		Saarburg i. L.	30. Saarburg i. Lothr.	Ul. R. No. 11 Saarburg i. L. — Ul. R. No. 15 Saarburg i. L.
			138		Dieuze		
		60. Strassburg i. E.	99	St. I. II. III.	Zabern — Pfalzburg		
			143	St. I. II. III.	Strassburg — Mutzig		
		85. Strassburg i. E.	171		Bitsch		
			172		Strassburg		
			105		(Sächs. R.) Strassburg		
	31. Strassburg i. E.	61. Strassburg i. E.	126		Strassburg	31. Strassburg i. E.	Drag. R. No. 15 Hagenau — Hus. R. No. 9 Strassburg i. E.
			132		Strassburg		
			136		Strassburg		
		62. Hagenau	60		Weissenburg		
			137		Hagenau		
XVI. Armee-Korps Gen.-Kdo.: Metz	33. Metz	66. Mörchingen	11		Mörchingen	33. Metz	Drag. R. No. 9 Metz — Drag. R. No. 13 Metz
			144		Mörchingen		
		55. Metz	98		Metz		
			130		Metz		
	34. Metz	67. Metz	67		Metz	34. Metz	Drag. R. No. 6 Diedenhofen — Ul. R. No. 14 St. 1. 2. 3. 5. Esk. St. Avold 4. Esk. Mörchingen
			131		Metz		
		68. Metz	135		Diedenhofen		
			145		Metz		
		96. Metz	173		St. Avold		
			174		Metz		

Feldartillerie				Sonstige Truppen und Behörden — Bemerkungen
No. u. Standort d. Brigade	Regiment No.	Abt.	Standort	
28. Karlsruhe	14	St. I. II.	Karlsruhe	Fussart. R. No. 14, St. II Strassburg, I Altbreisach (6 Komp Neubreisach). Pion.-Bat. No. 14 Kehl Train-Bat. No. 14 Durlach Eskadr. Jäger zu Pferde, zugeteilt d. Drag. R. No. 14. — Landw.-Bez. u. Bez.-Kdos.: 55 Inf.-Brig.: Mosbach, Mannheim. 56 " " Karlsruhe, Rastatt. 28 Kav. " Bruchsal, Heidelberg. 57 Inf. " Donaueschingen, Stockach. 58. " " I. II. Mülhausen i. E., Gebweiler. 82. " " Kolmar i. E., Lörrach. 84. " " Offenbach, Freiburg i. B.
	—		—	
	50	St. I. II.	Karlsruhe	
29. Freiburg i. B.	30	St. I. II.	Rastatt	
	—		—	
	76	St. I. II.	Freiburg i. B.	
Zuget. d. 29. Feldart. Brig.	66	St. II. I.	Rastatt Neubreisach	
30. Strassburg i. E.	15	St. II. R. I.	Saarburg i. L. Strassburg i. E.	Fussart. R. No. 10 Strassburg Fussart.-Bat. No. 13 Ulm Pion.-Bat. No. 15 u. 19 Strassburg. Train-Bat. No. 15 Strassburg Eskadr. Jäger zu Pferde, zugeteilt d. Hus. R. No. 9. — Landw.-Bez. u. Bez.-Kdos.: 61. Inf.-Brig.: Strassburg, Molsheim, Schlettstadt. 62. " " Saargemünd, Hagenau.
	—		—	
	51	St. I. II	Strassburg i. E.	
31. Hagenau	31	St. I. II.	Hagenau	
	—		—	
	67	St. I. II.	Hagenau Bischweiler	
33. Metz	33	St. I. II	Metz	Fussart. R. No. 8 *) Metz. Kgl. Sächs. Fussart. R. No. 12 Metz. 2. Kgl. Bayr. Fussart. R. **) St. I. u. III Bat. Metz. Pion.-Bat. No. 16 Metz. " " " 20 " Train-Bat. No. 16 Forbach — Landw.-Bez. u. Bez.-Kdos.: 66 Inf.-Brig.: Diedenhofen, Metz, Forbach. — *) Eine Komp. Diedenhofen **) II. Bat. Germersheim b. 3. bayr. Korps.
	—		—	
	70	St. I. II.	Metz Mörchingen	
34. Metz	34	St. I. R.	Metz	
	—		—	
	69	St. I. II.	St. Avold	

Armee-Korps	No. u. Standort der Division	Infanterie: No. u. Standort der Brigade	Regiment: No	Regiment: Bat	Regiment: Standort	Kavallerie: No. u. Standort d. Brigade	Kavallerie: Bezeichnung und Standort der Regimenter
XVII. Armee-Korps Gen.-Kdo.: Danzig	35. Graudenz	[illegible] Graudenz	14		Graudenz	35. Graudenz	Kür. R. No. 5 St. 1 4 5 Esk. Riesenburg, 2 Esk Rosenberg, 3. Esk Dtsch Eylau — Ul. R. No 4 Thorn
			141	St. I. II III	Graudenz Strasburg i W.		
		70. Thorn	21		Thorn		
			61		Thorn		
		87. Thorn	175		Graudenz		
			176	St. II. I.	Thorn Danzig		
	36. Danzig	71. Danzig	5 Gren.	St. I. II. Füs	Danzig Neufahrwasser	36. Danzig	Hus. R. No 1 Danzig — Hus. R. No 5 St. 2.—5. Esk. Stolp, 1. Esk Schlawe
			128		Danzig		
		72. Dtsch. Eylau	18		Osterode i. O.		
			44	St. I. II. III.	Dtsch. Eylau Soldau		
			152	St. I. II.	Dtsch. Eylau Osterode		
XVIII. Armee-Korps Gen.-Kdo.: Frankfurt a. M.	21. Frankfurt a. M.	41. Mainz	87		Mainz	21. Frankfurt a. M.	Hus. R. No 13 St. 1 2 5 Esk Frankfurt a. M., 3 4 Esk Mainz — Ul. R. No 6 Hanau
			88		Mainz		
		42. Frankfurt a. M.	80 Füs.	St. I. II. III.	Wiesbaden Homburg v.d.H.		
			81		Frankfurt a. M.		
			166		Hanau		
	25. (Grossh. Hess.) Darmstadt	49. (1. Grossh. Hess.) Darmstadt	115		Darmstadt	25. (Grossh. Hess.) Darmstadt	Drag. R. No 23 Darmstadt — Drag. R. No 24 Darmstadt
			116		Giessen		
			168	St. II. I.	Offenbach a. M. Butzbach		
		50. (2. Grossh. Hess.) Mainz	117		Mainz		
			118		Worms		
XIX. (2. Kgl. Sächs.) Armee-Korps Gen.-Kdo.: Leipzig	24. (2. Kgl. S.) Leipzig	47. (3. Kgl. Sächs.) Leipzig	139		Döbeln	24. (2. Kgl. S.) Leipzig	Karabinier-R. Borna — Ul. R. No 18 Leipzig
			179	St. I. II.	Wurzen Leisnig		
		48. (4. Kgl. Sächs.) Leipzig	106		Leipzig		
			107		Leipzig		
	40. (4. Kgl. S.) Chemnitz	88. (7. Kgl. Sächs.) Chemnitz	104		Chemnitz		
			181		Chemnitz		
		89. (8. Kgl. Sächs.) Zwickau	133		Zwickau		
			134		Leipzig		

Feldartillerie				Sonstige Truppen und Behörden — Bemerkungen
No u. Standort d. Brigade	Regiment No	Abt	Standort	
35. Graudenz	35	St. II. R. I.	Dtsch. Eylau Graudenz	Fussart R. No. 11 Thorn Fussart R. No. 16, St. I. Bat. Thorn, II. Bat. Graudenz Jäger-Bat. No. 2 Kulm Pion.-Bat. No. 17 Thorn Train-Bat. No. 17 Danzig Eskadr. Jäger zu Pferde, zugeteilt d. Hus. R. No. 1. — Landw.-Bez. u. Bez.-Kdos.: 69 Inf.-Brig.: Schlawe, Stolp, Konitz 70 " " Thorn, Graudenz 71 " " Danzig, Pr. Stargard, Neustadt i. Westpr. 72 " " Osterode i. Ostpr., Dtsch. Eylau, Marienburg
			—	
	71	St. I. II.	Graudenz Marienwerder	
36. Danzig	36	St. I. II.	Danzig	
			—	
	72	St. II. I.	Danzig Pr. Stargard	
21. Frankfurt a. M.	27	St. I. II.	Mainz Wiesbaden	Fussart R. No. 3 Mainz. Pion. Bat. No. 21 Mainz Train-Bat. No. 25 Darmstadt. — Landw.-Bez. u. Bez.-Kdos.: 41. Inf.-Brig.: Oberlahnstein, Wiesbaden 21. Kav. " Meschede, Siegen. 81 Inf. " Frankfurt a. M., Fulda 21 Feldart.-Brig.: Limburg a. L., Wetzlar 49 Inf.-Brig.: Friedberg, Giessen 25. Feldart.-Brig.: I. Darmstadt 50 Inf.-Brig.: Mainz, Worms 25 Kav. " II Darmstadt, Erbach
			—	
	63	St. I. II.	Mainz	
25. (Grossh. Hess.) Darmstadt	25	St. I. II.	Darmstadt	
			—	
	61	St. I. II.	Darmstadt Trupp.-Üb.-Pl. Darmstadt	
40. (4. Kgl. Sächs.) Riesa	32	St. I. II.	Riesa	Pion. Bat. No. 22 Riesa, unterstellt d. 23. Inf.-Brig. — Abkommandiert Inf. R. No. 105 Strassburg zum XV. Armee-Korps Fussart. R. No. 12 Metz zum XVI. Armee-Korps. — Landw.-Bez. u. Bez.-Kdos.: 47. Inf.-Brig.: Wurzen, Döbeln 48. " " Borna, Glauchau 24 Kav. " Leipzig. 88 Inf. " I. II. Chemnitz 89. " " Zwickau, Plauen. 40 Feldart.-Br.: Annaberg, Schneeberg.
			—	
	68	St. I. II.	Riesa	
			—	
	77	St. I. II. III.	Leipzig Wurzen	
			—	
			Train-Bat. No. 19 Leipzig	

Armee-Korps	No. u. Standort der Division	Infanterie: No. u. Standort der Brigade	Regiment: No.	Regiment: Bat	Regiment: Standort	Kavallerie: No. u. Standort d. Brigade	Kavallerie: Bezeichnung und Standort der Regimenter
I. Kgl. Bayr. Armee-Korps Gen.-Kdo.: München	1. Kgl. Bayr. München	1. K. Bayr. München	Leib-Inf. R.		München	1. Kgl. Bayr. München	1. Schw. R. R. München
I. Kgl. Bayr. Armee-Korps Gen.-Kdo.: München	1. Kgl. Bayr. München	1. K. Bayr. München	1		München	1. Kgl. Bayr. München	
I. Kgl. Bayr. Armee-Korps Gen.-Kdo.: München	1. Kgl. Bayr. München	2. K. Bayr. München	2		München	1. Kgl. Bayr. München	2. Schw. R. R. Landshut
I. Kgl. Bayr. Armee-Korps Gen.-Kdo.: München	1. Kgl. Bayr. München	2. K. Bayr. München	16	I. St. II III.	Landshut Passau	1. Kgl. Bayr. München	
I. Kgl. Bayr. Armee-Korps Gen.-Kdo.: München	1. Kgl. Bayr. München	2. K. Bayr. München			1. Jäger-Bat. Straubing	1. Kgl. Bayr. München	
I. Kgl. Bayr. Armee-Korps Gen.-Kdo.: München	2. Kgl. Bayr. Augsburg	3. K. Bayr. Augsburg	3		Augsburg	2. Kgl. Bayr. Augsburg	3. Chev. R. Dillingen
I. Kgl. Bayr. Armee-Korps Gen.-Kdo.: München	2. Kgl. Bayr. Augsburg	3. K. Bayr. Augsburg	20	St. I II III.	Lindau Kempten Landsberg (Lech)	2. Kgl. Bayr. Augsburg	4. Chev. R. Augsburg 3. Eskad. Neu-Ulm
I. Kgl. Bayr. Armee-Korps Gen.-Kdo.: München	2. Kgl. Bayr. Augsburg	11. K. Bayr. Neu-Ulm	12		Neu-Ulm	2. Kgl. Bayr. Augsburg	
I. Kgl. Bayr. Armee-Korps Gen.-Kdo.: München	2. Kgl. Bayr. Augsburg	11. K. Bayr. Neu-Ulm	15		Neuburg a. D.	2. Kgl. Bayr. Augsburg	
II. Kgl. Bayr. Armee-Korps Gen.-Kdo.: Würzburg	4. Kgl. Bayr. Würzburg	7. K. Bayr. Bamberg	5		Bamberg	4. Kgl. Bayr. Bamberg	1. Ul. R. Bamberg
II. Kgl. Bayr. Armee-Korps Gen.-Kdo.: Würzburg	4. Kgl. Bayr. Würzburg	7. K. Bayr. Bamberg	9		Würzburg	4. Kgl. Bayr. Bamberg	
II. Kgl. Bayr. Armee-Korps Gen.-Kdo.: Würzburg	4. Kgl. Bayr. Würzburg	10. K. Bayr. Metz	4		Metz	4. Kgl. Bayr. Bamberg	2. Ul. R. Ansbach
II. Kgl. Bayr. Armee-Korps Gen.-Kdo.: Würzburg	4. Kgl. Bayr. Würzburg	10. K. Bayr. Metz	8		Metz	4. Kgl. Bayr. Bamberg	
II. Kgl. Bayr. Armee-Korps Gen.-Kdo.: Würzburg	3. Kgl. Bayr. Landau	9. K. Bayr. Landau	17		Germersheim	6. Kgl. Bayr. Dieuze	3. Chev. R. Dieuze
II. Kgl. Bayr. Armee-Korps Gen.-Kdo.: Würzburg	3. Kgl. Bayr. Landau	9. K. Bayr. Landau	18		Landau	6. Kgl. Bayr. Dieuze	
II. Kgl. Bayr. Armee-Korps Gen.-Kdo.: Würzburg	3. Kgl. Bayr. Landau	12. K. Bayr. Zweibrücken	22		Zweibrücken	6. Kgl. Bayr. Dieuze	5. Chev. R. Saargemünd 4. Eskadr. Zweibrücken
II. Kgl. Bayr. Armee-Korps Gen.-Kdo.: Würzburg	3. Kgl. Bayr. Landau	12. K. Bayr. Zweibrücken	23	St. I II.	Landau Saargemünd	6. Kgl. Bayr. Dieuze	
II. Kgl. Bayr. Armee-Korps Gen.-Kdo.: Würzburg	3. Kgl. Bayr. Landau	12. K. Bayr. Zweibrücken			2. Jäger-Bat. Aschaffenburg	6. Kgl. Bayr. Dieuze	
III. Kgl. Bayr. Armee-Korps Gen.-Kdo.: Nürnberg	5. Kgl. Bayr. Nürnberg	8. K. Bayr. Nürnberg	14		Nürnberg	3. Kgl. Bayr. Nürnberg	1. Chev. R. Nürnberg 1. Eskad. Fürth
III. Kgl. Bayr. Armee-Korps Gen.-Kdo.: Nürnberg	5. Kgl. Bayr. Nürnberg	8. K. Bayr. Nürnberg	21	St. I II III.	Fürth Sulzbach Eichstätt	3. Kgl. Bayr. Nürnberg	
III. Kgl. Bayr. Armee-Korps Gen.-Kdo.: Nürnberg	5. Kgl. Bayr. Nürnberg	6. K. Bayr. Bayreuth	7		Bayreuth	3. Kgl. Bayr. Nürnberg	6. Chev. R. Bayreuth 4. Eskad. Neumarkt a. O.
III. Kgl. Bayr. Armee-Korps Gen.-Kdo.: Nürnberg	5. Kgl. Bayr. Nürnberg	6. K. Bayr. Bayreuth	19		Erlangen	3. Kgl. Bayr. Nürnberg	
III. Kgl. Bayr. Armee-Korps Gen.-Kdo.: Nürnberg	6. Kgl. Bayr. Regensburg	4. K. Bayr. Ingolstadt	10		Ingolstadt		
III. Kgl. Bayr. Armee-Korps Gen.-Kdo.: Nürnberg	6. Kgl. Bayr. Regensburg	4. K. Bayr. Ingolstadt	13		Ingolstadt		
III. Kgl. Bayr. Armee-Korps Gen.-Kdo.: Nürnberg	6. Kgl. Bayr. Regensburg	5. K. Bayr. Regensburg	6		Amberg		
III. Kgl. Bayr. Armee-Korps Gen.-Kdo.: Nürnberg	6. Kgl. Bayr. Regensburg	5. K. Bayr. Regensburg	11		Regensburg		

Feldartillerie				Sonstige Truppen und Behörden — Bemerkungen
No. u Standort d. Brigade	Regiment			
	No.	Abt.	Standort	
1. Kgl Bayr München	1 9 7	St I II. St II. III. I. St I. II.	München — München Freising — München — 1 Train-Bat München	1. Fussart. R. St. II Ingolstadt, I Neu Ulm, Detachement München. 1 Pion Bat München Eisenbahn-Bat München Luftschiffer Abt München Eskad Jäger zu Pferde, zugeteilt dem 1 Schw. R. R. München. — Landw -Bez u. Bez Kdos.: 1. Inf -Brig.: I München, Rosenheim. 2. „ „ Wasserburg, Landshut, Vilshofen 3. „ „ II München, Weilheim, Augsburg 11. „ „ Kempten, Mindelheim, Dillingen
2. Kgl Bayr. Würzburg	2 5	St I u III. St I II. R.	Würzburg — Landau — 2 Train-Bat. Würzburg (3 Komp Germersheim)	2. Fussart R St. I. u. III. Metz, II Germersheim 2. Pion.-Bat. Speyer — Landw -Bez u Bez Kdos : 7. Inf -Brig : Würzburg, Kitzingen, Bamberg 8. „ „ Landau, Ludwigshafen a. Rh., Kaiserslautern 10. „ „ Zweibrücken, Aschaffenburg, Kissingen
3. Kgl. Bayr Nürnberg	4 6 8	St. I II. St. I II III St I II	Augsburg — Fürth Erlangen — Nürnberg — 3 Train-Bat. Fürth (1 Komp Ingolstadt)	3. Pion -Bat Ingolstadt. 1 Eskad Jäger zu Pferde, zugeteilt d. 1 Chev R Nürnberg — Landw Bez u Bez -Kdos : 5 Inf. Brig : Ansberg, Nürnberg, Erlangen 6 „ „ Bayreuth, Hof Weiden 4. „ „ Ingolstadt, Gunzenhausen, Ansbach 9 „ „ Regensburg, Straubing, Passau

12. Verzeichnis sämtlicher Regimenter und selbst. Bataillone.

Truppenteil	A.-K.	Truppenteil	A.-K.
1. Garde-Regiment zu Fuss	G.	Inf Regiment von Courbière (2. Posen) Nr 19	V.
2. " " "	G	Inf.-Regt Graf Tauentzien von Wittenb (3. Brandenb.) Nr. 20	III.
3. " " "	G.	Inf.-Regt. v. Borcke (4. Pomm.) Nr 21	XVII.
4. " " "	G.	Inf.-Regt. Keith (1. Oberschl.) Nr. 22	VI.
Garde Füsilier-Regiment	G.	Inf.-Regiment v. Winterfeldt (2. Oberschl.) Nr. 23	VI
Kaiser Alexander Garde-Gren.-Regt Nr 1	G	Inf.-Regt Grossherzog Friedr Franz II. v. Meckl.-Schw (4. Brandenb.) Nr 24	III.
Kaiser Franz Garde-Gren.-Regt Nr 2	G	Inf Regt v Lützow (1. Rhein.) Nr 25	XIV.
Königin Elisabeth Garde-Gren.-Regt Nr. 3	G.	Inf.-Regt. Fürst Leopold von Anhalt-Dessau (1. Magdeb.) Nr 26	IV.
Königin Augusta Garde Gren Regt Nr. 4	G.	Inf. Regt. Prinz Louis Ferdinand v Preussen (2. Magdeb.) Nr. 27	IV.
5. Garde-Regiment zu Fuss	G.	Inf.-Regt. v. Goeben (2. Rhein.) Nr. 28	VIII.
Garde Grenadier Reg Nr 5	G.	Inf.-Regt. v. Horn (3. Rhein.) Nr. 29	VIII.
Grenadier-Regiment König Friedrich III. (1. Ostpreuss.) Nr 1	I.	Inf Regt. Graf Werder (4. Rhein.) Nr 30	VIII.
Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV (1. Pommersch.) Nr 2	II.	Inf Regt. Graf Bose (1. Thüring.) Nr 31	IX
Grenadier-Regt. König Friedr. Wilhelm I. (2. Ostpreuss.) Nr 3	I.	2. Thüring Inf.-Regt. Nr. 32	XI.
Grenadier-Regiment König Friedrich II (3. Ostpreuss.) Nr 4	I	Füs.-Regt Graf Roon (Ostp.) Nr. 33	I
Grenadier-Regiment König Friedrich I (4. Ostpreuss.) Nr 5	XVII.	Pommersches Füsilier-Reg. Nr 34	II.
Grenadier Regt. Graf Kleist v. Nollendorf (1. Westpreuss.) Nr 6	V.	Füsilier-Regt Prinz Heinrich v Preussen (Brandenb.) Nr 35	III.
Grenadier-Regiment König Wilhelm I. (2. Westpreuss.) Nr 7	V.	Magdeb. Füsilier-Regt Nr. 36	IV.
Leib-Gren.-Regt. König Friedrich Wilhelm III (1. Brandenburgisches) Nr 8	III.	Füs. Regt v Steinmetz (Westf.) Nr 37	V.
Kolbergsches Gren.-Regt Graf Gneisenau (2. Pomm.) Nr. 9	II.	Füs.-Regt Gen.-Feldm. Graf Moltke (Schlesisches) Nr. 38	VI.
Gren.-Regt König Friedrich Wilhelm II (1. Schles.) Nr. 10	VI.	Niederrheinisches Füs.-Regt. Nr 39	VII.
Grenadier Regt. Kronprinz Friedr. Wilh (2. Schles.) Nr. 11	VI.	Füsilier Regiment Fürst Karl Anton von Hohenzollern (Hohenzoll.) Nr. 40	VIII.
Gren.-Regiment Prinz Karl v. Preussen (2. Brandenb.) Nr 12	III	Inf.-Regt. v. Boyen (5. Ostpr.) Nr 41	I
Inf Regt. Herwarth v. Bittenfeld (1. Westfälisches) Nr. 13	VII.	Inf.-Regiment Prinz Moritz v Anhalt Dessau (5. Pomm.) Nr 42	II.
Inf Regiment Graf Schwerin (3. Pomm.) Nr. 14	XVII	Inf.-Regiment Herz. Karl v Mecklenburg Strelitz (6. Ostpreuss.) Nr 43	I.
Inf.-Regt Prinz Friedr der Niederl. (2. Westf.) Nr. 15	VII	Inf.-Regiment Graf Dönhoff (7. Ostpr.) Nr 44	XVII.
Inf Regt. Freiherr von Sparr (3. Westf.) Nr 16	VII.	8. Ostpreuss. Inf.-Regt Nr. 45	I.
Inf.-Regiment Graf Barfuss (4. Westf.) Nr 17	XVI.	Inf.-Regiment Graf Kirchbach (1. Niederschlesisches) Nr. 46	V
Inf.-Regt. v Grolman (1. Posen) Nr. 18	XVII.		

Truppenteil	A.-K.
2. Niederschles. Inf.-Regt. Nr. 47	V.
Inf.-Regt. von Stülpnagel (5. Brandenbg.) Nr. 48	III.
6. Pommersches Inf.-Regt. Nr. 49	II.
3. Niederschl. Inf.-Regt. Nr. 50	V.
4. Niederschl. Inf.-Regt. Nr. 51	VI.
Inf.-Regt. von Alvensleben (6. Brandenburgisches) Nr. 52	III.
5. Westfäl. Inf.-Regt. Nr. 53	VII.
Inf.-Regt. v. d. Goltz (7. Pomm.) Nr. 54	II.
Inf.-Regiment Graf Bülow v. Dennewitz (6. Westfälisches) Nr. 55	VII.
Inf.-Regt. Vogel v. Falckenstein (7. Westfälisches) Nr. 56	VII.
Inf.-Regt. Herz. Ferdinand v. Braunschweig (8. Westfäl.) Nr. 57	VII.
3. Posensches Inf.-Regt. Nr. 58	V.
Inf.-Regt. Frhr. Hiller v. Gaertringen (4. Posensches) Nr. 59	I.
Inf.-Regiment Markgr. Karl (7. Brandenburgisches) Nr. 60	XV.
Inf.-Regiment v. d. Marwitz (8. Pomm.) Nr. 61	XVII.
3. Oberschles. Inf.-Regt. Nr. 62	VI.
4. Oberschles. Inf.-Regt. Nr. 63	VI.
Inf.-Regt. Gen. Feldm. Prinz Friedrich Karl v. Preussen (8. Brandb.) Nr. 64	III.
5. Rheinisches Inf.-Regt. Nr. 65	VIII.
3. Magdeburg. Inf.-Regt. Nr. 66	IV.
4. Magdeburg. Inf.-Regt. Nr. 67	XVI.
6. Rheinisches Inf.-Regt. Nr. 68	VIII.
7. Rheinisches Inf.-Regt. Nr. 69	VIII.
8. Rheinisches Inf.-Regt. Nr. 70	VIII.
3. Thüring. Inf.-Regt. Nr. 71	XI.
4. Thüring. Inf.-Regt. Nr. 72	IV.
Füs.-Regt. Gen.-Feldm. Prinz Albrecht v. Preussen (Hann.) Nr. 73	X.
1. Hannov. Inf.-Regt. Nr. 74	X.
1. Hanseatisches Inf.-Regt. Nr. 75	IX.
2. Hanseatisches Inf.-Regt. Nr. 76	IX.
2. Hannov. Inf.-Regt. Nr. 77	X.
Inf.-Regt. Herzog Friedrich Wilhelm von Braunschw. (Ostfries.) Nr. 78	X.
Inf.-Regt. v. Voigts-Rhetz (3. Hann.) Nr. 79	X.
Füs.-Regt. v. Gersdorff (Hess.) Nr. 80	XVIII.
1. Hessisches Inf.-Regt. Nr. 81	XVIII.
2. Hessisches Inf.-Regt. Nr. 82	XI.
Inf.-Regt. v. Wittich (3. Hess.) Nr. 83	XI.
Inf.-Regiment von Manstein (Schlesw.) Nr. 84	IX.
Inf.-Regt. Herzog von Holstein (Holsteinsches) Nr. 85	IX.
Füs.-Regt. Königin (Schlesw.-Holst.) Nr. 86	IX.
1. Nassauisches Inf.-Regiment Nr. 87	XVIII.
2. Nassauisches Inf.-Regiment Nr. 88	XVIII.
Grossherz. Mecklenb. Gren.-Regt. Nr. 89 I. III. Bat.	IX.
do. II. Bat.	IX.
Grossh. Mecklenb. Füs. Regt. Nr. 90	IX.
Oldenb. Inf.-Regt. Nr. 91	X.
Braunschw. Inf.-Regt. Nr. 92	X.
Anhaltisches Inf.-Regt. Nr. 93	IV.
5. Thüring. Inf.-Regt. Nr. 94 (Grossherzog von Sachsen).	XI.
6. Thüringisches Inf.-Regt. Nr. 95	XI.
7. Thüringisches Inf.-Regt. Nr. 96	XI.
Infanterie-Regiment Nr. 97	XV.
Infanterie-Regiment Nr. 98	XVI.
Infanterie-Regiment Nr. 99	XV.
Kgl. Sächs. 1. (Leib-)Gr.-Regt. Nr. 100	XII.
Kgl. Sächs. 2. Gren.-Regt. Nr. 101 „Kaiser Wilhelm, König v. Preussen"	XII.
Kgl. Sächs. 3. Inf.-Regt. Nr. 102 „Prinz Regent Luitpold von Bayern"	XII.
Kgl. Sächs. 4. Inf.-Regiment Nr. 103	XII.
Kgl. Sächs. 5. Inf.-Regiment „Prinz Friedrich August" Nr. 104	XIX.
Kgl. Sächs. 6. Inf.-Regiment Nr. 105 „König Wilhelm II. v. Württemb."	XV.
Kgl. Sächs. 7. Inf.-Regt. „Prinz Georg" Nr. 106	XIX.
Kgl. Sächs. 8. Inf.-Regt. „Prinz Joh. Georg" Nr. 107	XIX.
Kgl. Sächs. Schützen-(Füs.-)Regt. „Prinz Georg" Nr. 108	XII.
1. Bad. Leib-Gren. Regiment Nr. 109	XIV.
2. Badisches Gren. Regiment Kaiser Wilhelm I. Nr. 110	XIV.
Inf.-Regt. Markgraf Ludwig Wilhelm (3. Badisches) Nr. 111	XIV.
4. Bad. Inf.-Regiment Prinz Wilhelm Nr. 112	XIV.
5. Badisches Inf.-Regt. Nr. 113	XIV.
6. Bad. Inf.-Regiment Kaiser Friedr. III. Nr. 114	XIV.
1. Grossh. Hess. Inf.-(Leibg.-)Regt. Nr. 115	XVIII.

Truppenteil	A.-K.	Truppenteil	A.-K.
Inf. Regiment Kaiser Wilhelm (2. Grossherz. Hess.) Nr. 116	XVIII	Infanterie-Regiment Nr. 160	VIII
3. Grossh. Hess. Inf.-Regt. (Leib-Regt.) Nr. 117	XVIII	Infanterie Regiment Nr. 161	VIII.
4. Grossh. Hess. Inf.-Regt. (Prinz Karl) Nr. 118	XVIII	1. Hanseatisches Inf.-Regt. Nr. 162	IX.
Grenadier-Regt. Königin Olga (1. Württemb.) Nr. 119	XIII	Infanterie-Regiment Nr. 163	IX.
Inf.-Regt. Kaiser Wilhelm, König v. Preussen (2. Württembergisches) Nr. 120	XIII	3. Hannov. Inf.-Regt. Nr. 164	X
Inf.-Regt. Alt-Württemb. (3. Württ.) Nr. 121	XIII.	5. Hannov. Inf.-Regt. Nr. 165	IV.
4. Württ. Inf.-Regt. Nr. 122 Kaiser Franz Jos. v. Oesterr. König v. Ungarn	XIII.	Infanterie-Regiment Nr. 166	XVIII.
Gren.-Regiment König Karl (5. Württ.) Nr. 123	XIII	Infanterie Regiment Nr. 167	XI
Inf.-Regt. König Wilhelm I (6. Württ.) Nr. 124	XIII.	6. Grossh. Hess. Inf.-Regt. Nr. 168	XVIII.
Inf. Regt. Kaiser Friedrich, König von Preussen (7. Württemberg.) Nr. 125	XIII.	8. Bad. Inf.-Regiment Nr. 169	XIV.
8. Württ. Inf.-Regt. Nr. 126 Grossherzog Friedrich von Baden	XV	9. Bad. Inf. Regiment Nr. 170	XIV.
9. Württ. Inf.-Regt. Nr. 127	XIII.	Infanterie Regiment Nr. 171	XV.
Infanterie-Regiment Nr. 128	XVII.	Infanterie-Regiment Nr. 172	XV.
Infanterie-Regiment Nr. 129	II	Infanterie-Regiment Nr. 173	XVI.
Infanterie-Regiment Nr. 130	XVI	Infanterie Regiment Nr. 174	XVI.
Infanterie-Regiment Nr. 131	XVI	Infanterie-Regiment Nr. 175	XVII
Infanterie-Regiment Nr. 132	XV	Infanterie-Regiment Nr. 176	XVII
Kgl. Sächs. 9. Inf.-Regiment Nr. 133	XIX	Kgl. Sächs. 12. Inf.-Regiment Nr. 177	XII.
Kgl. Sächs. 10. Inf.-Regiment Nr. 134	XIX.	Kgl. Sächs. 13. Inf.-Regiment Nr. 178	XII.
Infanterie-Regiment Nr. 135	XVI.	Kgl. Sächs. 14. Inf. Regiment Nr. 179	XIX
Infanterie Regiment Nr. 136	XV	10. Württemb. Inf.-Regiment Nr. 180	XIII.
Infanterie Regiment Nr. 137	XV.	Kgl. Sächs. 15. Inf.-Regiment Nr. 181	XIX
Infanterie-Regiment Nr. 138	XV.	Kgl. Bayer. Inf.-Leib-Reg.	IB.
Kgl. Sächs. 11. Inf.-Regiment Nr. 139	XIX	K. B. 1. Inf.-Regt. König	IB
Infanterie Regiment Nr. 140	II	K. B. 2. Inf.-Regt. Kronprinz	IB
Infanterie-Regiment Nr. 141	XVII	K. B. 3. Inf.-Regt. Prinz Karl v. Bayern	IB.
7. Badisches Inf.-Regt. Nr. 142	XIV	K. B. 4. Inf.-Regt. König Wilh. v. Württ.	IIB
Infanterie-Regiment Nr. 143	XV.	K. B. 5. Inf.-Regt. Grossh. Ernst Ludw. v. Hessen	IIB.
Infanterie-Regiment Nr. 144	XVI	K. B. 6. Inf.-Regiment Kaiser Wilhelm, König v. Preussen	IIIB.
Königs-Infanterie-Regt. Nr. 145	XVI	K. B. 7. Inf.-Regiment Prinz Leopold	IIIB.
Infanterie Regiment Nr. 146	I	K. B. 8. Inf.-Regt. Pranckh	IIB.
Infanterie-Regiment Nr. 147	I	K. B. 9. Inf.-Regt. Wrede	IIB
Infanterie-Regiment Nr. 148	II	K. B. 10. Inf. Regiment Prinz Ludwig	IIIB
Infanterie Regiment Nr. 149	II.	K. B. 11. Inf.-Regt. v. d. Tann	IIIB
Infanterie-Regiment Nr. 150	I.	K. B. 12. Inf. Regiment Prinz Arnulf	IB
Infanterie Regiment Nr. 151	I	K. B. 13. Inf. Regt. Kaiser Franz Josef v. Oesterr.	IIIB
Infanterie Regiment Nr. 152	XVII.	K. B. 14. Inf.-Regt. Hartmann	IIIB
8. Thür. Inf.-Regt. Nr. 153	IV.	K. B. 15. Inf.-Regiment König Albert v. Sachsen	IB.
Infanterie Regiment Nr. 154	V	K. B. 16. Inf.-Regt. Grossh. Ferdinand v. Toscana	IB
Infanterie Regiment Nr. 155	V.	K. B. 17. Inf. Regt. Orff	IIB.
Infanterie-Regiment Nr. 156	VI	K. B. 18. Inf.-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand	IIB
Infanterie-Regiment Nr. 157	VI	K. B. 19. Inf. Regt. König Humbert v. Italien	IIIB.
Infanterie Regiment Nr. 158	VII.		
Infanterie-Regiment Nr. 159	VII		

Truppenteil	A.-K.
K. B. 20 Infanterie-Regiment	IB.
K. B. 21 Infanterie-Regiment	IIB
K. B. 22 Infanterie-Regiment	IIB
K. B. 23 Infanterie-Regiment	IIB
Garde-Jäger-Bataillon	G
Garde-Schützen-Bataillon	G.
Jäg.-Bat. Graf York v. Wartenb. (Ostpr.) Nr. 1	I
Pommersch. Jäg.-Bat. Nr. 2	XVII
Brandenb. Jäg.-Bat. Nr. 3	III.
Magdeb. Jäg.-Bat. Nr. 4	XIV
Jäger-Bataillon von Neumann (1. Schlesisches) Nr. 5	V.
2. Schles. Jäg.-Bat. Nr. 6	VI.
Westf. Jäg.-Bat. Nr. 7	VII
Rhein. Jäg.-Bat. Nr. 8	XIV.
Lauenburg. Jäg.-Bat. Nr. 9	IX
Hannov. Jäg.-Bat. Nr. 10	XIV.
Hess. Jäg.-Bat. Nr. 11	XI.
Kgl. Sächs. 1. Jäger-Bataillon Nr. 12	XII
Kgl. Sächs. 2. Jäger-Bataillon Nr. 13	XII
Grossh. Mecklb. Jäger-Bat. Nr. 14	XIV
Kgl. Bayer. 1. Jäger-Bataillon	IB
Kgl. Bayer. 2. Jäger-Bataillon	IIB.
Regt. der Gardes du Corps	G.
Garde-Kürassier-Regiment	G
Leib-Kürassier-Regt. Grosser Kurfürst (Schlesisches) Nr. 1	VI.
Kürassier-Regiment Königin (Pomm.) Nr. 2	II.
Kürassier-Regt. Graf Wrangel (Ostpr.) Nr. 3	I
Kürassier-Regt. von Driesen (Westf.) Nr. 4	VII
Kürassier-Regiment Herzog Friedrich Eugen von Württemberg (Westpr.) Nr. 5	XVII
Kürassier-Regiment Kaiser Nikolaus I. von Russland (Brandenb.) Nr. 6	III.
Kürassier-Regt. von Seydlitz (Magdeb.) Nr. 7	IV
Kürassier-Regt. Graf Gessler (Rhein.) Nr. 8	VIII
1. G.-Drag.-Regt. Königin von Grossbritannien und Irland	G
2. Garde-Drag.-Regt. Kaiserin Alexandra von Russland	G
Drag.-Regt. Prinz Albrecht v. Pr. (Litth.) Nr. 1	I
1. Brandenb. Drag.-Regiment Nr. 2	III
Grenadier-Regt. zu Pferde Freiherr v. Derfflinger (Neumärkisches) Nr. 3	II.
Drag.-Regiment von Bredow (1. Schles.) Nr. 4	V
Drag.-Regt. Frhr. v. Manteuffel (Rhein.) Nr. 5	XI
Magdeb. Drag.-Regt. Nr. 6	XVI.
Westfälisches Drag.-Regiment Nr. 7	VIII
Drag.-Regt. König Friedr. III (2. Schles.) Nr. 8	VI
1. Hannov. Dragoner-Regt. Nr. 9	XVI.
Dragoner-Regt. König Albert von Sachsen (Ostpr.) Nr. 10	I
Drag.-Regt. v. Wedel (Pomm.) Nr. 11	I.
Dragoner-Regt. v. Arnim (2. Brandenb.) Nr. 12	II
Schleswig-Holst. Drag.-Regt. Nr. 13	XVI.
Kurmärkisches Drag.-Regt. Nr. 14	XIV.
2. Schlesisches Drag.-Regt. Nr. 15	XV
2. Hannov. Dragoner-Regt. Nr. 16	X
1. Grossh. Mecklenb. Drag.-Regt. Nr. 17	XI
2. Grossh. Mecklenb. Drag.-Regt. Nr. 18	IX.
Oldenburg. Dragoner-Regt. Nr. 19	X
1. Bad. Leib-Dragoner-Regt. Nr. 20	XIV
2. Bad. Dragoner-Regiment Nr. 21	XIV.
3. Bad. Dragoner-Regt. Prinz Karl Nr. 22	XIV
1. Grossh. Hess. Drag.-Regt. (Garde-Drag.-Regt.) Nr. 23	XVIII
2. Grossh. Hess. Drag.-Regt. (Leib-Drag.-Regt.) Nr. 24	XVIII.
Drag.-Regiment Königin Olga (1. Württ.) Nr. 25	XIII
Drag.-Regt. König (2. Württ.) Nr. 26	XIII.
Leib-Garde-Husaren-Regt.	G
1. Leib-Husaren-Regt. Nr. 1	XVII.
2. Leib-Hus.-Regt. Kaiserin Nr. 2	V.
Hus.-Regt. v. Zieten (Brdbg.) Nr. 3	III.
Hus.-Regt. v. Schill (1. Schles.) Nr. 4	VI.
Hus.-Regt. Fürst Blücher von Wahlstatt (Pomm.) Nr. 5	XVII.
Hus.-Regiment Graf Goetzen (2. Schl.) Nr. 6	VI
Hus.-Regt. König Wilhelm I (1. Rhein.) Nr. 7	VIII.
Hus.-Regt. Kaiser Nikolaus II. v. Russland (1. Westf.) Nr. 8	VII.
2. Rhein. Hus.-Regt. Nr. 9	XV.
Magdeb. Hus.-Regt. Nr. 10	IV

Truppenteil	A. K.
2. Westf. Hus.-Regt. Nr. 11	VII.
Thüring. Hus.-Regt. Nr. 12	IV.
Hus.-Regt. König Humbert v. Italien (1. Hess.) Nr. 13	XVIII.
Husaren-Regiment Landgraf Friedrich II. von Hessen-Homburg (2. Hessisches) Nr. 14	XI.
Hus.-Regiment Königin Wilh. der Niederlande (Hannov.) Nr. 15	IX
Hus.-Regiment Kaiser Franz Josef v. Oesterreich König v. Ungarn (Schlesw.-Holst.) Nr. 16	IX
Braunschw. Hus.-Regt. Nr. 17	X.
K. Sächs. 1. Kön.-Hus.-Regt. Nr. 18	XII.
K. Sächs. 2. Königin-Husaren-Regt. Nr. 19	XII
1. Garde-Ulanen-Regiment	G.
2. Garde-Ulanen-Regiment	G.
3. Garde-Ulanen-Regiment	G.
Ulanen-Regt. Kaiser Alexander III. von Russland (Westpr.) Nr. 1	V.
Ulanen-Regiment v. Katzler (Schles.) Nr. 2	VI.
Ul.-Regt. Kaiser Alexander II. von Russland (1. Brandenb.) Nr. 3	III.
Ulanen-Regiment v. Schmidt (1. Pomm.) Nr. 4	XVII.
Westfal. Ulanen-Regt. Nr. 5	VII
Thüring. Ulanen-Regt. Nr. 6	XVIII.
Ulanen-Regiment Grossherzog Friedrich v. Baden (Rhein.) Nr. 7	VIII.
Ulanen-Regt. Graf zu Dohna (Ostpr.) Nr. 8	I
2. Pomm. Ulanen-Regiment Nr. 9	II
Ulanen-Regt. Prinz August von Württemberg (Posen.) Nr. 10	V
2. Brandenb. Ulan.-Regt. Nr. 11	XV.
Litth. Ulan.-Regt. Nr. 12	I
Königs-Ulan.-Regt. (1. Hann.) Nr. 13	X
2. Hannov. Ulanen-Regiment Nr. 14	XVI.
Schlesw. Holst. Ulanen-Regt. Nr. 15	XV.
Ulan.-Regiment Hennigs von Treffenfeld (Altmärkisches) Nr. 16	IV.
Kgl. Sächs. 1. Ulanen-Regt. Nr. 17 „Kaiser Franz Josef von Oesterreich König von Ungarn"	XII.
Kgl. Sächs. 2. Ul.-Regt. Nr. 18	XIX
Ulanen-Regiment König Karl (1. Württ.) Nr. 19	XIII
Ulanen-Regt. König Wilh. I (2. Württ.) Nr. 20	XIII.
Kgl. Bayerisches 1. Ulanen-Regt. Kaiser Wilhelm II. König v. Preussen	IIB
Kgl. Bayerisches 2. Ulanen-Regt. König	IIB.
Kgl. Sächs. Garde-Reit.-Regt. (1. Schweres Regiment)	XII
Kgl. Sächsisches Karabinier-Regt. (2. Schweres Regt.)	XIX
Kgl. Bayerisches 1. Schweres Reiter-Regiment Prinz Karl v. Bayern	IB.
Kgl. Bayerisches 2. Schweres Reiter-Regiment Erzherzog Franz Ferdinand v. Oesterr.-Este	IB
Kgl. Bayer. 1. Chevaulegers-Regt. Kaiser Nikolaus von Russland	IIIB.
Kgl. Bayer. 2. Chevaulegers-Regt. Taxis	IB
Kgl. Bayerisches 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor	IIB
Kgl. Bayer. 4. Chevaulegers-Regt. König	IB.
Kgl. Bayerisches 6. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Oesterreich	IIB.
Kgl. Bayer. 8. Chevaulegers-Regt. Prinz Albrecht von Preussen	IIIB
1. Garde-Feldart.-Regt.	G.
2. Garde-Feldart.-Regt.	G.
3. Garde-Feldart.-Regt.	G.
4. Garde-Feldart.-Regt.	G.
Feldartillerie-Regiment Prinz August von Preussen (Ostpreuss.) Nr. 1	I.
1. Pomm. Feldart.-Regiment Nr. 2	II.
Feldart.-Regiment Gen.-Feldzeugmeister (1. Brandenb.) Nr. 3	III.
Feldartillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold v. Bayern (Magdeburgisches) Nr. 4	IV.
Feldartillerie-Regiment von Podbielski (Niederschles.) Nr. 5	V.
Feldart.-Regt. von Peucker (Schles.) Nr. 6	VI
1. Westf. Feldart.-Regt. Nr. 7	VII.
Feldart.-Regt. v. Holtzendorff (1. Rheinisches) Nr. 8	VIII.

Truppenteil	A.-K.
Schlesw. Feldart.-Regt. Nr. 9	IX.
Feldart.-Regt. v. Scharnhorst (1. Hannov.) Nr. 10	X
Hess. Feldart.-Regt. Nr. 11	XI
Kgl. Sächs. 1. Feldart.-Regt. Nr. 12	XII
Feldart.-Regiment König Karl (1. Württemb.) Nr. 13	XIII
1. Bad. Feldart.-Regt. Nr. 14	XIV.
Feldart.-Regt. Nr. 15	XV
Westpr. Feldart.-Regt. Nr. 16	I.
2. Pomm. Feldart.-Regiment Nr. 17	II
Feldart.-Regiment Gen.-Feldzeugmeister (2. Brandenb.) Nr. 18	III
Thüring. Feldart.-Regt. Nr. 19	XI
Posen. Feldart.-Regt. Nr. 20	V
Feldart.-Regt. v. Clausewitz (Oberschl.) Nr. 21	VI.
2. westf. Feldart.-Regt. Nr. 22	VII
2. Rhein. Feldart.-Regt. Nr. 23	VIII
Holstein. Feldart.-Regt. Nr. 24	IX.
1. Grossh. Hess. Feldart.-Regt. Nr. 25 (Grossh. Art.-Korps)	XVIII
2. Hannov. Feldart.-Regiment Nr. 26	X
Nass. Feldart.-Regt. Nr. 27	XVIII.
Kgl. Sächs. 2. Feldart.-Regt. Nr. 28	XII.
2. Württemb. Feldart.-Regt. Nr. 29 Prinz-Regent Luitp. von Bayern	XIII
2. Bad. Feldart.-Regt. Nr. 30	XIV
Feldartillerie-Regiment Nr. 31	XV
Kgl. Sächs. 3. Feldart.-Regt. Nr. 32	XIX.
Feldartillerie-Regt. Nr. 33	XVI
" " " 34	XVI.
" " " 35	XVII.
" " " 36	XVII.
" " " 37	I.
" " " 38	II
" " " 39	III
" " " 40	IV.
" " " 41	V.
" " " 42	VI
" " " 43	VII.
" " " 44	VIII.
" " " 45	IX
" " " 46	X.
" " " 47	XI
Kgl. Sächs. 4. Feldart.-Regt. Nr. 48	XII
3. Württemb. Feldart.-Regt. Nr. 49	XIII.
3. Bad. Feldart.-Regt. Nr. 50	XIV.
Feldartillerie-Regt. Nr. 51	XV
" " " 52	I.
" " " 53	II.
" " " 54	III
" " " 55	XI.

Truppenteil	A.-K.
Feldartillerie-Regt. Nr. 56	V.
" " " 57	VI
" " " 58	VII.
" " " 59	VIII
Grossh. Meckl. Feldart.-Regt. Nr. 60	IX
2. Grossh. Hessisches Feldart.-Regt. Nr. 61	XVIII.
Feldartillerie-Regt. Nr. 62	X.
" " " 63	XVIII.
4. Württemb. Feldart.-Regt. Nr. 65	XIII.
4. Bad. Feldart.-Regt. Nr. 66	XIV.
Feldartillerie-Regt. Nr. 67	XV.
Kgl. Sächs. 6. Feldart.-Regt. Nr. 68	XIX
Feldartillerie-Regt. Nr. 69	XVI
" " " 70	XVI
" " " 71	XVII.
" " " 72	XVII
" " " 73	I.
" " " 74	IV.
" " " 75	IV
5. Bad. Feldart.-Regt. Nr. 76	XIV.
Kgl. Sächs. 7. Feldart.-Regt. Nr. 77	XIX
Kgl. Bayer. 1. Feldart.-Regt. Prinz-Regent Luitpold	IB
Kgl. Bayer. 2. Feldart.-Regt. Horn	IIB
Kgl. Bayer. 3. Feldart.-Regt. Königin Mutter	IB
Kgl. Bayer. 4. Feldart.-Regt. König	IIIB
Kgl. Bayer. 5. Feldart.-Regt.	IIB
" " 6. " "	IIIB.
" " 7. " "	IB
" " 8. " "	IIIB
Garde-Fussart.-Regt.	G.
Fussart.-Regiment v. Linger (Ostpr.) Nr. 1	I
Fussart.-Regt. v. Hindersin (Pomm.) Nr. 2	II.
Fussart.-Regt. Gen.-Feldzeugmeister (Brandenb.) Nr. 3	XVIII.
Fussart.-Regt. Encke (Magdeburgisches) Nr. 4	IV.
Niederschles. Fussart.-Regt. Nr. 5	V
Fussart.-Regiment v. Dieskau (Schles.) Nr. 6	VI.
Westfäl. Fussart.-Regt. Nr. 7	VII
Rhein. Fussart.-Regt. Nr. 8	XVI.
Schlesw.-Holst. Fussart.-Regt. Nr. 9	VIII
Fussart.-Regt. Nr. 10	XV.
Fussart.-Regt. Nr. 11	XVII.
Kgl. Sächs. Fussart.-Regiment Nr. 12	XVI.
Fussart.-Bat. Nr. 13 (attach. dem Fussart.-Regt. Nr. 10)	XV.

Truppenteil	A.-K.	Truppenteil	A.-K.
Bad. Fussart.-Regt. Nr. 14	XIV	Eisenbahn-Regiment Nr. 1	G
Fussart.-Regt. Nr. 15	XVII.	" " " 2	G.
Kgl. Bayer. Fussart.-Regt. vac. Bothmer	IB	" " " 3	G
Kgl. Bayer. 2. Fussart.-Regt.	IIB.	Kgl. Bayer. Eisenb.-Bat.	IB.
Garde-Pionier-Bataillon	G.	Betriebs-Abt. der Eisenbahn-Brigade	G.
Pionier-Bat. Fürst Radziwill (Ostpr.) Nr. 1	I	Telegr.-Bataillon Nr. 1	G
Pommersches Pion.-Bat. Nr. 2	II.	" " " 2	III.
Pion.-Bat. von Rauch (Brdb.) Nr. 3	III	" " " 3	VIII
Magdeburg. Pionier-Bat. Nr. 4	IV.	Luftschifferabteilung	G.
Niederschl. Pionier-Bat. Nr. 5	V.	Garde-Train-Bataillon	G
Schlesisches Pionier-Bat. Nr. 6	VI	Ostpr. Train-Bat. Nr. 1	I.
Westfäl. Pionier-Bat. Nr. 7	VII	Pomm. Train-Bat. Nr. 2	II
Rhein. Pionier-Bat. Nr. 8	VIII	Brandenb. Train-Bat. Nr. 3	III
Schlesw.-Holstein. Pion.-Bat. Nr. 9	IX.	Magdeb. Train-Bat. Nr. 4	IV
Hannov. Pionier-Bat. Nr. 10	X.	Niederschl. Train-Bat. Nr. 5	V
Hess. Pionier-Bat. Nr. 11	XVIII	Schles. Train-Bat. Nr. 6	VI
1. Kgl. Sächs. Pion.-Bat. Nr. 12	XII	Westf. Train-Bat. Nr. 7	VII
Kgl. Württ. Pion.-Bat. Nr. 13	XIII.	Rhein. Train-Bat. Nr. 8	VIII.
Bad. Pionier-Bat. Nr. 14	XIV.	Schlesw.-Holst. Tr.-Bat. Nr. 9	IX.
Pionier-Bataillon Nr. 15	XV	Hannov. Train-Bat. Nr. 10	X.
" " " 16	XVI.	Hess. Train-Bat. Nr. 11	XI
" " " 17	XVII.	1. Kgl. Sächs. Train-Bat. Nr. 12	XII.
" " " 18	I	Kgl. Württ. Train-Bat. Nr. 13	XIII
" " " 19	XV	Badisches Train-Bat. Nr. 14	XIV.
" " " 20	XVI.	Train-Bataillon Nr. 15	XV.
2. Kgl. Sächs. Pion.-Bataillon Nr. 22	XIX.	Train-Bataillon Nr. 16	XVI
Kgl. Bayer. 1. Pionier-Bat.	IIIB	Train-Bataillon Nr. 17	XVII.
Kgl. Bayer. 2. Pionier-Bat.	IIB.	2. Kgl. Sächs. Train-Bat. Nr. 19	XIX.
Kgl. Bayer. 3. Pionier-Bat.	IB.	Großh. Hess. Train-Bat. Nr. 18	XVIII.
		Kgl. Bayer. 1. Train-Bat.	IB.
		Kgl. Bayer. 2. Train-Bat.	IIB
		Kgl. Bayer. 3. Train-Bat.	IIIB.

7. Ersatzwesen.

1. Allgemeines über Wehrpflicht.*)

Jeder Deutsche ist, sofern er körperlich und geistig tauglich und moralisch nicht unwürdig ist, vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre wehrpflichtig.

Befreit von dieser Verpflichtung sind nur die Mitglieder der regierenden und einiger anderer Häuser.

Jeder Wehrpflichtige kann vom 20. bis 39. Lebensjahre zum Dienst im Heere oder in der Marine herangezogen werden. (Ausnahmen siehe weiter unten.)

Diese Verpflichtung zum Dienst in der Armee oder Marine zerfällt:

*) Ausführliche Bestimmungen hierüber sind in der Wehrordnung, der Heerordnung und der Marineordnung enthalten. (Diese Bücher sind bei den Militär- und Ortsbehörden einzusehen, im übrigen aber auch im Buchhandel zu haben.)

1. in die aktive Dienstpflicht,
2. in die Reservepflicht bezw. Marinereservepflicht,
3. in die Landwehrpflicht bezw. Seewehrpflicht, oder
4. in die Ersatz-Reserve-Pflicht oder Marine-Ers. Res. Pflicht.

Diejenigen Wehrpflichtigen, welche von der vorstehend unter 1—4 angegebenen Verpflichtung nicht betroffen werden, gehören dem Landsturm an.

2. Aktive Dienstpflicht.

Dieselbe besteht in dem Dienst mit der Waffe oder in solchen militärischen Dienstleistungen, welche dem bürgerlichen Berufe der Betreffenden entsprechen (Apotheker, Ökonomiehandwerker, Krankenwärter u. s. w.).

Die aktive Dienstpflicht dauert zur Zeit:

bei der Kavallerie und reitenden Artillerie	3 Jahre,
„ dem Train teils 1 Jahr, teils	2 Jahre,
„ den übrigen Truppen	2 Jahre,
„ der Marine	3 Jahre.

Ökonomiehandwerker, Krankenwärter u. s. w. dienen 2 Jahre aktiv. Krankenwärter können ausnahmsweise bereits nach einjähriger aktiver Dienstzeit zur Reserve beurlaubt werden.

Junge Leute, welche einen bestimmten Bildungsgrad nachweisen, sich selbst bekleiden und unterhalten wollen, erhalten die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst. Ärzten und Tierärzten ist es freigestellt, nach halbjähriger Dienstzeit mit der Waffe im zweiten Halbjahr als Einj.-freiw. Ärzte bezw. Einj.-freiw. Unterrossärzte ihrer aktiven Dienstpflicht zu genügen. Zum einj.-freiw. Dienst berechtigte Apotheker, Apothekergehilfen u. s. w. können ihrer Militärpflicht in einer Militär-Apotheke genügen.

Für Seeleute von Beruf, für das Maschinenpersonal und die Lotsen kann der aktive Dienst in der Marine bis auf 1 Jahr ermäßigt werden. Junge Leute der seemännischen Bevölkerung, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst haben oder die Befähigung zum Steuermann besitzen, dienen in der Marine als Einjährig-Freiwillige, ohne sich jedoch selbst bekleiden und verpflegen zu müssen.

Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts werden nach einjähriger aktiver Dienstzeit bei einem Infanterie-Regiment zur Reserve beurlaubt*). Diejenigen Volksschullehrer u. s. w., welche

*) Die Volksschullehrer u. s. w., die nicht als Einjährig-Freiwillige ihrer Dienstpflicht genügen wollen, werden meist im Februar oder August ausserterminlich gemustert und möglichst an dem nach dem Seminarschlusstermin folgenden 1. April oder 1. Oktober bei einem Infanterie-Truppenteile eingestellt. Noch nicht militärpflichtige taugliche Volksschullehrer u. s. w. dürfen sich zum Diensteintritt freiwillig bereit erklären. Der Ausstellung eines Meldescheines bedarf es in diesem Falle nicht. Ein Recht auf die Wahl des Truppenteils haben die einzustellenden Lehrer u. s. w. nicht, doch wird ihren Wünschen möglichst Rechnung getragen.

sich selbst bekleiden und verpflegen wollen, können als Einjährig-Freiwillige ihrer Dienstpflicht genügen. Es finden dann alle über „Einjährig-Freiwillige“ gegebenen Bestimmungen auf sie Anwendung (Siehe auch Abschnitt Einj.-freiwilliger Dienst.)

Die zu 3 jährigem Dienst verpflichteten Mannschaften können ausnahmsweise nach 2 jähriger aktiver Dienstzeit zur Disposition ihres Truppenteils entlassen werden (Dispositionsurlauber), umgekehrt können die zu 2 jähriger aktiver Dienstzeit Verpflichteten bei notwendigen Verstärkungen noch im dritten Jahre eine Zeit lang im aktiven Dienste zurückbehalten werden. Letzteren Mannschaften wird diese Zurückbehaltung als eine Übung angerechnet.

Verpflichtungen zu längerem aktiven Dienst haben diejenigen Personen zu übernehmen, welche unentgeltlich eine militärische Bildungsanstalt besuchen (Ehemalige Zöglinge des Friedrich-Wilhelm-Instituts, der Unteroffizierschulen u. s. w.)

Personen katholischen Glaubens, welche sich dem Studium der Theologie widmen, sind, wenn sie innerhalb einer bestimmten Frist die Subdiakonatsweihe erhalten, von der aktiven Dienstpflicht befreit, überhaupt sind Geistliche evangelischer und katholischer Konfession nach vollzogener Ordination im Frieden nicht mehr zum Dienst mit der Waffe heranzuziehen.

3. Reserve- und Marinereserve-Pflicht.

Die aus dem aktiven Dienst Entlassenen treten zur Reserve über. Die Reservepflicht währt so lange, bis mit der aktiven Dienstzeit zusammen ein Zeitraum von 7 Jahren erreicht ist, also bei 3jähriger aktiver Dienstzeit 4 Jahre, bei 2 jähriger 5 Jahre u. s. w.

Die der Reserve Angehörigen sind im Frieden zur Teilnahme an den Kontrollversammlungen und zu zwei Übungen bis zur Dauer von je 8 Wochen verpflichtet.

Für Mannschaften, welche sich länger als ein Jahr ohne Entschuldigung der Kontrolle entziehen, wird die Reservepflicht um ein oder mehrere Jahre verlängert.

4. Landwehrpflicht und Seewehrpflicht.

Man unterscheidet Landwehr und Seewehr des ersten Aufgebots und solche des zweiten Aufgebots. Die Mannschaften,

Die angestellten Volksschullehrer werden für sich gesondert einquartiert, sie nehmen möglichst an der Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen teil. Soweit sie geeignet sind, werden sie zu Unteroffizieren des Beurlaubtenstandes ausgebildet. Bei guter Führung und Leistung kann nach 6 Monaten Beförderung zum Gefreiten erfolgen. Diejenigen, welche Hervorragendes geleistet haben, werden bei der Entlassung ausnahmsweise zu Unteroffizieren befördert. Die Übrigen werden, soweit sie geeignet sind, als Unteroffizieraspiranten entlassen und gelegentlich der nächsten Übungen zu Unteroffizieren befördert.

Die Übungen in der Reserve und Landwehr sind abzuleisten, wie dies für andere Mannschaften vorgeschrieben ist.

welche ihrer Reserve- bezw. Marinereserve-Pflicht genügt haben, treten zum ersten Aufgebot der Land- oder Seewehr über. Die Dienstpflicht dauert hier für alle, welche 2 Jahre oder weniger aktiv gedient haben, 5 Jahre, für die 3 Jahr aktiv gedienten Mannschaften der Armee nur 3 Jahre. Während dieser Zeit können die vorerwähnten Personen im Frieden zu Kontrollversammlungen und ausschliesslich der ehemaligen Kavalleristen im allgemeinen noch zu zwei 8—14 tägigen Übungen herangezogen werden.

Nach Ablauf obengenannter Fristen treten die Mannschaften zur Land- oder Seewehr zweiten Aufgebots über, sie verbleiben hier bis zum 31. März desjenigen Jahres, in welchem sie das 39. Lebensjahr vollenden. Für diejenigen Mannschaften, welche vor dem 20. Lebensjahre eingetreten sind, endigt diese Verpflichtung entsprechend früher. Die Mannschaften der Land- und Seewehr zweiten Aufgebots sind im Frieden von Übungen und Kontrollversammlungen befreit.

5. Ersatzreserve- und Marine-Ersatzreserve-Pflicht.

Personen, welche körperlich und geistig befähigt sind, mit der Waffe zu dienen oder zu anderen, ihrem Berufe entsprechenden militärischen Dienstleistungen verwendet zu werden, welche aber infolge hoher Losnummer, geringer körperlicher Fehler, Zurückstellung infolge wirtschaftlicher Verhältnisse u. s. w. zum aktiven Dienst nicht herangezogen worden sind, werden der Ersatzreserve oder Marineersatzreserve überwiesen, und zwar beim Landheer nur soweit Bedarf vorliegt, bei der Marine dagegen ausnahmslos.

Diese Mannschaften sind bestimmt zur Ergänzung des Heeres bezw. der Marine im Kriege. Sie sind im Frieden zu Übungen mit der Waffe nicht mehr verpflichtet, wohl aber zur Teilnahme an den Kontrollversammlungen. Im Mobilmachungsfalle werden sie bei den Ersatztruppenteilen eingestellt, ausgebildet und nach Bedarf der Armee nachgesandt.

Für die Ausbildung ohne Waffe bestehen einzelne abweichende Bestimmungen.

Die Ersatzreservepflicht dauert 12 Jahre und zwar vom 20. bis 32. Jahre. Nach dieser Zeit treten die Mannschaften meist zum Landsturm über, nur diejenigen, welche früheren Bestimmungen gemäss geübt haben, werden der Landwehr zweiten Aufgebots zugeteilt.

6. Landsturmpflicht. (Landsturm 1. und 2. Aufgebots.)

Alle Personen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, welche nicht aktiv dienen und nicht der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatz-

reserve angehören, sind landsturmpflichtig. Ausgenommen sind diejenigen, welche körperlich oder geistig unfähig sind, ferner solche, welche Zuchthausstrafen verbüsst haben oder aus dem Heere ausgestossen und, desgleichen Personen, welche mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft sind, letztere jedoch nur für die Zeit, während welcher sie unter der Wirkung der Ehrenstrafen stehen.

Es gehören zum Landsturm 1. Aufgebots die Personen vom 17. bis 39. Lebensjahre, zum Landsturm 2. Aufgebots die Personen vom 39. bis 45. Lebensjahre.

Die Landsturmpflichtigen sind im Frieden von jeder militärischen Übung und Kontrolle befreit, im Kriege dagegen haben sie die Pflicht, nach erfolgtem Aufruf an der Verteidigung des Vaterlandes teilzunehmen.

7. Meldepflicht der Personen, welche in das militärpflichtige Alter (20 Jahre) treten.

Jede männliche Person, welche im Laufe des Jahres das 20. Lebensjahr vollendet, hat sich in der Zeit vom 15. Jan. bis 1. Februar bei der Ortsbehörde ihres Aufenthaltsortes zur Eintragung in die Rekrutierungsstammrolle zu melden. Diese Meldung ist jährlich so wiederholen, bis über den Militärpflichtigen eine endgültige Entscheidung getroffen ist. Bei zeitiger Abwesenheit hat die Anmeldung durch Eltern, Vormünder u. s. w. zu geschehen. Beim Wechsel des Aufenthaltsortes haben sich die Betreffenden am Abgangsorte ab- und am Anzugsorte anzumelden. Für diejenigen, welche einen dauernden Wohnsitz nicht haben oder sich im Auslande aufhalten, sind abweichende Bestimmungen gegeben. (Aus der Wehrordnung zu ersehen oder bei Behörden zu erfragen.) Vernachlässigung der Meldepflicht wird bestraft.

Militärpflichtige, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst haben, können bei Eintritt in das dienstpflichtige Alter ihre Zurückstellung von der Aushebung beantragen, sie sind alsdann von der Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle befreit. (Siehe Einjährig-Freiw.-Dienst.)

8. Ersatzbehörden. — Einteilung.

Über die Einstellung der Militärpflichtigen in das Heer und die Marine, die Zuteilung derselben zu die Ersatzreserve, Marine-Ersatzreserve und den Landsturm oder die völlige Ausmusterung derselben haben die Ersatzbehörden zu entscheiden.

Hinsichtlich des Ersatzgeschäftes wird das deutsche Reich eingeteilt:

a. in 23 Ersatzbezirke*), und zwar hat jedes der 22 (Linien-)

*) Näheres über die Ersatzbezirke siehe auch im Abschnitt 8 (Verwaltungsbereiche der Armeekorps).

Armeekorps und die hessische Division einen besonderen Ersatzbezirk (Das Gardekorps und die Marine haben keinen besonderen Bezirk. Der Ersatz des Gardekorps wird aus den preussischen Provinzen und einzelnen Bundesstaaten, der Ersatz der Marine aus dem ganzen Reiche entnommen.)

Jeder Ersatzbezirk zerfällt

b. in mehrere Infanterie-Brigade-Bezirke*) und letztere wiederum je

c. in mehrere Landwehrbezirke.

Die Landwehrbezirke sind mit Rücksicht auf die Ersatzangelegenheiten

d. in Aushebungsbezirke und, wenn nötig, diese noch in Musterungsbezirke geteilt. (Ein Aushebungsbezirk entspricht meist einem Kreise oder einem bezw. mehreren ähnlichen Zivilverwaltungsbezirken.)

Zur Erledigung der Ersatzgeschäfte giebt es nun verschiedenartige Ersatzbehörden und zwar:

für die Aushebungsbezirke die Ersatzkommissionen (erste Instanz),

für die Infanterie-Brigadebezirke die Ober-Ersatzkommissionen (zweite Instanz) und

für die Ersatzbezirke (Armeekorpsbezirke) die Ersatzbehörden dritter Instanz.

Für Preussen, Bayern, Sachsen und Württemberg besteht demnächst noch je eine höhere oder vierte Instanz, die Ministerialinstanz.

Ausser diesen Ersatzbehörden bestehen für bestimmt abgegrenzte Bezirke noch Prüfungs-Kommissionen für Einjährig-Freiwillige.

9. Ersatzkommissionen.

Die Ersatzkommissionen bestehen je aus 2 ständigen Mitgliedern und zwar aus einem Offizier (in der Regel dem zuständigen Landwehrbezirkskommandeur) und einem Verwaltungsbeamten (Landrat, Polizeidirektor u. s. w.). Bei dem Musterungsgeschäft (siehe unten) werden die Ersatzkommissionen durch einen zweiten Offizier und mehrere bürgerliche Mitglieder verstärkt. Die ständigen Mitglieder sind Vorsitzende der verstärkten Ersatz-Kommissionen (Militärvorsitzender, Zivilvorsitzender). Den verstärkten Ersatzkommissionen wird zur Untersuchung der Militärpflichtigen ein Militärarzt beigegeben, ausserdem wird auch das nötige Hilfspersonal gestellt.

Die Ersatz-Kommissionen arbeiten den Ober-Ersatz-Kommissionen vor. Sie mustern und rangieren die Militärpflichtigen oder stellen dieselben infolge bürgerlicher Verhältnisse (Reklamationen) oder wegen zeitiger Untauglichkeit u. s. w. vorläufig zurück. — Da zum Militärdienst taugliche Personen oft in grösserer Zahl vorhanden sind, als solche zur Einstellung gelangen können, so

*) Teile dieser Infanterie-Brigade-Bezirke sind im Frieden den Kommandeuren von Kavallerie- und Feldartillerie-Brigaden unterstellt.

wird die Reihenfolge der Einstellung durch das Los bestimmt. Dieses Auslosen wird eventuell seitens der Ersatzkommissionen vorgenommen.

Die endgiltigen Entscheidungen über die Militärpflichtigen werden in der Regel erst durch die Ober-Ersatzkommissionen getroffen, nur bei Schiffermusterungen entscheiden endgiltig die Ersatzkommissionen.

10. Ober-Ersatzkommissionen.

Ständige Mitglieder sind ein höherer Offizier (meist ein Infanterie-Brigadekommandeur) als Militärvorsitzender und ein höherer Zivil-Verwaltungsbeamter als Zivil-Vorsitzender. Bei dem Aushebungsgeschäft werden die Ober-Ersatzkommissionen durch die ständigen Mitglieder der betreffenden Ersatzkommissionen, durch einen höheren Militärarzt, ein bürgerliches Mitglied und den Adjutanten des obengenannten höheren Offiziers verstärkt; ausserdem wird das nötige Hilfspersonal zugeteilt.

Die Ober-Ersatzkommissionen entscheiden endgiltig über die von den Ersatzkommissionen gemusterten und rangierten Militärpflichtigen.

11. Ersatzbehörden dritter Instanz.*)

Dieselben bestehen aus dem kommandierenden General des betreffenden Armeekorps (in Hessen Kommandeur der 25 Division) und dem Chef der Provinzial- oder Landes-Verwaltungsbehörde oder einem besonders dazu bestimmten Kommissar. Sie regeln in ihrem Bezirk die auf das Ersatzgeschäft bezüglichen Angelegenheiten.

12. Ersatzbehörden der Ministerialinstanz.

Dieselben setzen sich zusammen aus dem betreffenden Kriegsministerium (Preussen, Bayern, Sachsen, Württemberg) und den obersten Zivil-Verwaltungsbehörden der einzelnen Bundesstaaten. Sie haben die Oberleitung in allen Ersatzangelegenheiten. Bei den die Marine betreffenden Angelegenheiten hat in dieser wie auch in dritter Instanz das Reichs-Marineamt mitzuwirken.

13. Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige.

Für bestimmt abgegrenzte Bezirke (meist Regierungsbezirke oder ähnliche Verwaltungsbezirke) ist je eine Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige eingesetzt, welche über die Ansprüche auf die Berechtigung zum einjährigen Dienst zu entscheiden hat. Jede dieser Kommissionen besteht aus 2 Stabsoffizieren oder Hauptleuten, den Zivilvorsitzenden der zuständigen Ober-Ersatzkommission und einem Mitgliede aus dem Bereiche der Zivilverwaltung. Zur Abhaltung von wissenschaftlichen Prüfungen werden ausserdem Lehrer höherer Lehranstalten den Kommissionen zeitweise zugeteilt. (Thätigkeit der Kommissionen siehe unter Einjährig-Freiwilliger Dienst.)

*) In Württemberg besteht als dritte Instanz der „Ober-Rekrutierungsrat“

14. Musterungen.

Die Militärpflichtigen werden in jedem Jahre seitens der Ersatzkommissionen gemustert. Die Musterungstermine finden meist im Frühjahr statt, für die schiffahrttreibende militärpflichtige Bevölkerung werden diese Termine auf die Wintermonate verlegt. (Besondere Schiffermusterungen oder bei geringer Zahl der Militärpflichtigen ausserterminliche Musterungen.) Es kann jeder schiffahrttreibende Militärpflichtige auf Wunsch von der Musterung im Frühjahr entbunden und zur Schiffermusterung beordert werden.

Ort und Zeit der Musterung werden öffentlich bekannt gemacht, auch erhalten die Militärpflichtigen durch die Ortsbehörde meist noch eine besondere Aufforderung. Sämtliche Militärpflichtigen, welche sich in dem betreffenden Bezirk aufhalten, haben zur Musterung zu erscheinen, auch wenn sie nicht besonders aufgefordert worden sind oder eine Eintragung in die Rekrutierungsstammrolle versehentlich nicht stattgefunden hat. Ausgenommen sind nur diejenigen, über welche schon endgiltig entschieden worden ist, oder welche auf mehrere Jahre von der Aushebung zurückgestellt worden sind, oder welche in einem anderen Bezirke zur Musterung gelangen, oder welche durch triftige Gründe am Erscheinen behindert sind. Im letzteren Falle sind glaubhafte Atteste beizubringen. Gesuche um Zurückstellung infolge bürgerlicher Verhältnisse können beim Musterungstermin, nicht aber bei Schiffermusterungen durch den Gestellungspflichtigen oder dessen Angehörige angebracht werden. Ein Militärpflichtiger, welcher der Beorderung zur Musterung keine Folge leistet, kann durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmassregeln zur sofortigen Gestellung angehalten werden.



60 Ersatzgeschäft: Marsch der Militärpflichtigen zur Musterung unter Führung des Dorfschulzen. Aus Trutzschler, Monatsbilder aus dem Soldatenleben. (Verlag von J. J. Weber, Leipzig.)

Wer sich der Gestellung böswillig entzieht, wird als unsicherer Dienstpflichtiger behandelt, er kann ausserterminlich gemustert und sofort zum Dienst eingestellt werden.

Die Auswanderung der Militärpflichtigen ohne Erlaubnis ist verboten.

Die im Auslande sich aufhaltenden Militärpflichtigen sind von dem Erscheinen vor einer Ersatzbehörde entbunden, wenn sie über ihre Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit Atteste beibringen, oder wenn sie Reklamationsgründe haben. Unter Umständen können

sie auch an Bord eines im Auslande weilenden Kriegsschiffes eingestellt werden. Nähere Auskunft geben ihnen die Konsulate. In einigen deutschen Kolonien kann die aktive Dienstpflicht in der Schutztruppe abgeleistet werden.

Die als tauglich befundenen Militärpflichtigen erhalten einige Zeit nach der Musterung ihren Losungsschein, letzterer dient während der Dauer der Militärpflicht als Ausweis.

Die bei den Schiffermusterungen für die Marine ausgehobenen Mannschaften erhalten sofort Gestellungsbefehle, sie werden jedoch bis zu ihrer bald darauf erfolgenden Einstellung beurlaubt. Reklamationen können nur bei den Schiffermusterungen nicht mehr berücksichtigt werden. Wer auf Grund bürgerlicher Verhältnisse Berücksichtigung beansprucht, muss seine Wünsche beim Musterungs- oder Aushebungsgeschäft selbst oder durch seine Angehörigen zur Sprache bringen.

Alle Militärpflichtigen haben sich beim Wechsel des Aufenthaltsortes ab- und anzumelden.

15. Grundsätze für Auswahl der Mannschaften zu den verschiedenen Truppengattungen.

Es werden ausgehoben:

Für die Garden die körperlich und geistig begabtesten Militärpflichtigen von untadelhafter Führung und mindestens 1,70 m Grösse (ausnahmsweise 1,67 m bei der leichten Garde-Kavallerie).

Für Infanterie, Jäger und Schützen Militärpflichtige, welche den Anstrengungen der Märsche gewachsen und zum Gebrauch des Gewehres befähigt sind, und zwar die gewandtesten für die Jäger und Schützen.

Für die Kavallerie, die reitende Artillerie und den Train muskelkräftige Militärpflichtige, welche mit der Wartung von Pferden vertraut oder zum Dienst zu Pferde besonders geeignet und von nicht zu grossem Körpergewicht sind; Mannschaften zweijähriger Dienstzeit für den Train (Traingemeine) müssen körperlich und geistig begabt, sowie von guter Führung sein.

Für die Artillerie im allgemeinen Militärpflichtige, welche vermöge ihrer Kraft und ihrer sonstigen körperlichen Beschaffenheit zur Bedienung der Geschütze befähigt sind.

Für die Pioniere und die Eisenbahntruppen Militärpflichtige, welche zu anstrengender Arbeit im Freien geeignet und ihrer Profession nach für den besonderen Dienst dieser Truppe befähigt sind.

Die Tauglichkeit bei den Eisenbahntruppen setzt ferner die Fähigkeit des Unterscheidens der Farben „Rot, Grün und Weiss", sowie Kenntnis der deutschen Sprache voraus.

Besonders gewandte Mannschaften der Kavallerie werden den Eskadrons Jäger zu Pferde überwiesen.

Für die Telegraphentruppen sind solche Militärpflichtige auszuwählen, welche geistig gut beanlagt und ihrer Berufsart nach für den besonderen Dienst dieser Truppe geeignet sind.

Grösse bei der Infanterie und den Telegraphentruppen mindestens	. .	1 m 54 cm,
„ „ den Jägern 1 m 75 cm bis mindestens		1 „ 54 „
„ „ den Kürassieren und Ulanen 1 m 75 bis mindestens	. . . .	1 „ 67 „
„ „ den Dragonern und Husaren 1 m 72 cm bis mindestens	. . . .	1 „ 57 „
„ „ der reitenden Artillerie 1 m 75 cm bis mindestens	. . . .	1 „ 62 „
„ „ der fahrenden Artillerie mindestens	. .	1 „ 62 „
„ „ der Fussartillerie mindestens	. . . . . .	1 „ 67 „
„ „ den Pionieren und den Eisenbahntruppen mindestens	. . . .	1 „ 62 „
ausnahmsweise bei den Pionieren (aber nur für Schiffer, Flösser) mindestens		1 „ 57 „
Grösse bei der Luftschifferabteilung mindestens	. .	1 „ 62 „
ausnahmsweise für Handwerker mindestens		1 „ 57 „
„ „ dem Train 1 m 75 cm bis mindestens (ausnahmsweise 1 m 54 cm).	. .	1 „ 57 „

Von den Garderekruten, mit Ausnahme derjenigen für die leichte Kavallerie, muss wenigstens die Hälfte 1 m 75 cm und darüber gross sein.

Für die Marine wird der Ersatz aus der seemännischen*) und halbseemännischen**) Bevölkerung entnommen, reichen die als brauchbar befundenen Mannschaften hier nicht aus, so werden soweit als erforderlich noch geeignete Mannschaften der Landbevölkerung ausgehoben. Mannschaften, welche der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung angehören, dürfen in das Landheer nicht eingestellt werden.

16. Aushebung.

Über die von den Ersatz-Kommissionen gemusterten und rangierten Militärpflichtigen wird seitens der Ober-Ersatzkommissionen weitere Entscheidung getroffen. Sie werden entweder

a. für einen Truppenteil ausgehoben, oder

b. als überzählig vorläufig zurückgestellt, oder

---

*) Zur seemännischen Bevölkerung rechnen: a) Seeleute von Beruf, die mindestens ein Jahr gefahren sind. b) See-, Küsten- und Haffischer, welche die Fischerei länger als ein Jahr betreiben. c) Schiffszimmerleute und Segelmacher, die zur See gefahren sind. d) Maschinisten, Maschinistengehilfen und Heizer von See- und Flussdampfern. e) Schiffsköche und Schiffskellner.

**) Zur halbseemännischen Bevölkerung gehören: a) Seeleute, die mindestens 12 Wochen gefahren sind. b) See-, Küsten- und Haffischer, welche die Fischerei weniger als ein Jahr betrieben haben.

c. der Ersatzreserve bezw. Marine-Ersatz-Reserve überwiesen, oder
d. dem Landsturm zugeteilt, oder
e. ganz ausgemustert.

Zu diesem Zwecke werden besondere Aushebungstermine angesetzt und die Militärpflichtigen — soweit dies vorgeschrieben ist oder es nötig erscheint — zur persönlichen Vorstellung beordert.

Die zum Dienst ausgehobenen Mannschaften erhalten Urlaubspässe, sie gehören als Rekruten zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, sind der militärischen Kontrolle (bei Wechsel des Aufenthaltsortes Ab- und Anmeldung, Genehmigung zur Verheiratung) unterworfen, und werden zu den festgesetzten Terminen zum Dienst einberufen.

Über die unter b genannten Mannschaften wird später entschieden.

Die unter c bis e genannten Militärpflichtigen erhalten besondere Ausweispapiere (Ersatz-Reserve-Pässe, Landsturmscheine, Ausmusterungsscheine u. s. w.); die unter c genannten Mannschaften werden über ihre demnächstigen Verpflichtungen (Meldungen bei Ortswechsel, Erscheinen zur Kontrolle u. s. w.) belehrt. Im Übrigen sind vorgenannte Mannschaften von der Gestellung zur Musterung und Aushebung für die Folge befreit.

17. Einstellung — Vereidigung — Entlassung.

Die Einstellung der Rekruten erfolgt im Monat Oktober j. J. Der nähere Zeitpunkt wird alljährlich besonders bestimmt. Der Einberufungsbefehl wird den Mannschaften durch die Bezirkskommandos zugestellt. Aus dem Befehle ist alles Nähere über Zeit und Ort der Gestellung sowie über die Beförderungsweise zu ersehen. Jeder



54. *Abholung der Fahnen zur Vereidigung der Rekruten*

Rekrut muss für die Reise mit ausreichenden Oberkleidern, Stiefeln und einem Hemde versehen sein. Kann Jemand wegen Dürftigkeit diese Gegenstände nicht beschaffen, so hat er sich wegen Beschaffung derselben an den Ortsvorstand seiner Gemeinde zu wenden.

Rekruten, welche ohne Grund ausbleiben, werden bestraft und bei ihrer Festnahme sofort eingestellt. Erkrankte, nicht reisefähige Mannschaften werden entweder bis zum nächsten Einstellungstermine beurlaubt oder im laufenden Jahre zu Nachersatzgestellungen verwandt

Die Rekruten werden einige Tage nach der Einstellung vereidigt. Sie werden, nachdem ihnen die Kriegsartikel vorgelesen sind, konfessionsweise in den Kirchen und Synagogen durch Geistliche zur Vereidigung vorbereitet und demnächst meist in Exerzierhäusern u. s. w. durch Offiziere vereidigt, bei der Feldartillerie*) ist hierbei die Hand auf das Geschütz, bei den übrigen Truppen in der Regel auf die Fahne zu legen.



54. Rekrutenvereidigung

Die Eidesformel lautet für die Preussen:

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eid, dass ich Sr. Majestät dem König von Preussen Wilhelm II, meinem Allergnädigsten Landesherrn, in allen Vorfällen, zu Lande und zu Wasser, in Kriegs- und Friedenszeiten, und an welchen Orten es immer sei, treu und redlich dienen, Allerhöchstdero Nutzen und Bestes befördern, Schaden und Nachteil aber abwenden, die mir vorgelesenen Kriegsartikel und die mir erteilten Vorschriften und Befehle genau befolgen und mich so betragen will, wie es einem rechtschaffenen, unverzagten, pflicht- und ehrliebenden Soldaten eignet und gebühret. **Protestanten:** So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum zur Seligkeit. — **Katholiken:** So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium. **Juden** mit der Eingangsformel: „Ich schwöre bei Gott dem

*) Die Feldartillerie führt keine Fahne.

Allmächtigen und Allwissenden“ und mit der Schlussformel: „So wahr mir Gott helfe“.

Die Eidesformel für Bayern lautet zur Zeit (1900):

Ihr sollt schwören zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, dass Ihr dem Allerdurchlauchtigsten, Grossmächtigsten König und Herrn Otto I, unserm Allergnädigsten Kriegsherrn, treu dienen, Allerhöchst dessen Wohl nach Kräften fördern, Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen Luitpold von Bayern als Regenten, alsdann allen Vorgesetzten den gebührenden Respekt und Gehorsam leisten, deren Befehle ohne Widerrede und unverdrossen vollziehen, im Kriege wie im Frieden, zu Wasser und zu Lande, bei Tag und bei Nacht, auf Märschen und Wachen, bei Belagerungen, in Stürmen und Schlachten, überhaupt bei allen Gelegenheiten als tapfere und treue Soldaten Euch beweisen, Eure Fahne (Standarte) niemals treulos und meineidig verlassen, vielmehr sie stets mutig verteidigen und Euch nach Vorschrift der Kriegsgesetze jederzeit so benehmen wollet, wie es ehrliebenden Soldaten geziemt. Auch schwört Ihr, im Kriege den Befehlen Sr. Majestät des deutschen Kaisers als Bundesfeldherrn unbedingt Folge zu leisten.

Nach Verlesung dieser Formel erfolgt der eigentliche Schwur:

Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen, dass ich alles dasjenige, was mir soeben vorgehalten worden und ich wohl verstanden habe, genau befolgen will, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Für Staatsangehörige Württembergs lautet die Formel:

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eid, dass ich Sr. Majestät dem Könige Wilhelm II. von Württemberg, meinem Allergnädigsten Landesherrn, während meiner Dienstzeit als Soldat treu dienen, Sr. Majestät dem Kaiser und den Kriegsgesetzen Gehorsam leisten und mich stets als tapferer und ehrliebender Soldat verhalten will. So wahr mir Gott helfe.

Für die Staatsangehörigen der übrigen Bundesstaaten ist der Wortlaut der Vereidigungsformel ähnlich wie vorstehend für Württemberger angegeben und zwar nach dem, wenn sie nicht im eigenen, sondern im preussischen Kontingente ihrer Dienstpflicht genügen.

Die Elsass-Lothringer werden nur auf Se. Majestät den deutschen Kaiser vereidigt.

Treten Unterthanen eines Bundesstaates ausserhalb der preussischen Armee in ein anderes — z. B. Preussen oder Braunschweiger in das badische — Kontingent, so leisten sie den für ihren Bundesstaat vorgeschriebenen Eid, werden aber dabei belehrt, dass der geleistete Eid die Verpflichtung in sich schliesst, dem Bundesfürsten ihres Truppenteils treue Dienste zu leisten, dessen Nutzen und Bestes zu fördern u. s. w.

Die ausgedienten Mannschaften werden im allgemeinen unmittelbar nach den Herbstübungen, spätestens Ende September

j. J. entlassen. Diejenigen jedoch, welche während ihrer Dienstzeit eine Freiheitsstrafe von mehr als 6 Wochen erlitten haben, haben diese Zeit noch nachzudienen. Entlassungen ausser der vorstehend angegebenen Zeit erfolgen nur infolge begründeter Reklamationen, bei Invalidität u. dergl.

Vor der Entlassung werden die Mannschaften über ihr Verhalten im Beurlaubtenstande belehrt. Sie erhalten beim Abgange einen Militärpass und ein Führungszeugnis. Die Bezirks-Kommandos, in deren Bereich die entlassenen Mannschaften ihren Wohnsitz nehmen, werden von den Truppenteilen entsprechend benachrichtigt.

Den Mannschaften wird auf Wunsch ein Reiseanzug (Uniform) mitgegeben. Dieser Anzug ist wieder zurückzusenden, nur bei ganz besonderer Dürftigkeit kann ihnen derselbe als Eigentum belassen werden.

18. Freiwilliger Eintritt zum zwei-, drei- oder vierjährigen freiwilligen aktiven Dienst.

Meldeschein.

1. Wer freiwillig zu zwei-, drei- oder vierjährigem aktiven Dienst in das Heer oder in die Marine eintreten will, hat die Erlaubnis hierzu bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission seines Aufenthaltsortes nachzusuchen.

   Der Zivilvorsitzende hat vor Erteilung der Erlaubnis festzustellen, ob der Gesuchsteller zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung gehört, und dort zutreffendenfalls die Erlaubnis zum freiwilligen Diensteintritt nur für die Marine erteilen.*)

2. Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission giebt seine Erlaubnis durch Erteilung eines Meldescheines.

Die Erteilung des Meldescheines ist abhängig zu machen:

a. von der Einwilligung des Vaters oder des Vormundes,

b. von der obrigkeitlichen Bescheinigung, dass der zum freiwilligen Dienst sich Meldende durch Zivilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt hat.

   Leuten, welche bereits das militärpflichtige Alter erreicht haben, darf der Meldeschein auch dann erteilt werden, wenn dieselben anstatt der Einwilligung des Vaters oder Vormundes eine obrigkeitliche Bescheinigung beibringen, dass die Familie der Hilfe des Militärpflichtigen entbehren kann.

---

*) Über freiwilligen Eintritt bei der Marine enthält die Marine-Ordnung das Nähere.

Im übrigen kann allen, die in die Marine einzutreten wünschen, das Studium des Werkchens „Das Kleine Buch von der Marine" angelegentlichst empfohlen werden.

Von der Vorbedingung der untadelhaften Führung darf nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz abgesehen werden. Letzterer bleibt es überlassen, in solchem Falle einen bezüglichen Vermerk auf dem Meldeschein anzuordnen.

3. Die erteilten Meldescheine haben nur bis zum nächsten 1. April Gültigkeit.
4. Wer bis zum 31. März keinen Meldeschein nachgesucht oder erhalten, bezw. innerhalb der Gültigkeitsdauer eines solchen keinen Gebrauch von demselben gemacht hat, muss — sofern er schon militärpflichtig ist — bis zur Beendigung des Aushebungsgeschäfts und sofern er übezählig bleibt, bis zum 1. Februar nächsten Jahres zur Verfügung der Ober-Ersatzkommission bleiben, es sei denn, dass diese selbst auf Antrag eines Truppen- (Marine-)teils die Genehmigung zur Erteilung des Meldescheins giebt.

Jeder Militärpflichtige, gleichviel ob er sich im 1., 2. oder 3. Militärpflichtjahre befindet, darf sich im Musterungstermin freiwillig zur Aushebung melden, ohne dass ihm hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppen-(Marine-)teils erwachst.

Durch diese freiwillige Meldung verrichten die Militärpflichtigen auf die Vorteile der Losnummer und gelangen in erster Linie zur Aushebung.

Die Einstellung bezw. Annahme von Ersatz- oder Marine-Ersatz-Reservisten zu zweijährig-, dreijährig- oder vierjährig-freiwilligem Dienst ist zulässig. Dieselbe ist abhängig zu machen von dem obrigkeitlichen Nachweise,

a. dass der sich Meldende sich gut geführt hat,
b. dass derselbe durch Zivilverhältnisse nicht gebunden ist.

Der Nachweisung und Beibringung eines Meldescheins bedarf es nicht.

Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten bedürfen behufs Eintritts zu zweijährigem, dreijährigem oder vierjährigem Dienst keines Meldescheins.

Den mit Meldescheinen versehenen jungen Leuten steht die Wahl des Truppenteils, bei welchem sie dienen wollen, frei.

Sie haben sich behufs Annahme unter Vorlegung ihres Meldescheines an den Kommandeur dieses Truppenteils zu wenden, der, sofern er kein Bedenken gegen die Annahme hat, ihre körperliche Untersuchung veranlasst und über ihre Annahme entscheidet.

Die Einstellung von Freiwilligen findet in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, in der Regel am Rekruten-Einstellungstermin statt.

Ausserhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung zum Offizier dienen wollen oder welche in ein Militärmusikkorps einzutreten wünschen, eingestellt werden.

Wenn keine Stellen offen sind oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Meldung nicht eingestellt werden dürfen, so können die Freiwilligen angenommen und nach Abnahme ihres Meldescheins bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimat beurlaubt werden.

Die Annahme erfolgt durch Erteilung eines Annahmescheins. Die Aushändigung desselben hat von dem betreffenden Truppenteil zu erfolgen, und ist damit eine ihr jetziges Verhältnis betreffende Belehrung zu verbinden.

Die vorläufig in die Heimat beurlaubten Freiwilligen gehören bis zu ihrer Einstellung zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Sie stehen unter der Kontrolle des Bezirkskommandos desjenigen Ortes, nach welchem sie beurlaubt sind, werden durch den Truppenteil dorthin überwiesen und durch Vermittelung dieses Bezirkskommandos einberufen.

Sie haben sich bei dem Wechsel ihres Aufenthaltsortes bei den betreffenden Kontrollstellen innerhalb 8 Tagen ab- bezw. anzumelden; auch bedürfen sie zur Verheiratung der Genehmigung des Bezirkskommandeurs.

19. Freiwilliger Eintritt in eine Unteroffizierschule.

Die Unteroffizierschulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden.

Der Aufenthalt in einer Unteroffizierschule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit zwei Jahre, in welcher Zeit die jungen Leute militärisch ausgebildet und in den Elementarfächern und im Militär-Schreibwesen unterrichtet werden. Nach dieser Zeit werden sie einem Infanterie-, Jäger-, Marine-Infanterie-, oder einem Artillerie-Truppenteile als Gefreite oder Unteroffiziere überwiesen.

Die Unteroffizierschüler gehören zu den Militärpersonen des Friedensstandes, sie haben beim Eintritt den Fahneneid zu leisten.

Der in die Unteroffizierschule Eintretende muss 17 bis 20 Jahre alt, mindestens 154 cm gross, vollkommen gesund und brauchbar für den Infanteriedienst sein; er muss sich ferner tadellos geführt haben. Der Eintritt kann nur erfolgen, wenn der Freiwillige sich verpflichtet, nach Überweisung an einen Truppenteil noch 4 Jahre aktiv zu dienen.

Die Unteroffizierschüler werden bekleidet und verpflegt, wie jeder Soldat des aktiven Heeres.

Wer in eine Unteroffizierschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich bei dem Bezirkskommando seines Aufenthaltsortes oder bei einer Unteroffizierschule persönlich zu melden und hierbei den Meldeschein, Konfirmationsschein bezw. einen Ausweis über den Empfang der ersten Kommunion, eine amtliche Bescheinigung über die bisherige Beschäftigungsweise sowie etwa früher überstandene Krankheiten beizubringen. Bei dieser Gelegenheit hat sich der Betreffende auch einer kleinen Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.



56. *Die Unteroffizierschule zu Potsdam.*

Bei vorhandener Brauchbarkeit veranlasst dann die Militärbehörde das Weitere. Der Eintritt erfolgt zu verschiedenen Zeiten (meist im April oder Oktober).

Wer nach Führung und Leistung sich als ungeeignet für den Unteroffizierberuf erweist, kann wieder entlassen werden.

20. Freiwilliger Eintritt in eine Unteroffizier-Vorschule.

Die Unteroffizier-Vorschulen haben die Bestimmung, geeignete junge Leute von ausgesprochener Neigung für den Unteroffizierstand in der Zeit zwischen dem Verlassen der Schule nach beendeter Schulpflicht und dem Eintritt in das wehrpflichtige Alter derart fortzubilden, dass sie für ihren künftigen Beruf tüchtig werden. Bei militärischer Erziehung sollen sie dort

Gelegenheit finden, ihre Schulkenntnisse soweit zu ergänzen, wie es für ihre spätere Laufbahn erwünscht ist.

Die Ausbildung dauert in der Regel 2 Jahre. Die Zöglinge der Unteroffizier-Vorschulen gehören nicht zu den Militärpersonen des Reichsheeres, jedoch haben sie die Verpflichtung, später aus der Vorschule in eine Unteroffizierschule überzutreten und im Heere dann doppelt so lange über die gesetzliche Dienstzeit hinaus aktiv zu dienen, als sie sich auf der Vorschule befunden haben. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, oder auf eigenen Wunsch oder den Wunsch der Angehörigen wieder entlassen wird, hat die auf ihn in der Vorschule verwendeten Kosten mit jährlich 465 M. zurückzuerstatten. Wer als ungeeignet zum Unteroffizier von der Vorschule entlassen wird, ist zur Erstattung der Kosten nicht verpflichtet.

Die Aufzunehmenden müssen 15—16 Jahre alt sein, eine Körpergrösse von mindestens 151 cm und einen Brustumfang von 70—76 cm haben, dabei müssen sie gesund und sonst körperlich gut veranlagt sein, auch müssen sie sich tadellos geführt haben und genügende Elementarkenntnisse besitzen.

Wer in eine Unteroffizier-Vorschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich, nachdem er mindestens 14 $^{1}/_{2}$ Jahr alt geworden ist, begleitet von seinem Vater oder Vormund, persönlich bei dem Bezirkskommando seines Aufenthaltsortes oder bei dem Kommando einer Unteroffizier-Vorschule vorzustellen. Hierbei sind Geburtszeugnis, Konfirmationsschein bezw. Ausweis über den Empfang der ersten Kommunion, Führungszeugnis der Polizeibehörde, etwa vorhandene Schulzeugnisse, eine amtliche Bescheinigung über die bisherige Beschäftigungsweise und etwa früher überstandene Krankheiten vorzulegen.

Das weitere veranlasst die Militärbehörde.

---

8. Einjährig-Freiwilliger Dienst.*)

1. Erteilung des Berechtigungsscheines.

Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen wollen und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umfange darlegen, können ihrer aktiven Dienstpflicht als Einjährig-Freiwillige genügen.**)

*) Allen, welche bei einem Marineteil als Einj.-Freiwillige einzutreten wünschen und sich vorher über Marineangelegenheiten unterrichten wollen, kann das Werkchen „Das kleine Buch von der Marine" bestens empfohlen werden.

**) Die Kosten des einjähr.-freiw. Dienstes setzen sich wie folgt zusammen:
a. Kosten für Kleider (die Kleider können von den Regimentern gegen Erstattung der Etatspreise bezogen werden),

6*

Bewerber der seemännischen Bevölkerung sind von der Verpflichtung, sich selbst zu bekleiden u. s. w., befreit.

Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst wird durch Erteilung eines Berechtigungsscheines anerkannt.

Die Berechtigungsscheine werden von den Prüfungs-Kommissionen für Einjährig-Freiwillige erteilt.

Junge Seeleute von Beruf können die Berechtigung zum einjährigen Dienst ausserdem durch Ablegung der Steuermannsprüfung erwerben.

Die Meldung zur Erteilung des Berechtigungsscheines hat bei der zuständigen Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige in der Zeit zwischen vollendetem 17. Lebensjahre und dem 1. Februar desjenigen Jahres zu erfolgen, in welchem der Bewerber das 20. Lebensjahr vollendet. Nach dem 20. Lebensjahre kann die Erteilung des Berechtigungsscheines nur nachgesucht werden, wenn Jemand von der Aushebung vorläufig zurückgestellt worden ist, weil er sich zu einem bestimmten Lebensberufe vorbereitet.

Der schriftlich zu erstattenden Meldung sind im Original beizufügen: 1. Geburtszeugnis, 2. die Erklärung des Vaters oder Vormundes, die durch den einjährigen Dienst entstehenden Kosten zu tragen; die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen, 3. das Unbescholtenheitszeugnis, welches für Zöglinge höherer Schulen vom Direktor der Anstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei oder vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist, 4. das Schulzeugnis, durch welches die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen werden kann, oder — sofern der Betreffende ein solches Zeugnis nicht besitzt — das Gesuch um Zulassung zur Ablegung der Prüfung. Hierbei ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der Betreffende geprüft sein will, auch ist ein selbstgeschriebener Lebenslauf beizufügen.

Von der Erklärung zu 2 sind die Bewerber der seemännischen Bevölkerung befreit, es genügt hier die Erklärung des Vaters oder Vormundes, dass er mit dem Diensteintritt einverstanden ist.

2. Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung.

Der Nachweis wird geführt durch Zeugnisse, welche sich über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährigen Dienste aussprechen und welche von solchen deutschen Lehranstalten ausgestellt

b. Kosten für leihweise Hergabe der Ausrüstung (Waffen, Tornister u. s. w.),
c. Kosten für Wohnung und Verpflegung,
d. Bei der Kavallerie und reitenden Artillerie: 400 M. für Benutzung des Dienstpferdes, etwa 300—400 M. für die Ration des Pferdes, ein kleiner Betrag für Hufbeschlag, Pferdearznei, Sattelzeug.
e. Bei fahrender Feldartillerie und beim Train: 150 M. für Benutzung des Dienstpferdes, im übrigen wie unter d angegeben.

sind, denen vom Reichskanzler die Ermächtigung dazu erteilt ist. (Bei Gymnasien z. B. Ausstellung des Zeugnisses nach erfolgreichem einjährigen Besuche der Untersekunda.) Die zur Ausstellung ermächtigten Lehranstalten werden von Zeit zu Zeit im Zentralblatt für das deutsche Reich und in den Armee-Verordnungsblättern bekannt gemacht.

Reifezeugnisse für die Universität oder gleichgestellte Hochschulen und Reifezeugnisse für die Prima der Gymnasien, Realgymnasien u. s. w. werden selbstverständlich ohne weiteres als Ausweis angesehen.

Ausnahmsweise kann durch den Reichskanzler auch das Zeugnis einer ausländischen Lehranstalt als Ausweis anerkannt werden.

Kann eines der vorgenannten Zeugnisse nicht beigebracht werden, so hat sich der Betreffende bei der Prüfungskommission für Einj.-Freiw. einer Prüfung zu unterwerfen.

Die Prüfungen finden im Frühjahr und Herbst jeden Jahres statt. Die Adresse der Prüfungskommission ist beim Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission oder bei einem Bezirkskommando oder einem Meldeamte zu erfahren.

Die zur Prüfung Zugelassenen werden in Sprachen und in Wissenschaften geprüft.

Die sprachliche Prüfung erstreckt sich, neben der deutschen, auf zwei fremde Sprachen (nach Wahl lateinisch, griechisch, französisch, englisch).

Die wissenschaftliche Prüfung umfasst Geographie, Geschichte, Deutsche Litteratur, Mathematik, Physik und event. auch Chemie.

Näheres hierüber enthält die Wehrordnung, welche bei einer Zivil- oder Militärbehörde eingesehen werden kann.

Von dem Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung dürfen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz entbunden werden:

a. junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer andern dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen,
b. kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten,
c. zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen. Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen zu unterwerfen, nach deren Ausfall die Ersatzbehörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungsschein zu erteilen ist oder nicht.

3. Zurückstellungsgesuche.

Die mit dem Berechtigungsschein oder Steuermannszeugnis versehenen Personen haben — wenn sie ihrer aktiven Dienstpflicht nicht vor dem 20. Lebensjahre schon genügen wollen oder können — bei der zuständigen Ersatzkommission ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen. Der Antrag ist beim Eintritt in das militärpflichtige Alter anzubringen. Die Zurückstellung erfolgt in der Regel bis zum 1. Oktober desjenigen Jahres, in welchem die Betreffenden das 23. Lebensjahr vollenden. Eine weitere Zurückstellung ist nur ausnahmsweise zulässig.

Ist bei Eintritt in das militärpflichtige Alter der Berechtigungsschein noch nicht erteilt, der Antrag auf Erteilung desselben aber schon gestellt worden, so ist in derselben Weise die Zurückstellung zu beantragen.

Die von der Aushebung zurückgestellten Personen haben sich vor Ablauf der Zurückstellungsfrist bei einem Truppen- oder Marineteil zum Dienst-Eintritt zu melden.

4. Zeit der Einstellung.

Die Einstellung erfolgt bei allen Truppengattungen des Landheeres in der Regel am 1. Oktober jedes Jahres, nur einige besonders namhaft zu machende Infanterie-Truppenteile dürfen ausserdem am 1. April jedes Jahres Einjährig-Freiwillige einstellen.*) Bei den Marineteilen erfolgt die Einstellung zu verschiedenen Zeiten.

5. Wahl des Truppen- oder Marineteils.

Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten können sich, die körperliche Geeignetheit vorausgesetzt, den Truppen- oder Marineteil selbst wählen, doch sind folgende Beschränkungen gegeben:

a. In grösseren Garnisonen erfolgt nach Anordnung des Generalkommandos die Verteilung der Freiwilligen auf die Truppenteile der gewählten Gattung durch die denselben vorgesetzte Militärbehörde.
b. Die Truppen der Feldartillerie und des Trains sind in Orten, wo ausserdem Truppen zu Fuss garnisonieren, zur Annahme Einjährig-Freiwilliger nur insoweit verpflichtet, als die Zahl von vier Einjährig-Freiwilligen pro Batterie oder Kompagnie nicht überschritten wird.
c. Mannschaften der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung dürfen nur bei der Marine eingestellt werden.

*) Die Einstellung von Militärapothekern kann jederzeit erfolgen.

d. Junge Leute der Landbevölkerung können, wenn sie im Heere nicht dienen wollen, auch bei der Marine eingestellt werden und zwar:

1. in die Seebataillone oder Matrosenartillerie-Abteilungen,
2. in die Werftdivisionen und beim Maschinenpersonal der Torpedo-Abteilungen, wenn sie Zeugnisse über zweijährige praktische Beschäftigung beim Bau von Dampfmaschinen beibringen,
3. in die Werftdivisionen, wenn sie Schiffbau- oder Maschinenbau-Techniker sind und die technische Hochschule besucht haben,
4. in die I. Matrosen-Division, wenn sie höhere Schiffbau- oder Maschinenbautechniker der Kaiserlichen Marine werden wollen.*)

6. Meldung zum Diensteintritt.

Die Meldung zum Diensteintritt ist am Einstellungstermin oder einige Zeit vorher (frühestens ½ Jahr vorher) unter Vorlegung der nötigen Zeugnisse**) bei dem gewählten Truppen- oder Marineteil persönlich anzubringen. Der betreffende Kommandeur veranlasst daraufhin die ärztliche Untersuchung.

Bei körperlicher Brauchbarkeit erfolgt sofort oder beim nächsten Termin die Einstellung. Ist der Betreffende für den gewählten Truppenteil körperlich nicht geeignet, wohl aber zu einer anderen Truppengattung brauchbar, so hat er seine Meldung bei der ihm bezeichneten Truppengattung zu wiederholen. Wird nach dem ärztlichen Gutachten der sich Meldende überhaupt für nicht geeignet erachtet, so erfolgt Abweisung und Belehrung darüber, dass die endgiltige Entscheidung seitens der Ober-Ersatzkommission getroffen werden wird. Von letzterer wird er dann nochmals untersucht. Wird er hier als brauchbar für eine Truppengattung erachtet, so ist jeder Truppenteil der bezeichneten Gattung zur Annahme verpflichtet; diejenigen, welche als brauchbar für den Dienst zu Pferde bezeichnet sind, die aber die entstehenden Kosten nicht tragen können, müssen bei der Infanterie eingestellt werden. Im anderen Falle erfolgt Überweisung zur Ersatzreserve oder zum Landsturm oder völlige Ausmusterung.

*) Näheres s. „Das kleine Buch von der Marine“.

**) Vorzulegen ist der Berechtigungsschein oder das Steuermannszeugnis, ferner ein Zeugnis über die sittliche Führung seit Erteilung der Berechtigung. Bei Eintritt junger Leute der Landbevölkerung in die Marine sind ausserdem die Zeugnisse über die Ausbildung als Techniker u. s. w. vorzulegen.

7. Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen des Heeres zu Offizieren und Unteroffizieren der Reserve und der Landwehr.

Die Einj.-Freiwilligen aller Waffen sind, soweit sie sich dazu eignen, zu Offizieren der Reserve und Landwehr auszubilden. Sie erhalten zu diesem Zwecke neben der Ausbildung in der Kompagnie, Eskadron oder Batterie vom 4. Monate ab noch eine gesonderte theoretische und praktische Ausbildung.

Diejenigen Einj.-Freiwilligen, welche sich nicht zum Offizier eignen, sind möglichst zu brauchbaren Unteroffizieren der Reserve und Landwehr auszubilden.

Alle Einj.-Freiwilligen, die sich gut geführt haben und gute Dienstkenntnisse besitzen, können nach ½jähriger Dienstzeit zu Gefreiten und diejenigen hiervon, die sich besonders auszeichnen, nach 9monatlicher Dienstzeit zu überzähligen Unteroffizieren befördert werden.

Die zu Offizieren ausgebildeten und in Aussicht genommenen Einj.-Freiwilligen haben am Schlusse des Dienstjahres eine Prüfung abzulegen. Nach Bestehen derselben werden sie zum Offiziers-Aspiranten ernannt und als Unteroffiziere zur Reserve entlassen. Um ihre weitere Befähigung zum Offizier darzuthun, haben sie in den nächsten 2 Jahren je 8 Wochen zu üben. Nach der ersten erfolgreichen Übung werden sie zu Vizefeldwebeln oder Vizewachtmeistern der Reserve befördert. Nach der zweiten erfolgreichen Übung können sie mit Einverständnis des Truppenkommandeurs von den Bezirkskommandos zur Beförderung zum Reserveoffizier in Vorschlag gebracht werden. Zuvor müssen sie von dem zuständigen Offizierkorps gewählt sein.

Es werden jedoch nur diejenigen zur Beförderung in Vorschlag gebracht, welche diese selbst wünschen, eine gesicherte bürgerliche Existenz und einen dem Offizierstande entsprechenden Beruf haben. Ausserdem müssen sie sich verpflichten, so lange in der Reserve zu verbleiben, bis sie 3 Übungen von je 4—6 Wochen bei ihrem Truppenteil abgeleistet haben.

Diejenigen Einj.-Freiwilligen, welche sich zu Unteroffizieren der Reserve und Landwehr eignen, werden, sofern sie nicht schon zu überzähligen Unteroffizieren befördert sind, als Unteroffizier-Aspiranten zur Reserve entlassen. Alle übrigen Einj.-Freiw. treten als Gefreite oder Gemeine zur Reserve über. Beide Kategorien haben im ihrem Reserve-Verhältnis 2 Übungen, jede bis zu 8wöchiger Dauer, abzuleisten.

Alle Einj.-Freiwilligen werden in der Regel der Reserve ihrer Waffe zugeteilt, doch können die Gardisten zu den entsprechenden Provinzialtruppen, und Einj. der Jäger, Schützen, Pioniere und Verkehrstruppen zur Infanterie, Einj. der Kavallerie und Feldartillerie zum Train überführt werden.

In der Landwehr haben ehemalige Einj.-Freiwillige (gleichviel ob Offiziere oder nicht) die für Mannschaften der Landwehr vorgeschriebenen Übungen abzuleisten. Offiziere können jedoch mit ihrem Einverständnis behufs Darlegung ihrer Qualifikation zur Weiterbeförderung auch noch zu weiteren Übungen herangezogen werden.

8. Einj.-freiwilliger Dienst der Mediziner.

Diese können entweder ganz mit der Waffe, oder ein halbes Jahr mit der Waffe und dann anschliessend oder später ein halbes Jahr als einj.-freiw. Ärzte ihrer Dienstpflicht genügen. Im ersteren Falle gilt das oben Gesagte, im letzteren Falle treten sie zum Sanitätskorps über und werden Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes. (Siehe auch Abschnitt: Ergänzung der Sanitätsoffiziere.)

9. Einj.-freiw. Dienst der Apotheker, Apothekergehilfen u. s. w.

Diese dienen nach ihrer Wahl entweder 1 Jahr mit der Waffe, oder 1 Jahr in einer Militärapotheke, oder ein halbes Jahr mit der Waffe und ein halbes Jahr in einer Militärapotheke. Dienen sie in einer Militärapotheke, so heissen sie einj.-freiw. Militärapotheker.

---

9. Besondere Verpflichtungen der Personen des Beurlaubtenstandes.

Zu den Personen des Beurlaubtenstandes zählen:

a. Die Offiziere, Ärzte, Beamten und Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr und Seewehr, sowie die Mannschaften der Ersatzreserve- und Marine-Ersatzreserve,
b. Die vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen,
c. Die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften,
d. Die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppen- oder Marineteile entlassenen Mannschaften.

Ausweispapiere: Die genannten Personen haben sich, wenn dies von den Behörden verlangt wird, durch die von den Ersatzbehörden oder Militärbehörden ausgestellten Militärpapiere auszuweisen.

Auswanderung: Zur Auswanderung bedürfen obengenannte Personen eines Urlaubes der Bezirkskommandos. (Offiziere u. s. w. werden von dem zuständigen Brigade-Kommandeur beurlaubt.)

Meldungen beim Wechsel des Aufenthaltsortes: Jeder Wechsel des Aufenthaltsortes und der Wohnung ist einer der Kontrollbehörden (Bezirkskommandos, Hauptmeldeämter, Meldeämter, Bezirksfeldwebel) anzuzeigen.

Kontroll-Versammlungen: Die Angehörigen der Landwehr und Seewehr ersten Aufgebots, der Ersatzreserve und der Marine-Ersatzreserve können alljährlich einmal, die übrigen Personen des Beurlaubtenstandes zweimal zu Kontrollversammlungen zusammenberufen werden.

Angehörige der Land- und Seewehr zweiten Aufgebots dürfen im Frieden zu Kontrollversammlungen nicht herangezogen werden.



54. Entlassung der Reserven: Das Hoch auf den Kaiser. Aus Tritschler, Manöverbilder aus dem Friedensleben. (Verlag von J. J. Weber, Leipzig.)

Übungen im Heere. Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserveverhältnisses zur Teilnahme an zwei Übungen verpflichtet.

Die Übungen sollen die Dauer von 8 Wochen nicht überschreiten.

Die Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots können zweimal 8 bis 14 Tage zu Übungen herangezogen werden, jedoch werden Mannschaften der Landwehr-Kavallerie im Frieden nicht zu Übungen eingezogen, desgleichen dürfen im allgemeinen auch solche Mannschaften zu den Übungen nicht herangezogen werden, die schon das 32. Lebensjahr überschritten haben.

Die zur Landwehr zweiten Aufgebots gehörigen Personen sind im Frieden zu Übungen nicht verpflichtet, jedoch können freiwillige Übungen abgeleistet werden.

Die Offiziere der Reserve können, wie schon früher erwähnt, während der Dauer des Reserve-Verhältnisses 3 mal zu 4- bis 8 wöchigen Übungen herangezogen werden.

Die Offiziere der Landwehr ersten Aufgebots sind behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Weiterbeförderung, im übrigen aber nur zu den gewöhnlichen Übungen der Landwehr heranzuziehen.

Verschiedenes: Personen des Beurlaubtenstandes können auf ihren Antrag in begründeten Fällen von Übungen und Kontrollversammlungen befreit werden.

Wer die vorgeschriebenen An- und Abmeldungen beim Wechsel des Aufenthaltsortes unterlässt, wird mit Geldstrafe von 1 bis 60 Mk. oder mit Haft von 1 bis 8 Tagen bestraft.

Wer unentschuldigt von Kontrollversammlungen fortbleibt, wird mit Arrest bestraft. Wer der Einberufung zu Übungen keine Folge leistet, kann mit Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren bestraft werden.

Alles nähere ist in den militärischen Ausweispapieren angegeben.

---

10. Remontierung der Armee.

(Vergl. Remontierungs - Ordnung.)

Die Remonten werden im allgemeinen im Alter von 3—4 Jahren durch die Remonte-Ankaufskommissionen angekauft, ein Jahr in den Remontedepots aufgestellt und im Alter von 4—5 Jahren an die Truppenteile in der erforderlichen Art und Zahl verteilt.

Bei der Remontierung der Armee werden die Friedens-Etatsstärke an Dienstpferden sowie eine Durchschnittsdauer

von 10 Jahren bei der Kavallerie und
„ 9 „ „ „ Feldartillerie

zu Grunde gelegt.*)

Die Train-Bataillone ergänzen ihren Bedarf an Dienstpferden aus den überzählig werdenden Pferden der Kavallerie und Feldartillerie.

Die von den Einjährig-Freiwilligen für ihre Berittenmachung gezahlten Gelder werden ausserdem von den Regimentern u. s. w. benutzt, durch Ankauf brauchbarer Pferde den etatsmässigen Pferdebestand aufzubessern. Bei aussergewöhnlichen Abgängen von Dienstpferden wird der Ersatz besonders geregelt.



55. *Remontedepot. Vorführung der Remonten.*

Die Abholung der Remonten aus den Remontedepots geschieht durch Kommandos der Truppenteile, die Überführung selbst erfolgt bei kürzeren Entfernungen per Fussmarsch, sonst mit der Bahn.

Die ausrangierten Pferde werden nach den Herbstübungen öffentlich meistbietend verkauft und der Erlös der Staatskasse zugeführt.

---

*) Es wird also bei der Kavallerie jährlich der zehnte, bei der Feldartillerie der neunte Teil der Pferde durch Remonten ersetzt.

Die Remonten sowie die sonst angekauften Pferde sind auf dem linken Hinterteil mit dem Regimentsbrande zu versehen, durch welchen vorhandene Gestüts- oder Privatbrandzeichen indessen nicht unkenntlich gemacht werden dürfen.

Beispiel: A 23 = Feldart.-Regt. 23.
C 4 = Kürassier-Regt. 4.

Bezüglich der Offizierpferde ist noch zu erwähnen, dass den Leutnants und Oberleutnants der Kavallerie und der reitenden Artillerie besondere Offizier-Chargenpferde überwiesen werden, welche nach mehreren Jahren in das Eigentum der betreffenden Offiziere übergehen. Die Leutnants, Oberleutnants und Hauptleute der fahrenden Feldartillerie werden mit Dienstpferden beritten gemacht, sie erlangen also kein Eigentumsrecht an diese Pferde. Für Offiziere des Trains werden von der Kavallerie besondere Dienstpferde überwiesen. Alle übrigen rationsberechtigten Offiziere bis zum Regimentskommandeur aufwärts haben sich die Pferde selbst zu beschaffen, erhalten dafür aber fortlaufend Pferdegelder, die bei Ankauf der Pferde schon vorschussweise bis zu einem Betrage von 1500 Mk. für jedes Pferd gezahlt werden können. Höhere Offiziere haben die Pferde sich ebenfalls selbst zu beschaffen, sie erhalten jedoch keine Pferdegelder. Sie werden gewissermassen aber dadurch schadlos gehalten, dass sie nicht verpflichtet sind, sich im Frieden soviel Pferde zu halten, als ihnen Rationen zustehen, sie gleichwohl aber sämtliche Rationen in Natur oder in Geld beziehen.



56. Remontedepot. Remonten in der Koppel.

Im Mobilmachungsfalle werden die fehlenden Pferde durch Aushebung beschafft. Nach dem Kriegsleistungsgesetz (siehe Anhang II) sind mit einzelnen Ausnahmen alle Pferdebesitzer verpflichtet, ihre zum Kriegsdienst tauglichen Pferde der Militärbehörde gegen Bezahlung zu überlassen. Die Aushebung der Pferde erfolgt durch besondere, je aus einem Zivil- und einem Militärkommissar bestehende Aushebungskommissionen. Die Abschätzung der Pferde erfolgt durch besondere Taxatoren. Die ausgehobenen Pferde erhalten die Nummer des betreffenden Armeekorps eingebrannt und ausserdem eine Mähnentafel mit Bestimmung (Truppenteil). Die Pferde werden durch militärische Transportkommandos ihren Bestimmungsorten zugeführt.

Zur Gewinnung einer zuverlässigen Übersicht über den Pferdebestand des Landes finden alljährlich Vormusterungen statt, deren Ergebnis in fortgesetzt richtig zu haltenden Listen niedergelegt wird. Die Vormusterungen werden durch militärische Kommissare abgehalten. Die Pferdebesitzer sind verpflichtet, ihre Pferde zu diesen Vormusterungen zu gestellen.

III.

Die Laufbahnen in der Armee.

1. Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes der Armee.

a) Ergänzung der Offiziere der Truppe.*)

(Nach der Verordnung über Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes und den Aufnahme-Bestimmungen und dem Lehrplan des Kgl. Preuss. Kadettenkorps.)

Die Offiziere der Armee ergänzen sich aus ehemaligen Zöglingen des Kadettenkorps**) und solchen jungen Leuten, welche auf die Beförderung zum Offizier in die Armee eintreten. (Ausnahmen siehe am Schluss.)

---

*) In Sachsen und Württemberg erfolgt die Ergänzung der Offiziere in gleicher Weise, wie in Preussen. In Bayern ist die wissenschaftliche Befähigung stets durch ein vollgültiges Abiturientenzeugnis nachzuweisen, im übrigen gelten dort ebenfalls ähnliche Bestimmungen wie in Preussen.

**) Das Kadettenkorps gewährt seinen Zöglingen Erziehung und Ausbildung mit vorherrschender Rücksicht auf den Kriegsdienst. Es ist eine Pflanzschule für das Offizierkorps des Heeres.

Das Korps besteht aus 2 Abteilungen und zwar:

den Voranstalten (Kadettenhäuser) mit Lehrklassen von Sexta bis Ober-Tertia,

der Hauptkadettenanstalt zu Gross Lichterfelde mit den Klassen Unter-Sekunda bis Ober-Prima und einer Selekta.

Die Klassen von Sexta bis Ober-Prima entsprechen im wesentlichen den Klassen eines preussischen Realgymnasiums, die Selekta dagegen entspricht einer Kriegsschule.

Das Kadettenkorps hat Stellen mit vollem Erziehungsbeitrag (800 M.), solche mit vermindertem Erziehungsbeitrag (450, 300, 150 und 90 M.), Freistellen, ausserdem für Ausländer Stellen mit erhöhtem Erziehungsbeitrag (1000 M.)

Die Stellen mit vermindertem Erziehungsbeitrag und die Freistellen sind hauptsächlich den Söhnen gefallener, verwundeter oder während der aktiven Dienstzeit verstorbener Offiziere vorbehalten. Im weiteren können auch die Söhne anderer Offiziere, ausnahmsweise auch Söhne von Unteroffizieren und Söhne von verdienten Personen des Zivilstandes bei Vergebung vorgenannter Stellen berücksichtigt werden. Die Väter müssen Angehörige Preussens, Württembergs oder eines solchen Bundesstaates sein oder gewesen sein, deren Kontingente in preussischer Verwaltung stehen. — Bei Besetzung der Stellen mit vollem Erziehungsbeitrag ist die Herkunft, Erziehung, körperliche Entwicklung, Vorbildung und das Alter des angemeldeten Knaben massgebend.

Der Eintritt in das Kadettenkorps erfolgt in der Zeit zwischen dem 10. und 15. Lebensjahre; die Anmeldung hierzu hat zwischen dem 8. und 10. Lebensjahre des Knaben zu erfolgen.

Die Zöglinge gehören im allgemeinen nicht zu den Personen des Soldaten

Junge Leute, welche auf die Beförderung zum Offizier (als Fahnenjunker) in die Armee einzutreten wünschen, müssen den vorgeschriebenen wissenschaftlichen Bildungsgrad besitzen, körperlich brauchbar und 17 bis 23 Jahre alt sein. Die Annahme ist ausserdem noch von dem guten Rufe des Bewerbers und dessen Eltern und Zahlung eines Zuschusses*) seitens der Eltern abhängig.

Die Annahme erfolgt bei der Infanterie, Kavallerie und Artillerie durch die Regiments-Kommandeure, bei den Jägern, Schützen und dem Train durch die Bataillons-Kommandeure, bei dem Ingenieurkorps durch die Pionier-Inspekteure.

Es werden nur soviel Offizier-Aspiranten eingestellt, als Bedarf dazu vorhanden ist.

Die wissenschaftliche Befähigung ist nachzuweisen:

a. Durch Vorlegung eines vollgiltigen Abiturienten-Zeugnisses eines deutschen Gymnasiums oder einer deutschen Realschule I. Ordnung, oder einer ähnlichen höheren Lehranstalt (die Lehranstalten, welche giltige Zeugnisse ausstellen können, werden von Zeit zu Zeit öffentlich bekannt gemacht).

b. Durch Ablegung einer Prüfung vor der Ober-Examinations-Kommission in Berlin (Fähnrichs-Prüfung).

Zu dieser Prüfung wird zugelassen, wer das Zeugnis der Reife für die Prima einer der vorgenannten höheren Lehranstalten besitzt oder das Entlassungszeugnis von einem derjenigen Progymnasien, bezw. von einer derjenigen Realschulen 2. Ordnung, höheren Bürgerschulen, oder sonstigen Lehranstalten beibringen kann, welche staatlich besonders anerkannt sind. Die zur Aus-

---

stande, sie haben erst beim Eintritt in das Heer bezw. bei ihrer Beförderung zu Unteroffizieren den Fahneneid zu leisten. Sie können auf Antrag ihrer Angehörigen jederzeit aus dem Kadettenkorps entlassen werden, desgleichen kann ohne Antrag ihre Entlassung seitens der Anstalten erfolgen.

Im übrigen siehe „Aufnahme-Bestimmungen und Lehrplan des Königlichen Kadettenkorps" — Berlin, Mittler & Sohn.

Bayern und Sachsen haben eigene Kadettenanstalten. — Bestimmungen hierfür ähnlich dem Vorstehenden.

*) Kosten der Laufbahn:

An Zuschuss soll in Preussen im allgemeinen nicht mehr gefordert werden als

45 M. monatlich bei den Fusstruppen,
70 M. " " der Feldartillerie,
150 M. " " " Kavallerie.

Nur bei der Garde und in grossen Garnisonen kann der Betrag um ein Geringes erhöht werden.

Nach der Beförderung zum Oberleutnant kann natürlich der Zuschuss um den Mehrbetrag des Gehalts verringert werden, nach der Beförderung zum Hauptmann (Rittmeister) ganz wegfallen.

Die Kosten der ersten Offiziersausrüstung müssen noch besonders bestritten werden.

stellung des Zeugnisses berechtigten Anstalten werden von Zeit zu Zeit im Zentralblatt für das deutsche Reich und in den Armee-Verordnungsblättern bekannt gemacht.

Die Fahnenjunkerprüfung ist in der Regel vor dem Diensteintritt abzulegen. Die Anmeldung hierzu erfolgt seitens desjenigen Truppenteils, welcher den Betreffenden einzustellen beabsichtigt.

Die als Fahnenjunker in die Armee eingestellten jungen Leute werden meist nach etwa halbjähriger Ausbildung zum Fähnrich befördert.

Als Fähnrich haben sie im weiteren eine zweite Prüfung — die Offiziersprüfung — abzulegen. Sie müssen sich bei Ablegung dieser Prüfung in der Regel 6 Monate in ihrem Dienstgrade befinden und eine Kriegsschule besuchen. Nur diejenigen jungen Männer, welche — im Besitz eines vollgiltigen Abiturienten-Zeugnisses — mindestens ein Jahr auf einer deutschen Universität, technischen Hochschule, Berg- oder Forst-Akademie studiert haben, können ohne Besuch der Kriegsschule zur Offiziers-Prüfung zugelassen werden.

Die Offiziers-Prüfung wird seitens der Ober-Examinations-Kommission abgehalten, sie erstreckt sich hauptsächlich auf militärwissenschaftliche Fächer.

Die Fähnriche, welche die Offiziers-Prüfung bestanden haben, ein günstiges Zeugnis über Dienstkenntnis besitzen und seitens des Offizierkorps ihres Truppenteils für würdig erachtet werden (Offizierswahl), werden demnächst zur Beförderung zum Leutnant in Vorschlag gebracht und zu diesem Dienstgrade befördert.*)

Vom Offizierkorps nicht gewählte Fähnriche und solche, welche seitens ihres Truppenteils nicht günstig beurteilt werden, sind zur Reserve zu entlassen.

Die Zöglinge der Hauptkadetten-Anstalt haben bei nötiger Entwicklung und erforderlichem Alter die Fähnrichsprüfung meist nach Absolvierung der Obersekunda abzulegen. Sie werden dann den Truppenteilen als charakterisierte Fähnriche zugeteilt. Nach frühestens fünfmonatlicher Dienstzeit bei der Truppe kann ihre Beförderung zum wirklichen Fähnrich beantragt werden. Im weiteren sind sie denselben Bestimmungen unterworfen, wie vorstehend angegeben.

*) Die Beförderungsverhältnisse gestalten sich nach den Erfahrungen der letzten Jahre etwa wie folgt:

Beförderung zum Leutnant im 2 ten Dienstjahre,
" " Oberleutnant nach 8—10 Dienstjahren,
" " Hauptmann u. s. w. nach 14—16 Dienstjahren,
" " Major nach 24—27 Dienstjahren.

Die Beförderungsverhältnisse sind sowohl in den einzelnen Bundesstaaten als auch bei den einzelnen Waffengattungen häufig Schwankungen unterworfen, ein bestimmter Durchschnitt lässt sich daher nicht angeben.

Ein Teil der Kadetten wird zum Besuche der Unterprima, Oberprima oder Selekta (eine Art Kriegsschule) zugelassen.

Die Kadetten, welche die Unterprima besucht haben und dann die Fähnrichsprüfung ablegen, können als wirkliche Fähnriche einem Truppenteil überwiesen werden. Kommandierung zur Kriegsschule und Ablegung der Offizierprüfung wie vorstehend.



57. Kadettenanstalt Plön.



58. Schloss der Kaiserlichen Prinzen in Plön.

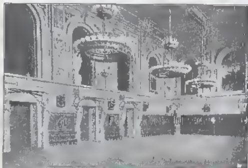
Die Kadetten, welche nach Absolvierung der Oberprima die Abiturienten-Prüfung bestehen, sind zur Versetzung in die Armee als wirkliche Fähnriche unter gleichzeitiger Überweisung an eine Kriegsschule in Vorschlag zu bringen. Sie legen demnächst die Offiziersprüfung auf der Kriegsschule ab.

Nach neueren Bestimmungen werden diejenigen jungen Leute, welche das Abiturientenzeugnis besitzen, vor denjenigen, welche nur das Fähnrichsexamen abgelegt haben, dadurch bevorzugt, dass

sie bei ihrer Beförderung zum Offizier vorpatentiert werden, d. h. als der Tag der Beförderung gilt nicht der Tag, an welchem die Beförderung thatsächlich erfolgt ist, sondern ein früherer Tag. Diese Bestimmung gilt sowohl für Kadetten als auch für die als Fahnenjunker eintretenden jungen Leute.



59. Teile der Haupt-Kadettenanstalt Gross-Lichterfelde. Links Kirche, rechts Offizier- und Beamtenwohnungen. Nach einer Photographie von C. Niemeyer, Steglitz.



60. Feldmarschallsaal der Haupt-Kadettenanstalt Gross-Lichterfelde.

Die Kadetten der Selekta brauchen eine Kriegsschule nicht zu besuchen. Sie legen die Offiziersprüfung auf der Anstalt am Schluss des Kursus ab. Dieselben können den Truppenteilen schon als Leutnants überwiesen werden.

Offiziere des Beurlaubtenstandes können nur mit Allerhöchster Genehmigung zu dem Offizier-Korps des Friedensstandes übertreten. Vor dem Übertritt haben sie — wenn sie das Abiturientenzeugnis nicht besitzen — die Fähnrichsprüfung abzulegen und demnächst in jedem Falle sich noch der Offiziers-Prüfung zu unterziehen.

Mannschaften des Beurlaubtenstandes können bei Nachweis der erforderlichen wissenschaftlichen Bildung noch nachträglich auf Beförderung zum Offizier dienen. Ihre Beförderung zum Fähnrich und zum Offizier ist an ähnliche Bedingungen geknüpft, wie eingangs beschrieben.

Wer sich im Kriege besonders auszeichnet, kann ohne Prüfung zum Fähnrich und bei weiterer Auszeichnung auch zum Offizier befördert werden.

Ist der Betreffende schon Feldwebel oder Wachtmeister, so kann sofortige Beförderung zum Offizier erfolgen.*)

b) Ergänzung der Zeug- und Feuerwerksoffiziere.**)

Die Zeugoffiziere ergänzen sich aus solchen Zeugfeldwebeln, welche auf Grund ihrer Leistungen, Führung und in Ansehung der sonstigen Verhältnisse zur Ablegung der bezüglichen Prüfung seitens ihrer Vorgesetzten in Vorschlag gebracht werden und welche dann die genannte Prüfung bestehen. (Über Beförderung zum Zeugfeldwebel siehe Abschnitt Zeugpersonal.)

Die Feuerwerksoffiziere ergänzen sich in gleicher Weise aus geeigneten Oberfeuerwerkern. (Über Beförderung u. s. w. der Oberfeuerwerker siehe Abschnitt Feuerwerkspersonal.)

---

2. Ergänzung der Sanitätsoffiziere (Militär-Ärzte).

(Nach der Verordnung über die Organisation des Sanitätskorps der Armee.)

Das Sanitäts-Offizierkorps der Armee ergänzt sich

1. durch Mediziner, welche in den militärärztlichen Bildungs-Anstalten ausgebildet worden sind (Aufnahmebedingungen s. unten);
2. durch Mediziner, die in der Erfüllung ihrer allgemeinen Dienstpflicht begriffen sind,

*) Leutnants und Oberleutnants haben bei etwaiger Verheiratung einen Privatzuschuss von jährlich 200[illegible] M., Hauptleute II. Gehaltsklasse einen solchen von [illegible] M. jährlich nachzuweisen.

**) Nähere Bestimmungen: „Vorschrift über die persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals“. „Bestimmung über Prüfung zum Feuerwerks-Leutnant“.

7*

3 durch solche, welche ihre ärztliche Qualifikation auf Universitäten erlangt haben und zum Dienst auf Beförderung eintreten.

Zu 1 Die jungen Leute, welche in die militärärztlichen Bildungsanstalten aufgenommen werden, dienen im ersten Sommerhalbjahr ihres Studiums 6 Monate mit der Waffe. Nach Ablauf dieser Dienstzeit haben sie ein Zeugnis ihrer militärischen Vorgesetzten darüber beizubringen, dass sie sich dereinst zum militärischen Vorgesetzten im Sanitätsdienst eignen werden. Bei Nichterlangung dieses Dienstzeugnisses kann Entlassung von der Anstalt erfolgen.

Nach beendetem Studium genügen sie ihrer weiteren allgemeinen Dienstpflicht bei einem Truppenteil als Unterarzt. An die Ableistung der allgemeinen Dienstpflicht schliesst sich für genossene Ausbildung eine besondere Dienstpflicht an. Die Unterärzte können, wenn sie die Staatsprüfung bestanden haben, nach 3monatlicher Dienstleistung bei der Truppe auf Antrag des rangältesten ärztlichen Vorgesetzten und nach eingeholter schriftlicher Genehmigung des Kommandeurs des Truppenteils durch den betreffenden Divisionsarzt zur Wahl zum Assistenzarzt vorgeschlagen werden. Die Wahl erfolgt durch die Ärzte der betreffenden Division.

Die Beförderung erfolgt wie beim Offizier durch Seine Majestät den Kaiser. (In Bayern, Sachsen und Württemberg durch den betreffenden Landesherrn.)

Das Aufrücken in höhere Dienstgrade und Stellungen soll möglichst dem Dienstalter nach erfolgen. Vor der Beförderung zum Ober-Stabsarzt ist noch eine Prüfung abzulegen.

Zu 2 Mediziner, welche ihr Studium auf Universitäten zurücklegen, können ihrer Dienstpflicht entweder ganz mit der Waffe oder während der ersten 6 Monate mit der Waffe und nach Absolvierung der Staatsprüfungen während der übrigen 6 Monate als einjährig-freiwilliger Arzt genügen. (Siehe auch einjährig-freiwilliger Dienst.) Im letzteren Falle erhalten sie nach Ableistung der Dienstpflicht als einjährig-freiwilliger Arzt ein Zeugnis darüber, ob sie zur Beförderung im Sanitätskorps geeignet sind. Sie werden als Unterarzt des Beurlaubtenstandes zur Reserve entlassen. — Nach Ableistung einer weiteren 6wöchigen Übung als Unterarzt kann die Wahl und Beförderung zum Assistenzarzt des Beurlaubtenstandes erfolgen. Verfahren bleibt wie zu 1 angegeben. Die Weiterbeförderung erfolgt bei Erfüllung gewisser Bedingungen dann, wenn der im aktiven Dienste befindliche Hintermann zur Beförderung heransteht.

Diejenigen Mediziner, welche ihrer ganzen einjährig-freiwilligen Dienstpflicht mit der Waffe genügt haben und in den Beurlaubtenstand übergetreten sind, können auf ihren Antrag nachträglich zum Unterarzt des Beurlaubtenstandes ernannt werden. Die Beförderung zum Assistenzarzt des Beurlaubtenstandes und die Weiterbeförde-

rung erfolgt wie oben angegeben. War der Betreffende vor der Überführung zum Sanitatskorps bereits Reserve- bezw. Landwehr-Offizier, so hat der Beförderung zum Assistenzarzt eine Wahl nicht vorauszugehen. Zum Übertritt der Ärzte des Beurlaubtenstandes in den aktiven Sanitätsdienst bedarf es der Allerhöchsten Genehmigung.

Zu 3. Einjahrig-Freiwillige Ärzte, welche auf Beförderung im Sanitatskorps dienen wollen, können bei genügender dienstlicher Qualifikation nach 4wöchiger Dienstzeit als Unterarzt angestellt werden. Ihre Beförderung zum Assistenzarzt u. s. w. erfolgt in gleicher Weise wie zu 1 angegeben. Auf Antrag werden die Kosten des Studiums oder ein Teil derselben ersetzt.

Die Militärarzte unterstehen den Vorgesetzten ihres Truppenteils und ferner ihren militärarztlichen Vorgesetzten. Die Ärzte im Offiziersrange sind Vorgesetzte der Unteroffiziere und Mannschaften, Unterarzte nur dann, wenn sie in unmittelbare dienstliche Beziehung zu den Unteroffizieren und Mannschaften gesetzt werden.*)

Bedingungen für die Aufnahme Studierender in die militärarztlichen Bildungsanstalten Berlin

1. Staatsangehörigkeit eines deutschen Bundesstaates (Bayern nicht beteiligt). 2. Nachweis der ehelichen Geburt. 3. Lebensalter nicht über 21 Jahre. 4. Zeugnis der Reife für das Universitätsstudium von einem humanistischen Gymnasium. 5. Berechtigung zum einj.-freiw. Dienst. 6. Nachweis der Militär-Diensttauglichkeit in Verbindung mit geeigneten körperlichen Anlagen. 7. Verpflichtung des Vaters oder Vormundes, dem Studierenden die Mittel zu gewähren, deren er neben den vom Staate gewahrten Beihilfen bedarf, und zwar a) ausser der Kleidung monatlich 40 M., b) für Bücher u. s. w. vierteljahrlich 50 M., c) für die Beschaffung der Ausrüstung als Einj.-Freiwilliger einen einmaligen Betrag von 100 M., d) nach der Anstellung als Unterarzt und Assistenzarzt eine monatliche Zulage von mindestens 30 M.

Vom Staate erhalten die Studierenden freie Wohnung und monatlich 30 M. Zulage; ferner bestreitet der Staat die Kosten für die Vorlesungen und gewährt Beihilfen für Beschaffung von Büchern und Instrumenten. Das Studium währt neun Halbjahre. Für die genossene Ausbildung müssen die Ärzte mindestens doppelt so lange aktiv dienen, als sie sich in der Anstalt befunden haben. Meldungen zur Aufnahme sind an den Generalstabsarzt der Armee zu richten.

*) Unterärzte, Assistenzärzte, Oberärzte und Stabsärzte haben bei etwaiger Verheiratung einen Privatzuschuss von jährlich 750 Mk. nachzuweisen.

3. Ergänzung der Offiziere des Beurlaubtenstandes der Armee.

(Siehe Heerordnung.)

Die Offiziere des Beurlaubtenstandes ergänzen sich:

a. aus Mannschaften, welche mit dem Befähigungszeugnis zum Offizier aus dem aktiven Dienst entlassen werden (Offizier-Aspiranten) oder dasselbe später erwerben,

b. durch Übertritt von Offizieren des aktiven Dienststandes in den Beurlaubtenstand,

c. aus Mannschaften, welche sich vor dem Feinde auszeichnen.

Zu a. Vergl. Abschnitt: Einjährig-freiwilliger Dienst.

Zu b. Offiziere des aktiven Dienststandes, welche vor Beendigung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht aus dem aktiven Dienst entlassen werden, treten nach der Jahresklasse, welcher sie angehören, zur Reserve oder Landwehr ersten bezw. zweiten Aufgebots über. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Offiziere, welche verabschiedet, sowie diejenigen, welche mit schlichtem Abschiede entlassen oder aus dem Offizierstande entfernt werden. Diese sind von der ferneren Ableistung der Dienstpflicht entbunden.

Zu c. Wer sich vor dem Feinde auszeichnet, kann zum Offizier vorgeschlagen werden, ohne Rücksicht darauf, ob er das Befähigungszeugnis besitzt oder seinem Dienstalter nach zur Beförderung heransteht.

Dem Vorschlage muss die Offizierwahl vorangehen.

Die Offiziere des Beurlaubtenstandes werden — wenn geeignet — zum nächsthöheren Dienstgrade befördert, sobald die gleichalterigen aktiven Offiziere befördert werden. — Eine Beförderung über den Dienstgrad eines Hauptmanns (Rittmeisters) hinaus findet in der Regel nicht statt.

---

4. Zahlmeister und Zahlmeister-Aspiranten der Armee.

1. Ergänzung: Zur Zahlmeister-Laufbahn wird zugelassen, wer mindestens 2 Jahre in der Front gedient hat, unverheiratet ist und die nötige Gewandtheit besitzt. Leute, welche einjährig-freiwillig gedient haben, werden bevorzugt. Die erste Ausbildung erhält der Anwärter bei einem Zahlmeister und einer Bekleidungskommission, auch wird er meist einige Zeit zu Truppenteilen anderer Waffen kommandiert. Hat er hier seine Geeignetheit dargethan, so wird er zur weiteren Ausbildung einige Zeit — mindestens 9 Monate — zu einer Intendantur kommandiert. Bei Ablauf dieses Kommandos ist die Zahlmeisterprüfung abzulegen. Nach Bestehen der Prüfung erfolgt Notierung in die bei jedem Armee-Korps zu führende Liste der Zahlmeister-Aspiranten und Beförderung zum

Sergeanten, sofern dieser Dienstgrad noch nicht erreicht war. Die Ernennung zum etatsmässigen Zahlmeister-Aspiranten erfolgt nach Massgabe der freiwerdenden Stellen; nicht etatsmässige Aspiranten verbleiben im Etat ihres Truppenteils.

Die Zahlmeister-Aspiranten müssen bei ihrer etwaigen Verheiratung einen Zuschuss von mindestens 750 Mk. nachweisen oder sie müssen auf die spätere Beförderung zum Zahlmeister verzichten.

Die Beförderung zum Zahlmeister erfolgt in der Regel nach dem Dienstalter. Es werden jedoch nur solche Aspiranten befördert, welche sich tadellos geführt und in ihrer bisherigen Stellung bewährt haben. Vor der Beförderung erfolgt das Kommando zu einer 6monatlichen Probedienstleistung.

2. Rangverhältnisse. Die Zahlmeister gehören zu den oberen Militärbeamten im Offizierrange, die Zahlmeister-Aspiranten sind Personen des Soldatenstandes. Die etatsmässigen Zahlmeister-Aspiranten können nach 8jähriger Dienstzeit zum Feldwebel oder Wachtmeister befördert werden.

Die Zahlmeister und etatsmässigen Zahlmeister-Aspiranten tragen die bekannte, mit weissen Vorstössen versehene Uniform.

Die ausseretatsmässigen Zahlmeister-Aspiranten dagegen tragen die Uniform ihres Truppenteils. Sie können nach 9jähriger Dienstzeit zum überzähligen Vizefeldwebel oder Vizewachtmeister befördert werden.

3. Dienstverhältnisse. Die Zahlmeister sind hauptsächlich zur Bearbeitung der auf die Verpflegung, Besoldung, Bekleidung und den Wirtschaftsbetrieb der Truppe bezüglichen Angelegenheiten bestimmt.

Ausserdem führen und verwalten sie die Kasse der Truppenteile.

Jedem Kavallerie-Regiment, jedem Bataillon und jeder Abteilung ist in der Regel 1 Zahlmeister zugeteilt.

Die Zahlmeister-Aspiranten dienen zur Unterstützung, notigenfalls auch zur Vertretung der Zahlmeister.

Die Zahlmeister und etatsmässigen Zahlmeister-Aspiranten unterstehen dem betreffenden Regiments- bezw. Bataillons- oder Abteilungs-Kommandeur.

Die Geschäftsführung der Zahlmeister wird ausserdem seitens der Intendanturen beaufsichtigt.

Den Zahlmeistern kann nach neueren Bestimmungen der Übertritt zur Intendantur, zur Garnison-, Lazarett- und Proviantamtsverwaltung gestattet, desgleichen den älteren Zahlmeistern der Titel eines „Oberzahlmeisters“ verliehen werden. (Abzeichen 2 Rosetten auf den Achselstücken und Epauletts — Zahlmeister nur 1 Rosette.) Durch Beilegung dieses Titels werden die dienstlichen Verhältnisse und das Einkommen nicht berührt.

---

5. Zeugpersonal.

(Nach der „Vorschrift über die persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals“.)

Das Zeugpersonal ist für den Verwaltungsdienst in den Artilleriedepots, den technischen Instituten der Artillerie, der Depot-Verwaltung der Artillerie-Prüfungs-Kommission, sowie zur Verwaltung des Artilleriegeräts bei den Schiessschulen und auf den Fussartillerie-Schiessplätzen bestimmt.

Ausserdem wird dasselbe bei der Feldzeugmeisterei und den Artilleriedepot-Direktionen verwendet.

Das Zeugpersonal besteht aus:

A. Zeugoffizieren
  a. Zeug-Hauptleuten,
  b. Zeug-Oberleutnants und Zeug-Leutnants.
B. Zeugunterpersonal
  a. Zeugfeldwebeln,
  b. Zeugsergeanten (Depot-Vizefeldwebel),
  c. Zeugbüchsenmachern.

Die Zeugoffiziere gehören zu den nicht regimentierten Offizieren des Friedensstandes. Die für die Offiziere des Landheeres geltenden Gesetze und Bestimmungen finden im allgemeinen auch auf die Zeugoffiziere Anwendung.

Das Zeugoffizier-Korps ergänzt sich ausschliesslich aus den zur Beförderung geeigneten Zeugfeldwebeln, welche die Prüfung zum Zeug-Leutnant bestanden haben.

Die Zeugfeldwebel haben den Rang der Feldwebel. Sie werden hauptsächlich zu Büreauarbeiten verwendet.

Die Zeugfeldwebel ergänzen sich aus Unteroffizieren der Feld- und Fussartillerie (ausnahmsweise auch aus solchen der übrigen Truppen). Die Anwärter müssen unter 26 Jahre alt, unverheiratet und felddienstfähig sein, mindestens 3 Jahre*) dienen, gute militärische Formen und gute Kenntnisse des Geräts ihrer Waffe besitzen, ferner die Prüfung zum Zahlmeister oder die Schlussprüfung des oberen Lehrganges der Oberfeuerwerkerschule bestanden haben oder den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst oder ein Schulzeugnis über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst besitzen.

Wenn nicht genügende Anwärter dieser Art vorhanden sind, können ausnahmsweise auch Unteroffiziere zugelassen werden, welche zum Feldwebel oder Wachtmeister geeignet sind, doch sind diese,

---

*) Anwärtern, welche als Einjährig-Freiwillige gedient haben, wird dieses eine Dienstjahr für 2 Jahre gerechnet. Anwärter, welche nicht der Feld- oder Fussartillerie angehören, werden vor Antritt der Probedienstleistung auf einige Zeit zu einem Feld- und einem Fussartillerie-Truppenteile kommandiert.

sofern sie nicht als Zeugfeldwebel noch nachträglich die Prüfung zum Zahlmeister ablegen, von der Beförderung zum Zeugoffizier ausgeschlossen.

Der Beförderung zum Zeugfeldwebel hat eine 5 monatliche Probedienstleistung vorauszugehen.

Die Zeugsergeanten stehen im Range der Sergeanten; nach 9 jähriger aktiver Dienstzeit können sie zu Depot-Vizefeldwebeln befördert werden. Sie werden hauptsächlich als Aufseher bei den in den Artilleriedepots u. s. w. beschäftigten Arbeitern verwendet.

Die Zeugsergeanten ergänzen sich aus Unteroffizieren der Artillerie, teilweise auch aus solchen der Infanterie. Es wird verlangt, dass sie sich bei ihrem Truppenteil gut geführt haben, dass die der Artillerie entnommenen Anwärter gute Kenntnisse des Artilleriegeräts, die der Infanterie gute Kenntnisse der Handwaffen besitzen.

Die Zeughausbüchsenmacher gehören zu den unteren Militärbeamten. Dieselben sind den betreffenden Militärbefehlshabern untergeordnet, auch haben sie den Anordnungen sämtlicher Offiziere ihrer Behörde nachzukommen. Sie haben im allgemeinen für die gute Erhaltung der Handwaffen zu sorgen, ausserdem haben sie gegen besondere Vergütung Instandsetzungen am Artilleriematerial u. s. w. auszuführen. Die Zeughausbüchsenmacher ergänzen sich aus solchen Truppenbüchsenmachern, welche die Prüfung als Waffenrevisor bestanden haben und welche in der Geschützgiesserei und Artilleriewerkstatt über Einrichtung und Behandlung des Artilleriematerials besonders unterwiesen worden sind. Sie versehen ihren Dienst in Zivilkleidung, haben aber bei bestimmten Anlässen Uniform anzulegen.

Zeug-Oberleutnants und Leutnants, sowie Zeugfeldwebel, die später Offizier werden wollen, müssen bei ihrer Verheiratung ein Privateinkommen von jährlich 1000 Mk. nachweisen, Zeughauptleute 2. Gehaltsklasse ein solches von 750 Mk.

---

6. Feuerwerks-Personal.*)

(Näheres ist in der Dienstanweisung für die Oberfeuerwerkerschule, Instruktion über die Prüfung zum Feuerwerksoffizier, Instruktion über Dienstverhältnisse und Dienstobliegenheiten der Feuerwerksoffiziere sowie auch in der Vorschrift für die Verwaltung der Laboratorien bei den Artilleriedepots und einigen andern Vorschriften enthalten.)

*) Für Bayern sind ähnliche Bestimmungen gegeben, für die Ausbildung des Personals ist dort eine eigene Oberfeuerwerkerschule vorhanden. Das sächsische und württembergische Personal besucht die preussische Oberfeuerwerkerschule.

scheidend für die Zulassung ist immer Leistung und Führung, die vor dem Diensteintritt erworbenen Schulzeugnisse begründen keine Bevorzugung. Beim endgiltigen Eintritt hat der Anwärter auf drei Jahre zu kapitulieren.

Der Unterricht auf der Oberfeuerwerkerschule dauert 1 Jahr, am Schluss ist die Prüfung zum Oberfeuerwerker abzulegen.

Die Schüler treten nach bestandenem Examen zum Feuerwerkspersonal der Fussartillerie-Truppenteile über, gleichzeitig werden sie den Artilleriedepots zur Dienstleistung zugeteilt. Nach Feststellung der Rangordnung erfolgt die Beförderung zum Feuerwerker, sofern Stellen hierzu frei sind.



61. *Oberfeuerwerkerschule, Berlin.*

Diejenigen Schüler, welche nach der Rangordnung zu der besseren Hälfte gehören und deren Charakter und Führung zu keinen Bemängelungen Veranlassung gegeben hat, erhalten das Befähigungszeugnis zum Besuche des oberen Lehrganges der Oberfeuerwerkerschule.

Zum Besuche dieses Lehrganges wird einberufen, wer obiges Zeugnis besitzt, 2 Jahre als Feuerwerker Dienste gethan hat, auf Grund seiner Führung und Leistung seitens seiner Vorgesetzten für geeignet gehalten wird und das Kommando selbst wünscht.

Der Kursus dauert 6 Monate. Am Schluss ist eine Prüfung abzulegen. Wer die Prüfung besteht, kann in bevorzugte Stellungen kommandiert und später zur Ablegung der Offizierprüfung zugelassen werden.

Zur Ablegung der Prüfung zum Feuerwerksoffizier werden solche Oberfeuerwerker in Vorschlag gebracht, welchen — wie

oben gesagt — auf dem oberen Lehrgange die Befähigung zugesprochen worden ist und welche ferner auf Grund ihrer Führung und Leistungen und in Ansehung sonstiger Verhältnisse für würdig erachtet werden. Die Ablegung der Prüfung ist eine freiwillige. Der Einberufung zur Prüfung geht ein 70tägiges Kommando zu den technischen Instituten der Artillerie voraus.

Feuerwerks-Oberleutnants, Feuerwerks-Leutnants und solche Oberfeuerwerker und Feuerwerker, welche später Feuerwerksoffiziere werden wollen, haben bei ihrer Verheiratung ein Privateinkommen von jährlich 1000 M. nachzuweisen. Feuerwerks-Hauptleute zweiter Gehaltsklasse müssen ein solches von 750 M. nachweisen.

---

7. Das Festungsbau-Personal.

(Vergl. Festungs-Bau-Ordnung und Dienstanweisung für die Festungsbauschule.)

Einteilung. — Dienstverhältnisse.

Das Festungsbau-Personal wird eingeteilt in

a. Festungs-Ober-Bauwarte,
b. Festungs-Bauwarte,
c. Wallmeister.

Die unter a und b genannten Personen sind obere Militärbeamte im Offiziersrang.

Die Wallmeister gehören zu den Personen des Soldatenstandes; sie haben Feldwebelrang.

Das Personal ist den Fortifikationen, den Festungs-Inspektionen, dem Ingenieur-Komitee, der Festungsbauschule u. s. w. zur Dienstleistung überwiesen. Die Beamten werden zu Kassengeschäften, Geschäftszimmerarbeiten, Geländeaufnahmen, Beaufsichtigung von Bauten, als Lehrer bei der Festungsbauschule und der Militär-Telegraphie herangezogen. Die Wallmeister haben eine ähnliche Beschäftigung (ausgenommen selbständige Kassengeschäfte), ferner dienen sie zur Verwaltung von Material. Einzelne Wallmeister haben die Aufsicht über die Militär-Brieftauben-Stationen.

Ergänzung.

Die Wallmeister ergänzen sich aus besonders hierzu geeigneten Pionier-Unteroffizieren, welche 5 bis 6 Jahre bei einem Pionier-Bataillon gedient und demnächst mit Erfolg die Festungsbauschule besucht haben. Der Lehrgang dieser Schule dauert rund $1\frac{3}{4}$ Jahr.

Es ist eine erste und eine zweite Berufsprüfung abzulegen.

Nach beendetem Lehrgang treten die Unteroffiziere vorläufig zu ihrem Truppenteil zurück, sie werden dann nach Maßgabe frei

werdender Stellen zum Wallmeister befördert und in das Festungsbau-Personal eingereiht. Vor Eintritt in die Festungsbauschule haben sich die Anwärter zu verpflichten, nach Verlassen der Schule mindestens noch 4 Jahre aktiv zu dienen.

Die zur Aufsicht der Brieftaubenstationen bestimmten Wallmeister brauchen die Festungsbauschule nicht besucht zu haben, müssen jedoch für ihren Dienstzweig anderweitig ausgebildet sein (Spätere Beförderung zum Bauwart nicht zulässig.)

Die Festungsbauwarte ergänzen sich aus solchen Wallmeistern, welche die Festungsbauschule besucht und von ihren Vorgesetzten für geeignet erachtet werden; die Weiterbeförderung zu Festungs-Ober-Bauwarten erfolgt, wenn ihre Geeignetheit zweifellos ist, in der Regel dem Dienstalter nach.

---

8. Das rossärztliche Personal.

(Nähere Bestimmungen siehe Militär-Veterinär-Ordnung.)

Das rossärztliche Personal besteht aus:
Korpsrossärzten,*)
Oberrossärzten,
Rossärzten und
Unterrossärzten.

Die Korpsrossärzte, Oberrossärzte und Rossärzte sind obere Militär-Beamte. Sie sind den Militärbefehlshabern untergeordnet, von Unteroffizieren und Mannschaften militärisch zu grüssen. Die Unterrossärzte sind Personen des Soldatenstandes, sie haben den Rang eines Wachtmeisters.

Die Korpsrossärzte stehen zur Verfügung der General-Kommandos. Sie haben nach näherer Anordnung der letzteren die in ihr Fach schlagenden Angelegenheiten zu bearbeiten.

Die Oberrossärzte stehen zur Verfügung der Regiments-Kommandeure, auch haben sie bei mindestens einer Eskadron oder Feldartillerie-Abteilung den rossärztlichen Dienst zu versehen.

Die Rossärzte und Unterrossärzte versehen den rossärztlichen Dienst bei mindestens einer Eskadron, Feldartillerie-Abteilung, reitenden Batterie bezw. bei einem Train-Bataillon.

Dem rossärztlichen Personal kann nebenbei die Ausübung von Zivilpraxis gestattet werden. Im Dienst hat es in der Regel in Uniform zu erscheinen, ausser Dienst dürfen Zivilkleider getragen

*) In Bayern wird das Personal eingeteilt in: Korpsstabsveterinäre, Stabsveterinäre, Veterinäre I. Kl. und Veterinäre II. Kl. Die Vorbildung ist dieselbe wie in Preussen, jedoch besteht in Bayern keine besondere Rossarztschule. In Sachsen und Württemberg erfolgt die Ausbildung ähnlich wie in Preussen.

werden. Unterrossärzte erhalten die Genehmigung zur Verheiratung nur, wenn ein Privat-Einkommen von mindestens 750 Mk. nachgewiesen oder auf die Beförderung zum Rossarzt verzichtet wird.

Das rossärztliche Personal ergänzt sich in der Regel durch Eleven der Militär-Rossarztschule, ausserdem können approbierte Tierärzte während der Ableistung ihrer allgemeinen aktiven Dienstpflicht nach halbjähriger Dienstzeit mit der Waffe zu einjährig- bezw. zweijährig-, bezw. dreijährig freiwilligen Unterrossärzten und beim Weiterdienen zu Rossärzten u. s. w. befördert werden.

Die Ausbildung für den rossärztlichen Beruf erfolgt durch einen Kursus bei der Militärlehrschmiede in Berlin und demnächst durch den Besuch der Militär-Rossarztschule. Die Ausbildung erfolgt unentgeltlich.

Junge Leute, welche sich dem rossärztlichen Beruf widmen wollen, müssen die Reife für die Prima eines Gymnasiums oder Realgymnasiums oder ein anderes gleichwertiges Schulzeugnis besitzen. Bemerkt sei jedoch, dass stets das Zeugnis der Reife auch in der lateinischen Sprache gefordert wird, die Zeugnisse lateinloser Schulen also im allgemeinen nicht in Frage kommen.

Die Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen für militärische Zwecke berechtigt sind, werden von Zeit zu Zeit im Zentralblatt für das Deutsche Reich und in dem Armee-Verordnungsblättern veröffentlicht.

Die jungen Leute haben sich bei der Inspektion des Veterinärwesens zu melden und demnächst bei der Kavallerie, Feldartillerie oder dem Train als Rossarzt-Aspiranten einzutreten (nicht als Einjährig Freiwillige). Ausserdem müssen sie sich verpflichten, nach Besuch der Militär-Rossarztschule noch doppelt so lange über die gesetzliche Dienstzeit hinaus zu dienen, als sie sich auf obengenannter Schule befunden haben. Nach halbjähriger Dienstzeit und Ablegung einer Prüfung im Hufbeschlag können die Aspiranten zum Besuch der Lehrschmiede in Vorschlag gebracht werden. Der Kursus dauert dort in der Regel 1 Jahr. Nach Bestehen einer auf der Lehrschmiede abzulegenden Prüfung im Hufbeschlag werden die Aspiranten entweder sofort als Eleven in die Militär-Rossarztschule aufgenommen, oder bis zu ihrer demnächstigen Aufnahme ihrem Truppenteil wieder überwiesen.

Die Eleven der Militär-Rossarztschule erhalten ihren Unterricht auf der tierärztlichen Hochschule zusammen mit den Zivileleven.

Der Aufenthalt auf der Militär-Rossarztschule dauert 7 Semester, nach dem letzten Semester ist die Staatsprüfung abzulegen. Demnächst erfolgt die Beförderung zum Unterrossarzt und Überweisung an einen Truppenteil. Die Beförderung zum Rossarzt und Oberrossarzt erfolgt nach dem Dienstalter und nach Massgabe der frei werdenden Stellen. Vor der Beförderung zum Oberrossarzt haben die Rossärzte an einem bei der Milit.-Rossarztschule abzuhalten-

den Kursus teilzunehmen und anschliessend hieran nochmals eine Prüfung abzulegen.

Die Unterrossärzte des Beurlaubtenstandes (approbierte Tierärzte, welche der aktiven Dienstpflicht genügt haben) können nach Ableistung der vorgeschriebenen Übung zugleich mit den nächst jüngeren aktiven Unterrossärzten zu Rossärzten befördert werden. Ausnahmsweise werden Rossärzte des Beurlaubtenstandes auch zu Oberrossärzten des Beurlaubtenstandes befördert.

---

9. Militärmusiker und Spielleute der Armee.

(Dienstverhältnisse, Ergänzung und Ausbildung.)

Jedes Regiment und jedes selbständige Bataillon mit Ausnahme der Trainbataillone hat ein Musikkorps (bei berittenen Truppen als Trompeterkorps bezeichnet).

Die Leiter der Musikkorps führen die dienstliche Bezeichnung Stabshoboisten bezw. Stabstrompeter (bei Jägern und Pionieren Stabshornisten). Sie stehen im Range der Feldwebel oder Wachtmeister. Verdienten Stabshoboisten u. s. w. kann der Titel Militär-Musikdirigent, ausnahmsweise auch Königlicher Musikdirektor verliehen werden.



69. Stabshoboist im Dienstanzuge.

Die etatsmässigen Mitglieder der Musikkorps heissen bei den Fusstruppen Hoboisten bezw. Hornisten, die überzähligen Mitglieder Hilfshoboisten bezw. Hilfshornisten; erstere haben Sergeanten- oder Unteroffizierrang, letztere Unteroffizier- oder Gemeinenrang. Bei den berittenen Truppen führen sie die Bezeichnung Trompeter bezw. Hilfstrompeter.

Die Hoboisten und Trompeter ergänzen sich in der Regel aus musikkundigen jungen Leuten, welche als 2-, 3- oder 4jährig-Freiwillige (Hilfshoboisten, Hilfstrompeter) eintreten. Vor der Einstellung in das Musikkorps werden sie eine Zeit lang mit der Waffe ausgebildet. Nach Einstellung in das Musikkorps werden sie, wie überhaupt alle Hoboisten und Trompeter, ausser zu musikalischen Leistungen im allgemeinen nur noch zum Schiessdienst und bei den berittenen Truppen zum Reitdienst und zum Signalblasen herangezogen.

Zum Stabshoboisten, Stabshornisten und Stabstrompeter kann ernannt werden, wer eine hervorragende musikalische Begabung besitzt, seiner allgemeinen Bildung und seinem militärischen Auftreten nach sich zu einem Militärvorgesetzten eignet und die

Hochschule für Musik mit Erfolg besucht hat. Das Kommando auf letzterer dauert 3 Jahre. Die in die Schule Eintretenden müssen mindestens 3 Jahre gedient haben, 25—27 Jahre alt und unverheiratet sein. Sie müssen sich verpflichten, für jedes auf der Schule zugebrachte Jahr noch 2 Jahre aktiv zu dienen.



63. Infanteriekapelle.

Sind auf der Hochschule für Musik ausgebildete Bewerber nicht vorhanden, so können auch andere geeignete Hoboisten, Hornisten oder Trompeter zu Stabshoboisten u. s. w. ernannt werden.



64. Trompeterkorps, unter dem Stabstrompeter Reitübungen abhaltend.

Die Musikangelegenheiten der Armee werden durch den Armee-Musik-Inspizienten (Militärbeamter im Offiziersrange) bearbeitet.

Den Militärmusikern kann das ausserdienstliche öffentliche Musizieren und das Tragen von Zivilkleidern gestattet werden.

Die Zivilversorgung der Militärmusiker ist dieselbe wie die der Unteroffiziere.

Bei den Infanterie-Bataillonen werden zum Abgeben von Signalen u. s. w. geeignete Leute als Spielleute (Trommler, Hornisten) unter Leitung von Bataillons- und Regimentstambouren ausgebildet.



68. Spielleute der Infanterie. Nach einer Photographie v. Fr. Oswald Kluge, Aachen.

Diese Spielleute gelten nicht als Militärmusiker, doch haben sie die Musikkorps bei Paraden und beim Zapfenstreich zu unterstützen; auch sind ihre auf Trommeln, Hörnern und Pfeifen hervorgebrachten lustigen Weisen recht geeignet, den Marsch der Infanterie zu beleben und die Ausbildung im Gleichschritt zu fördern.

———

10. Rangverhältnisse

der Offiziere des Heeres und der Marine.

Klasse der Generale bezw. Flaggoffiziere	Klasse der Stabsoffiziere	Klasse der Hauptleute und Rittmeister bezw. Kapitänleutnants	Klasse der Subaltern-Offiziere
1. Generalfeld-marschall 2. Generaloberst 3. General der Infanterie General der Kavallerie General der Artillerie Admiral (Marine) 4. General-leutnant General-Stabsarzt der Armee in Preussen Vize-Admiral (Marine) 5. Generalmajor General-Stabsarzt der Armee in Bayern Generalärzte I. Kl., denen der Rang als Generalmaj. verliehen ist Kontre-Admiral (Marine) General-Stabsarzt der Marine	1. Oberst General-Stabsarzt der Armee i. Württemb. Generalarzt I. u. II. Klasse Kapitän z. S. (Marine) Marine-Generalarzt 2. Oberst-leutnant General-oberarzt Fregatten-kapitän (Marine) Marine-Chef-ingenieur Marine-Gene-raloberarzt 3. Major Oberstabs-arzt I. Kl. Korvetten-kapitän (Marine) Marine-Ober-stabsarzt I. Klasse Marine-Ober-stabsingen. Torpedo-Oberstabs-ingenieur	Hauptmann Rittmeister Oberstabs-arzt II. Kl. Stabsarzt Zeug-Haupt-mann Feuerwerks-Hauptmann Kapitän-leutnant (Marine) Zeug-Kapitänleut. (Marine) Feuerwerks-Kapitänleut. (Marine) Torpedo-Kapitänleut. (Marine) Marine-Ober-stabsarzt II. Kl. Marine-Stabsarzt Marine-Stabs-ingenieur Torpedo-Stabsingen.	1. Oberleutnant Zeug-Ober-leutnant Feuerwerks-Oberleutnant Oberarzt Oberleutn. z. S. (Marine) Torpedo-Oberleutn. (Marine) Feuerwerks-Oberleutn. (Marine) Marine-Ober-arzt Marine-Ober-ingenieur Torpedo-Oberingen. 2. Leutnant Assistenzarzt Feuerwerks-Leutnant Zeug-Leutn. Leutnant z. S. (Marine) Feuerwerks-Leutnant (Marine) Torpedo-Leutnant (Marine) Marine-Assi-stenzarzt Marine-Ingen. Torpedo-Ingenieur

11. Rangverhältnisse

der Unteroffiziere des Heeres.

Im Range der Feldwebel und Wachtmeister stehen	Im Range der Vize-Feldwebel und Vize-Wachtmeister stehen	Im Range der Sergeanten stehen	Im Range der Unteroffiziere stehen
Feldwebel Wachtmeister Unterärzte (auch Einjähr.-Freiw. Ärzte) Unterrossärzte (a. Einjähr.-Freiw. Unterrossärzte) Oberfeuerwerker Wallmeister Zeugfeldwebel Etatsmäss. Zahlmeisteraspirant, welche d. Offiz.-Seitengewehr tragen Stabshoboist Stabshornist Stabstrompeter Pauker d. Garde du Korps Proviantamts-aspiranten Garnisonverwaltungsaspir. Bezirksfeldwebel Gendarmerie-Ober-Wachtmeister Schirrmeister der Pioniere	Vize-Feldwebel Vize-Wachtmeister Fähnriche Regiments-, Bataill.-Tambour, u. Oberfahnenschmiede, soweit sie das Offizier-Seitengewehr tragen Depot-Vizefeldwebel Gendarmen, welchen d. Tragen d. Offizier-Seitengewehr gestattet ist Sanitätsfeldwebel	Sergeanten Feuerwerker Etatsmässig Zahlmeisteraspirant, wenn sie weniger als 8 Jah. dienen Ausseretatsmäss. Zahlmeisteraspiranten Sanitätssergeant. Zeugsergeanten Oberfahnenschmiede Oberbäcker I. Kl. Hoboisten, Hornisten, Trompeter, u. Regiments- u. Bataillons-Tambour, sofern ihnen dieser Dienstgrad verliehen ist. Unmittelbar vor d. Sergeant. rangier. d. charakterisiert. Fähnriche (solche, welche zwar das Portepee, ab. nicht das Offiz.-Seitengewehr tragen)	Unteroffiziere Oberjäger Sanitätsunteroffiziere Oberbäcker Fahnenschmiede Hoboisten Hornisten Trompeter Regiments- und Bataillons-Tambour.

Benennung der Mannschaften:

1. Gefreite: Obergefreiter (nur bei Fussartillerie). Gefreiter (bei allen Truppengattungen). Sanitätsgefreiter (bei allen Truppenteilen für den unteren Sanitätsdienst). Schiesser (in den Militär-Bäckereien).
2. Gemeine: Grenadier, Musketier, Füsilier, Jäger, Schütze, Garde du Korps, Kürassier, Ulan, Dragoner, Husar, schwerer Reiter, Karabinier, Gardereiter, Chevauleger, Jäger z. Pferde, Grenadier zu Pferde, Kanonier, Eisenbahner, Telegraphist, Luftschiffer, Pionier, Trainsoldat, Traingemeiner, Sanitätssoldat, Krankenwärter, Ökonomiehandwerker, Militärbäcker.

12. Ersatz der Unteroffiziere der Armee.

a. Im allgemeinen.

Die Unteroffiziere des Friedensstandes ergänzen sich

I. aus geeigneten Gefreiten (bei der Fussartillerie auch Obergefreiten) und Gemeinen, welche sich über die gesetzliche Dienstpflicht hinaus zum aktiven Dienst verpflichtet haben;

II. aus Unteroffizierschülern, welche als Unteroffiziere oder Gefreite von der Schule entlassen werden.

Die Beförderung erfolgt auf Vorschlag des Kompagnie-, Eskadron- oder Batterie-Chefs oder ähnlicher Vorgesetzten durch die Regiments-Kommandeure bezw. Kommandeure der selbstständigen Bataillone bezw. durch diejenigen direkten Vorgesetzten, welchen mindestens die Befugnisse eines Regiments-Kommandeurs zustehen.

Oekonomiehandwerker und Gemeine, deren dienstliches Verhältnis (z. B. als Offizierburschen) der Stellung eines Vorgesetzten nicht entspricht, dürfen nicht zu Unteroffizieren befördert werden.

Die Beförderung der Unteroffiziere zu Sergeanten und letzterer zu Vizefeldwebeln oder Vizewachtmeistern erfolgt in derselben Weise in der Regel dem Dienstalter nach.

Bei der Beförderung der Unteroffiziere oder Sergeanten zum Feldwebel oder Wachtmeister ist nicht das Dienstalter, sondern die Geeignetheit des Betreffenden allein massgebend. Die Beförderung der Feldwebel und Wachtmeister bei der Garde erfolgt durch S. M. den Kaiser, im übrigen mit einigen Ausnahmen durch die oben genannten Vorgesetzten.

Zu etatsmässigen Feldwebeln, Wachtmeistern, sowie Vizefeldwebeln und Vizewachtmeistern dürfen solche Sergeanten nicht befördert werden, die sich nicht im praktischen Truppendienst befinden.

b. Weitere Bestimmungen.

1. Es können befördert werden

a. zu ausseretatsmässigen Unteroffizieren

ausseretatsmässige Militärmusiker, sowie Fahnenjunker, Unteroffizierschüler und Einjährig-Freiwillige nach einem bestimmten Dienstalter, ferner Kapitulanten, die zum Unteroffizier geeignet sind, aber wegen Mangel an Stellen nicht zum etatsmässigen Unteroffizier befördert werden können.

b. zu ausseretatsmässigen Sergeanten.

etatsmässige Hoboisten, Trompeter und Hornisten nach Massgabe des Dienstalters.

c zu ausseretatsmässigen Vizefeldwebeln bezw. Vizewachtmeistern:

Sergeanten als etatsmässige Schreiber und Zeichner; ferner die zur Leibgendarmerie kommandierten Sergeanten, die Unteroffiziere der Schlossgardekompagnie, die Bataillons- und Regimentstambours im Sergeantenrange und einige andere nach zurückgelegter 9jähriger Dienstzeit.

2. Zu Sanitätsunteroffizieren *) werden nur Mannschaften befördert, welche im unteren Sanitätsdienst ausgebildet sind, also nur Sanitätsgefreite.

Die Beförderung vom Sanitätsunteroffizier zum Sanitätssergeanten erfolgt in der Regel nach 7jähriger aktiver Dienstzeit, ausnahmsweise auch früher. In besonderen Fällen können Sanitätssergeanten zu Sanitätsfeldwebeln befördert werden.

3. Zu Fahnenschmieden werden solche Mannschaften befördert, welche das Schmiedegewerbe erlernt und eine Militär-Lehrschmiede mit Erfolg besucht haben.

Die Beförderung zum Oberfahnenschmied erfolgt, wenn jüngere Unteroffiziere der Truppe zur Beförderung heranstehen.

Nach 12jähriger aktiver Dienstzeit können die Oberfahnenschmiede zu überzähligen Vizewachtmeistern befördert werden.

4. Zu Militär-Oberbäckern **) (oder überzähligen) werden nur solche Mannschaften befördert, welche mindestens 3 Jahre als Militärbäcker gedient haben. Die Militär-Oberbäcker können nach 7jähriger aktiver Dienstzeit zu Militär-Oberbäckern 1. Kl. mit dem Abzeichen und Range der Sergeanten ernannt werden.

5. Zu Proviantamts- und Garnisonverwaltungs-Aspiranten werden nur solche Unteroffiziere bezw. Sergeanten etc. befördert, die 2 Jahre lang bei einem Proviantamt bezw. einer Garnisonverwaltung hierzu besonders ausgebildet worden sind und am Schluss der Ausbildungszeit eine Prüfung bestanden haben. Zur Ausbildung werden nur Unteroffiziere zugelassen, welche die nötigen Kenntnisse besitzen, mindestens 6 Jahre gedient haben und nicht über 28 Jahre alt sind.

*) Im unteren Sanitätsdienst kann ausgebildet werden, wer mindestens 6 Monate mit der Waffe gedient hat, genügende Schulkenntnisse besitzt und sich freiwillig dazu meldet. Der Eintritt in das Sanitätspersonal erfolgt als Sanitätssoldat. Bei vorhandener Brauchbarkeit erfolgt nach einiger Zeit Beförderung zum Sanitätsgefreiten.

**) Es giebt Militär-Oberbäcker 1. Kl. (Sergeanten), Militär-Oberbäcker (Unteroffiziere), Schiesser (Gefreite) und Militärbäcker. Die Militärbäcker werden bei den zu den Proviantämtern gehörigen Militär-Bäckereien beschäftigt, sie ergänzen sich aus Mannschaften der Infanterie, welche das Bäckereigewerbe erlernt und 1 Jahr gedient haben. Sie tragen Train-Uniform, dazu ein kurzes Seitengewehr.

6. Zu Bezirksfeldwebeln*) können nur befördert werden:
   a. Unteroffiziere der Bezirkskommandos,
   b. die aus Unteroffizieren der Bezirkskommandos hervorgegangenen Schreiber höherer Kommandobehörden;
   c. notigenfalls andere Schreiber,
   d. in Ausnahmefällen Unteroffiziere aus der Front.

7. Über Ersatz, Beförderung u. s. w. der Stabshoboisten, Stabstrompeter, Stabshornisten, Oberfeuerwerker, Feuerwerker, Zeugfeldwebel, Zeugsergeanten, Wallmeister, Unterärzte, Unterrossärzte und Fähnriche siehe die betreffenden Abschnitte.

Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes.

Dieselben ergänzen sich aus geeigneten Mannschaften, welche nach Beendigung ihrer aktiven Dienstpflicht als Unteroffizier-Aspiranten entlassen und bei Gelegenheit oder nach Schluss der Übungen zu Unteroffizieren befördert werden.

Eine Beförderung zum Sergeanten des Beurlaubtenstandes findet im Frieden nicht statt, wohl aber bei besonderer Brauchbarkeit eine solche zum Vize-Feldwebel und Vize-Wachtmeister.

Zu den Unteroffizieren des Beurlaubtenstandes treten auch diejenigen aktiven Unteroffiziere über, welche bei ihrer Entlassung aus dem Dienste sich noch in dienstpflichtigem Alter befinden und felddienstfähig sind.

Feldwebel-Leutnants.

Zur Besetzung der Leutnantsstellen bei den Ersatz-, Landwehr- und Landsturmtruppen können diensterfahrene, nicht mehr dienstpflichtige ehemalige Unteroffiziere in Aussicht genommen werden.

Die Einberufung und Beförderung erfolgt nur im Mobilmachungsfalle. Die Feldwebel-Leutnants stehen im Range der Leutnants, rangieren aber hinter denselben.

---

13. Militär-Intendantur-Beamte.

Rang- und Dienstverhältnisse, Annahme, Ausbildung.

Die Militär-Intendantur-Beamten gehören zu den oberen Militärbeamten.

Man unterscheidet:

1. Höhere Intendantur-Beamte: Intendanten, Intendantur-Räte, Intendantur-Assessoren, Intendantur-Referendare.

*) Das Unterpersonal der Bezirkskommandos besteht aus Bezirksfeldwebeln, Sergeanten, Unteroffizieren, Gefreiten und Gemeinen. Dasselbe wird ergänzt: a. durch Überweisung geeigneter Mannschaften der Linienregimenter, b. durch Annahme von Zweijährig-Freiwilligen und von Kapitulanten und c. durch Einstellung halbinvalider Mannschaften.

2. Intendantur - Subalternbeamte, Intendantur - Sekretare, Intendantur - Inaler, Registratoren, Registratur - Assistenten, Kanzlisten

Die Militär-Intendantur-Beamten sind hauptsächlich bei den Intendanturen der Armeekorps, der Divisionen und der militärischen Institute angestellt

Die höheren Intendantur-Beamten sind, wenn sie in Uniform erscheinen, seitens der Unteroffiziere und Mannschaften zu grussen.

Annahme und Ausbildung.

a. Höhere Intendantur-Laufbahn.

Zu derselben werden zugelassen:

1. Geeignet erachtete Offiziere, die mindestens 6 Jahre als Offizier gedient haben und nicht über 28 Jahre alt sind

II Auditeure, Gerichts-Assessoren und Referendare, welche Offiziere des Beurlaubtenstandes sind

III Intendantur - Subalternbeamte, welche Hervorragendes leisten und Reserve- oder Landwehr-Offiziere sind.

Die Bewerber unter 1 und 2 werden durch das Kriegsministerium angenommen. Die Ausbildung erfolgt in der Hauptsache bei den Intendanturen und währt etwa $2^1/_4$ Jahr, anschliessend hieran ist vor der Ober-Prüfungskommission im Kriegsministerium eine Prüfung abzulegen. Vom Ausfall dieser Prüfung hängt die demnächstige Beförderung zum Intendantur-Assessor ab.

Das Aufrücken in höhere Stellen erfolgt im allgemeinen dem Dienstalter nach.

b. Intendantur-Sekretariats-Laufbahn.

Die Sekretariats-Beamten ergänzen sich

1 Aus Zahlmeister-Aspiranten von tadelloser Führung, welche die Zahlmeister-Prüfung zur vollen Zufriedenheit abgelegt haben, das Zeugnis über erfolgreichen Besuch der Untersekunda eines Gymnasiums oder Realgymnasiums oder ein anderes gleichwertiges Schulzeugnis besitzen, mindestens 1 Jahr als Unteroffiziere in der Front Dienst geleistet haben und unter 28 Jahre alt sind; auch müssen sie — sofern sie verheiratet sind — den Nachweis eines bestimmten Privat-Einkommens führen

2 Aus Zahlmeister-Aspiranten, welche das vorgenannte Schulzeugnis nicht besitzen, statt dessen aber die Prüfung zum Zahlmeister mit „vorzüglich“ bestanden haben und im übrigen obigen Bedingungen entsprechen

3. In Ermangelung von Zahlmeister-Aspiranten aus den 12 Jahre gedienten versorgungsberechtigten Unteroffizieren, welche den erforderlichen Grad wissenschaftlicher Bildung besitzen

Die Bewerber zu 1 und 2 werden etwa 1 Jahr lang bei einer Intendantur und bei einigen Lokalbehörden praktisch ausgebildet, demnächst haben sie eine Prüfung abzulegen. Nach günstigem Ausfall der Prüfung werden sie in die Liste der Intendantur-Sekretariats-Aspiranten aufgenommen. Die Anwärter treten in der Regel zu ihrem Truppenteil zurück, ihre Einberufung in eine Sekretariats-Beamtenstelle erfolgt nach Bedarf.

Die Anstellung der unter 3 genannten Bewerber erfolgt im allgemeinen nach den Grundsätzen für Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern.

c. Intendantur-Registratur-Laufbahn.

Zu dieser Laufbahn werden zivilversorgungsberechtigte Militärpersonen, vorzugsweise Zahlmeister-Aspiranten und Generalkommando-Registratoren angenommen. Die Geeignetheit ist durch eine 6 monatliche informatorische Beschäftigung und eine demnächstige Prüfung darzuthun.

d. Kanzleibeamte

ergänzen sich aus versorgungsberechtigten Militärpersonen mit guter Handschrift.

---

14. Militärgeistliche.

Es giebt:

a. je 1 evangelischen und katholischen Feldpropst der Armee,
b. evangelische und katholische Militär-Oberpfarrer (bei jedem Armeekorps 1 Militär-Oberpfarrer),
c. evangelische und katholische Divisions- und Garnisonpfarrer,
d. Anstaltsgeistliche.

Die Militärpfarrer zählen zu den oberen Militär-Beamten im Offiziersrange; sie sind, wenn sie sich im Ornat befinden, von Unteroffizieren und Mannschaften dienstlich zu grüssen.



65 a. Ev. Feldpropst D. Richter.



65 b. Kathol. Feldpropst D. Assmann.

Zu Militärgeistlichen werden wahlfähige Kandidaten des Predigtamts oder bereits angestellte Geistliche ausgewählt.

In kleineren Garnisonen wird die Militär-Seelsorge geeigneten Zivilgeistlichen nebenamtlich übertragen.

Die Militärgeistlichen sind sowohl den betreffenden Militärbefehlshabern als auch ihren geistlichen Oberen unterstellt.

15. Militär-Justizbeamte.

Mit Einführung der neuen Militärstrafgerichtsordnung am 1. 10. 1900 ist die seitherige Bezeichnung und Stellung der Militär-Justizbeamten geändert worden.

Bisherige Bezeichnung.*)

a. General-Auditeure,
b. Ober- und Korps-Auditeure,
c. Divisions- und Garnison-Auditeure,
} richterliche Beamte.
d. Militär-Gerichts-Aktuarien.

Jetzige Bezeichnung.

a. Senatspräsidenten,
b. Oberkriegsgerichtsräte,
c. Kriegsgerichtsräte,
} richterliche Beamte.
d. Gerichtsschreiber.

Die Militär-Justizbeamten sind obere Militärbeamte im Offiziersrange.

Die unter a—c genannten Beamten sind von Unteroffizieren und Mannschaften dienstlich zu grüssen.

Zu der Stelle eines richterlichen Militär-Beamten kann nur berufen werden, wer die Befähigung zur Bekleidung eines Richteramtes in einem Bundesstaate erworben hat.

Im übrigen siehe Abschnitt „Militär-Rechtspflege“.

---

16. Militär-Apotheker.

Es giebt:

Korps-Stabsapotheker,
Garnison-Apotheker,
Ober-Apotheker,
Unter-Apotheker,
} (nur im Beurlaubtenstande)
Einjährig-Freiwillige Militär-Apotheker.

Zum Dienst als einjährig-freiwillige Militär-Apotheker werden solche junge Leute zugelassen, welche nach erlangter Approbation als Apotheker ihrer aktiven Dienstpflicht in einer Lazarett-Apotheke genügen wollen.

Die Beförderung zum Unter- und im weiteren zum Ober-Apotheker erfolgt nach Ablauf der einjährigen Dienstzeit und Ablegung einer Prüfung.

*) In Bayern gab es bisher: General-Auditeure, Ober-Auditeure, Oberstabs-Auditeure, Stabs-Auditeure, Regiments-Auditeure.

Zu den Korps-Stabsapothekerstellen und Garnison-Apothekerstellen werden nur solche Apotheker zugelassen, welche die Approbation zum selbständigen Betriebe einer Apotheke besitzen, daneben als Nahrungsmittelchemiker oder Chemiker ausgebildet sind, ihrer aktiven Dienstzeit als Einjährig-Freiwillige genügt haben, schuldenfrei und felddienstfähig sind.

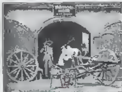
Die Korps-Stabsapotheker, Garnison-Apotheker und Ober-Apotheker sind obere Militär-Beamte im Offiziersrange, die Unter-Apotheker und einj.-freiwilligen Militär-Apotheker untere Militär-Beamte.

---

17. Büchsenmacher und Waffenmeister.

Zur Instandhaltung der Waffen sind jedem Bataillon der Fusstruppen und jedem Kavallerie-Regiment je 1 Büchsenmacher zugeteilt. Bei jeder Feldartillerie-Abteilung ist zur Instandhaltung der Geschütze und Handwaffen 1 Waffenmeister angestellt.

Zu Büchsenmachern und Waffenmeistern werden geeignete Handwerker (Schlosser u. s. w.) ernannt, welche ihrer aktiven Dienstpflicht genügt, in einer Gewehrfabrik bezw. Geschützgiesserei und Artillerie-Werkstatt für ihren Beruf besonders ausgebildet sind und ihre Befähigung durch eine Prüfung dargelegt haben.



66. Waffenmeister mit seinen Gehilfen bei der Arbeit. Nach einer Photographie von Karl Weiss, Koblenz.

Die Büchsenmacher und Waffenmeister sind auf Kündigung angestellte untere Militär-Beamte, welche den ihnen vorgesetzten Militärbefehlshabern untergeordnet sind; in bestimmten Fällen haben sie in der für sie vorgeschriebenen Uniform zu erscheinen, im übrigen versehen sie ihren Dienst in Zivilkleidung.

Über Zeughausbüchsenmacher siehe Abschnitt Zeugpersonal.

18. Zivilbeamte der Militär-Verwaltung.

Die Verwaltungs- und militärtechnischen Angelegenheiten des Heeres werden ausser von Offizieren, Unteroffizieren und Militärbeamten noch von Zivilbeamten wahrgenommen

Hierzu sind hauptsächlich vorhanden:

1 Beim Kriegsministerium
Räte, ständige Hilfsarbeiter, Sekretäre, Kalkulatoren, Registratoren, Kanzleibeamte und Unterbeamte

2 Beim Generalstabe der Armee:
Registratoren, Kanzleibeamte, Unterbeamte u s w

3 Beim grossen Generalstabe:
die für die Landesvermessung angestellten Beamten, als Trigonometer, Topographen, Kartographen, Lithographen u s. w sowie verschiedene Bureaubeamte

4 Für das Bauwesen:
Bauräte, Bauinspektoren, Bauwarte, Bauschreiber
Diese Beamten sind teils dem Kriegsministerium und teils den Intendanturen zugeteilt, teils sind ihnen bestimmte Baubezirke überwiesen

5. Bei den Proviantämtern:
Proviantamtsdirektoren, Proviantmeister, Proviantamtsrendanten, Proviantamtskontrolleure und Assistenten, Mühlenmeister, Backmeister, Magazinaufseher u. s. w

6 Bei den Lazaretten:
Oberlazarett-Inspektoren, Verwaltungsinspektoren, Inspektoren, Zivilkrankenwärter, Hausdiener und Heizer.

7. Bei den Garnison-Verwaltungen:
Garnison-Verwaltungsdirektoren, Ober-Inspektoren, Verwaltungs Inspektoren, Kasernen Inspektoren, Kasernenwärter, Waschmeister, Maschinenmeister und Heizer.

8 Bei den Korpsbekleidungsämtern:
Rendanten, Assistenten. Maschinisten, Packmeister u s. w

9 Bei den Remontedepots:
Administratoren, Rechnungsführer, Wirtschaftsinspektoren, Rossärzte und Futtermeister

10 Bei den Kadettenanstalten und sonstigen Schulen:
Lehrer, Rendanten, Hausinspektoren, Kompagnie-Verwalter

11 Bei den Gewehr- und Munitionsfabriken:
Fabriken-Kommissare, Betriebsinspektoren, Oberbüchsenmacher. Büchsenmacher, Revisionsbeamte u s w.

12 Bei der Geschützgiesserei, den Geschossfabriken, Feuerwerkslaboratorien, Artilleriewerkstätten, Pulverfabriken.

Ober-Ingenieure, Ingenieure, Chemiker, Revisionsbeamte, Obermeister, Meister u. s. w.

Die Beamten sind teils lebenslänglich, teils auf Kündigung angestellt.

Die höheren Verwaltungsbeamten ergänzen sich meist aus Personen mit der Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst, aus verabschiedeten Offizieren und früheren Intendanturbeamten, die mittleren Verwaltungsbeamten und die Registraturbeamten sowie die Kanzlei- und Unterbeamten aus versorgungsberechtigten Militärpersonen.

Als Ingenieure, Chemiker, Baubeamte, Obermeister, Oberbüchsenmacher u. s. w., werden entsprechend vorgebildete Personen angestellt.

Zu Trigonometern und Topographen werden meistens ehemalige Oberfeuerwerker, sowie auch geprüfte Landmesser ernannt.

Ein Teil der Beamten ist verpflichtet, bei verschiedenen dienstlichen Anlässen in der für sie vorgeschriebenen Uniform zu erscheinen, im übrigen verrichten die Beamten ihren Dienst in Zivilkleidung.

Die Zivilbeamten der Militär-Verwaltung haben, auch wenn sie in Uniform erscheinen, keinen Anspruch, von Unteroffizieren und Mannschaften militärisch gegrüsst zu werden, andererseits sind sie selbst im allgemeinen auch nicht verpflichtet, ausser ihren direkten Vorgesetzten, die Personen des Soldatenstandes oder Militärbeamte zu grüssen.

---

19. Einkommensverhältnisse.

Das Diensteinkommen der Offiziere, Beamten, sowie des Zeug-Unterpersonals und der Wallmeister besteht in

a) Gehalt,
b) Servis und Wohnungsgeldzuschuss (einzelne Klassen bekommen nur Servis, andere nur Wohnungsgeldzuschuss),
c) Zulagen bei besonderen Dienststellungen, Kommandos u. s. w.

Dasjenige der Unteroffiziere (ausschl. der obengenannten Klassen) und Mannschaften in

a) Löhnung,
b) Brot oder Brotgeld,
c) dem Beköstigungsgelde,
d) Bekleidung und Wohnung mit Heizung, Beleuchtung u. s. w. (in besonderen Fällen Entschädigung hierfür in Geld),

e) Zulagen in besonderen Stellungen (Schreiber, Kammerunteroffizier, Quartiermeister, Schiessunteroffiziere, Schlosser u. s. w.)

Den Mannschaften der Fusstruppen, der fahrenden Artillerie und des Trains, die freiwillig ein drittes Jahr aktiv dienen, wird ein Löhnungszuschuss von 5 Mk. monatlich und ein Kapitulationshandgeld von 50 Mk. gezahlt.

Die Unteroffiziere erhalten ausserdem bei Abschluss der ersten Kapitulation (Verpflichtung über 3 Jahre hinaus zu dienen) meist ein Kapitulationshandgeld von 100 Mk., und nach 12jähriger Dienstzeit beim Ausscheiden aus dem Dienst oder beim Übertritt in eine Beamtenstellung u. s. w. sämtlich eine Dienstprämie von 1000 Mk. Als Diensteinkommen kann gewissermassen auch die Vergünstigung gelten, dass verheiratete Unteroffiziere für ihre Familien freie ärztliche Behandlung und kostenfreie Lieferung der Arznei in Anspruch nehmen können.

Das in baarem Gelde bestehende Diensteinkommen der Offiziere und Beamten u. s. w. wird monatlich, das der Unteroffiziere und Mannschaften dekadenweise im voraus gezahlt.

Die monatliche Löhnung beträgt:

1.	für Stabshoboisten u. s. w.		41,10	Mk.
	und bei längerer als 15jähriger Dienstzeit Zulage von	15 bis	75,—	„
2.	für Unterärzte .		36,—	„
3.	„ Unterrossärzte .	65,10 u.	90,10	„
4.	„ Feldwebel u. s. w.		56,10	„
5.	„ Vicefeldwebel u. s. w.		41,10	„
6.	„ Sergeanten . .		32,10	„
7.	„ Fähnriche . . .		23,10	„
8.	„ Unteroffiziere . . .		21,60	„
9.	„ Hoboisten		12,60	„
10.	„ Hilfshoboisten		8,10	„
11.	„ Kapitulanten		12,60	„
12.	„ Obergefreite der Fussartillerie . .		12,60	„
13.	„ Gefreite		8,10	„
14.	„ Gemeine .		6,60	„

Bei berittenen Truppen und einzelnen nicht berittenen Regimentern erhöhen sich obige Sätze um 1 bis 2 Mk.

Das Beköstigungsgeld ist je nach der Garnison verschieden hoch bemessen. Es beträgt im Mittel für alle Unteroffizier-Dienstgrade etwa 13 Mk., für die Mannschaften etwa 9 Mk. monatlich.

Die Höhe des Diensteinkommens der Offiziere und Beamten ist aus nachstehender Übersicht zu ersehen.

Übersicht

über das jährliche Einkommen der Offiziere u. s. w. und einzelner Beamtenklassen.

	Gehalt M	Servis M	Wohnungsgeldzuschuss M	Bemerkungen
a) **Offiziere** einschliessl. Traindepot-, Zeug- u. Feuerwerks-Offiziere				1) Die Höhe des Servises u. Wohnungsgeldzuschusses richtet sich nach der Servisklasse des Wohnortes; es sind hier die höchsten und niedrigsten Sätze angegeben. Die Angaben sind, da viele Ausnahmen bestehen, nur als allgemeiner Anhalt zu benutzen.
1. Kommandierender General (Generale od. General-Leut. und Generale in ähnlicher Stellung)	12000	1134—3528	Dienstwohnung mit Einrichtung	2) Bei Gewährung von Dienstwohnung wird der grösste Teil des Servises nicht ausgezahlt.
2. Divisions-Kommandeur (Generalleut. u. Generale u. s. w. in ähnlicher Stellung)	12000	840—1164	600—1500	3) Kommandierende Generale haben eine jährliche Zulage von 18000 M., Divisionskommandeure eine solche von 6000 M., Brigadekommandeure eine solche von 900 M. Die in Adjutantenstellungen befindlichen Leut. meist eine solche von 216 M.
3. Brigade-Kommandeure und Offiziere in ähnlichen Stellungen (Generalmajors)	2000	730—1620	-	
4. Stabsoffiziere in Regiments-kommandeur-Stellung	7800	594—1414	540—1260	
5. Stabsoffiziere ohne Rang u. Gebührnisse der Regiments-Kommandeure . . .	5850	444—972	[illegible]—900	
6. Hauptleute und Rittmeister I. Klasse einschl. Zeug- und Feuerwerks-Hauptleute I. Klasse, sowie ein Teil der als Platzmajore und 1. Traindepotoffizier angestellten Offiziere	5100	-	-	4) Den unverheirateten Leut. (ausschliessl. der Zeug- u. Feuerwerks-Leut. u. der 2. Traindepot-Offiziere) sowie den Assistenzärzten wird ein Tischgeld von etwa 1 M. monatlich gezahlt.
7. Hauptleute und Rittmeister II. Klasse einschl. Zeug- und Feuerwerks-Hauptleute II. Klasse, sowie ein Teil der Platzmajore u. 1. Train-depot-Offiziere	2700	-	-	5) Ausserdem gibt es noch Zulagen in besonderen Dienststellungen.
8. Die 2. Traindepot-Offiziere 2100 und	2400	288—540	216—540	
9. Die Zeug- und Feuerwerks-Oberleut. . . .	2160	-	-	6) Bei Reisen u. bei kurzen Kom-

	Gehalt M.	Servis M.	Wohnungsgeldzuschuss M.	Bemerkungen
10 Die Zeug- und Feuerwerks-Leut. . . 1440 und	1800	288—540	216—420	mando. in auswärtigen Garnisonen werden Tagegelder gezahlt und zwar erhalten.
11 Die Oberleut. . .	1560	„	„	
12 Die Leut. 900, 1008, 1104 u.	1188	„	„	
b) Sanitätsoffiziere.				Subalternoffiz. 4,50 M. Hauptl. u. s. w. 9 M.
1 Generalstabsarzt der Armee	8000	729—1080	600—1500	
2 Generalarzt I. Klasse .	7800	694—1314	540—1200	Stabsoffiz. 13,50 M. u. 25 M.
3 „ II „	7200	„	„	Generalmaj. 18 M.
4 Generaloberarzt .	6000	432—972	360—900	Generallt. 25 M.
5 Oberstabsarzt I. Klasse	6210	„	„	General d. Inf. u. s. w. 30 M.
6 „ II. „	5400	„	„	täglich
7 „ III „	4000	„	„	7) Bei Märschen u. Übungen ausserhalb der Garnison wird Kommandozulage gezahlt.
8 Stabsarzt I. Klasse	3600	„	„	
9 „ II „	2700	„	„	
10 Oberarzt . .	2500	288—540	216—420	
11 Assistenzarzt . . .	[illegible]	„	„	Subalternoffiz. 3 M. Hauptl. u. s. w. 4 M.
c) Unteroffiziere, welche Gehalt empfangen.		durch schnittl. etwa		Stabsoffiz. 5 M. täglich
1 Zeugfeldwebel . 1104 bis	1494	300		Generale erhalten keine Kommandozulage.
2. Zeugsergeanten 1160 „	2500	haben fast durchweg		
3 Wallmeister 1104 „	2404	Dienstwohnung		
d) Obere Militärbeamte.				
I Intendantur-Beamte				1) Die Gehälter der Beamten werden nach Dienst-Altersstufen gewährt, es sind nur die niedrigsten u. die höchsten Gehaltsstufen aufgeführt, die Zwischenstufen sind fortgelassen
1 Intendanten 6900 bis	9000	694—1314	540—1200	
2 Intendantur-Räte 3600 „	5500	432—972	360—900	
3 Intendantur-Assessoren . . 2100 „	3300	„	„	
4 Intendantur-Sekretäre und Registratoren einschl. Assistenten . . 1500 „	7004	288—540	180—540	
II Zahlmeister bei den Truppen 1800 bis	3600	„	„	2) Servis u. Wohnungsgeldzuschuss wird nach der Servisklasse des Wohnortes gezahlt, es ist nur die niedrigste und die höchste Servisklasse angegeben, die Zwischenklassen sind fortgelassen
III Festungsbau-Personal				
1. Festungs-Oberbauwarte } 1400 bis	4000	„	„	
2 Festungs-Bauwarte				
(Wallmeister siehe unter c)				

	Gehalt M	Servis M	Wohnungsgeldzuschuss M	Bemerkungen
IV. Rossärztliches Personal				*) Bei Gewährung von Dienstwohnungen wird der Servis- bezw. Wohnungsgeldzuschuss entsprechend gekürzt.
1. Korpsrossärzte . 3600 bis	3900	298—540	180—540	
2. Oberrossärzte 2000 „	2400	„	„	
3. Rossärzte . 1200 „	1100	„	„	
(Unterrossärzte siehe unter Unteroffiziere)				
V. Militär-Apotheker				
1. Oberstabsapotheker 5000 bis	6000	„	„	
2. Korpsstabsapoth. . 1900 „	4900	„	„	
3. Garnison-Apotheker 1900 „	2300	„	„	
VI. Militär-Geistliche				
1. Evang. und kathol. Feldpropst der Armee . . .	11000	738—1030	540—1200	
2. Evang. Militäroberpfarrer und kathol. Divisions- und Garnisonpfarrer mit d. Range als Oberpfarrer . . 7000 bis	6870	594—1314	400—900	
3. Evang. und kathol. Divisions- und Garnisonpfarrer . 2400 „	6100	430—174	„	
VII. Militär-Justizbeamte.				
1. Oberkriegsgerichtsräte . . . . 4800 bis	6600	594—1314	300—900	
Kriegsgerichtsräte 3400 „	6000	472—972	„	
2. Militärgerichtsschreiber . . 1500 „	3100	298—540	180—540	
c) Untere Militärbeamte.				
1. *Zeughausbüchsenmacher . 1200 bis	1900	—	60—240	*Diese Beamten erhalten ausserdem für einen Teil der gelieferten Arbeiten noch eine besondere Vergütung.
2. *Büchsenmacher bei den Truppen, 3. *Waffenmeister der Feldartillerie, 4. *Sattler bei den Truppen 1900 „	1600	—	„	
5. Divisions- und Garnisonküster 1000 „	1500	—	„	

	Gehalt M	Servis M.	Wohnungsgeldzuschuss M	Bemerkungen
f) Zivilbeamte der Militär-Verwaltung.				
I. Garnison-Verwaltungsbeamte.				
1. Direktoren . . . . 3300 bis	4500	—	Dienstwohnung mit Heizungs- u. Beleuchtungs-Materialien	Die Gehälter werden nach Dienstaltersstufen gezahlt, es sind nur die niedrigsten u. höchsten Stufen aufgeführt.
2. Ober-Inspektoren . 2400 „	3300	—		
3. Verwaltungs-Inspektoren u. Kontrolleure . . . . 2100 „	2700	—		
4. Kasernen-Inspekt. 1600 „	2200	—		
5. Kasernen-Wärter . 700 „	1100	—		
6. Waschmeister . . 800 „	1000	—		
7. Maschinisten . . . 1000 „	1500	—		
II. Proviantamtsbeamte.				
1. Proviantamtsdirekt. 4000 bis	5000	—	180—540	
2. Proviantmeister . . 3000 „	4000	—	„	
3. Proviantamtsrendanten und Kontrolleure . 2000 „	3000	—	„	
4. Proviantamtsassist. 1800 „	[illegible]	—	„	
5. Backmeister . . 1200 „	1900	—	80—340	
6. Mühlenmeister . . 1600 „	1800	—	„	
7. Magazinoberaufseh. 1200 „	1500	—	„	
8. Maschinisten und Heizer . . . . . 1200 „	1800	—	„	
9. Magazin-Aufseher . 800 „	1500	—	„	
10. Bureaudiener . . 700 „	1200	—	„	
11. Wächter u. Pförtner 500 „	1000	—	„	
III. Lazarett-Verwaltungsbeamte.				
1. Lazarett-Oberinspektoren . . . 2400 bis	3300	—	Dienstwohnung mit Heizungs- u. Beleuchtungs-Materialien	
2. Lazarett-Verwaltungs-Inspektoren . 2100 „	2700	—		
3. Lazarett-Inspekt. . 1600 „	2200	—		
4. Zivilkrankenwärter und Hausdiener . . 700 „	1100	—		
5. Maschinisten und Heizer . . 1000 „	1500	—		

20. Die Kaiserlichen Schutztruppen.

Die Schutztruppen dienen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in den afrikanischen Schutzgebieten, insbesondere zur Bekämpfung des Sklavenhandels.

Ihr oberster Kriegsherr ist S. M. der Kaiser. Nächst S. M. dem Kaiser sind sämtliche Schutztruppen dem Reichskanzler unterstellt. Letzterer bildet mit der erforderlichen Anzahl von Offizieren etc. das Oberkommando der Schutztruppen.

In weiterer Folge unterstehen die Schutztruppen dem betreffenden Gouverneur oder Landeshauptmann und demnächst dem Kommandeur.

Die Kommandeure treffen auf Anweisung der Gouverneure etc. die näheren militärischen Anordnungen. Sie sind verantwortlich für die Leistungsfähigkeit der Schutztruppe, für Disziplin, Ausbildung, inneren Dienst und Verwaltung.

Im übrigen bestehen in den Schutztruppen dieselben militärischen Unterordnungsverhältnisse wie in der Armee, doch gehen deutsche Militärpersonen ohne Rücksicht auf den Dienstgrad den Farbigen stets vor, deutsche Unteroffiziere und Mannschaften, sowie die unteren Militärbeamten stehen in keinerlei Unterordnungsverhältnis zu den farbigen Offizieren.

Die Schutztruppen werden gebildet

a. aus Offizieren, Ingenieuren des Soldatenstandes, Sanitätsoffizieren, Unteroffizieren und Mannschaften, welche auf Grund freiwilliger Meldungen den Schutztruppen zeitweise zugeteilt werden,

b. aus angeworbenen Farbigen.

Die den Schutztruppen zugeteilten Militärpersonen und Beamten scheiden aus dem Heere bezw. der Marine aus, jedoch bleibt ihnen der Rücktritt unter Wahrung des Dienstalters vorbehalten.

Etat der Schutztruppen an Personal 1899/1900.

1. Deutsch-Ostafrika.

Schutz- und Polizeitruppe.

Europäisches Personal:
- 44 Offiziere,
- 124 Unteroffiziere,
- 19 Ärzte,
- 36 Sanitätsunteroffiziere,
- 1 Zahlmeister,
- 14 Zahlmstr.-Aspiranten,
- 3 Oberfeuerwerker, Feuerwerker,
- 3 Büchsenmacher,
- 5 Dolmetscher.

239 Köpfe.

Farbige Personen:
- 16 Offiziere,
- 132 Unteroffiziere,
- 1900 Gemeine.

2048 Köpfe.

Gesamtzahl 2287 Köpfe.

2 Deutsch-Südwestafrika	
Europäisches Personal	28 Offiziere,
	7 Ärzte,
	8 Zahlmstr.-Aspiranten,
	1 Rossarzt,
	1 Feuerwerker,
	1 Büchsenmacher,
	153 Unteroffiziere,
	568 Gefreite u. Gemeine.
	Gesamtzahl 767 Köpfe.

3 Kamerun.	
Europäisches Personal	7 Offiziere,
	2 Ärzte,
	19 Unteroffiziere,
	3 Sanitätsunteroffiziere,
	1 Zahlmstr.-Aspirant,
	1 Büchsenmacher.
	33 Köpfe.
	Farbige: 300 Gemeine.
	Gesamtzahl 333 Köpfe

Die Schutz- und Polizeitruppe Deutsch-Ostafrikas wird in 12 Kompagnien, die Schutztruppe Deutsch-Südwestafrikas in 4 Feldkompagnien, 1 Feldbatterie und eine Handwerker-Abteilung eingeteilt.

Die Kompagnien sind auf verschiedene Stationen verteilt.

Gehaltssätze für Angehörige der Schutztruppen.

	Ostafrika.	Südwestafrika.	Kamerun.	
Stabsoffizier	14 100	14 100	14 100	Mk.,
Hauptmann I. Kl.	10 800	10 800	10 800	Mk.,
„ II. Kl.	9 600	9 600	9 600	Mk.,
Oberleutnant	7 500	7 500	7 500	Mk.,
Leutnant	6 300	6 300	6 300	Mk.,
Oberfeuerwerker	4 500—5 000	4 500—5 000	4 500—5 000	Mk.,
Zahlmstr.-Aspirant	4 500—5 000	4 500—5 000	4 500—5 000	Mk.,
Feldwebel	3 600	1 500	4 000	Mk.,
Sergeant	2 760	1 300	3 300—3 600	Mk.,
Unteroffizier	2 400	1 200	3 000	Mk.,
Reiter	—	1 000	—	Mk.,
Zahlmeister	6 000—7 500	—	—	Mk.,
Büchsenmacher	3 000—5 000	4 500—5 000	3 600	Mk.,
Rossarzt	—	6 000	—	Mk.,

Die Militärärzte und Sanitätsunteroffiziere werden ihrem Dienstgrade entsprechend besoldet.

In Südwestafrika erhalten die Feldwebel, Sergeanten, Unteroffiziere und Reiter neben dem Gehalt noch freie Verpflegung.

Versorgung, Rechtspflege.

Versorgung und Rechtspflege regeln sich nach ähnlichen Grundsätzen wie im Heere.

Rechtliche Verhältnisse der farbigen Personen.

Die Farbigen werden angeworben, die Regelung ihrer Dienstverhältnisse erfolgt durch die Werbekontrakte. Den Gewohnheiten der betreffenden Volksstämme wird nach Möglichkeit Rechnung getragen.

IV.

Munition, Material und Schiesskunde.

1. Munition.

Zur Munition gehören.

die Treib- oder Schiessmittel, | Munition für die Schusswaffen,
die Geschosse, |
die Zündungen, |

sowie die besonderen Sprengstoffe und Kriegsfeuer.

Die für die Schusswaffen bestimmte Munition teilt man ein in Handwaffenmunition und Geschützmunition

Treib- oder Schiessmittel.

Als Treibmittel dient das Schiesspulver

Man unterscheidet hiervon zwei Hauptarten, nämlich rauchschwaches und rauchstarkes Pulver. Letzteres wird infolge seiner schwarzen Farbe auch Schwarzpulver genannt.

Zu den Gewehr- und Geschützladungen wird zur Zeit fast ausschliesslich rauchschwaches Pulver benutzt, das Schwarzpulver findet hauptsächlich noch als Sprengladung der Artillerie-Geschosse Verwendung.

Die Kraftäusserung des Pulvers besteht darin, dass die Stoffe desselben sich bei der Entzündung plötzlich in Gase*) umsetzen und diese Gase eine so hohe Spannung in der Waffe erzeugen, dass das Geschoss mit grosser Geschwindigkeit aus dem Rohre herausgeschleudert wird.

Rauchschwaches Pulver und rauchstarkes Pulver unterscheiden sich hauptsächlich durch Folgendes:

a. Bei der Verbrennung des rauchstarken Pulvers werden nicht sämtliche Stoffe in Gase verwandelt; ein grosser Teil derselben scheidet sich vielmehr als schwarzer Rückstand aus. Dieser Rückstand wird grösstenteils

*) Die Gase, welche sich hauptsächlich bei der Verbrennung bilden, sind: Kohlensäure, Kohlenoxyd, Stickstoff, Wasserstoff und Wasserdampf. Der Rückstand, welcher sich beim Schwarzpulver ausscheidet, besteht hauptsächlich aus Schwefelkalium.

zerstäubt und so entsteht eine starke Rauchwolke. Bei dem rauchschwachen Pulver dagegen verwandeln sich fast sämtliche Stoffe in Gase, ein Zerstäuben von unverbrannten Stoffen findet fast gar nicht statt, es zeigt sich daher auch nur eine ganz geringe Raucherscheinung. (Die Gase selbst sind durchsichtig und fast farblos.)

b. Die Zusammensetzung und Herstellungsweise ist bei beiden Pulverarten sehr verschieden.
Schwarzpulver wird erzeugt, indem Salpeter, Schwefel und Holzkohle fein zerkleinert, dann in bestimmtem Verhältnis innig vermengt und die Mischung zu Körnern etc. geformt wird. Rauchschwaches Pulver wird mehr auf chemischem Wege hergestellt. Es wird zuerst Baumwolle mit Salpeter- und Schwefelsäure behandelt. Diese so behandelte Baumwolle (Schiesswolle oder Kollodiumwolle) wird dann in Essigäther oder Nitroglycerin*) aufgelöst und durch Trocknen sowie in sonstiger Weise in einen hornähnlichen Zustand überführt, wobei der Essigäther zum grössten Teil wieder entweicht, während das Nitroglycerin mit der Schiesswolle verbunden bleibt. Die gewonnene Masse wird dann zu Blättchen (Blättchenpulver) oder Würfeln (Würfelpulver) oder zu Röhrchen (Röhrenpulver) verarbeitet. Das mit Essigäther behandelte Pulver nennt man auch „Schiesswollpulver“, das mit Nitroglycerin gemischte Pulver „Nitroglycerinpulver“.

c. Die Kraftäusserung des rauchschwachen Pulvers ist bedeutend grösser als die des rauchstarken Pulvers. Dies hat darin seinen Grund, dass — wie bereits gesagt — sämtliche Stoffe des rauchschwachen Pulvers in Gase umgesetzt werden, die erzeugte Gasmenge also bedeutend grösser ist, als beim rauchstarken Pulver. Ferner ist die beim Verbrennen erzeugte Hitze und mithin die Gasspannung beim rauchschwachen Pulver bedeutend grösser als beim rauchstarken Pulver. (Jeder Wärmegrad dehnt ein Gas um $\frac{1}{273}$ seines Volumens aus.)

d. Das rauchschwache Pulver brennt, wenn es freiliegend angezündet wird, mit lebhafter Flamme ab, ohne zu explodieren. Eine Explosion tritt nur ein, wenn das Pulver in einem Raume fest eingeschlossen ist, wie z. B.

*) Nitroglycerin wird aus Glycerin und Salpetersäure hergestellt. Es bildet einen Hauptteil des in Bergwerken viel benutzten Dynamits. Nitroglycerin sowohl als auch Schiesswolle sind an sich sehr heftig wirkende Sprengstoffe. In ihrem gewöhnlichen Zustande als Ladung benutzt, würden sie die Waffen zersprengen. Erst durch die Überführung in einen hornähnlichen Zustand werden sie zur Geschoss- und Gewehrladung geeignet gemacht.

die Ladung im Gewehr oder Geschütz. Das rauchstarke Pulver dagegen explodiert stets, gleichviel ob es freiliegend oder fest eingeschlossen zur Entzündung gebracht wird.

e. Rauchschwaches Pulver leidet nicht durch Feuchtigkeit.

Rauchschwaches Pulver bietet demnach gegenüber dem Schwarzpulver folgende Vorteile:

Das Schiessen wird durch Pulverrauch nicht erschwert, die eigene Stellung nicht so leicht verraten. Infolge der stärkeren Wirkung kann die Ladung verringert werden. Bei einer Entzündung grösserer Mengen freiliegenden Pulvers durch irgend welchen Zufall werden nicht so grosse Verheerungen verursacht, wie früher beim rauchstarken Pulver. Im Feldzuge wird das Pulver durch feuchte Witterung weniger leiden. —

Als Geschossladung findet rauchschwaches Pulver keine Verwendung, weil es hier neben der Sprengwirkung auch darauf ankommt, beim Springen des Geschosses eine starke Rauchwolke zu erhalten, um die Lage des Auftreffpunktes bezw. des Sprengpunktes leichter zu erkennen.

Allgemeines über Geschosse.

Bei den Handfeuerwaffen gelangen Vollgeschosse, bei den Geschützen Hohlgeschosse zur Verwendung.



67. Allgemeine Form der Geschosse.



68. Geschoss mit Führungsringen.

Die Geschosse haben sämtlich eine cylindrische Form und enden vorn in eine Bogenspitze.

Diese länglichen Geschosse bieten gegenüber den früher benutzten Kugeln den Vorteil, dass sie bei gleichem Durchmesser ein grösseres Gewicht haben, wodurch der Luftwiderstand leichter überwunden, die Schussweite und Durchschlagskraft bedeutend erhöht wird.

Damit die Langgeschosse beim Fluge durch die Luft sich nicht überschlagen, müssen sie in eine um die Längsachse sich drehende Bewegung versetzt werden. Diese Drehung wird bewirkt durch die an den inneren Rohrwandungen der Feuerwaffen befindlichen, schraubenartig gewundenen Züge.

Die Geschosse folgen den Drehungen der Züge, indem sie sich, wie es bei den Geschossen der Handfeuerwaffen der Fall ist, beim Schuss ganz in die Züge einpressen, oder indem sie, wie bei den Geschossen der Geschütze, nur mit ihren sogenannten Führungsteilen in die Züge hineintreten.

Die Führungsteile der Artilleriegeschosse bestehen aus Kupferringen, welche in an den Geschossen angebrachte Rillen eingewalzt sind.

Die verschiedenen Geschossarten der Artillerie.

Die Geschosse der Artillerie teilt man ein in 3 Hauptarten und zwar

Granaten,
Schrapnels,
Kartätschen.

Granaten sind eiserne oder stählerne Hohlgeschosse. Die Hohlung ist mit Pulver oder anderen Sprengstoffen geladen. Zur Entzündung der Ladung sind besondere Zünder am Geschoss angebracht. Die Granaten grösseren Kalibers werden hauptsächlich gegen tote Ziele (Hohlbauten, Wälle, Mauern) benutzt. Sie wirken in der Weise, dass sie in das Ziel eindringen und nach dem Eindringen oder während des Eindringens platzen. Durch das Platzen (auch Krepieren genannt) werden in dem Ziele dann mehr oder weniger starke Zerstörungen verursacht. Bei der Feldartillerie werden die Granaten hauptsächlich benutzt, um Ziele dicht hinter Deckungen zu beschiessen. Sind die Geschosse mit Pulver geladen, so nennt man sie Pulvergranaten, sind sie mit einem heftiger wirkenden Sprengstoffe (Granatfüllung) geladen, so werden sie Sprenggranaten genannt. Die Zünder sind meist vorn in eine Öffnung des Geschosses (das Mundloch) eingeschraubt. Bei Granaten, welche Panzerplatten durchschlagen sollen, ist die Spitze des Geschosses massiv, es ist hier also kein Mundloch zum Einschrauben des Zünders vorhanden. Die Entzündung der Ladung wird hier in anderer Weise bewirkt.



69. Granate



70. Kammer-Schrapnel

Die Schrapnels sind ebenfalls eiserne oder stählerne Hohlgeschosse. Die Hohlung ist jedoch hier zum grössten Teil mit Kugeln und nur zum kleinsten Teile mit einer Sprengladung aus Schwarzpulver ausgefüllt. Die Sprengladung sitzt entweder in einer Kammer, welche in der Längsrichtung durch die Kugelfüllung hindurch geht oder in einer am Boden des Geschosses befindlichen Kammer. Im ersteren Falle nennt man die Schrapnels Kammerschrapnels, im letzteren Falle Bodenkammerschrapnels. Das Schrapnel wird hauptsächlich gegen lebende Ziele benutzt. Es wirkt in der Weise, dass während des Fluges durch die Luft die Sprengladung durch den Zünder ent-



71. Zerspringen eines Schrapnels

zündet und hierdurch das Geschoss auseinandergerissen wird. Die Kugeln breiten sich trichterförmig nach vorn hin aus und gelangen dann einem grossen Teil des Zielfeldes. (Siehe Fig. 71.)


72. Kartätsche.

Die Kartätschen sind mit Kugeln gefüllte Blechbüchsen. Die Blechbüchsen werden beim Schusse zertrümmert; die Kugeln fliegen lose aus dem Geschütz heraus, ähnlich wie die Schrotladung aus einem Gewehr. Der Kartätschschuss wird nur gegen ganz nahe lebende Ziele benutzt.

Form der Geschützladungen.

Das zum Fortreiben der Geschosse bestimmte Pulver wird entweder in Beuteln aus Seidentuch (Seidenabfallstoff)*) oder in messingenen Kartuschhülsen mitgeführt. Die aus Pulver und Beutel bestehende Ladung heisst Kartusche, die aus Pulver und Kartuschhülse bestehende Ladung nennt man Hülsenkartusche. Für Geschütze, welche mit verschieden grossen Ladungen schiessen, werden die Kartuschen aus mehreren Teilkartuschen zusammengesetzt (zusammengesetzte Kartuschen). Die Teilkartuschen werden durch ein Netz zusammengehalten, bezw. bei Verwendung von Kartuschhülsen lose in die Hülsen gelegt und letztere durch einen abnehmbaren Deckel geschlossen. Durch Herausnehmen einzelner Teilkartuschen lässt sich die Ladung dann leicht auf das gewünschte Gewicht bringen. — Bei den Hülsenkartuschen sitzt im Boden der Hülse ein zum Entzünden der Ladung bestimmtes Zündhütchen ähnlich wie bei Patronenhülsen. Bei den Beutelkartuschen erfolgt die Entzündung durch eine Schlagröhre oder eine Reibzündschraube (siehe Zündungen).

Geschütz- und Geschosszündungen.

Die zur Geschützmunition gehörenden Zündungen teilt man ein

a. in Zündungen zum Entzünden der Geschützladungen,
b. in Zündungen zum Entzünden der Geschossladungen.

Zu ersterer Art gehören vornehmlich

Schlagröhren,
Reibzündschrauben und
Zündhütchen.

Von letztgenannter Art sind vorhanden:

a. Aufschlagzünder, d. s. solche, die beim Aufschlagen des Geschosses in Wirksamkeit treten.

*) Seidentuch hat die Eigenschaft, wenn angezündet, nicht weiter zu glimmen. Bei Verwendung von Beuteln aus Seidentuch bleiben daher keine glimmenden Reste zurück.

b. **Brennzünder**, d. s. solche, die beim Schuss in Brand geraten, die aber das Feuer erst nach einer bestimmten Zeit auf die Geschossladung übertragen.

c. **Doppelzünder**, d. s. solche, die sowohl als Aufschlag- als auch als Brennzünder benutzt werden können.

Die unter c genannten Doppelzünder werden am meisten benutzt.

Schlagröhren und Reibzündschrauben sind Messingröhrchen bezw. Messingkörper, die mit einem Zündsatz gefüllt sind. In diesen Zündsatz ist ein gerauhter Messingdraht eingelassen. Wird dieser Messingdraht herausgezogen, so wird der Zündsatz entzündet, der hierdurch erzeugte Feuerstrahl entzündet dann die Ladung des Geschützes.



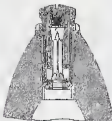
73. Schlagröhre (durchschnitten).

Hauptteile:
a Röhrchen
b Pulverladung
c Reibsatz
d Reiber



74. Reibzündschraube (durchschnitten).

Hauptteile:
a Messingkörper
b Reibsatz
c Pulverkorn
d Reiber



75. Granatzünder 80.

Hauptteile:
a Hundlochfutter
b Bolzenkapsel
c Bolzenträger
d Schlagbolzen
e Nadel
f Zündschraube m. Zündhütchen
g Verschlussschraube

Aufschlagzünder (auch Granatzünder genannt) bestehen im Wesentlichen aus einer Zündschraube, einer Nadel und einer Sicherungsvorrichtung. Beim Aufschlage des Geschosses fliegt die Nadel gegen das Zündhütchen der Zündschraube und bringt dieses zur Entzündung, der entstehende Feuerstrahl teilt sich dann der Sprengladung des Geschosses mit und das Geschoss wird durch Explosion der Sprengladung in Stücke gerissen. Damit die Nadel nicht vorzeitig das Zündhütchen anstechen kann, ist die vorerwähnte Sicherungsvorrichtung angebracht, dieselbe ist bei den einzelnen Zündersorten sehr verschieden eingerichtet.

Die Brennzünder sind so konstruiert, dass beim Schuss ein Zündhütchen angestochen wird. Das erzeugte Feuer teilt sich einem in ein sogenanntes Satzstück gepressten, langsam brennenden

Pulversatze mit und dieser Pulversatz überträgt dann das Feuer nach einer gewissen Zeit auf die Sprengladung des Geschosses. Die Brenndauer des Satzes kann durch Einstellen des Satzstückes so geregelt werden, dass das Geschoss kurz vor dem Ziel in der Luft zerspringt.



76. Schrapnelzünder 85 (Brennzünder).



77. Doppelzünder 82 (durchschnitten).

Hauptteile.

- a oberes Satzstück
- b unteres „
- c Stellring
- d Schlagbolzen mit Zündhütchen
- e Nadelstück mit kleiner Nadel
- f Sperrung
- g Zündbolzen mit Zündhütchen
- h Verschlussschraube
- i Vorstecker
- k grosse Nadel
- l Stellring.

Zwischen d u. e liegt ein grosses Pulverkorn, zwisch. g u. h eine kleine Spiralfeder.

In dem Doppelzünder ist das Prinzip der beiden vorgenannten Zündungsarten vereinigt. Es wird beim Schuss ein langsam brennender Pulversatz entzündet, wie dies bei den Brennzündern angegeben ist, dieser Satz überträgt das Feuer nach einer bestimmten Zeit auf die Sprengladung des Geschosses und bringt dieses zum Platzen. Wird diese Art der Entzündung der Sprengladung nicht gewünscht, soll vielmehr das Geschoss erst beim Aufschlagen platzen, so wird der Zünder so eingestellt, dass der Feuerstrahl des langsam brennenden Pulversatzes nicht zur Sprengladung des Geschosses gelangen kann; es tritt dann beim Auftreffen des Geschosses der Aufschlagzünder in Wirksamkeit.

Hierbei sei noch erwähnt, dass der gute Erfolg des Schiessens wesentlich von der Güte der Zünder abhängig ist, und dass es jahrzehntelanger umfangreicher Versuche bedurft hat, um die Zünder zu der jetzigen Vollkommenheit zu bringen.

Namentlich sind auch die Sicherungsvorrichtungen der Zünder so vervollkommnet, dass Unglücksfälle beim Laden der Geschütze so gut wie ausgeschlossen sind.

Besondere Sprengstoffe und Kriegsfeuer.

Zum Laden von Granaten und zu allerlei Sprengzwecken ist in neuerer Zeit ein sehr heftig wirkender (brisanter) Sprengstoff, die Granatfüllung, eingeführt. Die Granatfüllung wird in hellgelben glänzenden Kristallen hergestellt, ist im Wasser löslich, schmilzt bei 120—130 ° C, hat einen scharfen bitteren Geschmack und wirkt giftig. Sie wird hauptsächlich aus Karbolsäure und Salpeter-

säure hergestellt. — Für Sprengzwecke (Zerstören von Eisenbahnoberbau, Thoreingängen, Geschützen u. s. w.) wird die Granatfüllung zu besonderen rechteckigen oder zylindrischen Körpern geformt (Sprengpatronen, Sprengkörper, Bohrpatronen). Durch besondere Zündungen zur Entzündung gebracht, detoniert*) sie so heftig, dass sie, in genügender Menge auf Eisenbahnschienen, Geschützrohre und dergl. gelegt, dieselben durchschlägt oder zermalmt.

Für Beleuchtungszwecke sind im Heere Leuchtraketen, Leuchtfackeln und Leuchtpatronen vorhanden.

Die Leuchtraketen haben eine ähnliche Form und Einrichtung, wie die zu Lustfeuerwerken benutzten Raketen, nur sind sie bedeutend grösser. Sie stossen die Leuchtsterne 700—1100 m vor dem Abfeuerungsorte und etwa 300 m über dem Erdboden aus. Die Leuchtsterne erleuchten einen Raum von etwa 500 m Breite und 700—1200 m Länge.

Die Leuchtfackeln dienen hauptsächlich zur Erleuchtung von Festungswällen und Festungsgräben.

Die Leuchtpatronen werden aus besonderen Pistolen verschossen, beim Fluge durch die Luft brennen die Leuchtkörper und erhellen die Umgebung des Schützen.

2. Waffen und Fahrzeuge.

Kurze Beschreibung der Feuerwaffen.

Allgemeines.

Um Langgeschosse verwenden zu können, müssen — wie bereits im vorgehenden Kapitel erwähnt — die Feuerwaffen mit Zügen versehen sein. Dieser Umstand macht es wiederum nötig, dass die Ladung vom hinteren Ende aus in die Waffe (in den Ladungsraum) eingeführt und die Waffe demnächst am hinteren Ende durch eine Vorrichtung (Verschluss) verschlossen wird.

An der Waffe sind ferner anzubringen:

- eine Vorrichtung, welche die Entzündung der Ladung vermittelt,
- eine Einrichtung zum Visieren (Visiereinrichtung),
- eine Einrichtung zum Festhalten, Tragen und Handhaben der eigentlichen Waffe.

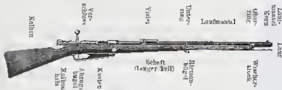
Diesen allgemeinen Gesichtspunkten muss bei der Konstruktion der Waffen Rechnung getragen werden.

*) Unter Detonation versteht man die urplötzliche Zersetzung des Sprengstoffes in Gase. Unter Explosion versteht man dagegen eine solche Zersetzung des Schiessmittels, welche zwar äusserst schnell vor sich geht, welche aber immerhin eine gewisse Zeit, wenn auch nur Bruchteile einer Sekunde, zur Entwickelung der gesamten Gasmenge nötig hat. Unsere sämtlichen Schiesspulversorten explodieren, während die brisanten Sprengstoffe (Granatfüllung, Dynamit, Schiesswolle etc.) detonieren.

Handfeuerwaffen.

Es sind eingeführt:

a. Das Gewehr 88 (für Infanterie, Jäger, Pioniere u. s. w.)*)
b. Das Gewehr 91 (für Fussartillerie).
c. Der Karabiner 88 (für Kavallerie und Train).
d. Der Revolver 79 (für Feldartillerie).
e. Der Revolver 83 (für Feldartillerie, Feldwebel der Fusstruppen u. s. w.)



78. Gewehr 88, äussere Ansicht



79. Schloss des Gewehrs 88 (Durchschnitt)



80. Karabiner 88, äussere Ansicht

Die unter a bis e genannten Waffen haben gleiches Kaliber, gleiche Munition und im Allgemeinen auch gleiche Einrichtung, doch sind das Gewehr 91 und der Karabiner 88 kürzer und somit

*) An Stelle der Gewehre 88 und Karabiner 88 sollen im Laufe der Zeit Gewehre 98 und Karabiner 98 eingestellt werden. Diese neuen Waffen haben gleiches Kaliber und gleiche ballistische Eigenschaften wie die alten. Hauptunterschiede: An Stelle des Laufmantels ein hölzerner Handschutz, Magazinkasten kleiner und zum Schutz gegen Eindringen von Schmutz unten geschlossen, verbesserte Verschlusseinrichtung, Treppenvisier an Stelle des Klappenvisiers. Leichteres Seitengewehr. Befestigung desselben vorn unten (früher vorn seitlich), Patronen auf Ladestreifen geschoben, statt in Patronenrahmen gesteckt. Die nach Ostasien dirigierten Formationen sind bereits mit Modell 98 ausgerüstet.

auch leichter und weniger weittragend als das Gewehr 88, auch sind beim Gewehr 91 und beim Karabiner keine Vorrichtungen zum Aufpflanzen eines Seitengewehres vorhanden, ferner ist der Handgriff der Verschlussl anmer und das Visier etwas anders geformt als beim Gewehr 88. Das Gewehr 91 unterscheidet sich von dem Karabiner 88 nur dadurch, dass an ersterem eine Vorrichtung angebracht ist, welche ein Zusammensetzen der Gewehre ermöglicht.



81. Armee-Revolver 83 (im Futteral steckend).

Das Visier reicht bei dem Gewehr 88 bis zu 2050 m, das des Gewehrs 91 und Karabiners 88 bis zu 1200 m.

Die Gewehre bestehen je aus Lauf, Laufmantel, Visiereinrichtung, Verschluss, Schaft und Beschlag.

Der Laufmantel hat hauptsächlich den Zweck, eine direkte Berührung der Hand des Schützen mit dem beim Schiessen heiss werdenden Laufe zu vermeiden.

Die Gewehre sind sogenannte Mehrlader, ein Nachfüllen der Patronen hat erst nach je 5 Schüssen stattzufinden.



84. Platzpatrone 88.



83. Scharfe Patrone 88.

Schussleistungen des Gewehres 88.

(Nach der Schiessvorschrift für die Infanterie.)

Die Geschwindigkeit des Geschosses beträgt kurz vor der Mündung 620 m.

Gesamtschussweite ungefähr 4000 m bei einem Erhöhungswinkel von etwa 32°.

Angaben über die Armeegewehre verschiedener europäischer Staaten.

Staat	Konstruktionsjahr	System	Kaliber zwischen den Feldern mm	Gewicht ohne Bajonett kg	Gewicht mit Bajonett und gefülltem Magazin kg	Länge des Gewehres m	Zahl der Züge	Drallwinkel Grad	Zahl der Patronen im Magazin	Gewicht g: fertige Patronen	Gewicht g: Pulverladung	Gewicht g: Geschoss	Visier reicht bis m	Grösste Schussweite m	Mündungsgeschwindigkeit m	Grösster Gasdruck Atm.	Lebendige Kraft des Geschosses an der Mündung mkg
Deutschland	88	—	7,9	3,8	4,55	1,245	4	6	5	27,5	2,75	14,5	2050	2800	635	3200	295
Frankreich	M/86/93	Lebel	8	4,18	4,78	1,307	4	6	8	29	2,75	15	2000	3200	610	3150	285
Russland	Dreilinien-gewehr M/91	Nagant	7,62	3,95	4,43	1,28	4	6	5	25,8	2,28	13,9	1920	—	620	—	270
England	M/89 II.	Lee Metford	7,7	4,2	4,604	1,251	7	6,4	10	30,7	2,8	14	2650	—	655	2740	300
Österreich	M/90/95	Mannlicher	8	3,8	4,17	1,28	4	5,8	5	28,5	2,75	15,8	1875	—	600	—	290
Italien	M/91	Mannlicher	6,5	3,8	4,5	1,30	4	5	6	24,5	1,95	10,5	2000	4000	710	4000	254
Spanien	M/93	Mauser	7	4	—	—	—	5,6	5	24,2	2,50	11,0	2000	4000	728	3300	314
Belgien	M/89	Mauser	7,65	3,9	4,45	1,28	4	5,6	5	28,6	2,50	14,1	2000	3800	575	2000	236
Niederlande	M/95	Mannlicher	6,5	4,4	4,60	1,28	4	5,5	5	22,45	2,56	10	2100	—	730	—	263,5
Schweiz	M/89/96	Schmidt	7,5	4,3	5,06	1,3	3	5	12	27,5	1,9	13,8	2000	—	600	2600	253
Türkei	M/90	Mauser	7,65	3,9	4,24	1,235	4	5,0	5	27	2,65	12,8	2000	4000	650	3000	300
Dänemark	M/89	Krag-Jörgensen	8	4,5	4,74	—	6	4,7	5	30	2,5	15,43	2100	3500	634	2500	308
Rumänien	M/93	Mannlicher	6,5	3,940	etwa 4,4	—	4	6,7	5	22	2,1	10,5	2000	—	730	—	262

Sämtliche Staaten benutzen rauchschwaches Pulver. Die Geschosse haben einen Mantel von Stahlblech oder Nickelkupferlegierung, der Kern des Geschosses ist von Blei oder Hartblei.

Geschosswirkung.

Gegen Holz	Auf 100 m wird 90 cm	starkes,		
	„ 400 „ „ 45 „	„		
	„ 800 „ „ 25 „	„		
	„ 1800 „ „ 5 „	„		

trockenes Tannenholz durchschlagen.

Gegen Eisen: 7 mm starke eiserne Platten werden bis etwa 800 m durchschlagen; 9,5 mm starke Stahlplatten erhalten bis 50 m nur unbedeutende Eindrucke, darüber hinaus hören auch diese auf

Die Eindringungstiefe in Sand und Erde beträgt höchstens 90 cm

Ziegelmauern von der Stärke eines halben Steines können mit einem Schuss durchschlagen werden, starkere, wenn mehrere Schüsse dieselbe Stelle treffen.

Geschütze im allgemeinen.

Jedes Geschütz besteht in der Regel aus
dem Geschützrohre und
der Laffete

Zum Fahrbarmachen tritt bei vielen Geschützen hinzu
die Protze

Die Geschütze der Armee werden eingeteilt in.

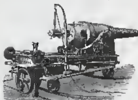
a. Geschütze der Feldartillerie,
b. Geschütze der Fussartillerie,
c. Küstengeschütze

Die Geschütze der Feldartillerie mussen eine gute Wirkung gegen lebende Ziele haben, sie müssen die Mitnahme von Munition, Vorratssachen und Bedienungsmannschaften gestatten dabei müssen sie so beweglich sein, dass sie den Truppen im offenen Gelände überallhin schnell folgen können

Die Geschutze der Fussartillerie treten hauptsächlich bei dem Kampfe um befestigte Ortlichkeiten in Thätigkeit Es kommt dabei weniger auf grosse Beweglichkeit an, es genugt vielmehr, wenn die Geschütze im Schritt auf Landstrassen und auf kurze Strecken auch uber Acker u s w bewegt werden konnen. Auf die Mitnahme von Munition und Mannschaften wird verzichtet, die Munition wird in besonderen Wagen herangeschafft. Die Aufgaben bei dem Kampfe um befestigte Stellungen sind sehr verschieden, es kommen deshalb hier auch die verschiedensten Geschützarten zur Verwendung.

Die Küstengeschütze sollen die Annäherung feindlicher Schiffe und die Landung der Schiffsbesatzungen verhindern. Sie werden dort aufgestellt, wo die Kustenbildung die Annäherung und

Landung feindlicher Schiffe begünstigt, also an Hafeneinfahrten und Flussmündungen. Ihre Aufstellung erfolgt meist in Küstenwerken und Küstenbatterien *)



84. *Deutsches Küstengeschütz grössten Kalibers Aus Meyers Konversationslexikon.*

Es kommen meist sehr schwere Geschütze zur Verwendung, also Geschütze, die im Stande sind, die gepanzerten Kriegsschiffe mit Nachdruck zu bekämpfen; daneben sind zur Verhinderung von Landungen bzw. zur Bekämpfung gelandeter Mannschaften auch Geschütze kleineren Kalibers vorhanden. — Da die Geschütze schweren Kalibers für gewöhnlich ihren Standort beibehalten, so ist auf die Beweglichkeit dieser Geschütze keine Rücksicht genommen; die Laffeten sind also nicht fahrbar, dagegen sind verschiedene maschinelle und sonstige Einrichtungen angebracht, welche ein schnelles Laden und Richten der Geschütze ermöglichen.

Die Aufgaben der Geschütze sind, wie schon aus Vorstehendem ersichtlich, sehr verschieden, es giebt deshalb nicht nur Geschütze



85. *15 cm Haubitze (aufgeprotzt).*

verschiedenen Kalibers, sondern innerhalb gleichen Kalibers giebt es noch solche mit verschiedenartig gestalteter Flugbahn der Geschosse, d. h. es giebt Geschütze mit mehr gestreckten und solche mit stark gekrümmten Flugbahnen. Erstere nennt man

*) Die deutsche Küste wird teils von einzelnen Fussartillerie Truppenteilen, teils von der Matrosenartillerie verteidigt.

Flachbahngeschütze oder Kanonen, letztere Mörser. Zwischen beiden stehen die kurzen Kanonen und Haubitzen. Die Kanonen dienen zur Bekämpfung freistehender, die Mörser zur Bekämpfung verdeckter sowie solcher Ziele, welche mehr von oben her getroffen werden sollen. Die kurzen Kanonen und die Haubitzen können sowohl gegen freistehende als auch gegen verdeckte Ziele erfolgreiche Verwendung finden.

Sind die Einrichtungen der Geschütze derartig, dass sie ein sehr schnelles Laden, Richten und Abfeuern gestatten, so nennt man sie Schnellfeuergeschütze. Die Grenze zwischen gewöhnlichen und Schnellfeuergeschützen ist nicht streng gezogen. Das schnelle Schussfertigmachen wird erreicht:

a. durch einen Verschluss, welcher das leichte Öffnen und Schliessen ermöglicht und das leichte Einführen der Ladung gestattet,
b. durch Aufhebung oder Verminderung des Geschütz-Rücklaufes und
c. durch Verbindung des Geschosses mit der Pulverladung zu einer Patrone, mindestens aber durch die Herrichtung der Ladung zu einer Hülsenkartusche.

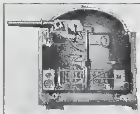
Den weitaus grössten Anteil an der Feuergeschwindigkeit der Geschütze haben die zur Aufhebung oder Verminderung des Rücklaufs bestimmten Vorrichtungen. Ungehemmte Geschütze laufen beim Schuss eine grosse Strecke zurück, sodass nach jedem Schuss ein Vorbringen derselben erforderlich ist. Nun wird nicht allein durch das Vorbringen des Geschützes die Bedienung verlangsamt, sondern es wird auch das Richten erschwert und zwar dadurch, dass das Geschütz durch den Rücklauf und das Vorbringen meist bedeutend aus der Seitenrichtung herausgebracht wird, das Ziel also oft von Neuem aufgesucht werden muss. Die Mittel nun, durch welche der Rücklauf gehemmt wird, sind von der verschiedensten Art. Am meisten werden im Deutschen Heere benutzt:

1. Rad-Bremsen, welche sofort bei Beginn des Rücklaufs in Thätigkeit treten,
2. Hydraulische Bremsen, welche entweder die Laffete oder den oberen Teil derselben mitsamt dem Rohre in der Rückwärtsbewegung behindern,
3. Hemmkeile, welche hinter die Räder gelegt werden (schiefe Ebene).
4. Ein Sporn, welcher an der Laffete angebracht ist und welcher sich bei der Rückwärtsbewegung des Geschützes in den Boden pflugscharartig eingräbt.

Es finden in der Regel bei einem und demselben Geschütz mehrere der angeführten Mittel Anwendung.

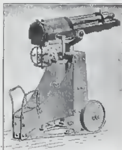
Besonders zu erwähnen sind noch die Geschütze in Panzertürmen, die Revolverkanonen und Maschinengeschütze.

Die Panzertürme sind zylindrisch, oben mit starker, gewölbter Kuppel versehen. Sie sollen die in den Turm eingebaute Laffete, das Rohr und die Bedienung gegen feindliches Feuer schützen. Sie werden meist so in Erdwerke eingebaut, dass nur die Kuppel über die Erdvorlage hinausragt. Kleinere Türme sind zur Fahrbarmachung eingerichtet, grössere dagegen verbleiben ständig an einer Stelle.



86. 6 cm Kanone in Panzerlaffete (Panzerturm durchschnitten).

Die Revolverkanone ist im Heere nur in einer Gattung (3,7 cm Revolverkanone) vertreten. Sie unterscheidet sich von allen anderen Geschützen dadurch, dass hier nicht ein einzelnes Rohr, sondern ein Rohrbündel von 5 Rohren vorhanden ist. Durch einen ziemlich komplizierten Mechanismus wird das Einführen der Patronen, das Abfeuern und das Entfernen der Patronenhülsen in ununterbrochener Reihenfolge selbstthätig bewirkt. Es ist nur nötig, den Mechanismus durch eine Kurbel in Gang zu setzen, die Patronen nachzufüllen und dem Rohrbündel die Richtung zu geben. Ein Rücklauf findet infolge der kleinen Ladung und des verhältnismässig schweren Gewichtes des Rohrbündels nicht statt.



87. 3,7 cm Revolverkanone in Kasemattenlaffete.

Maschinengeschütze sind in der deutschen Armee erst 1900 versuchsweise eingeführt, und zwar haben, nach einem Berichte der „Post“ vom 19. Juli 1900, seit Mitte Mai ds. Js. folgende Truppenteile Batterien von Maschinengewehren: Garde-Jäger-Bataillon, Ostpreuss. Jäger-Bataillon Nr. 1, Rhein. Nr. 8, Hannov. Nr. 10, 8. Ostpreuss

Inf. Regiment Nr. 45 in Lyck, Infanterie-Regiment Nr 146 in Sensburg. Neuerdings haben Batterien von Maschinengewehren erhalten: Garde-Schützen-Bataillon in Gross Lichterfelde, Pomm Jäger-Bataillon Nr 2, Brandenburg Nr 3, Magdeburg. Nr. 4, 1. Schles Nr 5 und 2. Schles Nr 6 Eine Batterie zählt vier 6 vom Maxim-Maschinengewehre, den Bataillonen sind Artillerie-Bespannungen beigegeben, zunächst im abkommandierten Verhältnis; später werden dafür Forderungen in den Etat eingestellt werden. Ein in Feldlaffete liegendes Maschinengewehr ist mit 4 Zugpferden bespannt. In die Feuerstellung werden die Gewehre durch Leute getragen oder geschleift. Sie ruhen dann auf einem besonderen Gestell. Die Gestelle sind mit Panzerschilden versehen. Die Offiziere der Infanterie und Jäger befehligen die Batterien. Die Aufstellung des Maschinengewehres in der Schützenlinie soll möglichst wenig ins Auge fallen. Wenn Lauf und Munition auch mit dem Infanterie-Gewehr übereinstimmen, so ist die Treffähigkeit infolge der sicheren Unterstützung doch grösser als bei diesem. Auch lassen sich die Schüsse infolge der massenhaften Feuerabgabe leichter beobachten. Mit einem Geschütz kann aber das Maschinengewehr nicht in Wettbewerb treten, da dem Letzteren die Zerstörungskraft fehlt. Maschinengewehre werden sowohl der Infanterie als der Kavallerie zugeteilt, sind auch wichtig zur Bedeckung von Batterien der Feldartillerie. Die Patronen sind zu 250 Stück auf Bänder gezogen. Das Feuer ist ein ununterbrochenes. Es lassen sich bis 600 Schuss in der Minute abgeben. Die seitliche Streuung vermehrt man durch seitliches Hin- und Herschrauben des Gewehrs beim Abfeuern. Die Maxim-Maschinengewehre sind Rückstosslader und haben eine sehr einfache Bedienung. Es ist nur eine Frage der Zeit, dass weitere Truppenteile damit bewaffnet werden.

Bezüglich der Fussartilleriegeschütze ist noch zu erwähnen, dass dieselben beim Schiessen meist auf *Bettungen* gestellt und zum Schutz gegen feindliches Feuer in Erdwerke (*Batterien*) eingebaut oder hinter *Festungswällen* aufgestellt werden. Die Bettungen werden aus Bohlen und Rippstücken (Balken) hergestellt, sie sollen einesteils die Bedienung erleichtern, andernteils einem Umfallen der Geschütze beim Schiessen infolge ungleichen Eindringens der Räder in den Boden vorbeugen.

Im Vorstehenden sind allgemeine Angaben über die fertigen Geschütze gemacht, im Nachstehenden sollen die Hauptteile, also die Geschützrohre und Lafetten näher beschrieben werden.

Geschützrohre.

Jedes Geschützrohr besteht im allgemeinen aus dem eigentlichen Rohrkörper und dem Verschluss.

Der Rohrkörper ist vorn und hinten senkrecht abgeschnitten

und seiner ganzen Länge nach durchbohrt. Diese Durchbohrung heisst die Seele, die Mittellinie derselben die Seelenachse. Im hinteren Teil befindet sich die Einrichtung zur Aufnahme des Verschlusses.

Äusserlich sind die Rohre verschiedenartig geformt. Der hintere Teil — das Verschlussstück — ist vierkantig oder zylindrisch, der um den Ladungsraum herumliegende Teil ist meist zylindrisch, der vordere Teil verläuft kegelförmig. An der Mündung befindet sich vielfach eine Mundfriese, ungefähr in der Mitte sitzen die Schildzapfen. Die Rohrwandungen sind an den am meisten in Anspruch genommenen Stellen am stärksten gehalten.

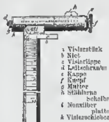
Innen lässt sich das Rohr einteilen in den gezogenen und den glatten Teil. Im glatten Teil liegt der Ladungsraum. Der gezogene Teil ist mit schraubenartig gewundenen Zügen versehen. Unter

38. Geschützrohr, aufgeschnitten

Zügen versteht man die eingeschnittenen Vertiefungen; die stehengebliebenen Teile heissen Felder. Der Durchmesser des Rohres zwischen den Feldern heisst Kaliber. Die Zahl der Züge und die Art der Drehung ist verschieden. Die Windung der Züge bezeichnet man mit Drall. Es giebt gleichbleibenden und zunehmenden Drall — Rechts- und Linksdrall. Die Grösse des Dralls wird ausgedrückt in Kalibern oder in Winkeln. Hat ein Rohr z. B. 50 Kaliber Drall, so heisst das, bei einer Länge von 50 Kalibern (50 × Durchmesser) drehen sich die Züge einmal um sich selbst. Unter Drallwinkel versteht man den Winkel, welchen ein abgewickelter Zug mit der Richtung der Seelenachse bilden würde. Bei gleichbleibendem Drall ist der Drallwinkel auf jeder Stelle gleich, bei zunehmendem vergrössert er sich nach der Mündung zu. Der Drall dient — wie schon früher erwähnt — dazu, dem Langgeschoss eine Drehung um seine Längsachse zu geben, damit sich dasselbe beim Fluge durch die Luft nicht überschlägt.

Die Visiereinrichtung besteht aus Korn und Aufsatz. Das Korn ist ständig am Rohr befestigt, der Aufsatz wird nur nach Bedarf am Rohre angebracht. Für den Fall, dass das Ziel über Visier und Korn nicht gesehen werden kann, sind sowohl zum

Nehmen der Seiten- als auch der Höhenrichtung besondere Vorrichtungen und Instrumente vorhanden. Diese ermöglichen es, dass die Seitenrichtung nach Hilfszielen — Schornsteinen, Kirchtürmen, Bäumen u. s. w. — genommen, die Höhenrichtung aber dadurch festgelegt werden kann, dass man die Seelenachse des Rohres in einen bestimmten Winkel zur Horizontalen bringt.



89. *Aufsatz einer Kanone.*

Die Verschlüsse teilt man ein in 3 Hauptarten, nämlich:

Keilverschlüsse (Flach- und Rundkeil),

Kolbenverschlüsse und

Schraubenverschlüsse.

Eine besondere Art des Keilverschlusses ist der

Fallblockverschluss.

Damit zwischen Rohrkörper und Verschluss die Pulvergase nicht durchschlagen können, sind entweder besondere Dichtungsmittel (**Liderungsteile**) am Rohr und Verschluss angebracht,



90. *Rohr der schweren Feldhaubitze (15 cm Haubitze) mit geöffnetem Flachkeilverschluss.*

91. *Verschlussstück mit Rundkeilverschluss.*

oder es werden zur Aufnahme der Ladung Kartuschhülsen (ähnlich wie Patronenhülsen der Handfeuerwaffen) benutzt, welche beim Schuss sich fest gegen den Verschluss und die Rohrwandungen anlegen und so einen gasdichten Abschluss herbeiführen.



93. Verschlussstück einer Kanone mit Kolbenverschluss.

Zum Entzünden der Ladung ist meist ein Zündkanal angebracht, in welchen eine Schlagröhre oder Reibzündschraube eingesetzt und diese dann abgezogen wird.



95. Kolbenverschluss.



94. Verschlussstück mit Schraubenverschluss.



94a. Kammerstück des Schraubenverschlusses. (Innen hohl zur Aufnahme der Feder.)

Bei Verwendung von Kartuschhülsen erfolgt die Entzündung des in der Kartuschhülse sitzenden Zündhütchens durch einen im Verschluss angebrachten Schlagbolzen mit Feder.

Rohrmetall.

Zur Herstellung der Geschützrohre wird in neuerer Zeit fast nur noch Stahl benutzt. Die noch vorhandenen Geschützrohre aus Bronze sind mit stählernen Kernrohren versehen worden, weil Rohre aus



96. Bronzerohr mit Stahlseele (durchschnitten).

reiner Bronze sich durch das Schiessen immer leicht abnutzen und somit vorzeitig unbrauchbar werden. Als sehr gutes Rohrmetall hat sich bisher der von der Firma Fried. Krupp gelieferte Gussstahl und neuerdings der Nickelgussstahl erwiesen.

Ring- und Mantelrohre.

Um die Haltbarkeit der Geschützrohre zu erhöhen, werden sie meist aus mehreren Teilen zusammengesetzt, und zwar:

a. entweder aus einem Kernrohr und einem Mantel (Mantelrohr), oder

b. aus einem Kernrohr und mehreren darüber gelegten Ringen (Ringrohr).

Die Verstärkung des Rohres durch einen Mantel oder durch Ringe erfolgt meist nur an den Stellen, an welchen das Rohr den grössten Gasdruck auszuhalten hat.



96. Mantelrohr (durchschnitten).
A Kernrohr, *B* Mantel, *C* Verbindungsring



97. Ringrohr (durchschnitten).
a Kernrohr, *b—h* Ringe, *f* Dübelring

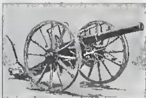
Das Prinzip ist bei beiden Arten gleich: der Mantel bezw. die Ringe werden im warmen Zustande auf das kalte Kernrohr gezogen, beim Erkalten ziehen sich der Mantel bezw. die Ringe zusammen und üben einen starken Druck auf das Kernrohr aus. Hierdurch wird erreicht, dass nicht — wie dies bei dicken, einwandigen Rohren der Fall ist — die inneren Rohrteile mehr als die äusseren beim Schuss in Anspruch genommen werden, sondern dass die äusseren Rohrteile in derselben Weise, wie die inneren an dem Widerstande teilnehmen.

Laffeten der Landartillerie.

Die Laffete dient dem Rohr als Schiessgestell. Die meisten Laffeten sind mit Rädern versehen, sie können in Verbindung mit einer Protze als Fahrzeug hergerichtet und so zum Transport des Rohres benutzt werden.

Es lassen sich die Laffeten einteilen in

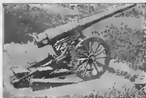
Feldlaffeten (für Feldartillerie),
Laffeten der Fussartilleriegeschütze,
Küstenlaffeten.



98. Laffete und Rohr des Feldgeschützes 96.

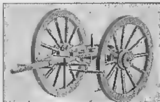
Feldlaffeten sollen leicht und haltbar sein, es kann für den Bau derselben daher nur das beste Material benutzt werden. Die Feldlaffeten dürfen beim Fahren in unebenem Gelände nicht leicht umschlagen, das Rohr ist daher bei diesen Laffeten dicht über der Achse zu lagern.

Die Laffeten der Fussartilleriegeschütze sind verschiedenartig gebaut. Es giebt hier Laffeten mit grosser und solche mit niedriger Feuerhöhe, d. h. das Rohr ist teils hoch über der Achse gelagert, teils, wie bei Feldlaffeten, dicht über der Achse angebracht. Die Flachbahngeschütze und kurzen Kanonen haben meist eine grosse, die Mörser und Haubitzen meist eine niedrige Feuerhöhe. Die grosse Feuerhöhe ist erforderlich, um mit den hinter Festungswällen und in Batterien (Erdwerken) aufgestellten Geschützen besser über die Brustwehr hinweg schiessen zu können.

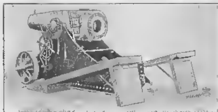


99. Lange 15 cm Kanone in Belagerungslaffete (Laffete mit grosser Feuerhöhe.)

Von den Mörserlaffeten werden beim Schiessen die hohen Räder entfernt und die Laffeten mit ihren Wänden auf die Bettung gesetzt, damit Achsen und Räder infolge des stark nach unten gerichteten Rückstosses nicht brechen. Zum Zwecke des Vorbringens werden kleine Räder (Schiessräder) aufgesteckt.



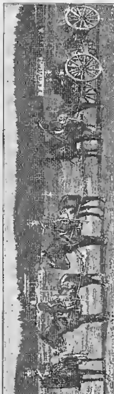
100. Protze für Geschütze der Fussartillerie



101. 21 cm Mörser (Schiessräder angesteckt, Hemmkeile zum Hemmen des Rücklaufes daneben gestellt)

Die Küstenlaffeten unterscheiden sich hauptsächlich dadurch von den oben genannten Laffeten, dass sie nicht fahrbar eingerichtet sind. Um die meist sehr schweren Geschütze leicht bedienen zu können, sind ausserdem noch besondere maschinelle Einrichtungen angebracht.

Bezüglich der Panzerlaffeten, d. h. der in Panzertürmen befindlichen Laffeten, sei noch bemerkt, dass dieselben wesentlich von den oben genannten Laffeten abweichen, weil sie dem verhältnismässig engen Panzerturme angepasst sein müssen, ein Rücklauf beim Schuss auch nicht stattfinden kann.



102. Feldgeschütz 96 mit Bespannung und Bedienung. Nach einer Photographie von Ad. Hirsch, Koblenz.

Geschütze, Fahrzeuge und Munition der deutschen Feldartillerie.

Bei der Feldartillerie sind eingeführt:

das Feldgeschütz 96 und
die leichte Feldhaubitze.

Das Geschützrohr 96 ist ein Mantelrohr. Es ist aus Nickelstahl gefertigt. Das Kaliber beträgt 7,7 cm. Zum Nehmen der feineren Seitenrichtung ist eine Seitenrichtmaschine vorhanden. (Bei den früheren Feldgeschützen wurde die Seitenrichtung nur durch Bewegen der Laffete genommen.) Der Rücklauf des Geschützes kann durch eine Seilbremse (Radbremse) und einen Sporn gehemmt werden.

Die Munition besteht aus Granaten (Sprenggranaten), Schrapnels (Bodenkammerschrapnels) und Hülsenkartuschen. Das Gewicht der Geschosse beträgt 6,85 kg, die Kugelfüllung der Schrapnels

Angaben über die hauptsächlichsten Ge
(Geschütze der schweren Artillerie des Feldheeres,

Bezeichnung des Geschützes	Seelenweite (Kaliber)	Länge des gezogenen Teiles		Drall- Länge	Drall- Winkel	Gewicht des Rohres mit Verschluss	Art des Verschlusses
	cm	m	Kaliber	Kaliber	Grad	kg	
3,7 cm Revolverkanone	3,7	0,627	16,9	29,9	6	211,0	Besondere Konstruktion
5 cm Kanone	5,3	0,9015	17,0	150 bis 30	1,2 bis 5,9	143,0	Fallblock
Schwere 9 cm Kanone mit Stahlseelenrohr	8,8	1,495	17,0	50	3,6	450,0	Rundkeil
Schwere 12 cm Kanone mit Stahlseelenrohr	12,03	2,018	16,7	45	4	1300,0	"
Lange 15 cm Kanone	14,97	3,450	23,1	59,9 bis 25,6	3 bis 7	3565,0	"
15 cm Ringkanone	14,91	2,410	16,2	55	3,25	3115,0	"
21 cm Ringkanone	20,93	3,2104	15,3	65	2,6	9950,0	"
Kurze 15 cm Kanone mit Stahlseelenrohr	14,91	1,523	10,2	44,9	4,0	1458,0	Flachkeil
Schwere Feldhaubitze	14,97	1,216	8,1	44,9 bis 14,8	4 bis 12	1075,0	"
21 cm Turmhaubitze	20,93	1,76	8,4	90 bis 17,8	2 bis 10	2174,0	Schrauben
Langer 15 cm Mörser	14,97	1,133	7,6	74,82 bis 17,82	2,4 bis 10	754,0	"
21 cm Mörser mit Stahlseelenrohr	20,93	1,261	6,0	88,9 bis 14,7	2 bis 12	2078,0	Flachkeil

Angaben über Fahrzeuge

Ausser den zum Fahrbarmachen der Laffeten
Schanzzeugwagen, Batterie - Beobachtungswagen, Bataillonswagen, Bettungswagen, Kastenwagen, Schmiede

schützarten der deutschen Fussartillerie.

Belagerungs-, Festungs- und Küstengeschütze).

Gewicht der Laffete kg	Feuerhöhe cm	Grösstes Gewicht der fert. Granate kg	Grösstes Gewicht des fert. Schrapnels kg	Ladung: Art des Pulvers **)	Ladung: Gewicht kg	†) Anfangsgeschwindigkeit der Granate m	Grösste Schussweite d. Granate mit Aufschlagzünder m	Grösste Schussweite d. Schrapnels mit Brennzünder m
257	108	0,48	—	W.P. (1/2)	0,018	400	3000	—
2240*)	134	1,67	—	W.P. (2×2×3/4)	0,11	457	3000	—
760	183	7,0	8.1	Gesch Bl. P.	0,64	442	6500	3500
1000	183	16,5	20,20	Gesch.Bl. P.	1,4	445	7250	6000
2667	183	42,3	41,2	Gr. Bl P.	4,0	497	10200	7350
1910	188	27,5	39,6	"	2,75	450	7500	6100
7650	236,7	78,9	81,8	"	8,3	494	9100	6450
1315	183	27,8	39,6	W P. (1/4)	0,5	265	4850	3750
1113,5	108	42,3	—	W P. (2)	0,85	275	6050	—
—	—	78,0	81,8	W P. (2)	2,4	—	—	—
814	85	42,3	—	W P. (2)	0,7	232	4450	—
1920	112,5	146,6	—	W.P (2)	2,4	214	4200	—

Bemerkungen:

*) Fahrbare Panzerlaffete

**) W.P. = Würfel-Pulver. Die Zahlen geben die Länge der Würfelkanten in mm an. Gesch Bl P = Geschütz-Blättchen-Pulver. Gr Bl P. = Grobes Blättchen-Pulver.

†) Die bei Mörsern, Haubitzen und kurzen Kanonen angegebenen Geschwindigkeiten beziehen sich auf die grösste Ladung. Die mit Stahlseelenrohr versehenen Rohre sind Bronzerohre.

der Fussartillerie.

bestimmten Protzen sind vorhanden

Beobachtungswagen, Fussartillerie-Munitionswagen, Vorratswagen, Packwagen, Kanonen-Sattelwagen u. a.

besteht aus 300 Bleikugeln. In der Hülsenkartusche befindet sich 0,37 kg Röhrenpulver.

Das Feldhaubitzrohr ist ebenfalls ein Mantelrohr. Es hat ein Kaliber von 10,5 cm. Der Rücklauf kann, wie beim Geschütz 96, durch eine Seilbremse und einen Sporn gehemmt werden. Die Munitionsausrüstung besteht aus Granaten, Schrapnels und Hülsenkartuschen.


103. Leichte Feldhaubitze mit Bedienung (fertig zum Feuern im Bogenschuss).

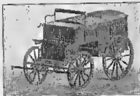
Jede Batterie ist ausgerüstet mit 6 Geschützen, 6 Munitionswagen, 2 Vorratswagen, 1 Lebensmittelwagen und 1 Futterwagen.

Die Geschosse des Feldgeschützes 96 sowie der leichten Feldhaubitze sind mit Doppelzündern versehen. Der Brennzünder reicht bei dem Geschütz 96 bis 5000 m, bei der Haubitze bis 5600 m.

Die Feldhaubitzbatterien sind hauptsächlich dazu bestimmt, mit ihren Granaten die im Feldkriege vorkommenden wagerechten Deckungen zu durchschlagen und gegen die darunter befindlichen Mannschaften zu wirken, ferner gegen Ziele dicht hinter Deckungen sowie gegen Örtlichkeiten in Thätigkeit zu treten. In Ermangelung solcher Ziele werden sie wie die Kanonenbatterien eingesetzt.

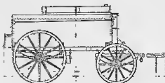
Fahrzeuge der sonstigen Truppenteile u. s. w.

Für die im Frieden bestehenden sowie für die im Mobilmachungsfalle aufzustellenden Truppenteile, Kolonnen und Trains werden die verschiedenartigsten Fahrzeuge, als Packwagen, Munitionswagen, Patronenwagen, Vorratswagen, Krankenwagen, fahrbare Backöfen, Fahrzeuge für Pontons, Schanzzeug u. dergl. bereitgehalten. Diese Wagen sind ihrem Zwecke entsprechend verschieden gebaut, wobei alle Neuerungen der Technik verwertet worden sind. Ein Hauptgewicht ist hierbei auf die Haltbarkeit der wichtigsten Teile der Fahrzeuge — auf Achsen und Räder — gelegt worden,

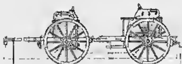

104. Packwagen.

namentlich sind die Fahrzeuge der Feldartillerie-Formationen, die den Truppen auch in schwierigem Gelände in schneller Gangart

zu folgen haben, mit den besten Achsen, Rädern, Protzarmen, Tragebäumen u. s. w. ausgerüstet.



105. *Vierspänniger fahrbarer Backofen.*



106. *Sechsspänniger Patronenwagen.*)*

Verwaltung des Materials.

1. Handwaffen und Feldgerät der Infanterie.

Die im Frieden bestehenden Formationen haben ihre Kriegsausrüstung in eigener Verwaltung. Für die im Mobilmachungsfalle aufzustellenden Formationen werden die Waffen meist von den Artilleriedepots bereitgehalten.

Für die Instandhaltung werden der Truppe die Waffeninstandhaltungsgelder gewährt. Die Ausführung von Instandsetzungen liegt den Büchsenmachern ob. Die Feststellung der Mängel und die Abnahme der instandgesetzten Waffen erfolgt durch eine bei jedem Bataillon befindliche Handwaffen-Untersuchungs-Kommission.

Die Bereithaltung der Munition erfolgt nach besonderen Bestimmungen.

2. Handwaffen u. s. w. der Kavallerie.

Es sind hier ähnliche Bestimmungen gegeben, wie bei der Infanterie.

3. Geschütze, Fahrzeuge, Geschirre und Handwaffen der Feldartillerie.

Die Batterien haben ihre vollständige Kriegsausrüstung in Händen. Zur Instandhaltung werden Geschützinstandhaltungsgelder,

*) Ähnliches Aussehen haben die Artillerie-Munitionswagen.

Ersatzgeschirre und Waffeninstandhaltungsgelder nach bestimmten Sätzen gewährt. Grössere Teile an den Geschützen und Fahrzeugen werden unentgeltlich von den Artilleriedepots ersetzt. Die Instandsetzungen werden durch die Waffenmeister (jede Abteilung hat 1 solchen) sowie durch Handwerker der Batterien, nötigenfalls durch die technischen Institute der Artillerie ausgeführt. Die Geschützrohre, Visiereinrichtungen, Achsen und Räder werden im Frühjahr und Herbst j. Jahres durch besondere Kommissionen eingehend untersucht.

Für die erst bei der Mobilmachung aufzustellenden Formationen wird das Material teils von der Truppe, teils von den Artilleriedepots bereitgehalten.

Für Bereithaltung der Munition sind besondere Bestimmungen gegeben.

Für die Friedensausbildung sind den Batterien ausser den Kriegsbeständen noch besondere Gegenstände überwiesen, die beim Ausrücken ins Feld zurückzulassen sind.

4. Material der Fussartillerie.

Den Fussartillerietruppenteilen wird im Frieden besonderes Übungsgerät überwiesen. Für die Instandhaltung dieses Geräts werden Instandhaltungsgelder gewährt.

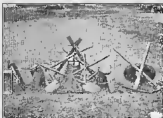


107. Geschützpark der Fussartillerie. Nach einer Photographie von Th. Loos, Koblenz.

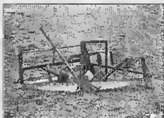
Die Kriegsausrüstung wird nach besonderen Bestimmungen bereitgehalten.

5. Feldgerät der Pioniere.

Dasselbe befindet sich in Verwahrung der Pionier-Bataillone. Zur Unterstützung der Kommandeure in der Verwaltung dieses Geräts sind besondere Schirrmeister (Feldwebelrang) angestellt.



108. Handwerkszeug der Pioniere



109. Handwerkszeug der Pioniere

6. Feldgerät des Trains.

Das Feldgerät für die von den Trainbataillonen aufzustellenden Formationen (Proviant-, Fuhrpark-Kolonnen u. s. w.) wird in besonderen Traindepots bereit gehalten. Zur Verwaltung sind diesen Depots die Traindepotoffiziere (Offiziere mit Train-Uniform) zugeteilt. Zur Unterstützung dienen Schirrmeister (Sergeanten und Vize-Wachtmeister des Trains). Die Leitung des Dienstes liegt den Kommandeuren der Trainbataillone ob.

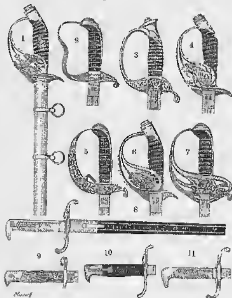
Seitengewehre.

Die Offiziere, Ärzte, Feldwebel, Wachtmeister und oberen Militärbeamten sowie sämtliche berittenen Unteroffiziere und Mannschaften tragen lange Seitengewehre (Degen, Säbel, Pallasch) mit Stahlscheide. Die Unteroffiziere (ausschl. Feldwebel) und Mannschaften der Fusstruppen sowie die Fussmannschaften der Feldartillerie sind mit kurzen Seitengewehren (Faschinenmesser)

in Lederscheide ausgerüstet. Bei der Infanterie, den Jägern, Schützen, Pionieren und Verkehrstruppen können diese kurzen Seitengewehre als Bajonett an den Gewehren befestigt werden.

Im übrigen vergl. die Abbildungen.

Die Unteroffiziere und Mannschaften der Kavallerie führen zu Pferde ausser dem Seitengewehr noch die Lanze.

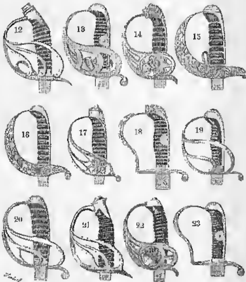


110. Seitenwaffen der Fusstruppen. Nach dem Musterbuche der Waffenfabrik Weyersberg, Kirschbaum & Co., Solingen.

1. Preussischer, 2. Bayerischer u. Badischer, 3. Sächsischer, 4. Württembergischer, 5. Hessischer, 6. Mecklenburgischer, 7. Braunschweigischer Infanterie-Offiziersäbel bezw. Inf.-Offizierdegen,*) 8. Infanterie-Seitengewehr, 9. Bayer. Inf. Seitengewehr, 10. Hirschfänger f. Jäger u. Schützen, 11. Seitengewehr für die Fussmannschaften der Feldartillerie.**)

*) Unter Säbeln versteht man die Seitengewehre mit gebogener, unter Degen diejenigen mit gerader Klinge.

**) Die Seitengewehre für Mannschaften der Fussart., Pioniere und Verkehrstruppen sind ähnlich wie No. 9.



111. Seitenwaffen der berittenen Truppen. Nach dem Musterbuche der Waffenfabrik Weyersberg, Kirschbaum & Co., Solingen.

Offizier-Säbel. 12. Preuss. Kürassier-O.-D., 13. Preuss. und Sächs. Kav. O.-Korbsäbel, 14. Bayer. Kav. O.-D., 15. Württemb. Kav. O.-S., 16. Bad. u. Hess. Kav. O.-S., 17. Braunschw. Kav. O.-S., 18. Preuss. Art. u. Kav. O.-S., 19. Bayer. Art. O.-S., 20. Sächs. Art. O.-S.

Mannschafts-Säbel. 21. Preuss. Kürassier-D. (Pallasch), 22. Kav.-D. neuer Art, 23. Art. S.*) — D. = Degen, S. = Säbel.

---

*) Ausser den abgebildeten Säbeln sind noch verschiedene Offizier-Interimssäbel sowie Mannschaftssäbel älterer Art im Gebrauch. Für einzelne Regimenter sind ausserdem Säbel abweichender Form vorgesehen. Das Wappen bei Säbel No. 22 ist in den einzelnen Bundesstaaten verschieden. Die Mannschaften des Trains tragen meist Säbel wie No. 18.

3. Über Schiessen.

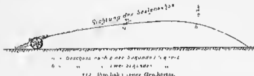
Das Fortschleudern der Geschosse aus den Feuerwaffen kommt dadurch zu Stande, dass das entzündete Pulver sich fast augenblicklich in Gase verwandelt und die dem Gase innewohnende Expansionskraft die Geschosse mit grosser Gewalt vorwärts treibt. Die Spannung der Gase wird hierbei dadurch bedeutend vergrössert, dass das Pulver beim Verbrennen eine sehr hohe Wärme (1000—3000 ° C. je nach Pulversorte und Ladung) entwickelt. Jede Erwärmung um 1 Grad C. dehnt ein Gas um 1/273 seines Volumens aus. Die in den Schusswaffen erzeugte Spannung beträgt oft über 2000 Atmosphären. Da der Druck einer Atmosphäre auf jeden Quadratcentimeter rund 1 kg beträgt, so wird z. B. bei 2000 Atmosphären jeder Quadratcentimeter der Rohrwandung und des Geschossbodens einem Drucke von 2000 kg ausgesetzt. Dass bei diesen hohen Gasdrucken die Anfangsgeschwindigkeit*) der Geschosse sehr gross ist, leuchtet wohl ohne Weiteres ein. Sie beträgt bei den Geschossen der Geschütze 300—500 m, bei den Geschossen der Gewehre etwas über 600 m.

Bei den Flachbahngeschützen und bei Gewehren wird eine möglichst grosse Ladung benutzt, um eine grosse Anfangsgeschwindigkeit und somit eine möglichst gestreckte Flugbahn der Geschosse zu erhalten. Bei den Mörsern, deren Geschosse eine stark gekrümmte Flugbahn erhalten sollen, nimmt man verhältnismässig kleine Ladungen. Die Haubitzen und kurzen Kanonen schiessen mit grossen und kleinen Ladungen.

Das Geschoss presst sich bei dem Durchgange durch den gezogenen Teil der Seele in die Züge ein und wird somit gezwungen, neben der Vorwärtsbewegung noch eine drehende Bewegung um seine Längsachse anzunehmen. Diese drehende Bewegung behält es bei dem Fluge durch die Luft bei. Es wird hierdurch einem Überschlagen des Geschosses während des Fluges vorgebeugt, doch weicht das Geschoss seitlich ein wenig von der Richtung ab, und zwar nach derjenigen Seite, nach welcher die Drehung stattfindet, also bei Rechtsdrall nach rechts, bei Linksdrall nach links. Von dieser geringfügigen Abweichung abgesehen, hat das Geschoss das Bestreben, in der Richtung der Seelenachse, also in gerader Linie, fortzufliegen. Durch die Schwerkraft wird es aber aus der Richtung herausgezogen. Die Schwerkraft wirkt in derselben Weise auf das Geschoss ein, wie auf einen freifallenden Körper. Nach dem Fallgesetz fällt ein Körper in der ersten Sekunde $1^2 \times \frac{9,8}{2} = 4,9$ m, in zwei Sekunden $2^2 \times \frac{9,8}{2} = 19,6$ m, in 3 Se-

*) Unter Anfangsgeschwindigkeit versteht man den Weg, welchen das Geschoss in einer Sekunde zurücklegen würde, wenn es mit der Geschwindigkeit, die es beim Verlassen des Rohres hat, weiter fliegen würde.

kunden $3^2 \times \frac{9,8}{2} = 44,1$ m u. s. w. Ist das Geschoss also eine Sekunde lang geflogen, so ist es 4,9 m, bei 2 Sekunden Flugzeit 19,6 m u. s. w. aus seiner ursprünglichen Richtung nach unten heruntergedrängt. Die Flugbahn erhält hierdurch die Gestalt einer gekrümmten Linie.



a = Geschoss nach einer Sekunde Flugzeit
b = " " zwei Sekunden "

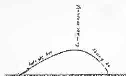
112. Flugbahn eines Geschosses.

Bei grosser Geschwindigkeit der Geschosse ist die Flugbahn weniger gekrümmt als bei kleiner Geschwindigkeit. Hat z. B. ein Geschoss 500, ein anderes 300 m mittlere Geschwindigkeit in der Sekunde, so wird das erste Geschoss auf z. B. 1500 m Entfernung $3^2 \times \frac{9,8}{2} = 44,1$ m, das zweite aber $5^2 \times \frac{9,8}{2} = 122,5$ m von seiner ursprünglichen Richtung abgewichen sein.

Ausser der Schwerkraft wird die Flugbahn des Geschosses noch durch den Luftwiderstand beeinflusst. Die Luft verzögert die Geschwindigkeit der Geschosse in ganz bedeutender Weise. Die Endgeschwindigkeit der Geschosse ist daher immer kleiner als die Anfangsgeschwindigkeit, die Flugbahn daher auch zu Ende mehr gekrümmt als zu Anfang. Um das Verdrängen der Luft zu erleichtern, hat man den Geschossen eine ogivale Bogenspitze gegeben. Am besten überwinden solche Geschosse den Luftwiderstand, die im Verhältnis zu ihrem Querschnitt ein möglichst grosses Gewicht oder umgekehrt, Geschosse, welche im Verhältnis zu ihrem Gewicht einen möglichst kleinen Querschnitt haben. Dies war auch der Hauptgrund, dass man vor Jahren von der Kugel zum Langgeschoss und neuerdings bei den Gewehren von dem grösseren zum kleineren Kaliber übergegangen ist. Das Gewicht des Geschosses auf seinen Querschnitt bezogen, nennt man die Querschnittsbelastung; der Querschnitt wird hierbei in □cm, das Gewicht in kg angegeben. Hat z. B. ein Geschoss einen Querschnitt von 10 □cm und ein Gewicht von 1 kg, so beträgt die Querschnittsbelastung $^1/_{10}$ kg. Mit zunehmendem Durchmesser der Geschosse kann auch die Querschnittsbelastung derselben bedeutend vergrössert werden. Geschütze grösseren Kalibers haben deshalb auch grössere Schussweiten als Geschütze

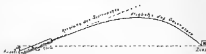
kleineren Kalibers und Gewehre, vorausgesetzt, dass die Anfangsgeschwindigkeiten nicht allzugrosse Unterschiede aufweisen.

Den höchsten Punkt, welchen das Geschoss auf seiner Bahn erreicht, nennt man den Kulminationspunkt, der Teil der Flugbahn, welcher zwischen Geschütz- oder Gewehrmündung und Kulminationspunkt liegt, heisst der aufsteigende Ast, der vom Kulminationspunkt nach dem Aufschlagspunkte zu gelegene Teil wird als absteigender Ast bezeichnet. Den Winkel, welchen die Anfangsrichtung der Geschossflugbahn mit der Horizontalen bildet, nennt man Erhöhungswinkel, denjenigen, welcher durch die Endrichtung der Flugbahn und die Horizontale gebildet wird, Fallwinkel.



113. Flugbahn eines Geschosses.

Wie aus obigen Ausführungen ersichtlich, darf man, um ein Ziel zu treffen, die Mittellinie des Geschützes oder Gewehres (Seelenachse) nicht auf das Ziel einrichten, sondern sie muss je nach der Entfernung mehr oder weniger über das Ziel hinausgehen, man muss also dem Rohr oder Gewehre eine bestimmte Erhöhung



114. Flugbahn eines Geschosses.

geben. Wie viel Erhöhung auf die verschiedenen Entfernungen genommen werden muss, ist für die einzelnen Gewehr- und Geschützarten besonders ermittelt und auf das Visier des Gewehrs und den Aufsatz des Geschützes übertragen. Durch das Höher- oder Tieferstellen des Visiers bzw. des Aufsatzes kann man also die Schussweite beliebig ändern.

Kann man beim Schiessen mit Geschützen das Ziel nicht sehen, dann wird dem Geschützrohre die Erhöhung mit einem besonderen Winkelmessinstrument gegeben, zum Nehmen der Seitenrichtung bedient man sich verschiedener Hilfsmittel.

Schiessverfahren bei dem gefechtsmässigen Schiessen mit Gewehren.

Die Entfernung wird meist nach dem Augenmasse geschätzt und dann mit dem entsprechenden Visier gefeuert. Zeigen die Merkmale (Geschossaufschlage u. s. w.), dass die Entfernung unrichtig ist, so wird das Visier geändert. Bei Entfernungen über 800 m werden in der Regel 2 um 100 m auseinanderliegende Visierstellungen gleichzeitig verwendet, ein Teil der Mannschaften schiesst mit dem niedrigen, ein Teil mit dem höheren Visier. Ergiebt die Beobachtung die zutreffende Visierstellung, so ist zum Schiessen mit einem Visier überzugehen.

Sofern es zweckmässig erscheint, kann die Visierstellung besonders erschossen werden. Es werden dann Salven abgegeben und die Visierstellung solange nach jeder Salve geändert, bis durch die Geschossaufschlage die richtige Visierstellung erkannt wird.

Schiessverfahren beim Schiessen mit Geschützen.

Hier kommt meist das sogenannte Gabelverfahren in Anwendung. Das Schiessen beginnt mit der geschätzten Entfernung. Je nachdem man den ersten Schuss vor oder hinter dem Ziel beobachtet, wird bei den folgenden Schüssen so lange die Entfernung vergrössert oder verringert, bis das Ziel durch einen davor und einen dahinter beobachteten Schuss eingeschlossen ist (weite Gabel).

Die weite Gabel wird meist durch Halbieren bis auf 50 m verengt (enge Gabel).

Wird bei Beginn des Schiessens mit Sicherheit ein Treffer beobachtet, so wird von der Gabelbildung Abstand genommen, die betreffende Entfernung gilt als kurze Gabelentfernung.

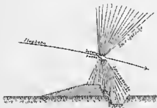
Auf der kurzen Gabelentfernung wird das Feuer fortgesetzt. Schlagen die Geschosse dann teils vor, teils hinter dem Ziele ein, so ist man richtig eingeschossen. Schlagen sie alle oder grösstenteils vor dem Ziele ein, so muss man in der Entfernung noch etwas zulegen, schlagen sie alle oder meist hinter dem Ziele ein, so muss man von der Entfernung etwas abbrechen, bis man glaubt, die richtige Entfernung ermittelt zu haben.

Zum Einschiessen werden in der Regel Geschosse mit Aufschlagzündern benutzt bezw. bei Verwendung von Geschossen mit Doppelzündern werden letztere als Aufschlagzünder eingestellt, weil die beim Platzen derartiger Geschosse entstehende Rauchwolke leicht als vor oder hinter dem Ziele liegend erkannt werden kann. Beim Schiessen gegen lebende Ziele wird, nachdem die richtige Entfernung mit Aufschlagzündern ermittelt worden ist, zum Brennzünderfeuer übergegangen.

Der durch den Drall bedingten Seitenabweichung der Geschosse wird durch Verstellen des Visiers nach rechts oder links Rechnung getragen, desgleichen wird das Visier nach der Seite hin verstellt, wenn seitlich wehender Wind das Geschoss aus der Seitenrichtung herausdrängt.

Der wirksamste Schuss gegen lebende Ziele ist der Schrapnelschuss mit Brennzünder, gegen Befestigungen der Granatschuss mit Aufschlagzünder.

Die Brennzünder werden so eingestellt, dass sie 50 bis 200 m vor dem Ziele das Geschoss zum Platzen bringen.



116. Sprenggranate im Brennzünderfeuer.

Um dicht hinter Deckungen stehende Ziele treffen oder wagerechte Eindeckungen (Unterstände u. s. w.) zerstören zu können, müssen die Geschosse möglichst steil einfallen, die Flugbahn muss also möglichst stark gekrümmt sein. Die Haubitzen und Mörser sind zur Abgabe solcher Schüsse am besten geeignet, weil sie mit verschiedenen Ladungen feuern können. Man wählt die Ladung so klein als möglich, um hierdurch eine kleine Anfangsgeschwindigkeit, mithin auch eine stark gekrümmte Flugbahn und einen steilen Einfallwinkel zu erhalten.

Ziele hinter Deckungen können ferner auch dadurch gefasst werden, dass man sie mit Sprenggranaten im Brennzünderfeuer beschiesst. Die Sprengstücke dieser Granaten fliegen beim Springen des Geschosses in der Luft fast nach allen Richtungen auseinander (also nicht wie die Schrapnelkugeln trichterförmig nach vorn). Springt nun eine Granate über oder hinter der Deckung des Zieles, so kann das Ziel durch die nach unten oder rückwärts schlagenden Sprengstücke getroffen werden.

Beispiel für das Schiessverfahren der Artillerie gegen ein Ziel, dessen Entfernung auf 3000 m geschätzt wird:

	Aufsatzstellg. (Entfernung)	Beobachtung	Bemerkungen
Erster Schuss .	3000 m	— (= vor d. Ziele)	
2 ter „	3400 „	— (desgl.)	weite Gabel
3 ter „ .	3800 „	+ (= hint. d. Ziele)	
4 ter „ .	3600 „	+	enge Gabel
5 ter „	3500 „	+	
6 ter „	3450 „		
7 ter „ .	3150 „	—	nicht eingeschoss., weil ein Teil der Schüsse vor, ein Teil der Schüsse hinter dem Ziele liegt
8 ter „ .	3150 „	+	
9 ter „ .	3450 „	+	
10 ter „ . .	3450 „	—	
11 ter „ .	3450 „		
12 ter „ . .	3450 „	+	
13 ter „ .	3450 „	+	

Das Ziel wird dann mit der Entfernung 3150 m weiter beschossen

V.

Die Ausbildung der verschiedenen Truppenteile.

1. Im allgemeinen.

Die Ausbildung des Heeres erfolgt nach den für die verschiedenen Truppengattungen erlassenen

Exerzier-Reglements,
Schiessvorschriften,
Turnvorschriften,
der Reitinstruktion und sonstigen anderen Vorschriften.

Für das gefechtsmässige Zusammenwirken der verschiedenen Truppengattungen ist vornehmlich die Felddienstordnung massgebend.

Die allgemeinen Gesichtspunkte für die Ausbildung des einzelnen Soldaten, sowie der kleineren und grösseren Verbände sind in treffender Weise in der Einleitung zur Felddienstordnung zum Ausdruck gebracht.

Auszug aus der Einleitung zur Felddienstordnung.

1. Die Ansprüche, die der Krieg an die Truppen stellt, sind massgebend für ihre Ausbildung im Frieden.

2. Die Aufgaben des Soldaten im Kriege sind einfach. Er soll stets befähigt bleiben zu marschieren und seine Waffe zu gebrauchen. Beides kann er nur, soweit seine moralischen und geistigen Eigenschaften reichen und seine körperliche und militärische Ausbildung gediehen ist. Auch werden seine Leistungen nur dann völlig nutzbar, wenn sie nach dem Willen der Führer geleitet und durch die Mannszucht geregelt werden.

3. Wohl kann der Soldat das Marschieren und die Handhabung der Waffen durch Übung erlernen, auch seine geistigen und körperlichen Kräfte lassen sich entwickeln und stählen. Aber nur im Laufe der Zeit kann die Mannszucht erreicht werden, die den Grundpfeiler der Armee, die Vorbedingung für jeden Erfolg bildet und die für alle Verhältnisse mit Energie begründet und erhalten werden muss. Eine äussere, wesentlich nur durch Übung im Ganzen

erzielte Zusammenfügung der Truppe versagt in ernsten Augenblicken und unter dem Eindruck unerwarteter Ereignisse

4 Lehrer und Führer auf allen Gebieten ist der Offizier. Dies fordert von ihm sowohl Überlegenheit an Kenntnissen und Erfahrungen, wie Stärke des Charakters Ohne Scheu vor Verantwortung soll jeder Offizier in allen Lagen — auch den aussergewöhnlichsten — seine ganze Persönlichkeit einsetzen, um seinen Auftrag zu erfüllen, selbst ohne Befehle für Einzelheiten abzuwarten. Die höheren Vorgesetzten müssen dieses Einsetzen der Persönlichkeit anregen und fördern

5 Die persönliche Haltung des Offiziers ist für die Truppe von bestimmendem Einfluss, denn der Untergebene folgt dem Eindruck, den Kaltblütigkeit und Entschlossenheit vor der Front hervorbringen Es genügt nicht, dass man befiehlt, auch nicht, dass man das Rechte dabei im Auge hat; vielmehr hat die Art, wie man befiehlt, einen grossen Einfluss auf den Untergebenen. Haltung und Beispiel bilden das Vertrauen und reissen die Truppen zu Thaten fort, die den Erfolg verbürgen

6. Die zahlreichen und verantwortlichen Aufgaben, die dem Offizier zufallen, erheischen besondere Fürsorge für seine gründliche Ausbildung Diese Fürsorge liegt zunächst in der Hand jedes unmittelbaren Vorgesetzten und wird durch die Anforderungen des täglichen Dienstes unterstützt; es bedarf aber gleichzeitig unausgesetzt der selbstthätigen Arbeit jedes Einzelnen an seiner Weiterentwickelung.

15. Auch die Ausbildung der Unteroffiziere fordert, wenngleich in engerem Rahmen, besondere Übungen Sie liegt vornehmlich in der Hand der Kompagnie-, Eskadron- und Batteriechefs und muss von den Anforderungen ausgehen, die im Felde an den Unteroffizier herantreten Mit Einschränkung gelten hier dieselben Grundsätze wie für die Ausbildung der Offiziere

16 Eine der steten und wichtigsten Aufgaben der Truppenbefehlshaber bleibt die Heranbildung eines zahlreichen Nachwuchses an brauchbaren Führern für Frieden und Krieg.

17 Jeder Dienstzweig muss mit der Einzel-Ausbildung des Mannes beginnen. Nur durch die gründlichste Ausbildung des Einzelnen ist das notwendige Zusammenwirken Vieler zu erlangen Hierzu geben die Reglements und Vorschriften für die verschiedenen Waffen die Festsetzungen und Anleitungen

18 Turnübungen aller Art und Schwimmübungen erhöhen die körperliche Kraft und Gewandtheit sowie die Entschlossenheit des Mannes. Geschickter Gebrauch der Waffe — beim Reiter verbunden mit völliger Beherrschung des Pferdes — dient dem unmittelbaren Zweck und steigert das Selbstgefühl

19. Neben der praktischen Ausbildung geht, vielfach einen wesentlichen Teil bildend — wie im Felddienst — der Dienstunterricht. Er soll sich stets dem Bildungsgrade der Mannschaft anpassen und muss möglichst wenig formal sein. Ein sogenanntes „Frage- und Antwortspiel“ verfehlt den Zweck und ist verboten. Der mit dem Dienstunterricht verbundene enge Verkehr lässt den Vorgesetzten die Untergebenen kennen lernen und ihr Vertrauen gewinnen.

20. An die Ausbildung des Einzelnen schliesst sich die in Abteilungen an. In erster Linie liegt auch diese in der Hand der Kompagnie- u. s. w. Chefs. Sie steigt stufenweise zu den Übungen grösserer Truppenkörper und gemischter Waffen, die im Frieden in den Manövern ihren Abschluss finden. Aber auch im Kriege darf die Ausbildung nicht ruhen. Sie muss namentlich in Operationspausen fortgeführt werden.

21. Allmähliche Steigerung der Marschleistung ist bei den Übungen im Auge zu behalten. Die Belastung von Mann und Pferd beginnt frühzeitig und wächst schrittweise bis zur vollen Kriegsausrüstung. Diese Übungen sollen auch Offiziere und Unteroffiziere beurteilen lehren, welche Leistungen von dem vollbelasteten Manne und Pferde gefordert werden können.

Bei den Fusstruppen stärken sie die Willenskraft und erhöhen die Leistungsfähigkeit.

Die Marschausbildung des Rekruten beginnt frühzeitig und ist schrittweise so zu steigern, dass er allmählich an die volle Kriegsausrüstung gewöhnt wird. Hierzu gehört ein wohldurchdachtes, den besonderen Umständen (Dienstperioden, Witterung, Geländeverhältnissen u. s. w.) von Fall zu Fall angepasstes Fortschreiten.

Der Infanterist muss in den Beurlaubtenstand das Selbstvertrauen mitnehmen, den Marschanforderungen des Krieges gewachsen zu sein.

22. Anstrengungen und Entbehrungen bei den Friedensübungen sind als Mittel zur Erziehung des Soldaten von hohem Wert, sie stählen Willenskraft und Selbstvertrauen.

Aber es fehlt diesen Übungen das im Kriege vorzugsweise Bestimmende: der Gegner, mit dessen Willen und Kraft so lange gerechnet werden muss, bis Beides gebrochen ist.

Daher darf nicht übersehen werden, dass die Verhältnisse des Krieges nach vielen Richtungen andere Erscheinungen mit sich bringen, als bei den Friedensübungen zum Ausdruck gelangen können, und dass sie oft aussergewöhnliche Leistungen bedingen.

23. Vom jüngsten Soldaten aufwärts aber muss überall volles selbstthätiges Einsetzen der ganzen persönlichen, geistigen und körperlichen Kraft gefordert werden. Nur so lässt sich die volle

Leistungsfähigkeit der Truppe in übereinstimmendem Handeln zur Geltung bringen

Die Befehle bezeichnen die Aufgaben, zu deren Lösung die Kraft jedes Einzelnen an seiner Stelle einzusetzen ist

Vor Allem aber ist entschlossenes Handeln für die vorliegenden Zwecke zu fördern. Ein Jeder — der höchste Führer wie der jüngste Soldat — muss sich stets bewusst sein, dass Unterlassen und Versäumnis ihn schwerer belasten als ein Fehlgreifen in der Wahl der Mittel

---

2. Infanterie.

Ausbildung im Exerzieren.

(Vergl Exerzier-Reglement für die Infanterie.)

1 Das Exerzieren bezweckt Schulung und Vorbereitung der Führer und Mannschaften für den Krieg Alle Übungen müssen deshalb auf den Krieg berechnet sein. Die wichtigsten Anforderungen aber, welche der Krieg stellt, sind: strengste Disziplin und Ordnung bei höchster Anspannung aller Kräfte Diese Eigenschaften der Truppe so anzuerziehen, dass sie ihr zur anderen Natur werden, ist ein Hauptzweck aller Übungen auf dem Exerzierplatz wie im Gelände

Im Kriege verspricht nur Einfaches Erfolg Es handelt sich daher nur um die Erlernung und Anwendung weniger einfacher Formen, welche aber mit Straffheit eingeübt und mit voller Sicherheit beherrscht werden müssen Die Vorschriften des Reglements geben hierfür allein die Norm Sie sind ihrem Geiste und Wortlaute nach für Krieg und Frieden unbedingt verbindlich Alle Künsteleien sind untersagt

2 Jeder Truppenbefehlshaber, vom Kompagniechef aufwärts, ist für die vorschriftsmässige Ausbildung der ihm unterstellten Abteilung verantwortlich und darf in der Wahl der Mittel so wenig als möglich beschränkt werden Die höheren Vorgesetzten sind verpflichtet einzugreifen, sobald sie Missgriffe und Zurückbleiben bemerken.

3 In der Kompagnie ist die eigentliche Exerzierschule zum Abschluss zu bringen Im Bataillon erstreckt sich diese Schule noch auf die geschlossenen Formationen, im Regiment und bei der Brigade nur noch auf die Versammlungsformationen.

Im Bataillon findet die Gefechtsschule ihre sichere Grundlage. Auf dem Zusammenwirken der Kompagnien in allen Gefechtslagen beruht die gesamte Fechtweise der Infanterie

Im Regiment erfolgt die einheitliche Erziehung zu allen Aufgaben der Ausbildung und Führung Die Übungen im

Regiment und namentlich die in der *Brigade* bilden den Übergang in das *Gebiet der höheren Truppenführung*.

Aber die *Befehlshaber aller Grade* sind dafür verantwortlich, dass das Exerzier-Reglement in allen seinen Teilen zur Übung gelangt und seine Forderungen ihrem vollen Geiste nach erfüllt werden.

4. Anhaltendes Üben eines und desselben Gegenstandes ermüdet Geist und Körper. Es bedarf daher der Abwechselung in den Übungen. Auch muss die Dauer und Art derselben den Kräften der Mannschaft angepasst werden; das sonst unvermeidliche Nachlassen höchster Anspannung gefährdet die Disziplin.

5. Die Ausbildung auf dem Exerzierplatz muss durch möglichst häufige und mannigfaltige Übungen im wechselnden Gelände ergänzt werden. Wo der Fehlerbestand dieselben in der besseren Jahreszeit erschwert, muss der Spätherbst und Winter hierzu in erhöhtem Masse ausgenutzt werden.

6. Grössten Wert haben auch Übungen in kriegsstarken Verbänden. Sie sind zu allen Jahreszeiten auf dem Exerzierplatz wie im Gelände auszuführen.

7. Die *Kommandos* zerfallen in Ankündigungs- und Ausführungskommandos, erstere werden gedehnt, letztere kurz gegeben. Schlaffe Kommandosprache verleitet zu schlaffer Ausführung. Die Kommandos sind deshalb in jeder Lage, an jedem Ort wie bei jedem Dienst in gleicher Weise und Schärfe zu geben.

Der Offizier kann zur Bezeichnung der Marschrichtung und zum Halten Winke mit dem Degen (Säbel) geben; für letzteren Zweck dient Hochheben und unmittelbar darauf folgendes Senken des Degens (Säbels), zum Bezeichnen des Sammelpunktes für die Schützen Heben des Degens. Sonstige Zeichen für bestimmte Verrichtungen bedürfen der besonderen Festsetzung des Führers. In der Schützenlinie gilt der *Pfiff* als Befehl zum Einstellen des Feuers und zur Achtsamkeit auf die weiteren Weisungen des Führers.

8. Damit bei dem Wechsel der Vorgesetzten ihre Anordnungen unter allen Umständen von der Truppe verstanden werden, ist eine gleichartige Befehlserteilung in der Armee geboten. Es ist *daher Vorschrift, dass nur die im Reglement enthaltenen Kommandos* (und Signale) *gebraucht werden dürfen*. Reicht das Kommando nicht aus, so tritt an seine Stelle der *Befehl*.

Einzelausbildung.

Die *Grundlage der Gesamtausbildung* liegt in der *sorgfältigen straffen Einzelausbildung*, welche unter Berücksichtigung der in der Turnvorschrift gebotenen Freiübungen u. s. w. zu erfolgen hat. Nur durch die gründliche Ausbildung des Einzelnen ist das innige Zusammenwirken Vieler zu erlangen.

Unrichtige oder unvollständige Ausbildung des Rekruten beeinträchtigt dessen Leistungen meist während seiner gesamten Dienstzeit. Fehler, welche sich bei der ersten Anleitung einschleichen, lassen sich in ihren nachteiligen Folgen selten vollständig beseitigen. Ebensowenig ist es möglich, Mängel der Einzelausbildung durch Übungen im Ganzen auszugleichen.



116. Uebung im Grüssen. Nach einer Photographie von Karl Wurz, Koblenz.

Die Einzelausbildung erstreckt sich auf die Stellung des Mannes, auf Marschieren, Wendungen, Handhabung des Gewehrs und die Thätigkeit als Schütze.



117. Einzelausbildung der Fußtruppen im Exerzieren.

Ausbildung im Zuge u. s. w.

Nach beendigter Ausbildung des Rekruten wird derselbe durch die Zusammenstellung mit mehreren anderen in Glieder,



118. Marsch in Linie (Frontmarsch).

Rotten, Sektionen und durch Übungen in Zügen an der Einstellung in die Kompagnie vorbereitet und zwar nicht allein für die geschlossene Ordnung, sondern auch für das Schützengefecht.

Beim Zuge, wie bei allen grösseren Abteilungen, muss dieselbe Sicherheit und Ordnung herrschen, gleichviel welches der Glieder vorn ist und ob der rechte oder linke Flügel die Spitze hat. Der Zug muss auch in der nicht gewöhn-



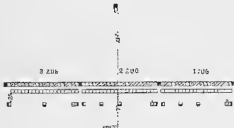
119. Kompagnie in Linie bei präsentiertem Gewehr.

lichen Ordnung und mit vollständig versetzten Rotten — unrangiertes Exerzieren — im Tritt wie ohne Tritt, unter Aufrechterhaltung der Stille alle reglementarischen Bewegungen ausführen können.

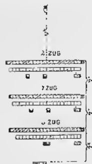
Die Ausbildung erstreckt sich hauptsächlich auf Marschieren, Wendungen, Griffe und Feuern in geschlossener Ordnung sowie auf Übungen in zerstreuter Ordnung (Schützenlinien).

Ausbildung in der Kompagnie.

Nach mehrmonatlicher Einzelausbildung und Ausbildung in kleineren Trupps und Zügen beginnen die Übungen in der Kompagnie



120. Kompagnie in Linie (Normalaufstellung)



121. Kompagnie in Kompagnie-kolonne (Normalaufstellung)

Zeichenerklärung für Abbildung 120 und 121.

Kompagnieführer	Rechter Flügel-unteroff.
Leutnant	Linker Flügel-unteroff.
Feldwebel	Mann d. 1. Gliedes
Portepeefähnrich (Offizier Dienst-tuer)	„ „ 2. „
Vizefeldwebel	Hornist
Schliessender	Tambour

Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften werden geübt in Aufstellung in Linie und in Kompagnie-Kolonnen, Marschieren in Linie, Übergang während der Bewegung in verschiedene Formationen, Bildung von Karrees, Feuern in der geschlossenen Kompagnie, Bajonettangriff, Entwickeln von Schützenlinien u. s. w.

Die Kompagnie wird in 3 Züge eingeteilt. Bei der Aufstellung der Kompagnie in Linie werden 2 Glieder gebildet — Züge nebeneinander. (Siehe Skizze.)

Bei der Aufstellung in Kompagnie-Kolonnen stehen die Züge hintereinander. (Siehe Skizze.)



122. Parademarsch einer Infanterie-Kompagnie. Nach einer Photographie von Friedr. Oswald Kluge, Aachen.

Während des Marsches bewegt sich die Kompagnie meist in Sektionskolonnen (in jeder Reihe 4 bis 8 Mann).

Die Kompagnie muss so ausgebildet sein, dass sie stets in der Hand des Kompagnieführers und in voller Aufmerksamkeit auf seine Befehle befähigt ist, auch das auszuführen, was vorher nicht besonders eingeübt war.

Ausbildung im Bataillon.

Nach gehöriger Ausbildung der Mannschaften innerhalb der Kompagnien beginnen die Übungen im Bataillon.

Das aus vier Kompagniekolonnen zusammengesetzte Bataillon muss die einfachen Formen, welche der Krieg fordert, auf Kommando oder Befehl des Bataillonskommandeurs unter allen Verhältnissen mit Ordnung und Sicherheit auszuführen vermögen.

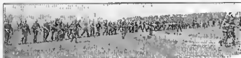
Es werden einzelne Übungen in geschlossenen Formationen abgehalten, der Hauptwert wird gelegt auf Entwickelung des Bataillons zum Gefecht.

Übungen im Regiment und der Brigade.

Es werden fast nur Gefechtsentwicklungen geübt.

Die **Hauptkampfform der Infanterie** ist die zerstreute Ordnung.

Es werden möglichst ausserhalb des feindlichen Feuers Schützenlinien entwickelt, diese nehmen den Kampf mit dem



123. Vorgehende Schützenlinie.

Feinde auf und führen ihn meist auch bis zur Entscheidung durch.

Zum Ausfüllen der durch Verluste entstehenden Lücken, zur Verlängerung oder Verdichtung der Schützenlinien werden hinter den Schützenlinien Unterstützungstrupps bereitgehalten,



124. Schützenlinie, im Stehen feuernd.

welche möglichst dem feindlichen Feuer entzogen werden und nach Bedarf in die Schützenlinien einrücken.

Hinter der Schützenlinie und den Unterstützungstrupps verbleiben geschlossene Infanterie-Truppenteile (Kompagnien, Bataillone oder Regimenter) als Reserven.

Diese sind dazu bestimmt, Überraschungen von den Flanken her entgegenzutreten, nach Bedarf in die vordere Gefechtslinie mit einzutreten oder bei einem unglücklichen Ausgange des Gefechts die zurückgehenden Schützenlinien aufzunehmen.

Die Gliederung der Infanterie hat sich aber stets der Gefechtslage und dem Gefechtszwecke anzupassen, es ist also nicht immer an einem bestimmten Schema festzuhalten.

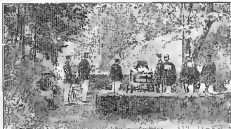


197. Feuernde Schützenkette. Nach einer Photographie v. F. Oswald Kluge, Aachen

Ausbildung im Schiessen.

Vergl. Schiessvorschrift für die Infanterie.

Durch die Schiessübungen soll die Infanterie diejenige Ausbildung im Schiessen erhalten, deren sie für den wirksamen Gebrauch der Schusswaffe im Gefecht bedarf. Demgemäss bilden diese Übungen einen der wichtigsten Dienstzweige, welcher in allen Teilen mit grösster Sorgfalt betrieben und derart gefördert werden muss, dass der Infanterist bereits nach dem ersten Dienst-



198. Schiessübungen auf dem Schiessstande.

jahre in dem kriegsmässigen Schiessen geübt ist. In der weiteren Dienstzeit wird auf Vervollkommnung und Befestigung des Erlernten hingearbeitet.

Die Schiessausbildung gliedert sich in:

die vorbereitenden Übungen

das Schulschiessen,
das gefechtsmässige Schiessen

Es gelangen ferner zur Ausführung:
Belehrungsschiessen und
Prüfungsschiessen.

Zu den vorbereitenden Übungen gehören:

Ziel- und Anschlagübungen, Abziehen und Abkommen, Zusammenfassen dieser einzelnen Thätigkeiten und Übungen im Entfernungsschätzen.

Das Schulschiessen wird auf den Schiessständen abgehalten, die Entfernungen sind hierbei bekannt.

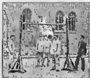
Das gefechtsmässige Schiessen findet in der Regel auf den Truppenübungsplätzen oder im Gelände statt. Es wird zuerst einzeln und demnächst in Abteilungen geschossen. Die Ziele werden so dargestellt, wie sie sich im Felde darbieten. Die Entfernungen sind meist nicht bekannt.

Für gute Schiessleistungen werden Abzeichen (siehe Bekleidung) und Schiesspreise gewährt.

Zur Ausbildung im Schiessen werden für jeden Offizier, Unteroffizier und Gemeinen eine bestimmte Anzahl Patronen unentgeltlich überwiesen, ausserdem die zu Felddienstübungen erforderlichen Platzpatronen.

Zur weiteren Förderung der Schiessausbildung werden ausserdem scharfe Patronen 88 sowie Zielübungsmunition*) seitens der Kompagnien angekauft.

Ausbildung im Turnen, Bajonettfechten u. s. w.



148. Uebung am Reck

Das Turnen erstreckt sich auf:
Freiübungen,
Gewehrübungen,
Rüstübungen (Turnen an Geräten),
angewandtem Turnen, bestehend im Nehmen verschiedener Hindernisse als: Gräben, Hecken, Wallgraben, Barrièren, Mauern.

Durch das Bajonettfechten soll der Infanterist für den Nahkampf ausgebildet werden. Die Übungen im Bajonettieren werden eingeteilt:
in Schulfechten und
in Kontrafechten.

*) Unter Zielübungsmunition versteht man kleine der Taschenmunition ähnliche Patronen, welche aus besonders hierfür eingerichteten Gewehren auf Kasernenhöfen nach kleinen Scheiben verschossen werden.

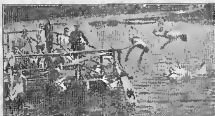
Im ersteren erlernt der Soldat die einzelnen Stösse und Deckungen sowie die Vorbereitung zum Kontrafechten.

Das Kontrafechten lehrt den Gebrauch der blanken Waffe in Gefechtslagen, welche lediglich durch das Verhalten des Gegners bedingt werden.

Um Verletzungen beim Fechten zu vermeiden, werden die Bajonettspitzen mit Stossscheiben und Polster versehen, die Fechtenden selbst tragen besondere Handschuhe, Brustpolster und Gefechtsmasken aus Draht.



127. Bajonettfechten (Kontrafechten).



128. Schwimmübung.

Ein Teil der Mannschaften wird im Feldpionierdienst und ein Teil während des Sommers im Schwimmen ausgebildet.

Ausbildung durch mündlichen Unterricht.

In besonders angesetzten Unterrichtsstunden werden die Mannschaften durch Offiziere und ältere Unteroffiziere über ihre Dienstverhältnisse, Pflichten und Rechte, sowie über Heereseinrichtungen u. dergl. mündlich belehrt.

Zur Befestigung des Erlernten sowie zur eigenen Fortbildung sind für die einzelnen Waffengattungen besondere kleine Unterrichtsbücher herausgegeben.

3. Kavallerie.

Ausbildung im Reiten und Exerzieren.

Die Ausbildung erfolgt nach der Reitinstruktion, nach dem Exerzier-Reglement für die Kavallerie, der Vorschrift für die Waffenübungen der Kavallerie und einigen anderen Vorschriften.

Die Grundlage für die Gesamtausbildung ist in der sorgfältigen Einzelausbildung von Mann und Pferd*) zu suchen.

Das Exerzieren zu Fuss ist auf dasjenige Mass zu beschränken, welches für die Ausbildung des einzelnen Mannes, zur Befestigung



129. Der erste Reitunterricht.

der Mannszucht sowie für die Verwendung des Kavalleristen zu Fuss unentbehrlich ist.



130. Einzelreiter. Nehmen eines Hindernisses.
Nach einer Photographie von Karl Schulz, Köln-Deutz.

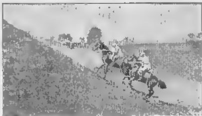
Die Ausbildung des Mannes zu Pferde erfolgt anfangs auf Decke und mit Trense, sodann auf Sattel und mit Trense, später tritt an Stelle der Trense die Kandare und es beginnen

---

*) Die Ausbildung des Pferdes gipfelt darin

1. das Pferd dem Reiter vollständig unterzuordnen, so dass es auf die mit den Schenkeln, dem Gewicht und den Zügeln gegebenen Hilfen sofort eingeht,
2. die Muskeln des Pferdes zu kräftigen und dem Körper eine günstige Haltung zu geben, sodass die Gesundheit und Ausdauer des Pferdes den grösstmöglichen Grad der Vollkommenheit erreicht.

die Waffenübungen zu Pferde.*) Der Mann soll im ersten Jahre ein gut zugerittenes Pferd in allen Gangarten**) und jedem gangbaren Gelände reiten, hierbei auch seine Waffe gebrauchen können. Bei



131. Kletterübung. Nach einer Photographie von Karl Scholz, Köln-Deutz.

der Reitausbildung in den darauffolgenden Jahren wird die Reitfertigkeit weiter gefördert, die geeigneten Leute werden ferner zum Zureiten der Remonten und zur weiteren Ausbildung der noch nicht vollständig durchgerittenen Pferde herangezogen.



132. Bergab!

Von der Einzelausbildung wird zur Ausbildung in geschlossenen Abteilungen und Zügen übergegangen und demnächst mit der Ausbildung in der Eskadron begonnen.

---

*) Für Auszeichnung im Lanzenfechten werden besondere Fechtabzeichen gewährt. — Siehe Bekleidung.

**) Das Tempo beträgt beim Exerzieren in einer Minute
im Schritt 120 Schritte, im Galopp 500 Schritte,
im Trabe 300 Schritte, im verstärkten Galopp 700 Schritte.
1 Schritt = 0,80 m

Die Übungen in der Eskadron bestehen in:

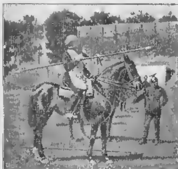
a. Übungen auf der Stelle als: Aufstellung in Linie, Stillsitzen, Rühren, Richten, Griffe, Ab- und Aufsitzen, Ab- und Aufsitzen zum Gefecht zu Fuss u. s. w.



194. Säbelfechten

b. Bewegungen in der Linie, Übergang in Kolonnen, Bewegungen in Kolonnen u. s. w., wobei natürlich alle Gangarten in Anwendung kommen.

c. Reiten von Attacken. Dieselben werden in der Regel in Linie geritten, d. h. die Eskadron ist in 2 Gliedern formiert, Reiter Bügel an Bügel, anfangs in gemässigter Gangart, zum Schluss in vollem Lauf mit gefällter Lanze und Hurrarufen. Ausnahmsweise kommt auch die



195. Kontrafechten mit Lanze

aufgelöste Ordnung zur Anwendung. Die Reiter schwärmen auseinander und werfen sich so auf den Gegner. Das Verfolgen, das Handgemenge und das Sammeln nach ausgeführter Attacke wird ebenfalls geübt.

d. Übungen im Gelände, als Springen und Klettern, Aufklären und Patrouillenreiten.

Durch diese Übungen soll erreicht werden, dass die Eskadron in jedem Gelände rangiert und unrangiert alle reglementarischen

Bewegungen mit Sicherheit und Schnelligkeit ausführt und stets — auch in aufgelöster Ordnung — sicher in der Hand des Führers bleibt.

Nach genügender Ausbildung in der Eskadron erfolgen Übungen im Regiment, alsdann in der Brigade und schliesslich in der Division.



130. Husaren auf dem Marsche.

Bei diesen Übungen bildet die Eskadron immer einen geschlossenen Teil des Ganzen.

Das Exerzieren des Regiments bezweckt die Schulung der Eskadrons zu einheitlicher Verwendung und die Vorbereitung des Regiments zur Verwendung innerhalb grösserer Truppenverbände.

Die Ausbildung der Brigade bezweckt, sie zur Verwendung als Glied einer Kavallerie-Division sowohl als auch als selbständig auftretender Körper vorzubereiten.

Die Übungen in der Division sollen alle Aufgaben zur Darstellung bringen, welche im Kriege an eine grössere Kavalleriemasse herantreten können.

Neben den Übungen in Verbänden wird soweit als angängig auch die Ausbildung des einzelnen Reiters weiter gefördert.

Bezüglich der Ausführung von Attacken in grösseren Verbänden gegen feindliche Kavallerie sei noch bemerkt, dass die Reitermassen meist in 3 Treffen formiert werden. Das erste Treffen reitet in Linie gegen den Feind an, wie vorstehend beschrieben, das zweite Treffen folgt mit kurzen Abständen, es tritt dort in Thätigkeit, wo dem ersten Treffen Hilfe not thut, oder es greift von den Flügeln her ins Gefecht ein. Das dritte Treffen bildet die Reserve für unvorhergesehene Fälle.

Attacken gegen Infanterie und Kavallerie werden in den verschiedenartigsten Formationen geritten. Gefechtszweck, Gefechtslage und Gelände sind massgebend für Art und Weise des Angriffs.

Das Gefecht zu Pferde ist die hauptsächlichste Kampfweise der Reiterei; verspricht bei einem Unternehmen aber das Gefecht zu Pferde keinen Erfolg, so wird zum Gefecht zu Fuss unter Be-

nutzung des Karabiners übergegangen. Zu diesem Zwecke sitzt ein Teil der Reiter ab, bewaffnet sich mit dem Karabiner und geht in Schützenlinien ähnlich wie Infanterie vor. Die nicht abgesessenen Reiter übernehmen die Pferde und stellen sich so auf, dass sie möglichst gedeckt sind, die vorgehenden Schützen aber die Pferde schnell zur Hand haben. Wenn nötig, werden während des Feuergefechts berittene Gefechtspatrouillen nach den Seiten und nach rückwärts gesandt, um die Truppe gegen Überraschungen zu sichern.



13[illegible]. Dragoner-Eskadron. Aufstellung in Linie.

Ausbildung im Schiessen.

Die Unteroffiziere und Mannschaften werden in ähnlicher Weise wie die Infanterie mit der Feuerwaffe ausgebildet. Zur Ausbildung werden aber bedeutend weniger Patronen überwiesen, die zur Schiessausbildung verfügbare Zeit ist natürlich auch bedeutend geringer als bei der Infanterie, infolgedessen können die Schiessleistungen auch bei weitem nicht die Höhe erreichen, wie bei der Infanterie.

Ausser mit dem Karabiner werden die Unteroffiziere auch mit dem Revolver im Schiessen ausgebildet; die Offiziere haben mit dem Revolver ebenfalls Schiessübungen abzuhalten.

Ausbildung im Turnen.



137. Übung am Bock.

Es werden abgehalten Freiübungen zu Fuss und zu Pferde, Turnen an Geräten, Übungen am stehenden und galoppierenden Pferde

Mündlicher Unterricht.

Wie bei Infanterie angegeben, es tritt hinzu Unterricht über das Pferd und seine Pflege.

Sonstige Übungen.

Die Reiter erhalten Anweisung zum Legen und Zerstören von Telegraphenleitungen, zur Unterbrechung von Eisenbahnstrecken, zum Schlagen leichter Brücken, Übersetzen von Flussläufen u. dergl.



138. Fussgefecht der Kavallerie. Aus Truthahnbilder, Monatsbilder aus dem Soldatenleben (Verlag von J. J. Weber, Leipzig)



139. Kavallerie, einen Fluss durchschwimmend. Aus Truthahnbilder, Monatsbilder aus dem Soldatenleben (Verlag von J. J. Weber, Leipzig)

---

4. Feldartillerie.

Die Ausbildung der Feldartillerie erfolgt in der Hauptsache nach dem „Exerzier-Reglement für die Feldartillerie“, der „Schiessvorschrift für die Feldartillerie“ und der „Reitinstruktion“.



140. Fussmannschaften der Feldartillerie. Griffe mit dem Seitengewehr

Die Feldartillerie soll durch ihr Feuer die Bahn zum Siege brechen. Hauptsache für sie ist deshalb gutes Schiessen, rechtzeitig, vom richtigen Platz, gegen das richtige Ziel.

Der Ausbildung im Schiessen gebührt somit hervorragende Pflege.

Die Ausbildung der Mannschaften ist mannigfaltig. Es werden ausgebildet:

a) Sämtliche Mannschaften der fahrenden und reitenden Batterie im Exerzieren zu Fuss und am Geschütz, ferner im Schiessen mit dem Revolver.



141. Berittene Mannschaften der Feldartillerie beim Exerzieren zu Fuss. Nach einer Photographie von Karl Weiss, Koblenz.

b) Bei den reitenden Batterien sämtliche, bei den fahrenden Batterien ein grosser Teil der Mannschaften im Reiten und Fahren.

Das Exerzieren ohne Geschütz (also zu Fuss) ist auf dasjenige Mass zu beschränken, welches für die Ausbildung des einzelnen Mannes zur Festigung der Mannszucht sowie für die Anforderungen des Garnisondienstes und der Parade unentbehrlich ist. Im besonderen darf daher die exerziermässige Ausbildung mit dem Seitengewehr nur in dem für den Wachtdienst erforderlichen Umfange stattfinden.



142. Uebung im Säbelfechten zu Fuss. Auslage vorwärts.

Ausbildung in der Bedienung der Geschütze.

Zur Bedienung eines Geschützes gehören

1 Geschützführer und
5 Mann.

Bei den reitenden Batterien treten noch 2 Pferdehalter hinzu.

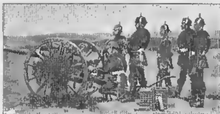
Die befähigteren Kanoniere sind in der Ausbildung soweit zu fördern, dass sie den Geschützführer vertreten können.

Die Kanoniere mit gutem Sehvermögen und guter geistiger Veranlagung erhalten neben der allgemeinen Ausbildung am Geschütz noch eine gesonderte Ausbildung als Richtkanonier.

Die Fahrer sind in den einfacheren Verrichtungen der Geschützbedienung soweit auszubilden, dass sie zur Aushilfe herangezogen werden können.

Die Ausbildung erfolgt zuerst an dem einzelnen unbespannten Geschütz. Nachdem die Ausbildung genügend fortgeschritten ist, wird an den 6 unbespannten Geschützen der Batterie gleichzeitig

nach einheitlichem Kommando exerziert. Im weiteren Verlaufe der Ausbildung wird dann neben den vorgenannten Übungen zum



143. Feldkanone 96 mit Bedienung.

Exerzieren an bespannten Geschützen übergegangen. Weiteres siehe unten.

Ausbildung im Reiten und Fahren.

Die Ausbildung im Reiten erfolgt während des Winters in ähnlicher Weise wie bei der Kavallerie. Bei den fahrenden Batterien findet nur Einzelreiten statt, bei den reitenden Batterien werden auch Reitübungen in der ganzen Batterie und geschützweises Reiten veranstaltet.



144. Der erste Reitunterricht. „Aufsitzen".

Nach Erlangung der genügenden Reitfertigkeit wird zu den Fahrübungen übergegangen.

Die Fahrausbildung muss sich erstrecken auf Befestigung des gleichmässigen Zuges sämtlicher Pferde in allen Gangarten und Bodenverhältnissen, auf das Parieren, auf Erlernung der Wendungen, auf das Fahren zum Auf- und Abprotzen und in schwierigem Boden, sowie auf das Überwinden von Hindernissen.

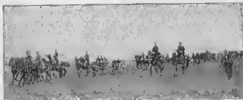
Nach diesen Fahrübungen wird unter Zuziehung der Bedienungsmannschaften bespannt exerziert. Die Bedienungsmannschaften der fahrenden Batterien sitzen bei allen Bewegungen der Batterie auf den Geschützen auf, diejenigen der reitenden Batterien reiten geschlossen hinter ihren Geschützen. Es wird geübt: Bildung der

verschiedenen reglementsmässigen Formationen, Auf- und Absitzen, Bewegungen in allen Gangarten und in allen Formationen, Übergang während der Bewegung aus einer Formation in die andere,



145. Bespanntes Geschütz, über Hindernisse gehend. Nach einer Photographie von Karl Scholz, Köln-Deutz.

Schwenkungen, Abprotzen, Eröffnung und Durchführung des Geschützkampfes, Aufprotzen u. dergl.



146. Bespannt Exerzieren der Feldartillerie

Eine Batterie ist ausgerüstet mit 6 Geschützen, 6 Munitionswagen, 2 Vorratswagen, 1 Lebensmittelwagen und 1 Futterwagen.

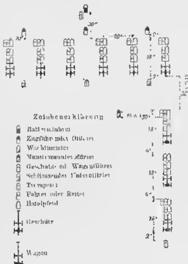
Die Gliederung der Batterie.

Gefechtsbatterie:
- 1. Geschütz } 1. Zug
- 2. "
- 3. " } 2. "
- 4. "
- 5. " } 3. "
- 6. "
- 1. Munitionswagen } Munitionszug
- 2. "
- 3. "

Staffel:
- 4. Munitionswagen } 1. Wagenzug
- 5. "
- 6. " } 2. Wagenzug
- 1. Vorratswagen
- Offizier- und Vorratspferde *

Grosse Bagage:
- 2. Vorratswagen
- Lebensmittelwagen
- Futterwagen

*) Der Batterieführer kann ein Vorziehen von Offizier- und Vorratspferden zur Gefechtsbatterie anordnen.



Die Aufstellung der Gefechtsbatterie in geöffneter Linie ist aus vorstehender Skizze ersichtlich.

Da im Frieden meist nur die Geschütze (teilweise nur 4 derselben) bespannt sind, so kann beim Exerzieren in der Batterie meist auch nur dasjenige zur Darstellung gebracht werden, was sich auf die Geschütze der Batterien bezieht. Um die Thätigkeit einer kriegsstarken Batterie zur Darstellung zu bringen, helfen sich in einzelnen Fällen die Batterien gegenseitig mit Mannschaften und Pferden aus.

Gefecht der Feldartillerie.

Gewöhnlich wird die Feldartillerie das Feuergefecht eröffnen, ehe die übrigen Truppen sich entwickelt haben. Es ist hierbei wichtig, dass gleich anfangs eine dem Gegner überlegene Geschützzahl in Stellung gebracht wird. Die Verwendung im Regiments- oder Abteilungsverbande ist die Regel; einzelne Batterien treten nur ausnahmsweise auf.

Die Feuerwirkung ist hauptsächlich auf Entfernungen auszunutzen, welche ausserhalb des wirksamen Feuerbereiches der Infanterie liegt. Im entscheidenden Augenblicke darf die Feldartillerie aber auch das schwerste Infanteriefeuer nicht scheuen.

Die Wahl der Feuerstellung ist von dem Gefechtszwecke und der Gefechtslage sowie von der Beschaffenheit des Geländes abhängig. Erwünscht ist für die Feuerstellung ein ausgedehntes freies Schussfeld, ausreichender Raum, Deckung gegen Sicht und gute Wegeverbindung nach rückwärts. Vorteilhaft ist die Aufstellung hinter dem Kamme einer Höhe. Wenn Zeit vorhanden, sind für die Geschütze und Bedienungen besondere Deckungen (Geschützeinschnitte) herzustellen.

Die Auswahl der Feuerstellung ist Sache der höheren Artillerieführer. Die übrigen Führer bis zum Batteriechef herab werden nach getroffener Auswahl herangeordert und ihnen Stellung, Ziel und Gefechtszweck mitgeteilt. Hierbei darf aber die Aufmerksamkeit des Feindes nicht erregt werden. Nach diesen Vorbereitungen werden erst die Batterien herangezogen. Letztere suchen möglichst gedeckt, schnell und gleichzeitig in die Feuerstellung zu gelangen. Die Geschütze protzen in der Regel mit 20 × Seitenabstand ab und die Protzen gehen dann meist in Deckung zurück. Demnächst fahren die Munitionswagen der Munitionszüge an die Geschütze heran und protzen ab. Die Protzen gehen ebenfalls in Deckung zurück.

Die Staffeln folgen den Batterien mit grösserem Abstande ebenfalls auf das Gefechtsfeld und stellen sich rückwärts so auf, dass die Wagen nach Erfordern schnell zu den Batterien gelangen und dieselben mit Munition versorgen können.

Die Batterien eröffnen jede für sich so schnell als möglich das Feuer auf das angewiesene Ziel. Sollen mehrere Batterien ein und dasselbe Ziel beschiessen, so erfolgt das Einschiessen häufig nur durch

eine Batterie, die übrigen Batterien eröffnen erst das Feuer, wenn die Entfernung ermittelt ist. Die Geschütze werden von einem Flügel aus der Reihe nach abgefeuert. Jeder Schuss muss beobachtet werden können. Hiernach regelt sich die Geschwindigkeit beim gewöhnlichen Feuer. In bestimmten Gefechtslagen wird nach dem Einschiessen zum Schnellfeuer übergegangen. Hierbei feuert jedes Geschütz, sobald es geladen und gerichtet hat. Zur Erzielung grösster Feuergeschwindigkeit wird der Sporn heruntergeklappt. Der Rücklauf des Geschützes wird dann so bedeutend gehemmt, dass ein Vorbringen des Geschützes nach jedem Schuss nicht erforderlich ist. Mannschaftsverluste werden soweit als möglich von den Staffeln her ausgeglichen, im übrigen sind die Batterien so



147 Reitende Batterie in geschlossener Linie (Friedensstärke). Nach einer Photographie von N. Hus, Saarbrücken.

ausgebildet, dass das Feuer auch dann noch mit allen Geschützen fortgesetzt werden kann, wenn ⅔ der Bedienung gefechtsunfähig geworden ist. Soll Stellungswechsel nach vorwärts ausgeführt werden, so wird das Feuer beendet, die Protzen fahren heran, es



148. Feldbatterie in Feuerstellung (Protzen zum Aufprotzen heranfahrend, Munitionswagen bereits abgefahren). Nach einer Photographie von Frankl Oswald Kluge, Aachen.

wird schnell aufgeprotzt, die Batterien fahren der neuen Stellung zu, die Staffeln folgen wie oben beschrieben. Soll rückwärts gegangen werden, so gehen die Staffeln den Batterien voran.

Um unbemerkt in die Feuerstellung zu gelangen, wird häufig hinter Höhenzügen abgeprotzt, die Geschütze werden dann durch die Mannschaften in die Feuerstellung gefahren.



149. Batterie vor! Vorbringen der Geschütze (Feldhaubitzen) in die Feuerstellung.

Wenn gegen überlegene feindliche Artillerie der Kampf aufgenommen werden soll, so stellen sich die Batterien oft so hinter Hecken, Buschwerk, Getreidefeldern u. s. w. auf, dass sie weder selbst vom Feinde gesehen werden können, noch die Feuer- und Raucherscheinung der Geschütze dem Feinde den genauen Standort verrät. Ein direktes Richten über Visier und Korn ist natürlich hier unmöglich. Es wird die Seitenrichtung dann nach Hilfszielen genommen, die Höhenrichtung mit der Libelle des Aufsatzes oder besonderen Winkelmessinstrumenten festgelegt.

Exerzieren in der Abteilung.

Exerzieren zu Fuss findet nur in beschränktem Masse statt, dagegen wird mit bespannten Geschützen häufiger exerziert. Durch das Bespanntexerzieren sollen die Batterien geübt werden, die für den Abteilungsverband vorgeschriebenen Formationen einzunehmen, sich im Rahmen der Abteilung in allen Formationen und Gangarten vorwärts zu bewegen und im Abteilungsverbande in die Feuerstellung einzurücken. Die Durchführung des Geschützkampfes selbst ist Sache der Batterien, der Abteilungskommandeur weist nur die Ziele an, verfolgt den Verlauf des Gefechts und greift bei den Batterien nur nach Bedarf ein.

Bei Übungen in grösseren Verbänden kommt es hauptsächlich darauf an, den Beteiligten ein allgemeines Bild von dem Auftreten grösserer Artilleriemassen im Gefechte vor Augen zu führen.

Ausbildung im Schiessen.

Die Schiessübungen der Feldartillerie werden im allgemeinen auf den Truppenübungsplätzen abgehalten. Bei den Schiessübungen wird alles das praktisch vor Augen geführt, was in

der Garnison bereits theoretisch erlernt worden ist. (Vergl. auch Kapitel „Über Schiessen".)



150. Beobachtungsturm auf einem Truppenübungsplatz.

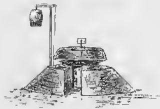
Man unterscheidet
Schulschiessen und gefechtsmässiges Schiessen.

Das Schulschiessen bildet den Übergang von den bisherigen Exerzierübungen zu dem gefechtsmässigen Schiessen der Batterien. Dasselbe dient dazu, Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine in denjenigen Obliegenheiten und Verrichtungen zu unterweisen und zu üben, welche beim Scharfschiessen an sie herantreten können.

Beim gefechtsmässigen Schiessen sollen Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine Gelegenheit erhalten, das bisher Erlernte unter Verhältnissen zur Anwendung zu bringen, welche denen des Krieges möglichst nahe kommen.

Die Ziele werden durch Holz- und Pappscheiben so dargestellt, wie sie ungefähr in Wirklichkeit dem Auge erscheinen. Es gelangen zur Darstellung: Schützenlinien mit Unterstützungstrupps, vorgehende Schützen, Schützen im Schützengraben, vorgehende Kavallerie, feuernde Artillerie (freistehend und gedeckt), vorgehende Artillerie.

Die Feldhaubitzbatterien beschiessen ausserdem Unterstände und sonstige feste Ziele.



151. Sicherheits- und Beobachtungsstand (mit Signal) auf Truppenübungs- und Schiessplätzen.

Um einen möglichst grossen Nutzen von den Schiessübungen zu haben, werden die an den Zielen eingeschlagenen Geschosse von den in der Nähe

der Zielstellungen liegenden Sicherheitsständen und Beobachtungstürmen aus beobachtet. Die Lage eines jeden Schusses wird notiert. In der Batterie werden die auf die Lage der Schüsse bezüglichen Beobachtungen ebenfalls aufgeschrieben, auch die auf das Schiessen bezüglichen Kommandos werden vermerkt. Auf Grund der gemachten Notizen werden dann die Schiessübungen besprochen und so auch für die am Schiessen nicht Beteiligten nutzbar gemacht. Die Beteiligten selbst ersehen, welche Fehler gemacht worden sind und wie diese Fehler vermieden werden konnten.

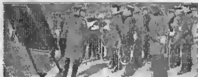


152. Teil einer Schützenreihe.

Zur Auszeichnung solcher Gemeinen des ersten Dienstjahres, die sich als Richtkanoniere hervorthun, werden Richtabzeichen gewährt. Den Unteroffizieren und Kapitulanten, welche sich durch besondere Umsicht und Gewandtheit beim Scharfschiessen auszeichnen, und den Gemeinen, die sich als Richtkanoniere besonders bewährt haben, werden Schiessauszeichnungen verliehen. Ausserdem erhalten einzelne Batterien, die sich durch ihre Schiessleistungen besonders auszeichnen, das Kaiserabzeichen (Königsabzeichen in Bayern, Sachsen und Württemberg).



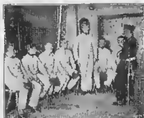
153. Ein Geschütz mit Bedienung.



154. Eine Schiessbesprechung bei der Feldartillerie.

Die Ausbildung im Turnen erfolgt in ähnlicher Weise, wie bei der Kavallerie.

Mündlicher Unterricht findet in ähnlicher Weise, wie bei den übrigen Truppen statt.



185. Instruktionsstunde.

Die praktische Ausbildung mit dem Revolver erfolgt auf den Schiessständen der Fusstruppen.

---

5. Fussartillerie.

Die Fussartilleristen werden ausgebildet:

1. zu Fuss und mit dem Gewehr in ähnlicher Weise wie bei der Infanterie,
2. in der Bedienung der Geschütze,
3. im Bau von Batterien, Herrichten der Festungswälle zum Gebrauch der Geschütze, Bau und Betriebe von Telephonleitungen.

Bezüglich des Punktes 1 gilt alles das, was bei Infanterie über Exerzieren und Schiessen gesagt ist, doch ist naturgemäss die Aus-



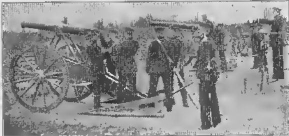
186. Schwere Artillerie des Feldheeres auf dem Marsche (Schwere Feldhaubitzen der Fussartillerie, bespannt durch eine Bespannungsabteilung des Trains mit schweren Pferden kaltblütigen Schlages). Nach einer Photographie von Hofphotograph Wilhelm, Koblenz.

bildung hier nicht eine so intensive, weil das Hauptgewicht auf die artilleristische Ausbildung gelegt werden muss.

Die Ausbildung am Geschütz und die Schiessausbildung erfolgt in ähnlicher Weise wie bei der Feldartillerie, ist aber infolge der vielen Geschützarten vielseitiger.

Eine Ausbildung im Reiten und ein Exerzieren mit bespannten Geschützen findet natürlich nicht statt, doch wird das Marschfertig-

machen der Geschütze und das Einbringen der Geschütze in die Feuerstellungen geübt. Die als schwere Artillerie des Feldheeres in Aussicht genommenen Fussartillerie-Truppenteile halten ausserdem unter Heranziehung der Bespannungsabteilungen häufig grössere Marschübungen ab.



157. Fussartillerie-Geschützexerzieren an einer 9 cm Batterie. Nach einer Photographie von F. Hoch, Köln

Die artilleristische Ausbildung wird durch Schiessübungen, sowie durch Angriffs- und Armierungsübungen vervollkommnet. Die zur Verteidigung der Küsten bestimmte Fussartillerie hält neben den Landschiessübungen auch Seeschiessübungen ab (Schiessen gegen alte Schiffe und schwimmende Scheiben, die teils verankert sind, teils durch kleine Dampfer an langen Trossen geschleppt werden.)



158. Uebung am Schnurspanngestell

Das Turnen wird in gleicher Weise wie bei der Infanterie betrieben.

Die Ausbildung durch mündlichen Unterricht ist der Eigenart der Waffe entsprechend ziemlich vielseitig.

6. Pioniere.

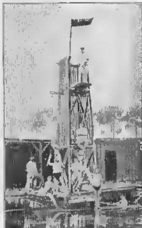
Den Pionieren fällt im Kriege die Aufgabe zu, Brücken und Übergänge zu erbauen oder zu zerstören, Ortschaften, Gehölze und Geländeabschnitte in verteidigungsfähigen Zustand zu versetzen und notigenfalls auch an dem Feuergefechte der Infanterie teilzunehmen. Bei Belagerung von Festungen sollen sie die für den Angriff notwendigen Erdarbeiten ausführen und die vom Feinde angelegten Hindernisse beseitigen. Bei der Verteidigung von Festungen sollen sie in dem Vorgelände Erdwerke, Hindernisse u. dergl. erbauen.



199. Pionier-Übungsplatz. Aus Trötschler, Momentbilder aus dem Soldatenleben. (Verlag von J. J. Weber, Leipzig.)

Vergl. auch den Abschnitt Festungen.

Die Ausbildung ist vorzugsweise darauf gerichtet, die Mannschaften für die vorgenannten technischen Dienstzweige geschickt zu machen, sodass sie nicht nur die Arbeiten unter Leitung ihrer Vorgesetzten selbst auszuführen vermögen, sondern auch befähigt sind, im Ernstfalle den Mannschaften anderer Truppenteile bei Anlage von Feldbefestigungen die nötige Anleitung zu geben.



200. In der Pionier-Schwimmanstalt.

Die rein militärische Ausbildung, also die Ausbildung im Exerzieren, Schiessen, Felddienst und Turnen erfolgt in ähnlicher Weise wie bei der Infanterie, beschränkt sich aber naturgemäss nur auf das Notwendigste. Die Ausbildung im Schwimmen wird dagegen mit allen

Mannschaften in gründlicher Weise betrieben, der mündliche Unterricht ist vielseitig.

An technischen Arbeiten kommen hauptsächlich in Betracht:

1. Einrichten des Vorgeländes zum wirksamen Gebrauch der Schusswaffen, als: Niederlegen von Hecken und Bäumen, Sprengen von Gebäuden u. s. w., ferner Anlage von Hindernissen, Masken u. dergl.



161. Bei den Schanzarbeiten südlich Missunde. Nach einer Photographie von John Thiele, Hamburg.



162. Kompagnie im Schützengraben. Nach einer Photographie von John Thiele, Hamburg.

2. Anlage von Schützengraben, Deckungsgraben und Unterständen für Infanterie.
3. Anlage von Deckungen für Feldartillerie, als: Geschütz-

einschnitte, Mannschaftsgräben und Masken, soweit diese Arbeiten durch die genannte Truppe nicht selbst ausgeführt werden können.

4. Ausnahmsweise auch Anlage von Geschützdeckungen für Fussartillerie.



163. *Pioniere beim Bau einer Pontonbrücke. (Bau der Brückenwache.)*



Ausgliedern einer Pontonbrücke. Nach einer Photographie von Karl Schatz, Köln-Deutz.

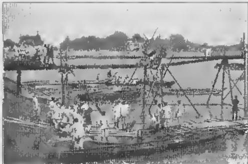
5. Einrichten von Ortschaften, einzelnen Gebäuden, Waldungen u. dergl. zur Verteidigung.
6. Anlage von Feldschanzen.
7. Bei Angriff auf Festungen die Herstellung der Annäherungswege und Infanteriestellungen, Beseitigung von Hindernissen

durch Sprengen oder auf sonstige Weise. Anlage von Minen. — Siehe auch Abschnitt Festungen.

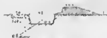
8. Bei Verteidigung der Festungen Vervollständigung der Werke, Anlage provisorischer Werke. Herrichten des Vorgeländes zur wirksamen Verteidigung u. s. w.



165. Pioniere beim Bau einer Pontonbrücke (Bau der Pontonstrecke). Nach einer Photographie von Karl Scholz, Köln-Deutz.



166. Pioniere beim Bau einer Behelfsbrücke. Nach einer Photographie von Karl Scholz, Köln-Deutz.



167 Schützengraben für kniende Schützen (Schnitt)



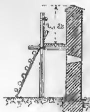
168 Schützengraben für stehende Schützen (Schnitt)



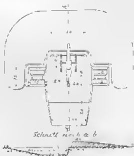
169 Verstärkter Schützengraben mit Eindeckung (Schnitt).



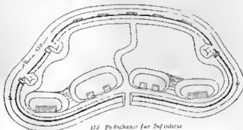
170. Drahthindernis



171 Mauer, zur Verteidigung eingerichtet



172 Geschützeinschnitt für Feldartillerie



173 Feldschanze für Infanterie

9. Herstellung von Wegen, Grabenübergängen, Beobachtungsstellen.
10. Bau von Brücken und Fähren mit den an Ort und Stelle verfügbaren Mitteln oder mit den durch die Brückentrains mitzuführenden Pontons, Balken, Brettern u. s. w.



174. Fertige Brücke.

Als Vorübung für den Brückenbau finden umfangreiche Ruder- und Fahrübungen mit den zum Bau von Brücken bestimmten Pontons statt.

7. Jäger und Schützen.

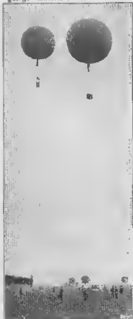
Die Ausbildung der Jäger und Schützen ist im allgemeinen gleich derjenigen der Infanterie, doch wird auf Schiessfertigkeit noch mehr Gewicht gelegt als bei der Infanterie, auch werden Jäger und Schützen besonders für das Waldgefecht und das Gefecht im unübersichtlichen Gelände vorgebildet. Die auf Forstversorgung dienenden Jäger erhalten neben ihrer militärischen Ausbildung auch Unterricht über Forstwirtschaft, Forst- und Jagdschutz u. s. w.

8. Eisenbahntruppenteile.

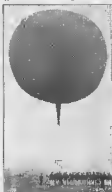
Dieselben sind bestimmt zum Bau und Betriebe von Eisenbahnen und Feldbahnen und — hiermit in Verbindung stehend — zur Herstellung von Fluss- und Thalübergängen. Zur Ausbildung des Personals in den verschiedenen Dienstzweigen des Eisenbahnbetriebes ist den preussischen Eisenbahntruppenteilen die Eisenbahnlinie Berlin-Zossen-Jüterbog zur Verwaltung übergeben worden. Im übrigen hat der Dienst viel Ähnlichkeit mit dem der Pioniere.

9. Luftschifferabteilungen.

Dieselben sind zur Ausbildung von Personal für den Ballondienst bestimmt. Es finden viele Fahrten im freien Ballon statt, der Hauptwert wird jedoch auf Übungen mit dem Fesselballon gelegt. Letzterer dient zu Beobachtungs- und Erkundungszwecken.



176 Ballon-Aufstieg. Nach einer Photographie von M. Ziesler, Berlin



177 Ballon der Luftschifferabteilung auf dem Tempelhofer Felde bei Berlin. Nach einer Photographie von M. Ziesler, Berlin

Die Fesselballons sind an dünnen Drahtseilen befestigt, das Einholen des Ballons erfolgt mit Winden oder mit Hilfe von Lokomobilen. Das Füllen der Ballons erfolgt im Frieden meist mit Leuchtgas, im Mobilmachungsfalle wird von besonderen Kolonnen (Gaskolonnen) Wasserstoffgas in stark komprimiertem Zustande mitgeführt.

Die Ausbildung der Mannschaften erstreckt sich auf diejenigen Arbeiten und Verrichtungen, welche sich auf das Fertigmachen der Ballons zur Abfahrt, auf das Einholen des Ballons, den Transport desselben und auf Bedienung der Maschinen u. s. w. beziehen,

an der Auffahrt selbst betätigen sich meist nur Offiziere und Unteroffiziere. Dass die Mannschaften zur Stärkung der Disziplin



177. Fesselballon vor der Auffahrt. Nach einer Photographie von P. Kohn, Witten.

nebenbei auch zu Exerzierübungen zu Fuss u. dergl. herangezogen werden, ist selbstverständlich.

---

10. Train.

Die Mannschaften des Trains sind hauptsächlich dazu bestimmt, im Mobilmachungsfalle als Fahrer und Wagenführer bei den verschiedenartigen Kolonnen, Stäben und Trains verwendet zu werden. Die Ausbildung richtet sich daher auch hauptsächlich auf Erlernung des Reitens und Fahrens. Das Exerzieren zu Fuss ist auf dasjenige Mass zu beschränken, welches für die Ausbildung des einzelnen Mannes, zur Festigung der Mannszucht, sowie für die Anforderungen des Garnisondienstes und der Parade unentbehrlich ist. Neben Exerzieren zu Fuss, Reiten und Fahren finden in beschränktem Masse auch Waffenübungen zu Pferde sowie Griffe und Schiessübungen mit dem Karabiner statt. Die Ausbildung im Reiten erfolgt ähnlich wie bei der Feldartillerie, die Fahrausbildung erstreckt sich auf Befestigung des gleichmässigen Zuges sämtlicher Pferde im Schritt und im Trabe, sowie bei allen Bodenverhältnissen, auf das Parieren, auf Erlernung der Wendungen u. dergl.

Der Fahrausbildung wird das Fahren mit dem Viergespann zu Grunde gelegt. Bei fortschreitender Ausbildung ist auch das Fahren mit dem Sechsgespann zu üben. Die Fahrschule wird in Abteilungen von 2, 4 bezw. 6 Fahrzeugen abgehalten.

Im Fahren eines Zweispänners vom Bock sowie der Stangenpferde beim Viergespann vom Bock müssen sämtliche Mannschaften ausgebildet werden.



118. Viergespann des Trains.

Nach erlangter Sicherheit im Schulfahren wird zum Exerzieren mit bespannten Fahrzeugen im Verbande der Kompagnie übergegangen. Dieses Exerzieren ist jedoch nur auf wenige Übungen zu beschränken. Ein grösseres Gewicht wird auf kriegsmässige Übungen gelegt. Es werden Formationen gebildet, wie sie im Kriege aufgestellt werden; mit diesen Formationen werden dann Märsche ausgeführt, Biwaks aufgeschlagen u. dergl.

Die Ausbildung durch mündlichen Unterricht findet in vielfacher Weise statt.

Den Trainbataillonen gehören auch die Bespannungsabteilungen der schweren Artillerie des Feldheeres (Fussartillerie) und der Telegraphenbataillone an. Diese Bespannungsabteilungen stehen jedoch den Fussartillerie- und Telegraphentruppenteilen zu deren Übungen ständig zur Verfügung, werden also zum Dienst bei den Trainbataillonen nicht herangezogen.

11. Telegraphentruppen.

Die Telegraphentruppen sind hauptsächlich zum Bau und Betrieb von Telegraphenlinien bestimmt, dem entsprechend regelt sich ihre Ausbildung.

Die rein militärische Ausbildung (Ausbildung im Exerzieren, Schiessen u. s. w.) erfolgt in derselben Weise wie bei den Pionieren.

12. Felddienstübungen.

Bei den Felddienstübungen wird das auf dem Exerzierplatz Erlernte im Gelände praktisch verwertet. Den Übungen wird eine Gefechtsidee zu Grunde gelegt, die Geländegestaltung wird hierbei zur Deckung gegen feindliches Feuer, unbemerkte Annäherung

u. s. w. ausgenutzt, künstliche Deckungen geschaffen bezw. die Anwendung solcher angedeutet. Die Felddienstübungen werden teils innerhalb der eigenen Waffe, teils in Verbindung mit anderen



179. Kritik nach einer Übung.

Truppengattungen abgehalten. Das Zusammenwirken der verschiedenen Waffengattungen findet hauptsächlich seinen Ausdruck in den jährlich abzuhaltenden Manövern.

---

13. Einiges über Manöver.

Die Manöver kommen ihrer Natur nach unter den Friedensübungen dem Kriege am nächsten. Sie geben den Führern Gelegenheit, die kriegsmässige Verwendung grösserer Truppenverbände zu üben, den Truppen, sich in der Ausbildung für den Dienst im Felde und für das Gefecht angemessen zu vervollkommnen.

Man unterscheidet:

a. Brigademanöver. Unter Leitung eines Brigadekommandeurs der Infanterie, Kavallerie oder Feldartillerie manövriert jede Infanterie-Brigade, verstärkt aus den übrigen Waffen, in 2 Parteien gegeneinander.



180. Der markierte Feind. Aus Truksöhler, Momentbilder aus dem Soldatenleben (Verlag von J. J. Weber, Leipzig).

b. Divisionsmanöver.

Unter Leitung des Divisionskommandeurs manövriert jede Division in 2 Parteien gegeneinander.

c. Divisionsmanöver gegen markierten Feind.

d. Korpsmanöver.

e. Korpsmanöver gegen markierten Feind.

Auf Grund besonderer Bestimmungen werden ausserdem Kaisermanöver abgehalten, zu denen in der Regel mehrere Armeekorps zusammengezogen werden.

Bei dem Manöver gegen markierten Feind wird die Zahl und Stärke der Truppenteile der einen Partei durch kleinere, mit Flaggen versehene Trupps angedeutet. Man spart hierdurch auf der einen Seite an Truppen und kann dafür auf der anderen Seite die Truppen in grösseren Verbänden üben lassen.



181 *Kommandierender General, einem Schiedsrichter auf dem Manöverfelde Befehle erteilend.*

Das Manöver wird in der Weise eingeleitet, dass der leitende Befehlshaber den beiden Parteien gleichmässig mitteilt, welche „allgemeine Kriegslage“ der Übung zu Grunde gelegt werden soll. Jeder Partei wird dann ausserdem mitgeteilt, welche „besondere Kriegslage“ anzunehmen ist. Die besondere Kriegslage der einen Partei ist natürlich der anderen Partei unbekannt.

Die Führer der Parteien treffen danach ihre Massnahmen und operieren gegen einander so, wie sie es im Kriege für zweckmässig halten würden.

Da die Waffenwirkung beim Manöver fehlt, die Parteien also oft nicht beurteilen können, ob



182 *Parade auf dem Tempelhofer Felde vor Kaiser Wilhelm II.*

Paradeaufstellung eines Armee-Korps.

Kom. General

Divisions-Kdr. | Divisions-Kdr.

Brig.-Kdr. | Brig.-Kdr. | Brig.-Kdr. | Brig.-Kdr. | Brig.-Kdr.

Pionier Bat. | Fussart. Regt. | Untffz. Schule | Jäger-Bat. | Regt. Regt. Inf. Brig. | Regt. Regt. Inf. Brig. | Regt. Regt. Inf. Brig. | Regt. Regt. Inf. Brig. | Regt. Regt. Inf. Brig. | Eskadr. Jäger zu Pf.

Brig.-Kdr. | Brig.-Kdr. | Brig.-Kdr. | Brig.-Kdr.

Train-Bat. | Regt. Regt. Feldartillerie Brigade | Regt. Regt. Feldartillerie Brigade | Regt. Regt. Kav. Brig. | Regt. Regt. Kav. Brig.

Erläuterungen: 1. + = Standort der Rgts.-Kommandeure, | = Standort der Bataill.- und Abt.-Kommandeure, 1, 2, 3 u. s. w. Standort der Batterie-Chefs. 2. Aufstellung: Fusstruppen in Breit-, Doppel- oder Tiefkolonne mit rechts abmarschierten Kompagniekolonnen. Kavallerie in Paradekolonne, Feldartillerie in Breitkolonne, Train in Linie. 3. Ehrenbezeugungen: Zuerst im Ganzen, dann brigadeweise. Beim ersten Präsentieren vor Sr. Majestät dem Kaiser wird Hurra gerufen. 4. Vorbeimarsch: I. Fusstruppen in Kompagniefront, Kavallerie in Eskadronsfront im Schritt, Feldartillerie in Batteriefront im Schritt, Train in Zügen im Schritt. II. Infanterie- und Fussartillerie-Regimenter in Regimentskolonne, Jäger, Pioniere in Kompagniefrontkolonne, Kavallerie in Eskadronsfront im Trabe, Feldartillerie in Batteriefront im Trabe, Train in Kompagniefront im Trabe. — Für die Frühjahrs- und Herbstparade des Gardekorps sind besondere Bestimmungen gegeben.

sie an den einzelnen Punkten siegen oder unterliegen, so werden höhere Offiziere zu Schiedsrichtern bestimmt, welche über den Erfolg entscheiden. Die Truppenteile haben sich den Entscheidungen zu fügen. Die Schiedsrichter sind durch weisse Armbinden kenntlich gemacht.

Gelegentlich der Kaisermanöver werden in der Regel über die beteiligten Armeekorps grosse Paraden abgehalten. Näheres über Aufstellung und Vorbeimarsch ergiebt die umstehende Übersicht.

Bei den Manövern sind grössere Flurschäden soweit als möglich zu vermeiden. Gebäude, Wirtschafts- und Hofräume, Gärten, Parkanlagen, Holzschonungen, Tabakfelder, Dünenpflanzungen, Hopfengärten und Weinberge dürfen niemals von Truppen betreten werden. Eisenbahnen sind nur auf Übergängen zu überschreiten. Die zu schonenden Anlagen sind, wenn sie nicht schon von weitem kenntlich sind, seitens der Besitzer durch Warnungszeichen kenntlich zu machen.

Wegen Bezahlung von Flurschaden siehe Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden.

Zur Unterstützung der Landgendarmerie während des Manövers werden Unteroffiziere und Gefreite der Kavallerie kommandiert. Sie tragen als Abzeichen einen Ringkragen. Diese Unteroffiziere und Gefreite haben die Befugnisse der Wachen und Posten; sie können, wenn Civilpersonen ihnen nicht Folge geben, dieselben vorläufig festnehmen.

---

14. Innerer Dienst.

Innerhalb des Kasernements giebt es für den Soldaten verschiedene Arbeiten zu erledigen, die zwar nicht direkt zur militärischen Ausbildung gehören, die für die Erziehung des Soldaten aber immerhin von grosser Wichtigkeit sind und daher auch besonders überwacht und geregelt werden. Diese Arbeiten bezeichnet man als innerer Dienst. Es gehören hierzu: Reinigung des Kasernements, Reinigung und Instandhaltung der Bekleidung, Ausrüstung und Waffen; Empfang von Lebensmitteln; Pflege und Wartung der Pferde. Für diesen innern Dienst sind die Leute in Korporalschaften (Kavallerie: Beritte, Feldartillerie: Geschütze) eingeteilt. Jede Korporalschaft u. s. w. wird durch einen Unteroffizier beaufsichtigt. Die Oberaufsicht führt nach näherer Anordnung des Kompagnie- (Eskadron-, Batterie-) Chefs der Feldwebel (Wachtmeister).

Der innere Dienst, wozu auch die Verwaltung und Instandhaltung der überwiesenen Bestände an Bekleidung, Sattelzeug, Geschirren, Geschützen u. s. w. gehört, wird von jeder Kompagnie (Eskadron, Batterie) im allgemeinen selbständig geregelt. Mit der Beaufsichtigung der Kammerbestände wird ein geeigneter Unteroffizier (Kammerunteroffizier, bei berittenen Waffen: Quartiermeister) besonders beauftragt. Die Fütterung der Pferde beaufsichtigt ebenfalls ein bestimmter Unteroffizier, der Futtermeister.

Thätigkeit der Offiziere und Unteroffiziere innerhalb ihres Truppenteils.

Die Thätigkeit der Offiziere und Unteroffiziere einer Kompagnie, Eskadron oder Batterie in Bezug auf Ausbildung der Mannschaften und Überwachung des inneren Dienstes im Zusammenhange betrachtet ist etwa folgende:

1. Der Kompagnie- (Eskadron-, Batterie-) Chef ist verantwortlich für Ausbildung, Disziplin und inneren Dienst seiner Leute.
2. Die zugeteilten Oberleutnants und Leutnants unterstützen ihn hierbei, namentlich führen sie die Aufsicht beim Exerzieren, Reiten, Turnen u. s. w. der einzelnen Abteilungen.
3. Der Feldwebel (Wachtmeister) ist zur unmittelbaren Unterstützung des Chefs bestimmt. Er erledigt namentlich die schriftlichen Arbeiten und überwacht den inneren Dienst.
4. Der Vizefeldwebel (Vizewachtmeister) und ein etwa vorhandener Fähnrich unterstützen oder vertreten die Offiziere in der Aufsicht beim Exerzieren, Reiten u. s. w.
5. Ein Unteroffizier führt als Kammerunteroffizier (Quartiermeister) die Aufsicht über die Kammerbestände und überwacht den Dienst der Handwerker (Schneider, Schuhmacher und Sattler).
6. Bei den berittenen Truppen beaufsichtigt ein Unteroffizier als Futtermeister das Füttern der Pferde.

   Bei den Fusstruppen ist zur besonderen Unterstützung beim Schiessdienst ein Unteroffizier als „Schiessunteroffizier“ eingeteilt.
7. Die übrigen Unteroffiziere unterweisen und beaufsichtigen kleinere Trupps bei den einzelnen Übungen und überwachen die Leute ihrer Korporalschaft, ihres Beritts oder Geschützes im inneren Dienste.
8. Obergefreite und Gefreite können als Unteroffizierstellvertreter Verwendung finden, im übrigen haben sie denselben Dienst wie Gemeine.

Übersicht über den täglichen Dienst.

Die tägliche Zeitdauer und Reihenfolge der einzelnen Dienstzweige ist bei den einzelnen Waffengattungen und Regimentern sehr verschieden, die nachfolgenden Angaben können daher nur als ganz allgemeiner Anhalt angesehen werden.

Für Fusstruppen und unberittene Mannschaften der Feldartillerie ist der Dienst im Winter etwa folgender:



Früh 5 Uhr Aufstehen, Ordnen der Lagerstätte, Reinigen des Körpers, Einnehmen der Morgenkost, Reinigen der Zimmer, Flure, Treppen, Fertigmachen zum Dienst, 6½ bis 7½ Uhr mündlicher Unterricht, 8 bis 11 Uhr Exerzieren, Turnen, Schiessen u. s. w. Dann Mittagspause bis etwa 2 Uhr. Während der Pause meist noch ein einmaliges Antreten zum Appell oder zum Befehlsempfange. Beim Appell Vorzeigen von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken. Nachmittags von 2—4 oder 5 Uhr Exerzieren, Turnen, Schiessen u. s. w. Demnächst eine Pause, dann Flick- und Putzstunde, Reinigen der Waffen. Von 7 oder 8 Uhr an freie Zeit.



184. Bekleidungsappell.

Im Winter muss jeder Soldat um 9 Uhr, jeder Unteroffizier ohne Offizierseitengewehr um 10 Uhr im Quartier sein. Nur wer Urlaub hat, kann länger ausbleiben. Um 10 Uhr müssen in den Mannschaftsstuben die Lampen gelöscht sein. Im Sommer darf eine Stunde länger ausgeblieben werden.

Bei den berittenen Waffen, also auch bei den berittenen Mannschaften der Feldartillerie nimmt der Stalldienst täglich längere Zeit in Anspruch. Während des Stalldienstes sind die Pferde zu tränken und zu putzen, die Stände in Ordnung zu bringen, Sattel-

zeug und Geschirre zu reinigen. (Das Füttern der Pferde erfolgt durch die Stallwache.)

Der Reitdienst der jungen Mannschaften dauert täglich meist eine Stunde, jeder reitet ständig das ihm zugeteilte Pferd. Die älteren Mannschaften und die Unteroffiziere reiten ebenfalls ein ihnen zugeteiltes Pferd, ausserdem werden sie aber meist noch zum Zureiten der Remonten herangezogen.



196. Beim Mittagsstalldienst

An einem Tage der Woche fällt zur Schonung der Pferde der Reitdienst aus; Sonntags wird selbstverständlich ebenfalls nicht geritten. Ausser Reiten, Stalldienst, Exerzieren, Turnen, Schiessen, Putz- und Flickstunden und mündlichem Unterricht finden noch Schirr- und Packübungen statt.

Am Sonnabend und meist auch am Mittwoch findet nachmittags kein Exerzieren u. s. w. statt, statt dessen sind die Kasernements, Gewehre, Geschirre, Geschütze u. s. w. besonders gründlich zu reinigen.

Die Pioniere und Verkehrstruppen werden ihrer Bestimmung entsprechend hauptsächlich in technischen Arbeiten ausgebildet, die rein militärische Ausbildung (Exerzieren u. s. w.) wird auf das notwendigste Mass beschränkt.

Die Einzelausbildung wird gegen das Frühjahr hin zum Abschluss gebracht, es finden von da ab meist nur Übungen im Truppenverbande statt. Über diese Übungen lässt sich eine kurze allgemeine Übersicht nicht geben, da diese bei den einzelnen Truppenteilen sehr verschieden sind.

15. Radfahrwesen.

Besondere Radfahrer-Truppenteile giebt es in der Deutschen Armee nicht. Es werden bei den Truppenteilen nur einzelne Leute im Radfahren ausgebildet, die aber gelegentlich des Manövers oder bei sonstigen Übungen mitunter zu grösseren Trupps zusammengestellt werden. Die Radfahrer sind hauptsächlich zur Überbringung von Befehlen und Meldungen, zur Verbindung der einzelnen Teile der Avantgarde, zur Verbindung der Vorposten untereinander und zum Quartiermachen auf dem Marsche bestimmt. Ihre Verwendung zu anderen Zwecken — zur Unterstützung vorgehender Kavallerie und Feldartillerie, zur Aufklärung und Sicherung bei allein marschierender Infanterie, zu unvermutetem Auftreten in grösserer Stärke an irgend einem Punkte des Gefechtsfeldes etc. — ist indes nicht ausgeschlossen. Nach v. Löbells Jahresberichten 1899 sind jedem Infanterie- und Jäger-Bataillon 6 Räder, jedem Kavallerie-Regiment 2 Räder, jeder Feldartillerie-Abteilung und jedem Fussartillerie-Bataillon 1 Rad überwiesen. Wie die Pioniere und Verkehrstruppen ausgerüstet sind, ist nicht veröffentlicht. Zu Lernzwecken sind den Truppenteilen ausserdem besondere Lernräder überwiesen. Die Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung des Radfahrers bestehen in Schirmmütze mit Kinnriemen, Litewka oder Waffenrock, Trikotjacke, Stiefelhose mit kurzen Ledergamaschen, Schnürschuhen, Umhang aus wasserdichtem grauen Tuch mit Kapuze, Feldflasche, Brotbeutel, Tornisterbeutel, Leibriemen mit Meldetasche, Seitengewehr (auf der Lenkstange), bei den Fusstruppen Gewehr 91, bei der Kavallerie Karabiner 88 (Gewehr und Karabiner umgehängt), Munition.

Das ganze Radfahrwesen ist noch in der Entwickelung begriffen und ein Abschluss der Versuche fürs erste wohl nicht zu erwarten, und zwar um so weniger, als neuerdings auch das Motorrad für militärische Zwecke in Versuch genommen worden ist.

3. Sicherung.

Sind die Heeresteile näher an den Feind herangekommen, so haben sie sich, auch wenn die Kavallerie zur Aufklärung nach vorn gesandt ist, durch besondere Massnahmen gegen Überraschungen zu sichern.

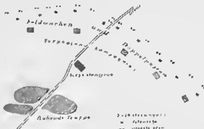
Die Sicherung erfolgt:

a. bei der vormarschierenden Truppe durch die Avantgarde und nötigenfalls durch die Seitendeckungen,

b. bei der zurückgehenden Truppe durch die Arrieregarde und nötigenfalls auch durch Seitendeckungen,

c. bei den ruhenden Truppen durch die Vorposten.

Die Avantgarde soll beim Antreffen auf den Feind denselben zum Stehen bringen, damit die der Avantgarde folgenden eigenen Truppen Zeit gewinnen für den Aufmarsch zum Gefecht.



136. Gliederung der Vorposten.

Die Avantgarde wird, damit sie die nötige Gefechtskraft besitzt, aus den verschiedenen Waffengattungen (Infanterie, Kavallerie, Feldartillerie, Pioniere) zusammengesetzt.

Die Avantgarde selbst schiebt ihrerseits kleinere Abteilungen (Spitzen, Vortrupps) nach vorn, um selbst nicht plötzlich vom feindlichen Feuer überrascht zu werden und Zeit zum Bilden von Gefechtsformationen (Schützenlinien u. s. w.) zu gewinnen.

Die Avantgarde marschiert meist auf der Strasse, sie lässt jedoch nach den Seiten hin das Gelände durch Kavallerie-Patrouillen absuchen und beobachten. Erfordern es die Umstände, so werden ausser den Kavallerie-Patrouillen nach den Seiten hin noch Infanterie-Truppen als Seitendeckungen herangezogen.

Die Arrieregarde hat den Zweck, beim Zurückgehen der Armee den etwa nachdrängenden Gegner aufzuhalten, um dem Gros den geordneten Rückzug zu ermöglichen, wobei nach

Kräften durch Zerstörung von Brücken, durch Versperren von Wegen u. dergl. dem Feinde das Nachdrängen zu erschweren ist.



187. Doppelposten

Die Vorposten werden meist aus Infanterie und Kavallerie gebildet.

Den Vorposten fällt die Aufklärung beim Feinde und die Sicherung der ruhenden Truppen zu. Die Aufklärung ist hierbei vorzugsweise Aufgabe der Kavallerie, die Sicherung dagegen mehr Sache der Infanterie.



188. Infanteriepatrouille, nach der Karte im Gelände sich orientierend.

Bei einem unverhofften Angriffe des Feindes sollen die Vorposten so lange Widerstand leisten, bis die ruhenden Truppen alarmiert und gefechtsbereit sind.

Man unterscheidet bei der Vorposten-Infanterie im allgemeinen

a. das Vorpostengros,
b. die Vorposten-Kompagnien,
c. Feldwachen (bei kleinen Verhältnissen auch selbständige Offizierposten oder Unteroffizierposten genannt),
d. die einzelnen Posten oder Doppelposten und Patrouillen.

Das Vorpostengros wählt gewöhnlich seinen Platz in der Nähe der Marschstrasse. Es dient den Vorpostenkompagnien als nächste Unterstützung.



189. Zerstörung einer Telegraphenlinie durch eine Ulanenpatrouille. Aus Trutzschler, Mo-mentbilder aus dem Soldatenleben (Verlag von J. J. Weber, Leipzig)

Die Vorpostenkompagnien sind in der Regel weiter vorgeschoben als das Gros. Jeder Kompagnie wird ein Geländeabschnitt zugewiesen, den sie zu beobachten und nötigenfalls bei einem Angriff eine zeitlang zu halten hat.

Die Vorposten-Kompagnien schieben ihrerseits Feldwachen oder selbständige Offizier- oder Unteroffizierposten nach vorn. Diese stellen dann die Postenkette aus, lassen die Posten von Zeit zu Zeit ablösen, das Gelände durch Patrouillen überwachen, kurz, sie übernehmen die Sicherung in vorderster Linie.



190 Ulanen-Vedette. Aus Trütschler, Monatsbilder aus dem Soldatenleben (Verlag von J. J. Weber, Leipzig).

Die den Vorposten etwa zugeteilte Kavallerie wird in verschiedener Weise verwendet. Ein Teil derselben wird, weit nach den Seiten ausholend, von den Flanken einen Einblick in die Aufstellung des Feindes zu gewinnen suchen, ein anderer Teil in der vordersten Linie der Vorposten zu Erkundungszwecken Verwendung finden, ein Teil wird zu Meldereiterdiensten den Vorposten-Kompagnien zugeteilt werden und dergl. Die im Gelände aufgestellten Posten der Kavallerie nennt man Vedetten.

4. Kriegsmärsche.

Bei den in der Nähe des Feindes auszuführenden Märschen werden, wie schon erwähnt, besondere Sicherungsmassregeln getroffen. Ferner haben die Truppen alle Fahrzeuge, Vorratspferde u. s. w., deren sie fürs erste auf dem Gefechtsfelde nicht bedürfen, zurückzulassen. Die Fahrzeuge u. s. w. werden gesammelt als „grosse Bagage“ den vormarschierenden Heeresteilen nachgeführt. Ferner folgen erst am Schlusse der Truppen die meisten Kolonnen und Trains.

Der Kriegsmarsch eines Armeekorps wird sich etwa wie folgt gestalten:

Avantgarde — Gros des Armeekorps — Grosse Bagage Kolonnen und Trains

Einzelne Reiter · Spitze d. Infant. · Vortrupp · Haupttrupp

eventl. Seitendeckung

In welcher Reihenfolge die Regimenter der einzelnen Truppengattungen bei dem Gros marschieren, hängt davon ab, in welcher Reihenfolge sie ins Gefecht eintreten sollen. Die Feldartillerie wird in der Regel soweit vorgenommen, wie es ihre Sicherheit erlaubt.

Ein auf Kriegsmarsch befindliches Armeekorps hat, wenn es auf einer einzigen Strasse vorgeht, eine Länge von etwa 50 km.

—

5. Das Gefecht.

Wie ein Gefecht oder eine Schlacht eingeleitet und durchgeführt wird, ist je nach den Umständen sehr verschieden. Zu Anfang des Gefechts wird ausser der Avantgarden-Infanterie die Feldartillerie in möglichst grossen Massen auftreten, um die feindliche Artillerie zum Schweigen zu bringen, der Infanterie des Gros Zeit zur Entwickelung zu geben und demnächst deren Vorgehen zu unterstützen. Die Feldartillerie soll durch ihr Feuer die Bahn zum Siege brechen. Die eigentliche Entscheidung erfolgt durch die Infanterie. Der Kavallerie liegt hauptsächlich die Aufklärung und die Sicherung der Flanken ob, im übrigen hat sie einzugreifen, sobald sich irgend Gelegenheit bietet.

Die Fechtweise und die Aufgaben der einzelnen Waffengattungen sind bereits in dem Kapitel „Ausbildung" beschrieben worden. Es sei noch bemerkt, dass fürs erste nicht sämtliche Truppen in das Gefecht eingesetzt werden, sondern ein grosser Teil als Reserve zurückgehalten wird. Diese Reserve tritt erst in Thätigkeit, wenn die Entscheidung nahe bevorsteht oder unvorhergesehene Fälle ihr Einsetzen dringend erforderlich machen.

Näher auf das Thema einzugehen, liegt ausserhalb des Rahmens dieses Buches. Wer Näheres darüber erfahren will, dem sei das Studium taktischer Lehrbücher und der Schriften über die letzten Feldzüge empfohlen.

---

6. Verpflegung.

Die Verpflegung von Mann und Pferd im Felde kann stattfinden durch die Quartierwirte, aus den mitgeführten Vorräten, durch unmittelbare Beitreibung oder aus Magazinen.

Wenn irgend angängig, wird die Verpflegung gegen Bezahlung oder gegen Empfangsbescheinigung vom Quartierwirt gefordert

werden. In Feindesland wird man ferner versuchen, die Verpflegungsgegenstände durch Beitreibungen in der betr. Gegend aufzubringen. Liegen die Truppen längere Zeit an einem Orte, so wird man die aus der Heimat herangeführten oder die in Feindesland beigetriebenen Verpflegungsmittel in Magazinen unterbringen und dann nach Bedarf an die Truppen verausgaben.

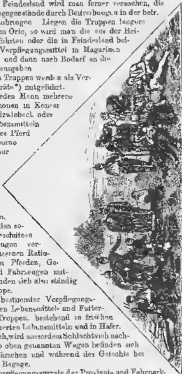
Von den Truppen werden als Verpflegungsvorräte*) mitgeführt:

1. Für jeden Mann mehrere eiserne Portionen in Konserven und Feldzwieback oder frischen Lebensmitteln und für jedes Pferd mehrere eiserne Rationen (nur Hafer).

Die eisernen Portionen werden in den Tornistern der Mannschaften, auf den Pferden sowie den Geschützen und Fahrzeugen verpackt, die eisernen Rationen auf den Pferden, Geschützen und Fahrzeugen mitgeführt, befinden sich also ständig bei der Truppe.

2. Ein bestimmter Verpflegungsvorrat auf den Lebensmittel- und Futterwagen der Truppen, bestehend in frischen oder konservierten Lebensmitteln und in Hafer. Wenn möglich, wird ausserdem Schlachtvieh nachgeführt. Die oben genannten Wagen befinden sich auf Kriegsmärschen und während des Gefechts bei der grossen Bagage.

3. Die Verpflegungsvorräte der Proviant- und Fuhrparkkolonnen.



191. Der erste Verband auf dem Schlachtfelde. (Aus dem gleichnamigen Werkchen Fr. v. Esmarchs.)

*) An Stelle des Brodes wird von den Kolonnen meist Mehl mitgeführt; die Herstellung des Brodes erfolgt in den Feldbacköfen der Feldbäckereikolonnen und den Backöfen der Ortschaften.

Die eisernen Portionen und Rationen dürfen nur im äussersten Notfalle angegriffen und müssen sobald als möglich wieder ergänzt werden. Überhaupt sind die aufgebrauchten Vorräte ständig zu ergänzen.

---

7. Sanitätsdienst.

Es befinden sich ständig bei der Truppe

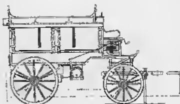
Ärzte, Sanitätsunteroffiziere und Hilfskrankenträger.

An Sanitäts-Material wird bei den Truppen mitgeführt:

Für jeden Mann ein Verbandpäckchen, eingenäht in den Rockschoss des Mannes. Durch jeden Sanitätsunteroffizier eine Tasche mit Verbandzeug und eine Labeflasche. Von jedem Arzte ein Besteck. Auf den Fahrzeugen der Truppen Verbandzeug, Arzneimittel und Krankentragen.

Von dem obengenannten Personal wird bei Verwundungen und Krankheiten die erste Hilfe geleistet.

Im Gefecht wird in der Nähe der Truppe, möglichst gedeckt gegen feindliches Feuer, der Truppenverbandplatz eingerichtet.



133 Krankenwagen.

Der Truppe folgen ferner ins Gefecht die Sanitätskompagnien, bestehend aus Ärzten, Sanitätsunteroffizieren, Krankenträgern und Krankenwärtern mit Krankenwagen, Krankentragen und Sanitätsmaterial.

Die Sanitätskompagnien unterstützen das Sanitätspersonal der Truppen, richten Hauptverbandplätze ein, befördern die Verwundeten

nach diesen Plätzen und den weiter rückwärts errichteten Feldlazaretten.

Transportfähige Kranke und Verwundete werden sobald als angängig nach den heimischen Lazaretten überführt.

Ausser dem militärischen Sanitätspersonal beteiligen sich im Kriege die Vereine vom roten Kreuz in umfangreicher Weise an der Pflege verwundeter und kranker Krieger.

Das Sanitätspersonal und Material steht unter dem Schutze



123 Verbandzelt für Sanitätskompagnien.

der Genfer Konvention, d. h. es wird als neutral behandelt. Als Abzeichen dient das rote Kreuz in weissem Felde.

---

8. Munitionsersatz.

Die Mannschaften der Infanterie und Jäger führen ihren ersten Bedarf an Munition in ihren Patronentaschen mit sich. Vor Eintritt in das Gefecht wird ausserdem der Inhalt der Kompagnie-Patronenwagen an die Mannschaften verteilt und von letzteren im Brotbeutel und den Kleidertaschen untergebracht. Die Kompagnie-Patronenwagen ergänzen die Munition bei den Infanterie-Munitions-Kolonnen und folgen dann, wenn möglich, den Truppenteilen nach, um weiteren Bedarf an Patronen abzugeben.

Die Feldartillerie führt ihren ersten Bedarf an Munition in den Geschützprotzen und in den Munitionswagen mit sich. Von den 6 Munitionswagen jeder Batterie gehen 3 Stück mit in die Feuerstellung (Gespanne mit Protzen gehen meist in Deckung zurück), die übrigen 3 Munitionswagen folgen ebenfalls auf das Gefechtsfeld, halten sich aber einige hundert Meter hinter den Batterien in Deckung. Nach Bedarf rücken die Wagen bis in die Feuerstellung vor und geben die Munition dort ab.

Die Munition der Batterie-Munitionswagen wird ersetzt durch die Vorräte der leichten Munitionskolonnen, welche zu diesem Zwecke ebenfalls auf das Schlachtfeld beordert werden. Die leichten Munitionskolonnen ergänzen ihre Munition aus den Beständen der meist weiter rückwärts befindlichen Artillerie-Munitionskolonnen.

Im Rücken der Armeen werden grössere Munitionsdepots angelegt, welche die Munition aus den heimischen Artilleriedepots heranziehen und nach Bedarf an die Kolonnen verausgaben.

Die bisher nicht genannten Truppen ergänzen ihre Handwaffenmunition aus den nächsten Patronenwagen der Infanterie, die Fussartillerie (schwere Artillerie des Feldheeres) ergänzt ihre Geschützmunition in ähnlicher Weise wie die Feldartillerie.

---

9. Kriegs-Etappenwesen.

Das Etappenwesen erhält die rückwärtigen Verbindungen der operierenden Armee mit der Heimat.

Die Aufgabe des Etappenwesens besteht:

a. in der Heranziehung des Nachschubes aller Bedürfnisse für die Armee;
b. in der Zurückführung aller von der Armee abgehenden Menschen, Pferde und Gegenstände;
c. in der Unterbringung und Verpflegung aller zu und von der Armee gehenden Personen und Pferde;
d. in der Erhaltung und Sicherung der Verbindungslinien;
e. in der Herstellung und dem Betriebe flüchtiger Feldbahnen;
f. in der Organisation und Verwaltung des in Besitz genommenen feindlichen Gebiets.

Die einzelnen Etappenlinien werden den Etappen-Inspektionen unterstellt. Die Etappenlinien werden in Bezirke eingeteilt und in diesen Bezirken Etappen-Kommandanturen errichtet. Den Etappen-Inspektionen und -Kommandanturen werden die zur Bewältigung des Etappendienstes nötigen Offiziere, Beamten und Truppenteile beigegeben. Die Orte, in welchen die Etappen-Kommandanturen errichtet sind, nennt man Etappenorte.

An der Spitze des gesamten Etappenwesens einer Armee steht der General-Inspekteur des Etappen- und Eisenbahnwesens.

Diesem General-Inspekteur sind ausser dem Etappenwesen noch unterstellt:

sämtliche Eisenbahn-Truppenteile,
die Feld-Intendantur,

das Feld-Sanitätswesen,
die Etappen-Telegraphie,
das Feldpostwesen.

An der Spitze der einzelnen Dienstzweige steht ein Chef, welcher den Dienst nach besonderen Vorschriften zu regeln hat. Im übrigen haben sich alle dem General-Inspekteur unterstellten Behörden gegenseitig zu ergänzen und zu unterstützen, wie dies ja auch ganz in der Natur der Sache liegt.

VI.

Der Dienst im Kriege.*)

1. Einteilung des Heeres.

Das Feldheer besteht aus Armeen, die Armee aus Armeekorps, Kavallerie-Divisionen und Reserve-Divisionen.

Ein Armeekorps besteht in der Regel aus 2 bis 3 Infanterie-Divisionen, der Korps-Telegraphen-Abteilung, den Munitionskolonnen und Trains. Unter Umständen wird ihm schwere Artillerie des Feldheeres und ein zweites Pionier-Bataillon zugeteilt.

Eine Infanterie-Division besteht in der Regel aus 2 bis 3 Infanterie-Brigaden, deren einer ein Jäger-Bataillon zugeteilt sein kann, der Divisionskavallerie, einer Feldartillerie-Brigade nebst leichten Munitionskolonnen, einer Feldpionier-Kompagnie, einem Divisionsbrückenbautrain und einer oder zwei Sanitätskompagnien.

Eine Kavallerie-Division besteht gewöhnlich aus 3 Kavallerie-Brigaden, einer Abteilung reitender Artillerie und einer Pionierabteilung.

Eine Reserve-Division ist im allgemeinen wie eine Infanterie-Division zusammengesetzt. In der Regel wird ihr eine Reserve-Divisions-Telegraphen-Abteilung zugeteilt.

Der Aufmarsch der Armeen erfolgt nach besonderen geheimen Bestimmungen.

2. Aufklärung.

Die Aufklärung über Stärke, Stellungen und Bewegungen des Feindes erfolgt hauptsächlich durch die Kavallerie.

Für Aufklärung im grösseren Massstabe sorgen die Kavallerie-Divisionen, welche zu diesem Zwecke den Armeen weit vorausgehen. Durch das Vorgehen der Kavallerie-Divisionen sollen auch gleichzeitig die eigenen Bewegungen verschleiert werden.

Für die Aufklärung in engeren Grenzen, namentlich zur Aufklärung vor und während eines Gefechts, ist die Divisions-Kavallerie bestimmt.

Neben der Kavallerie sollen hauptsächlich die Luftschiffer-Abteilungen die Verhältnisse beim Feinde zu klären suchen.

*) Die meisten Angaben sind der Felddienst-Ordnung entnommen.

150 g Gemüsekonserven von Hülsenfrüchten, oder 1500 g Kartoffeln,

25 g Salz.

Diese Sätze der Beköstigungsportion dienen als Anhalt für die Feststellung des Beköstigungsgeldes, welches den Truppenteilen für Herstellung der Kost überwiesen wird. Die Beköstigungsgelder sind den Lebensmittelpreisen entsprechend in den einzelnen Garnisonen verschieden hoch, sie werden halbjährlich besonders ermittelt. Sie setzen sich zusammen aus einem festen Anteil von 13 Pfg. pro Kopf und dem je nach dem Lebensmittelpreise verschieden hoch bemessenen Beköstigungszuschusse. Um den Unteroffizieren eine bessere Kost zu gewähren als den Mannschaften, wird für diese der Beköstigungszuschuss um 50 % erhöht.

Die Herstellung der Speisen erfolgt in den Truppenküchen und zwar für Unteroffiziere und Mannschaften getrennt. Der Küchenbetrieb wird einer aus mehreren Offizieren und Mannschaften bestehenden Küchenverwaltung übertragen, die Zubereitung der Speisen selbst erfolgt durch geeignete Mannschaften unter Aufsicht eines Unteroffiziers. Machen es die Verhältnisse wünschenswert und gestatten es die Mittel des Beköstigungsfonds, so darf für die Zubereitung der Speisen auch eine Köchin gehalten werden. Als solche kann in geeigneten Fällen die Frau eines Unteroffiziers etc. gegen eine angemessene Vergütung angenommen werden.

Das Schälen der Kartoffeln erfolgt durch anzunehmende Frauen.

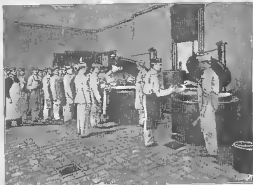
Die für die Berechnung der Verpflegungsgebühr zu Grunde gelegten Sätze sind für die Bemessung der zu den Mahlzeiten im Einzelnen oder im Ganzen zu verwendenden Mengen in keiner Weise massgebend. Es hängt lediglich von den gemachten Erfahrungen ab, wieviel davon zur Herstellung einer schmackhaften Speise zu verwenden ist. Die Vorgesetzten haben deshalb ganz besonders darüber zu wachen, dass den örtlichen und klimatischen Verhältnissen, sowie der Geschmacksrichtung der Mannschaften nach Möglichkeit Rechnung getragen wird.

Als Morgenkost dient Suppe oder Kaffee, als Mittagkost warme Speisen in verschiedener Zusammensetzung. Abendkost kann unter Umständen, namentlich im Sommer und an Festtagen, aus kalten Speisen bestehen, welche schon bald nach dem Mittagessen zur Ausgabe gelangen.

Ersparnisse, welche an einzelnen Tagen gemacht werden, müssen an anderen Tagen den Mannschaften wieder zugute kommen.

Die Lieferung der Lebensmittel wird in der Regel verdungen, bezüglich der guten Beschaffenheit und richtigen Menge wird scharfe Kontrolle geübt.

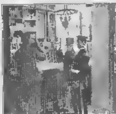
Die Gewinnung von Lebensmitteln durch eigenen Anbau, soweit sich ein solcher nach den örtlichen Verhältnissen ohne Schädigung des dienstlichen Interesses bewerkstelligen lässt, ist gestattet.



194. Empfang des Mittagessens in der Mannschaftsküche.

Die Einnahme der Mahlzeiten, namentlich des Mittagessens, findet soweit möglich gemeinsam in Speisesälen statt — Unteroffiziere jedoch von den Mannschaften getrennt.

Verheiratete sowie sonstige Personen, die infolge besonderer Dienstverhältnisse ihre Verpflegung nicht aus den Truppenküchen entnehmen können, erhalten die entsprechende Geldentschädigung. An Stelle der Brotportionen kann in bestimmten Fällen ebenfalls eine entsprechende Geldentschädigung gewährt werden.



195. In der Mannschaftskantine.

Während des Aufenthalts in einem Lazarett wird besondere Krankenkost verabfolgt.

Für die Verpflegung während der Verbüssung einer Freiheitsstrafe sind abweichende Bestimmungen gegeben.

Um den Mannschaften Gelegenheit zum Einkauf von billigen und guten Nahrungsmitteln, Getränken und Bedarfsartikeln zu geben, sind in den Kasernen Kantinen eingerichtet, die entweder von den Truppenteilen selbst bewirtschaftet werden oder an Zivilpersonen verpachtet sind. Der erzielte Reingewinn bezw. die eingehenden Pachtbeträge werden zu Gunsten der Mannschaften verwertet.

b. Auf dem Marsche, im Manöver und bei sonstigen Übungen.

Näheres hierüber siehe auch „Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden".

In Biwaks werden den Unteroffizieren und Mannschaften die Lebensmittel aus Manöver-Magazinen in Natur verabfolgt, das Kochen erfolgt an den Biwakfeuern in den zur Ausrüstung gehörigen Kochgeschirren. Die Offiziere haben im Biwak für ihre Verpflegung in der Regel selbst zu sorgen. In Barackenlagern erfolgt die Verpflegung ähnlich wie in der Garnison. Zur Übung haben die Mannschaften einige Mal im Freien selbst abzukochen.



196. Kochgraben für das Abkochen im Biwak.



197. Beim Mittagsmahl im Manöverfelde. Nach ein. Photograph. v. O. Kluge, Aachen.

Zu bemerken ist noch, dass bei grösseren Übungen meist eine andere Beköstigungsportion als in der Garnison (die grosse Beköstigungsportion) gewährt wird. Auch werden an Stelle frischen Fleisches und Gemüses öfter Konserven*) verabfolgt.

*) Die Konserven werden in den staatlichen Konservenfabriken hergestellt und als Kriegsvorrat in den Proviantämtern niedergelegt. Bei Verabfolgung an die Truppen werden die ältesten Bestände entnommen und durch neuhergestellte ersetzt, somit der Kriegsvorrat immer wieder aufgefrischt.

2. Verpflegung der Pferde.

Als Futtermittel werden in der Regel Hafer, Heu und Stroh benutzt; nur unter besonderen Umständen, z. B. bei Krankheit der Pferde, können auch andere Futtermittel Verwendung finden. Die Futtermittel werden an Orten, wo sich Proviantämter befinden, von diesen, sonst durch Lieferungsunternehmer verabfolgt. Bei Märschen kann die Lieferung gemäss des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden auch von den Gemeinden gegen Bezahlung gefordert werden. In einzelnen Fällen kann den Empfangsberechtigten auch Geld zur Selbstbeschaffung gegeben werden.

Die Futtermittel werden unentgeltlich gewährt:

für sämtliche Dienstpferde und für die eigenen Pferde der Offiziere, soweit letztere nach den Verpflegungsetats rationsberechtigt sind.

Man unterscheidet kleine und grosse Rationen, diese werden wiederum in je 4 Rationssätze eingeteilt.

Zur kleinen Ration gehören

beim Rationssatz	I	8500 g	Hafer,	7500 g	Heu,	3500 g	Stroh,
„ „	II	5500 g	„	2500 g	„	3500 g	„
„ „	III	5150 g	„	„		„	
„ „	IV	4750 g	„	„		„	

Zur grossen Ration gehören

beim Rationssatz	I	9200 g	Hafer,	7500 g	Heu,	1750 g	Stroh,
„ „	II	6000 g	„	2500 g	„	1750 g	„
„ „	III	5650 g	„	„		„	
„ „	IV	5250 g	„	„		„	

Es sind zuständig:

1. die Rationssätze I
   für die Pferde schweren Schlages der Bespannungsabteilungen der Fussartillerie.
2. die Rationssätze II
   für die Pferde der Generale,
   für die Pferde verschiedener Adjutanten,
   für die Zugpferde der Feldartillerie und des Trains,
   für die Pferde der Kürassiere u. einige andere.
3. die Rationssätze III
   für die Pferde der Ulanen und einiger sonstiger Kavallerietruppenteile.
4. die Rationssätze IV
   für leichte Linien-Kavallerie und für Pferde von Offizieren der Fusstruppen, soweit letztere nicht unter 2 fallen.

Die Sätze der kleinen Ration werden in der Garnison, die der grossen Ration auf dem Marsche und bei grosseren Übungen gewährt.

Ausser den Rationen werden in verschiedenen Fällen noch Futterzulagen verabfolgt

---

3. Unterbringung in der Garnison.

Offiziere und obere Militärbeamte erhalten Servis und Wohnungsgeldzuschuss, sie haben sich infolgedessen im allgemeinen selbst einzumieten, nur in einzelnen Fallen wird Dienstwohnung oder Kasernenquartier gegen Abzug eines bestimmten Servisteiles gewährt. Kasernenquartiere sind in der Regel nur für jüngere unverheiratete Offiziere bestimmt.

Die Unteroffiziere und Mannschaften des Heeres sind fast sämtlich in Kasernen untergebracht, nur in wenigen Garnisonen werden noch Bürgerquartiere in Anspruch genommen. In einzelnen Fallen ist Unteroffizieren in besonderen Dienststellungen die Selbsteinmietung unter Zahlung des tarifmassigen Servises gestattet. Desgleichen haben verheiratete Unteroffiziere bei Mangel an geeigneten Kasernenwohnungen sich gegen Zahlung des Servises selbst einzumieten.

In den Kasernen sind vorhanden:

a. Wohnungen für unverheiratete Leutnants, bestehend aus je einer Wohnstube, einer Schlafstube, einer Burschenstube, einer Reitzeugkammer und, soweit angängig, Keller und Bodenraum.

b. Wohnungen für die im Range der Feldwebel und Wachtmeister stehenden Personen, bestehend je aus Wohnstube, Schlafstube, Kuche und, wenn angängig, einigen Nebenräumen (Keller, Boden u. s. w.).

c. Wohnungen fur verheiratete Unteroffiziere von ähnlicher Grösse wie die unter b genannten Wohnungen.

d. Stuben für die möglichst einzeln unterzubringenden Personen, als: Vizewachtmeister, Vizefeldwebel, Fähnriche, Feuerwerker, Kammerunteroffiziere und mehrere andere, in der Grösse von je 15 bis 18 qm.

e. Stuben zur Unterbringung sonstiger älterer Unteroffiziere (zu mehreren zusammen) von der Grösse, dass auf jeden Kopf eine Grundfläche von 6—8 qm entfällt.

f. *Mannschaftsstuben, in denen meist 10—12 Mann und* nötigenfalls auch jüngere Unteroffiziere untergebracht

werden können, wobei auf den Kopf eine Grundfläche von 4,5 qm gerechnet wird.

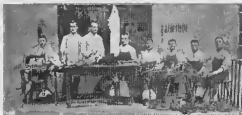
Ferner sind in den Kasernen meist noch eingerichtet:

Wohnungen für Kasernen-Inspektoren, Kasernenwärter, Büchsenmacher, Waffenmeister; ferner Speisesäle, Revierkrankenstuben, Geschäftszimmer, Werkstätten, Küchen, Kantinenräume, Schulzimmer, Wachtstuben, Kellerräume, Trockenboden, Badeanstalten u. dergl.



198 In der Kasernenstube. Nach dem Dienst.

Sind Unteroffiziere mit Mannschaften zusammen einquartiert, so werden für erstere durch entsprechende Aufstellung der Mannschaftsschränke oder durch einfache Schirmwände und Vorhänge kleine abgeschlossene Räume hergestellt, in denen ihr Bett und ihr sonstiges Gerät Platz findet.



199 In der Handwerkerstube.

Jeder Mann erhält als Lagerstatt eine eiserne Bettstelle mit Strohsack, Kopfpolster, einer oder mehreren wollenen Decken und der nötigen Bettwäsche. Ferner sind ihm ein Schrank, ein Waschbecken, ein Essnapf, 1 Handtuch und ein Schemel überwiesen. Die Benutzung der sonstigen Utensilien als: Tische, Waschtische, Lampen, Wassereimer, Besen, Müllschippe und dergl. erfolgt gemeinschaftlich.

Unteroffiziere erhalten für ihre Lagerstatt noch eine Matratze und ein Kopfpolster aus Rosshaaren. Die sonstige Ausstattung

ist etwas reichhaltiger als die der Mannschaften, ist in den einzelnen Dienstgraden aber verschieden.

Die Reinigung der Stuben erfolgt durch die Mannschaften. In jeder Stube wird täglich abwechselnd ein Mann mit dem Reinigungsdienste beauftragt.

Die Aufsicht in den Stuben führt der Stubenälteste (Unteroffizier, Gefreiter oder Gemeiner). Für das Verhalten in den Stuben sind die in jeder Stube angebrachten Kasernen-Ordnungen massgebend. Ausserhalb der Thuren hängen Tafeln mit den Namen der Stubenbewohner.

Während der kalten Jahreszeit werden zum Heizen der Oefen Brennmaterialien nach bestimmten Sätzen verausgabt; desgleichen werden die Erleuchtungsmaterialien nach bestimmten Sätzen verabfolgt.

Die Ausrüstung und Unterhaltung der Kasernen u. s. w. ist Sache der Garnison-Verwaltungen.

Die Unterbringung der Pferde

erfolgt meist in fiskalischen Stallungen. Jedes Pferd erhält einen



200. Inneres des Stalles einer Feldbatterie

eigenen Stand, an welchem Name und Alter des Pferdes ersichtlich gemacht ist. Das Geschirr und Sattelzeug wird an den Pilaren der Stände aufgehängt.

4. Unterbringung während des Marsches und der grösseren Übungen.

Die Gemeinden sind auf Grund des „Gesetzes betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht im Frieden" verpflichtet, den Truppenteilen Unterkunft zu gewähren. Die Belegungsfähigkeit der Gemeinden ist nach Zahl der vorhandenen Wohnungen und Stallungen besonders ermittelt. Die Ergebnisse der Ermittelungen sind den oberen Zivil- und Militär-Behörden mitgeteilt, sodass diese oberen Behörden in der Lage sind, eine gerechte und sachgemässe Verteilung der Truppen auf die einzelnen Ortschaften vorzunehmen.

Die Verteilung auf die einzelnen Gehöfte ist Sache der Gemeinden. Die Gemeindebehörden haben die Quartier-Billets auszufertigen und den Fourierkommandos zu übergeben. Letzteren steht das Recht zu, die Quartiere auf ihre Geeignetheit hin nachzusehen. — Wünscht ein Einwohner die bei ihm einzuquartierenden Personen nicht in sein Haus aufzunehmen, so ist ihm unbenommen, für deren Unterbringung in anderer geeigneter Weise Sorge zu tragen. — Kommt ein Einwohner seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist die Gemeindebehörde befugt, die Unterbringung der betreffenden Personen oder Pferde auf seine Kosten anderweitig zu bewirken.

Es haben zu beanspruchen:

1. Generale 3 Zimmer und 1 Gesindestube.
2. Stabsoffiziere 2 Zimmer und 1 Gesindestube.
3. Hauptleute, Rittmeister, Oberleutnants und Leutnants 1 Zimmer und 1 Burschengelass.
4. Feldwebel und Wachtmeister 1 Zimmer.
5. Vizewachtmeister, Vicefeldwebel, Fähnriche, Sergeanten und Unteroffiziere zu je 2 Personen 1 Zimmer.

Die Zimmer sind entsprechend mit Betten, Tischen, Stühlen u. s. w. auszustatten.

Die Mannschaften haben im allgemeinen Anspruch auf eine gemeinschaftliche Schlafkammer, sie müssen aber, wenn Schlafkammer, Betten oder Decken nicht gewährt werden können, sich mit einer Lagerstatt aus Stroh, welches in angemessenen Zeiträumen, spätestens nach achttägiger Benutzung, zu erneuern ist, in einem gegen die Witterung gesicherten Obdach, und mit einer Gelegenheit zum Aufhängen oder Niederlegen der Montierungs- und Ausrüstungsstücke und Waffen begnügen.

Stallungen sind in derjenigen Beschaffenheit zu gewähren, in welcher der Quartiergeber solche in seinem Wirtschaftsgebrauche benutzt. An Streustroh, Stallicht, Stalleinrichtung und Stallgerät muss das Notwendigste und Hausübliche verabfolgt werden.

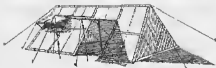
Unterbringung in Zeltlagern.

Werden übende Truppen im Manövergelände längere Zeit in Zeltlagern untergebracht, so werden zur Ausstattung gewährt:

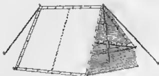
Für Offiziere, Feldwebel, Wachtmeister und Schreiber Feldstühle, Feldtische, wollene Decken und Lagerstroh, für Unteroffiziere und Mannschaften nur wollene Decken und Lagerstroh.



201 Im Zeltlager bei Truppenübungen



202 Mannschaftszelt, aus der Zeltausrüstung der Mannschaften hergestellt



203 Schutzdach für 2 Mann, aus der Zeltausrüstung der Mannschaften hergestellt

Müssen die Truppen auf dem Gefechts- oder Manöverfelde biwakieren, so werden aus der tragbaren Zeltausrüstung*) der Mannschaften Schutzdächer oder Zelte hergestellt, die wenn möglich, mit Lagerstroh ausgestatten werden.

*) Die Zeltbahnen lassen sich auch als wasserdichter Umhang benutzen

6. Bekleidung und Ausrüstung der Armee.

a. Allgemeines.

Die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten haben sich die Bekleidung und Ausrüstung selbst zu beschaffen, für die Unteroffiziere und Mannschaften dagegen wird dieselbe mit einzelnen Ausnahmen*) seitens der Militär-Verwaltung angefertigt bezw. von denselben angekauft. Den Regimentern und selbständigen Bataillonen werden bestimmte Geldbeträge überwiesen, mit welchen sie die Beschaffung und Instandhaltung der Bekleidung und Ausrüstung



204 Einkleidung

zu bewirken haben. Zur Leitung der Bekleidungsangelegenheiten wird bei jedem Regiment u. s. w. eine Bekleidungskommission gebildet, zur Anfertigung der Stücke selbst dienen in erster Linie die Korpsbekleidungsämter, im weiteren die Regiments-Handwerksstätten. In beiden Fällen erfolgt die Anfertigung allgemein durch Militärpersonen und zwar durch Handwerksmeister im Unteroffizier- und Ökonomie-Handwerker im Gemeinen-Range. Die einzelnen Stücke müssen genau den gegebenen Proben und Beschreibungen entsprechen. Die Bekleidung und Ausrüstung wird sowohl für die Friedens- wie auch für die Kriegsformationen in ausreichender Weise bereitgehalten. Für sichere Aufbewahrung und gute Erhaltung der Bestände sind die Truppenkommandeure (Kompagnie-Chefs, Bataillonskommandeure u. s. w.) verantwortlich,

*) Zeugfeldwebel, Zeugsergeanten, Wallmeister, Schirrmeister der Pioniere Unterärzte und Unterrossärzte haben die Kosten für Bekleidung und Ausrüstung von ihrer Besoldung zu bestreiten. Einjährig-Freiwillige haben sich aus eigenen Mitteln zu kleiden und auszurüsten.

ne werden in den bezüglichen Geschäften durch die Kammer-Unteroffiziere unterstützt. Für die einzelnen Stücke sind bestimmte Tragezeiten vorgeschrieben; um den Unteroffizieren gegenüber den Mannschaften eine bessere Bekleidung zu gewähren, ist die Tragezeit der für die Unteroffiziere bestimmten Stücke geringer bemessen als die Tragezeit der Mannschaftskleider. Genauere Bestimmungen über Bekleidungs- u. s. w. Angelegenheiten befinden sich in den Bekleidungs-Vorschriften und Bekleidungs-Ordnungen.

b. Bekleidung und Ausrüstung der Offiziere.

Die Bekleidungsstücke entsprechen im allgemeinen denen der Mannschaften (siehe die nachfolgende Zusammenstellung sowie die farbigen Abbildungen), sie sind jedoch aus feinerem Tuche gefertigt. Die Hosen sind von engerem Schnitt, die Paletots vorn mit 2 Reihen Knöpfen versehen. Drillichkleider werden von Offizieren nicht getragen, dagegen sind der Überrock (bei Husaren Interimsattila) sowie der Umhang im Gebrauch, Stücke, welche für Mannschaften nicht vorgesehen sind. Die Ausrüstung und Bekleidung zeigt ausserdem noch folgende wesentlichen Unterschiede:

Das Seitengewehr mit silbernem Portepee wird durchgehend an einem Unterschnallkoppel getragen, dessen Riemen weiss oder schwarz lackiert oder mit Tressen besetzt sind. Die Bandoliere sind nicht aus Leder, sondern aus einem mit Tressen besetzten Tuchstreifen gefertigt. An Stelle der wollenen Litzen sind an Kragen und Aufschlägen der Waffenröcke goldene oder silberne Stickereien angebracht. Die Offiziere des Pionier- und Ingenieur-Korps tragen sämtlich Silberstickerei an Kragen und Aufschlägen der Waffenröcke, während die Mannschaften der Pioniertruppenteile mit Ausnahme der Garde keine Litzen tragen. Die Offiziere des Trains tragen den Helm, die Mannschaften dagegen mit Ausnahme der Bayern den Tschako. Im Felde sind sämtliche Offiziere mit Revolver und Fernglas ausgerüstet.

Als besondere Abzeichen der Offiziere sind ausser dem Offizierseitengewehr mit silbernem Portepee noch anzusehen

die Achselstücke und Epauletts,

die Feldbinde und die Schärpe (Husaren statt dieser beiden Stücke die Husarenschärpe, Adjutanten die Adjutantenschärpe).

Die Sanitätsoffiziere tragen keine Feldbinde und Schärpe. Die Offiziere der Mecklenb. Truppenteile tragen an Stelle des silbernen ein goldenes Portepee.

c. Rangabzeichen der Offiziere.
(Siehe auch Tafel I)

Leutnants.

Dieselben tragen Achselstücke aus mehreren neben einander liegenden silbernen, mit farbiger Seide durchwirkten Schnüren. Auf den Achselstücken befinden sich die aus Metall geprägten Nummern oder Namenszüge, welche seitens der Mannschaften auf den Achselklappen getragen werden.

Die Epauletts sind mit einfachen metallenen Halbmonden umgeben. Nummern oder Namenszüge wie bei Achselstücken.

(Husarenoffiziere tragen keine Epauletts.)

Oberleutnants.

Wie bei Leutnants, auf den Achselstücken und Epauletts jedoch ausser Nummer oder Namenszug einen Stern.

Hauptleute und Rittmeister.

Wie Leutnants, jedoch auf Achselstücken und Epauletts 2 Sterne.

Majors

Achselstücke, welche aus silberner, mit farbiger Seide durchwirkter Drahtschnur geflochten sind. An den Epauletts befinden sich silberne Fransen.

Nummern und Namenszüge wie bei Leutnants angegeben.

Oberstleutnants.

Wie bei Majors, auf den Achselstücken und Epauletts ausser Nummer oder Namenszug noch einen Stern.

Obersten.

Wie bei Oberstleutnants, jedoch 2 Sterne

Generalmajors.

An dem Kragen, den Aufschlägen und den Schosstaschenleisten der Waffenröcke (Paradewaffenröcke) befindet sich goldene Eichenlaubstickerei*); vorn herunter sind 12 Knöpfe angebracht, von denen jedoch nur 8 zugeknöpft werden. Bei diesen Waffenröcken gehört auf die linke Schulter eine Raupe aus geflochtenem Silberdraht, auf die rechte Schulter ein goldenes Schultergeflecht mit daran befindlichen Achselschnüren und Achselbandern.

Die Interimswaffenröcke, ähnlich den Infanterie-Waffenröcken, mit kleiner Stickerei, haben vorn 12 Knöpfe, von denen ebenfalls nur die 8 oberen zugeknöpft werden. Auf diesen Interimsröcken sowie auf den Überröcken werden geflochtene goldene, mit Silber

*) Die Stickerei an den Röcken der bayerischen Generals weicht in der Form etwas ab

durchwirkte Achselstücke, auf den Interimsröcken ausserdem Epauletts mit feststehenden silbernen Raupen getragen.



305 Preussischer General im Paradeanzug mit angelegtem grossen Ordensband

Die Generale mit Ausnahme der bayerischen sind mit Lederhelm ausgerüstet. Die Beschläge des Helmes endigen bei den aus der Artillerie hervorgegangenen Generalen oben in eine Kugel, im übrigen in eine Spitze. Bei Paraden werden Federbüsche getragen.



306 Bayerischer General in Paradeanzug

An den Hosen befinden sich breite ponceaurote Streifen. Die bayerischen Generale tragen an Stelle des Helmes einen Hut mit Hahnenfedern.

Generalleutnants.

Wie Generalmajors, sie tragen auf den Achselstücken, Epauletts und dem Schultergeflecht jedoch 1 Stern.

Generale

der Infanterie, Kavallerie oder Artillerie. Wie vor, jedoch 2 Sterne.

General-Obersten.

Wie vor, jedoch 3 Sterne.

General-Feldmarschälle.

Wie vor, statt der Sterne 2 sich kreuzende Kommandostäbe.

d. Weitere Abzeichen.

Generalstabsoffiziere.

Kragen, Aufschläge und Vorstösse der Röcke sowie Besatzstreifen und Vorstoss der Mütze sind aus karmoisinrotem Tuch gefertigt. Am Kragen und den Aufschlägen des Waffenrocks befindet sich silberne Stickerei, Knöpfe und Helmbeschläge sind versilbert. — Bei Paraden weissen Haarbusch. An den Hosen tragen die Generalstabsoffiziere breite karmoisinrote Streifen. Die Abzeichen ihres Dienstgrades tragen sie wie andere Offiziere.

Offiziere des Kriegsministeriums.

Wie Generalstabsoffiziere, jedoch goldene Stickerei, vergoldete Knöpfe und Helmbeschläge.

Ärzte. (Sanitätsoffiziere.)

Die Kragen und Aufschläge der Röcke, sowie die Besatzstreifen der Mützen sind aus dunkelblauem Tuch gefertigt. An dem Kragen und den Aufschlägen der Waffenröcke befindet sich goldene Litzenstickerei. Auf den Achselstücken und Epauletts tragen die Ärzte einen Aeskulapstab aus vergoldetem Metall. Die Abzeichen ihres Dienstgrades tragen sie wie die übrigen Offiziere.

Zeug- und Feuerwerksoffiziere.

Uniform ähnlich derjenigen der Fussartillerieoffiziere, sie weicht hauptsächlich ab in folgenden Punkten:

1. Die Epaulettfelder und Unterlagen der Achselstücke und Epauletts sind von schwarzem Sammet (die der Fussart.-Offiziere von weissem Tuch).



207 Epaulett der Feuerwerksoffiziere (Leutnant)

2. Das Seitengewehr und Koppel ist das der Infanterie-Offiziere. (In Bayern und Sachsen jedoch das der Artillerieoffiziere.)
3. Sporen werden seitens der Zeug- und Feuerwerksoffiziere nur getragen, wenn sie beritten sind.
4. Die Feuerwerksoffiziere tragen neben den Abzeichen ihres Dienstgrades auf den Achselstücken und Epauletts ein „F“, die Zeugoffiziere nur die Abzeichen ihres Dienstgrades.

Reserve-Offiziere.

Dieselben tragen die Uniform ihres Truppenteils, als Unterscheidungszeichen dient hauptsächlich das Landwehrkreuz in der Mützen-Kokarde und in dem Zierat des Helmes, Tschakos u. s. w. Das Landwehrkreuz in der Mützenkokarde ist versilbert, in dem Zierat der Helme u. s. w. verschiedenfarbig: bei vergoldetem Zierat versilbert, bei versilbertem Zierat vergoldet.

Landwehr-Offiziere.

a. Landwehr-Infanterie.

Bekleidung und Ausrüstung im allgemeinen wie für Infanterie-Offiziere des aktiven Dienststandes des betreffenden Armeekorps (bei der Garde wie die der betr. Regimenter)

Abweichungen:

In der Mützenkokarde und dem Zierat des Helmes und des Tschakos ist das Landwehrkreuz angebracht, wie bei Reserve-Offizieren angegeben. In dem Helmzierat fehlt Devisenband und Namenszug.

Auf den Achselstücken und Epauletts fallen die Nummern und Namenszüge der Regimenter fort; die Landwehroffiziere der Provinzial-Infanterie tragen statt dessen die Nummer der Infanterie-Brigade, bei welcher das vorgesetzte Bezirkskommando eingeteilt ist.

b. Landwehr-Kavallerie.

Die Offiziere der Landwehr-Kavallerie tragen eine einheitliche Uniform, gleichgiltig ob sie bei den Dragonern oder Husaren oder Kürassieren u. s. w. ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben.

Diese Uniform ist im allgemeinen von folgender Beschaffenheit:

Waffenröcke dunkelblau mit ponceauroten Aufschlägen, Kragen und Vorstossen.

Am Kragen und den Aufschlägen goldene Tressen, ähnlich wie bei Unteroffizieren. Die der Garde angehörigen Offiziere haben ausserdem am Kragen und den Aufschlägen goldene Stickerei.

Die Mütze entspricht in ihren Farben dem Waffenrock. Es wird der Helm getragen, dazu bei Paraden der Haarbusch (Garde weiss, Provinzial-Kavallerie schwarz). Bezüglich des Landwehrkreuzes und der Nummern, sowie der Namenszüge gilt das bei der Landwehr-Infanterie Gesagte.

c. Landwehr-Jäger, -Schützen, -Feld- und -Fussartillerie -Pioniere, -Train u. s. w.

Wie Reserve-Offiziere dieser Waffen, auf den Epauletts und den Achselstücken tragen sie jedoch die Nummer des betreffenden Armeekorps (Garde ohne Nummer), ausserdem weisen die Zierate der Kopfbedeckungen kleinere Unterschiede auf.

Sonstige Offiziere.

Ausser den bereits genannten Offizieren tragen noch besondere Abzeichen:

- General- und Flügel-Adjutanten,
- Generale als Chefs von Truppen,
- Adjutanten bei Prinzen,
- Gendarmerie-Offiziere,
- Offiziere, welche Armeeuniform tragen,
- Offiziere z. D. (zur Disposition),
- Offiziere a. D. (ausser Dienst), welchen die Erlaubnis zum Tragen der Uniform erteilt worden ist, und verschiedene andere

Näheres darüber ist in den Bekleidungs-Vorschriften enthalten.

e. Über

Über die Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke sowie
(Vergl. hierzu die

Kopfbedeckung	Röcke u. s. w.*)	Beinbekleidung	Fussbekleidung
			Infan
Helm (aus Leder mit Metallbeschlägen, oben in Spitze endigend) — Feldmütze.	Waffenrock aus dunkelblauem Tuch, mit roten Kragen, Aufschlägen u. Vorstossen. Schulterklappen von verschiedener Farbe mit Nummern oder Namenszügen.**) — Ärmelpatten verschieden farbig. Ausnahmen: Bayer. Rgtr. hellblaue Rocktuch. Einige Garde-Rgtr. tragen auf den Schulterklappen keine Abzeichen.	Tuchhose dunkelblau meliert, mit rotem Vorstoss — Drillichhose — Weissleinene Hose — Ausnahmen: Bayer. Rgtr. hellblaue Tuchhosen mit rotem Vorstoss	Inf.-Stiefel. — Kurzschäft. Stiefel — Schnürschuhe
			Jäger und
Tschako (aus Leder, bei Paraden mit Haarbusch) — Feldmütze	Waffenrock aus dunkelgrünem Tuch mit roten Kragen, Aufschlägen, Schulterklappen und Vorstossen. Ausnahmen: Bayer. Jäger haben hellblauen Rock mit hellgrünen Kragen, Aufschlägen u. s. w. Garde-Schützen sowie sächsische Jäger und Schützen haben schwarze, mecklenburgische Jäger (Btl. 14) hellgrüne Kragen und Aufschläge	Wie bei Infant. Ausnahmen. Bayer. Jäger haben hellblaue Hosen m. grünen Biese	Wie Infant.
			Husa
Husarenmütze (Pelzmütze), bei Paraden mit Haarbusch — Feldmütze	Attila von verschiedener Farbe mit Schnurbesatz und Achselschnüren. Ferner bei mehreren Regimentern Pelz	Reithose dunkelblau meliert mit Bortenbesatz — Für Dienst zu Fuss auch Tuchhose u. Drillichhose.	Husarenstief. — Kurzschäft. Stiefel — Schnürschuhe

*) Die Waffenröcke der Sächsischen Truppen haben verhältnismässig

**) Die Farbe der Schulterklappen der Infanterie und Feldartillerie ist im
Weiss: beim I. II. IX. X. Armee-Korps.
Rot: beim III. IV. XI. XIII. XV. und den Kgl. bayer. Armee-Korps.
Gelb: beim V. VI. XVI. u. XVII. Armee-Korps.

sicht

über die Waffen der Unteroffiziere und Mannschaften.

farbigen Tafeln.)

Lederzeug	Waffen und verschiedene Ausrüstungsstücke	Bemerkungen
terie.		
Schwarzes Leibriemen (bei Garde und einzelnen andern Regtr. weiss). — Portepee-Unteroffiziere Ueberschnallkoppel	Gewehr 88, — Infanterie-Seitengewehr. — (Portepee-Unteroffiziere Revolver u. Infant.-Offizier-Seitengewehr.) — Tornister, Feldflasche, Kochgeschirr, Brotbeutel, Patronentaschen, tragbare Zeltausrüstung, Schanzzeug	Die Garde-Regimenter und einzelne andere Regtr. haben an Kragen u. Aufschlägen Litzen, sie tragen ferner bei Paraden einen weissen oder schwarzen Haarbusch. — Das 1. Garde-Rgt. zu Fuss und das 1. Garde-Gren.-Rgt. tragen bei Paraden statt des Helms auch altpreussische Grenadiermützen.
Schützen.		
Schwarzes Leibriemen — Portepee-Unteroffiziere Ueberschnallkoppel	Gewehr 88, Hirschfänger, im weiteren wie oben angegeben	Die sächsischen Jäger-Bat. und das Schützen-Regiment haben grüne Schulterklappen mit Jagdhorn darauf, im übrigen wird auf den Schulterklappen eine Nummer oder ein Namenszug getragen. Garde-Jäger und -Schützen tragen Litzen an Kragen und Aufschlägen, auf Schulterklappen keine Nummer, Jäger-Bat. 10 trägt ebenfalls Litzen.
ron		
Säbelkoppel zum Unterschnallen, weisses Bandolier	Karabiner 88 (Unteroffiziere Revolver) Kürassierdegen (Portepee-Unteroffiziere Kavallerie-Offiziersäbel), Lanze, Säbeltasche	

kurze Schösse und sind unten herum mit Vorstössen versehen.

allgemeinen:

Hellblau: beim VII. und VIII. Armee-Korps.
Verschiedenfarbig: beim Garde-, XIV. und XVIII. Armee-Korps.
Von der Farbe des Rocktuches: bei d. Kgl. sächs. Armee-Korps.

Kopfbedeckung	Röcke u. s. w.	Beinbekleidung	Fussbekleidung
			Dra
Helm (ähnlich wie Infanterie), bei Paraden Haarbusch — Feldmütze	Waffenrock aus kornblumenblauem Tuch mit verschiedenfarbigen Kragen, Aufschlägen u. Schulterklappen u. s. w. Ausnahmen. Hessische Dragoner-Regtr. No. 5 u. 24 Röcke aus dunkelgrünem Tuch	Reithose dunkelblau meliert ohne Vorstoss — Tuchhose und Drillichhose wie Infanterie	Kavalleriestiefel — kurzschäft. Stiefel — Schnürschuhe.
			Ul
Tschapka bei Paraden mit Haarbusch — Feldmütze	Ulanka aus dunkelblauem Tuch mit Epauletts u. verschiedenfarbigen Kragen, Aufschlägen und Vorstössen. Ausnahmen. Bayer. Regtr. haben stahlgrünen, Sächsische Regtr. hellblauen Rock tuch	Wie bei Drag. Ausnahmen: Bayer. Regtr. haben stahlgrüne Reithosen ferner stahlgrüne Tuchhosen m. breiten roten Besatzstreifen. Sächs. Regtr. haben hellblaue Hosen m. breiten roten Besatzstreifen	Wie Drag.
			Kura
Stahlhelm — Feldmütze.	Koller aus weissem Kirsey mit gleichfarbigen Kragen u. Schulterklappen, aber verschiedenfarbigen Ärmelaufschlägen, Borten, Vorstössen und Kragenpatten. Waffenrock aus dunkelblauem Tuch mit weissen Schulterklappen, verschiedenfarbigen Aufschlägen u. Vorstössen u. s. w.	Reithose aus weissem Kirsey. — Tuchhose und Drillichhose wie Infanterie.	Stulpstiefeln — Kurzschäftig. Stiefel. — Schnurschuhe
			Bayerische
Helm, bei Paraden mit weissem Haarbusch (Lederhelm, Beschlag in Spitze endigend) — Feldmütze.	Waffenrock von stahlgrünem Tuch mit verschiedenfarbigen Aufschlägen, Schulterklappen u. s. w. (karmesin, rot, rosa). Der Rock ist von ähnlichem Schnitt wie die Ulanka der Ulanen	Stahlgrüne Reithose — Stahlgrüne Tuchhose mit breiten Besatzstreifen von der Farbe der Rockaufschläge. — Drillichhose.	Wie Ulanen

Lederzeug	Waffen und verschiedene Ausrüstungsstücke	Bemerkungen
goner.		
Weisses Überschnallkoppel und Bandolier. Ausnahmen: Hessische u. Mecklenburgische Regtr haben schwarzes Lederzeug.	Karabiner 88 (Unteroffiziere Revolver), Kavalleriedegen (Portepee Unteroffiziere Kavallerie-Offiziersäbel), Lanze	Die Garde-Regts. und die Regtr. No. 17, 18, 23 und 25 tragen an Kragen und Aufschlägen Litzen.
nen		
Weisses Unterschnallkoppel und Bandolier	Wie Dragoner	Bei Paraden wird auf dem Bruststeil der Ulanka die Paraderabatte getragen. Die Garde-Regtr. und die Regtr. No. 17, 18 und 19 tragen an Kragen und Aufschlägen Litzen.
siere		
Weisses Überschnallkoppel und Bandolier	Wie Drag., jedoch wird an Stelle des Kavalleriedegens d. Kürassierdegen (Pallasch) bezw. an Stelle des Kav.-Offiziersäbels der Kürassier-Offiziersdegen getragen.	Bei Paraden werden Küraß und Stulphandschuhe getragen. Die Garde-Regtr. tragen an Kragen und Aufschlägen Litzen. Für Garde du Corps sind ausserdem noch besondere Paradestücke vorgesehen.
Chevauxlegers.		
Weisses Überschnallkoppel, weisses Bandolier	Wie Dragoner	

Kopfbedeckung	Röcke u. s. w.	Beinbekleidung	Fussbekleidung
			Bayerische
Helm, bei Paraden mit weissem Haarbusch. — Feldmütze.	Waffenrock aus hellblauem Tuch mit ponceauroten Aufschlägen, Kragen, Schulterklappen u. s. w.	Schwarzblaemelierte Reithose. — Hellblaue Tuchhose mit breiten ponceauroten Besatzstreifen. — Drillichhose.	Wie Ulanen.
			Sächsische
Metallhelm, bei Paraden mit Haarbusch. — Feldmütze.	Waffenrock aus kornblumenblauem Tuch mit weissen Aufschlägen, Kragen und Vorstössen. Auf den Schultern Achselschuppen von Messing. Am Kragen, den Aufschlägen und vorn herunter ein weisser, blaugestreifter Bortenbesatz.	Reithose aus weissem Kirsey. — Tuchhose. — Drillichhose.	Besonders hohe Stiefel. — Kurzschaft Stiefel. — Schnürschuhe.
			Sächsische
Wie Gardereiter.	Wie Gardereiter; Kragen und Aufschläge jedoch schwarz, desgl. die Streifen in den Borten schwarz.	Wie Gardereiter.	Wie Gardereiter.
			Jäger zu
Stahlhelm, geschwärzt. Ausnahmen: Bayer. u. sächs. Jäger z. Pferde Helm ähnlich der Infanterie. — Feldmützen.	Koller und Waffenrock von graugrünem Tuch mit hellgrünen Schulterklappen und Aufschlägen u. s. w. Ausnahmen. Bayerische Jäger zu Pferde haben Röcke v. blauem Tuch nach Schnitt derjenigen der Chevauxlegers mit weissen Schulterklappen, Aufschlägen u. s. w.	Reithose aus weissem Kirsey. — Tuchhose, graugrün mit hellgrünem Vorstoss. — Drillichhose. — Ausnahmen: Bayer. Jäger z. Pf. haben dunkelblaumelierte Reit- und Tuchhosen.	Stulpstiefeln (Bayer. Jäger z. Pf. Kavalleriestiefel). — Kurzschaft Stiefel. — Schnürschuhe.
			Feld
Helm, oben in Kugel endigend (gelb metallene Beschläge) Garde-Rgt. u. einige andere Rgtr. bei	Waffenrock v. dunkelblauem Tuch m. schwarzem Kragen und Aufschlägen mit rotem Vorstoss (Sachsen dunkelgrüne Röcke mit roten Kragen und Aufschlägen). Die Schulterklappen haben dieselbe	Reithose dunkelblau meliert (nur für Berittene). — Tuchhose. Drillichhose.	Berittene: Kavalleriestiefel. — Kurzschaft Stiefel. Schnürschuhe.

Lederzeug	Waffen und verschiedene Ausrüstungsstücke	Bemerkungen
schwere Reiter		
Wie Chevaux legers.	Ähnlich wie Kürassiere.	
Garde-Reiter		
Weisses Unterschnallkoppel. — Weisses Bandolier	Ähnlich wie Kürassiere	
Karabiniers.		
Wie Gardereiter.	Wie Gardereiter	
Pferde		
Lohgahres angebräuntes Überschnallkoppel. — Bandolier — (Bayern: Weisses Überschnallkoppel.)	Kavalleriedegen Revolver	Koller u. Waffenrock unterscheidet sich hauptsächlich dadurch, dass ersterer vorn mit Haken und Ösen, letzterer mit Knöpfen geschlossen wird
artillerie		
Berittene: Meist weisses Überschnallkoppel u. weisses Bandolier (einzelne Rgtr. haben schwarzes Lederzeug)	Berittene: Artilleriesäbel, (Portepee-Unteroffiziere Art.-Offiziersäbel), Revolver.	Die sächsisch. Rgtr. haben Schulterklappen von der Farbe des Rocktuchs mit Granaten und Nummern, reitende Artill. jedoch messingene Achselschuppen

Kopf-bedeckung	Röcke u. s. w.	Bein-bekleidung	Fuss-bekleidung
Parade weisse Haarbüsche, bayrische Rgtr. rote Haarbüsche, einzelne andere Rgtr. schwarze Haarbüsche. — Feldmütze	Farbe wie die Schulterklappen der Infanterie-Rgtr. des betr. Armee-Korps, beim XIV. Armee-Korps jedoch rot, beim Garde-Korps 1. Rgt. weiss, 2. Rgt. rot, 3. Rgt. gelb, 4. Rgt. blau. Als Abzeichen befindet sich in den Schulterklappen eine Granate, ferner die Nummer oder ein Namenszug	Ausnahme: Bei der bayrischen Feldartill. tragen d. Unteroffiziere und berittenen Mannschaften neben der Reithose auch Tuchhosen v. dunkelblauem Tuch m. breiten rot. Besatzstreif.	Fussmannschaften. Infanterie-Stiefel. — Kurzschaft-Stiefel — Schnürschuhe
			Fuss
Helm, wie Feldartill. — Feldmütze.	Waffenrock fast wie Feldartillerie, jedoch weisse Schulterklappen mit Nummern, ohne Granate. (Sächs. Rgtr. dunkelgrüne Röcke mit roten Aufschlägen und Kragen, Schulterklappen von Rocktuch, mit Nummern)	Wie Infanterie (Bayer. Rgtr. dunkelblaue Tuchhose)	Wie Infant.
			Pio
Helm, oben in Spitze endend. Weissmetallene Beschläge — Feldmütze.	Waffenrock von dunkelblauem Tuch mit schwarzen Kragen und Aufschlägen, roten Schulterklappen u. Vorstossen. Auf Schulterklappen Nummern. Sächs. Pioniere haben Uniform wie sächs. Fussartillerie, auf Schulterklappen jedoch Hacke u. Spaten (gekreuzt)	Wie Fussart.	Wie Infant.
			Tr
Tschako bei Paraden m. Haarbusch (bayer. Train trägt Helme) — Feldmütze.	Waffenrock aus dunkelblauem Tuch mit hellblauen Kragen, Aufschlägen, Schulterklappen u. Vorstossen. Schulterklappen mit Nummern. Ausnahmen. Die Sächsischen Train-Bat. tragen hellblaue Waffenröcke mit schwarzen Kragen und Aufschlägen, Schulterklappen vom Stoffe des Rockes	Dunkelblau melierte Reithose — Tuchhose desgl. — Drillichhose.	Wie Feldartillerie

Lederzeug	Waffen und verschiedene Ausrüstungsstücke	Bemerkungen
Fussmannschaften. Weissen bezw. schwarzen Leibriemen	Fussmannschaften: Kurzes Seitengewehr von verschiedener Benennung, Revolver, Brotbeutel, Feldflasche.	Die Garde Rgtr. und Rgt 14 haben an Kragen und Aufschlägen Litzen.
artillerie.		
Schwarze Leibriemen (Garde-Rgtr und bayer Rgtr. weisse Leibriemen)	Gewehr 91 (Portepee-Unteroffiziere Revolver), Artillerie-Seitengewehr (Portepee-Unteroffiziere Art.-Offiziersäbel)	Das Garde Regiment hat Litzen an Kragen und Aufschlägen, bei Parade den weissen Haarbusch, Schulterklappen ohne Nummer
—	—	
Portepee Unteroffiziere Überschnallkoppel	Im übrigen wie Infanterie	
niere		
Schwarzes Lederzeug wie die meisten Inf.-Rgtr.	Wie Infanterie, an Stelle d. Infanterie Seitengewehrs jedoch Pionier-Faschinenmesser	Für das Garde-Bataillon gilt das oben Gesagte
ain		
Berittene: Meist weisses Überschnallkoppel und weissen Bandolier. Unberittene: Schwarzer Leibriemen.	Mit Ausnahme der Lanze wie bei Kavallerie angegeben.	Garde-Train Bat. trägt Litzen.

Eisenbahntruppen.

Wie Pioniere, als besonderes Abzeichen auf den Schulterklappen ein „E". Preussische Rgtr haben Litzen und bei Paraden Haarbusch.

Luftschiffer.

Wie Pioniere, als besonderes Abzeichen auf den Schulterklappen ein „L". An Stelle des Helms wird jedoch der Tschako getragen, dazu bei Paraden Haarbusch. Preuss. Abteilung trägt Litzen

Telegraphentruppen.

Wie Pioniere, auf den Schulterklappen als besonderes Abzeichen ein Blitzbündel. (Siehe Tafel XIV) Bat. No. 1 trägt Litzen und bei Paraden Haarbusche.

Zusätze zu vorstehender Tabelle

1. Sämtliche Unteroffiziere und Mannschaften sind mit Mänteln ausgerüstet Letztere sind neuerdings aus grauem Tuch gefertigt (früher aus dunkelmeliertem Tuch)

   Auf den Schultern befinden sich Schulterklappen von verschiedenartiger Farbe, vorn auf dem Kragen verschiedenfarbige Patten

2. Ausser den Waffenröcken u. s. w. werden zu kleinem Dienst und im Quartier getragen:

   Drillichröcke,
   Drillichjacken (nur für Mannschaften),
   Litewken oder ähnliche Stücke.

3. Für sämtliche Unteroffiziere werden im Frieden neben den Feldmützen auch Schirmmützen geliefert den Mannschaften der Fusstruppen ist das Tragen eigener Schirmmützen gestattet

   Die Mannschaften der berittenen Truppen dürfen eigene Mützen von derselben Form, jedoch ohne Schirm tragen.

   Die Mützen stimmen in ihrem Grundtuch meist mit dem Grundtuche des Rockes u s. w. überein, desgl ist Besatz und Vorstoss meist von gleicher Farbe wie derjenige des Waffenrockes u. s w Vorn oben die deutsche Kokarde, darunter eine Kokarde in den Farben des betreffenden Bundesstaates

4. An der Stirnseite der Helme. Tschakos, Tschapkas und Husarenmützen befinden sich Zierate von verschiedener Form (Adler. Wappen u. dergl) und mit verschiedenen Inschriften, rechts die deutsche Kokarde, an den Helmen

ausserdem links eine Kokarde in den Farben des Bundesstaates, an den Tschakos, Tschapkas und Husarenmützen vorn oben ein entsprechendes Feldzeichen.



Preuss. Gardeadler.



Preuss. Linienadler.



Preuss. Dragoneradler



Sachsen.



Bayern



Württemberg



Baden.



Hessen

Helm- (Tschako-) Zierate

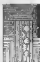
5. Die Unteroffiziere haben im Dienst und auf der Strasse stets in weissledernen oder ähnlichen Handschuhen zu erscheinen, den Mannschaften ist das Tragen eigener weisser Handschuhe ausser Dienst gestattet.
6. Bei Kälte tragen die Mannschaften Fausthandschuhe aus Tuch oder wollene Fingerhandschuhe.

f. Rangabzeichen der Unteroffiziere und Mannschaften.

Unteroffiziere im allgemeinen.

Die allgemeinen Abzeichen der Unteroffiziere aller Rangklassen sind im wesentlichen folgende:

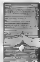
1. Goldene oder silberne Tressen an dem Kragen und den Ärmelaufschlägen des Waffenrocks, Kollers, Attilas und



Brandenburgische



Schwedische Aufschläge.



Polnische

209. Abzeichen für Unteroffiziere

der Ulenka, sowie an den Ärmeln des Husarenpelzes und am Kragen der Litewka.
2. Weisse, mit farbigen Streifen versehene Borten an dem Kragen des Drillichrocks und an den Patten des Mantelkragens.
3. Säbeltroddel und Faustriemen mit einem in den Landesfarben gemischten Quast. (Mannschaften weissen Quast mit farbigem Kranz: weiss — rot — gelb — blau.) Jäger: Grüner Quast mit Goldfaden durchzogen.
4. Kleinere Abweichungen in den Haarbüschen, Fangschnüren, Kürassen, Lanzenflaggen.

Besonderes Kennzeichen der Sergeanten.

Zu beiden Seiten des Kragens ein grosser Knopf mit Adler oder Wappen.



210. Kragen mit grossem Adlerknopf der Sergeanten u. Feldwebel (Preussen)



211. Ärmelaufschläge der wirklichen Feldwebel und Wachtmeister

Besondere Abzeichen der Feldwebel, Wachtmeister, Vizefeldwebel und Vizewachtmeister.

Alle in diesem Range stehenden Personen tragen das Offizier-Seitengewehr mit Portepee.

Ist in der Kokarde ein weisser Ring vorhanden, so tritt an Stelle des Farbenstriches eine Versilberung; ist ein gelber Ring vorhanden, dann eine Vergoldung.

Auf jeder Kragenseite Knöpfe wie bei Sergeanten angegeben. Die etatsmässigen Feldwebel und Wachtmeister haben ausserdem als besondere Abzeichen:

1. Neben der Tresse am Ärmelaufschlage noch eine zweite schmalere Tresse,
2. am Mantel neben der Abzeichenborte für Unteroffiziere noch eine zweite Borte,
3. an der Litewka am linken Ärmel drei Sparren von goldener oder silberner Tresse.

Fähnriche.

1. Dieselben tragen Portepee und Kokarde wie Feldwebel.
2. Diejenigen, welche das Offiziersexamen bestanden haben, tragen das Offizier-Seitengewehr mit Portepee an dem für die Offiziere ihres Truppenteiles vorgeschriebenen Unterschnallkoppel.
3. Die unter Ziffer 2 bezeichneten Fähnriche dürfen ferner zum kleinen Dienst und ausser Dienst den Überrock bez. Interimsattila, sowie den Paletot und die Mütze nach dem für die Offiziere ihres Truppenteils vorgeschriebenen Muster anlegen, jedoch mit den Schulterabzeichen der Mannschaften und den Attila mit Bortenbesatz.

Offizier-Stellvertreter.

Die bei einer Mobilmachung mit einer Offizierstelle beliehenen Unteroffiziere tragen die Uniform und Ausrüstung der Vize-Feldwebel bezw. Vize-Wachtmeister mit folgenden Abweichungen:

1. Sie tragen zu dem Offizier-Seitengewehr das für Offiziere vorgeschriebene Unterschnallkoppel
2. Schulterklappen, Achselschnüre und Epauletts haben eine Tresseneinfassung (bei Epauletts nur am oberen Rande und den Seitenrändern des Schiebers). Die Nummern und Namenszüge auf den Schulterklappen u. s. w. sind aus gelbem Metall geprägt.

Mannschaften.

a Obergefreite der Fussartillerie.

Dieselben tragen an jeder Seite des Kragens den Auszeichnungsknopf der Feldwebel und Sergeanten, ausserdem die Säbeltroddel der Unteroffiziere.

b. Gefreite.

Dieselben tragen an jeder Kragenseite einen Auszeichnungsknopf wie die Sergeanten und Feldwebel, jedoch von kleinerem Durchmesser.

g. Abzeichen für Unteroffiziere etc. in besonderen Dienststellungen.

Spielleute im allgemeinen.

Das gemeinsame Abzeichen der Spielleute (Hoboisten, Hornisten,*) Trompeter, Tamboure, Pfeifer und Hornisten**)) bilden die Schwalbennester. Dieselben sind für die Mitglieder der Musikkorps, also die wirklichen Musiker, mit Tressen, für die Tamboure u. s. w. mit wollener Borte besetzt.

Bei denjenigen Truppenteilen, welche Haarbüsche führen, sind die Haarbüsche mit einigen Ausnahmen von roter Farbe.

Bei den Garde- und einigen sonstigen Regimentern sind die Schwalbennester mit kurzen Fransen besetzt.

Die Trompeter der Kürassiere tragen keinen Küras.

Im übrigen tragen die Spielleute die Abzeichen ihres Dienstgrades ganz wie die übrigen Unteroffiziere und Mannschaften.

Die Trompeter der sächsischen schweren Reiter und der reit. Artillerie tragen an Stelle der Schwalbennester auf der Vorderseite des Waffenrocks einen Bortenbesatz.

Stabshoboisten, Stabshornisten und Stabstrompeter.

Dieselben tragen zu der Uniform der Hoboisten etc. die Abzeichen der etatsmässigen Feldwebel bezw. Wachtmeister, jedoch an Stelle der Achselklappen Achselstücke aus Schnurgeflecht und an Stelle des Überschnallkoppels ein Unterschnallkoppel, dazu eine Feldbinde aus Tuch mit Tresseneinfassung. An den Schwalbennestern tragen sie goldene oder silberne lange Fransen. Vergl. auch Abbildung auf S. 131.

Diejenigen Stabshoboisten u. s. w., denen die Bezeichnung „Musikdirigent“ zuerkannt worden ist, haben in den Achselstücken *einen Tressenstreifen, diejenigen, welchen der Titel „Musikdirektor“* verliehen worden ist, haben in den Achselstücken je 2 Tressenstreifen.

---

*) Musiker der Jäger, Schützen und Pioniere

**) Signalbläser.

Die Stabstrompeter der sächsischen schweren Reiter tragen an Stelle der Schwalbennester an der Vorderseite des Rocks einen Tressenbesatz.

Regiments- und Bataillons-Tamboure.

Dieselben tragen Schwalbennester wie die Stabshoboisten, im übrigen ihrem Range entsprechende Abzeichen (Unteroffizier, Sergeant oder Vize-Feldwebel).

Die Mecklenb. Rgts.- und Bat.-Tamboure tragen bei Paraden ein Bandolier mit Tressenbesatz, desgl. diejenigen der badischen Grenadier-Rgtr. Nr. 109 u. 110.

Zeugfeldwebel und Zeugsergeanten.

1. Zeugfeldwebel: Waffenröcke aus dunkelblauem Tuch mit Kragen, Schulterklappen und Aufschlägen aus schwarzem Sammet; Vorstöße rot; Knöpfe gelb; Mütze mit schwarzem Sammetstreifen und roten Vorstößen. Unterschnallkoppel mit schwarz-lackledernen Riemen und Infanterie-Offizier Degen, Artillerie-Offizier-Helm.

2. Zeugsergeanten: Waffenröcke aus dunkelblauem Tuch mit Schulterklappen, Kragen und Aufschlagen aus schwarzem Tuch; Vorstoße rot; Knöpfe gelb, Mütze mit Streifen aus schwarzem Tuch und roten Vorstößen; schwarzer Leibriemen mit kurzem Seitengewehr; Artillerie-Helm; die zu Depot-Vizefeldwebeln ernannten Zeugsergeanten tragen an Stelle des schwarzen Leibriemens und des kurzen Infanterie-Seitengewehrs ein schwarzes Unterschnallkoppel*) und den Infanterie-Offizier-Degen.

Wallmeister.

Ähnlich wie Zeugfeldwebel, an Stelle der vergoldeten Knöpfe tragen sie versilberte Knöpfe, ferner tragen sie den Pionier-Offizier-Helm.

Schirrmeister der Pioniere.

Ähnlich wie Wallmeister, an Stelle der schwarzsammtnen Schulterklappen haben sie solche aus rotem Tuch mit der Nummer des Pionier-Bataillons, zu dem sie gehören.

---

*) Die bayerischen Zeugfeldwebel und Zeugsergeanten tragen weisses Überschnallkoppel bezw. weissen Leibriemen.

Die sächsischen Zeugfeldwebel und Zeugsergeanten haben dunkelgrüne Waffenröcke mit roten Kragen und Aufschlagen und dunkelgrünen Schulterklappen. Sonst ähnlich wie oben.

Proviantamtsaspiranten.

Dieselben tragen dunkelblaue Waffenröcke mit gelben Vorstössen und Achselklappen und vergoldeten Knöpfen, schwarzlackiertes Koppel mit Intendantur-Offizier-Degen und Helm mit gelben Beschlägen, ähnlich dem Infanterie-Helm, die Mütze hat ebenfalls gelben Vorstoss.

Garnisonverwaltungs-Aspiranten.

Uniform ähnlich der vorstehend beschriebenen; an Stelle der gelben Vorstösse sind jedoch hellblaue vorgeschrieben.

Unterärzte.

Anzug ähnlich dem der Ärzte. Am Waffenrock kommt die Stickerei in Fortfall. An Stelle der Achselstücke und Epauletts werden mit silbernen Tressen besetzte Schulterklappen getragen; auf diesen befindet sich ein Aeskulapstab. Der Paletot ist mit gleichen Schulterklappen versehen.

Einjährig-freiwillige Ärzte.

Wie Unterärzte, nur die Schulterklappen herum werden die Schnüre der Einjährig-Freiwilligen getragen.

Unterrossärzte.

Anzug ähnlich dem der Rossärzte, an Stelle der Achselstücke und Epauletts sind Schulterklappen aus schwarzem Tuch mit Tressenbesatz zu tragen. Der heraldische Adler zwischen den Mützenkokarden kommt in Fortfall.

Einjährig-freiwillige Rossärzte.

Uniform wie die der Unterrossärzte, an den Schulterklappen jedoch die Schnüre der Einjährig-Freiwilligen.

Fahnenschmiede.

Die Oberfahnenschmiede, Fahnenschmiede und zu Fahnenschmieden befähigten Beschlagschmiede tragen als Abzeichen auf dem linken Ärmel ein Hufeisen und zwar die Oberfahnenschmiede ein doppeltes Hufeisen von Tresse, Fahnenschmiede ein einfaches Hufeisen von Tresse und Beschlagschmiede ein einfaches Hufeisen von Borte.

Feuerwerker.

Die Oberfeuerwerker und Feuerwerker führen, ausser den allgemeinen Abzeichen ihres Dienstgrades, auf den Schulterklappen des Waffenrocks und Mantels in roter Schnur den Buchstaben F, ev. über der Regimentsnummer.

Im übrigen tragen sie Fussartillerie-Uniform



212. Schulterklappe des Feuerwerkspersonals

Zahlmeisteraspiranten

Dieselben tragen Waffenröcke mit weissem Vorstoss und weissen Achselklappen, auf letzteren bei den Provinzial-Armeekorps die Nummer des Korps in roter Schnur. Im übrigen tragen sie die Abzeichen ihres Dienstgrades (Feldwebel oder Sergeant). Zu dem Offizier-Seitengewehr tragen sie im Frieden stets ein Unterschnallkoppel. — Sie haben einen Helm mit silbernen Beschlägen Bein- und Fussbekleidung bei Fusstruppen und berittenen Truppen verschieden. Vergl. auch die farbige Abbildung (Tafel X).

Sanitäts-Unteroffiziere und Mannschaften.

Dieselben tragen bei sämtlichen Truppenteilen Waffenröcke aus dunkelblauem Tuch mit gleichfarbigem Besatz und roten Vorstössen Bei den Garde-Regimentern Schulterklappen ohne Abzeichen, bei den Linien-Truppenteilen solche mit der Korpsnummer. Sie sind sämtlich mit Infanterie-Helm ausgerüstet und tragen schwarzes Lederzeug. Seitengewehr und Beinbekleidung ist dieselbe wie bei den Mannschaften ihres Truppenteils.

Im übrigen tragen sie die Abzeichen ihres Dienstgrades wie sonstige Unteroffiziere u. s. w. Vergl. auch die farbige Abbildung (Tafel X).

Unteroffiziere als Fahnenträger.

Dieselben tragen zur Uniform ihres Truppenteils ein Schild auf der Brust, eine Ärmelstickerei und ein kurzes Seitengewehr



213. Ringkragen der Fahnenträger bei der Garde.



214. Ringkragen der Fahnenträger bei der Linie.

mit einem Griffe, der demjenigen des Infanterie-Offizierdegens ähnlich ist.*)



216. Fahnenträger



217. Aermelabzeichen der Fahnenträger



217. Seitengewehr der Fahnenträger

Ökonomiehandwerker.

Dieselben haben bei Fusstruppen dieselbe Uniform wie die Mannschaften der Kompagnieen, sie tragen jedoch keine Paradestücke (Haarbüsche).

Bei der Kavallerie tragen sie an Stelle der Reithosen und Kavalleriestiefel lange Tuchhosen und Infanteriestiefel ohne Sporen. Kartusche, Bandolier und Paradestücke kommen in Fortfall.

Bei der Feldartillerie und dem Train werden sie als Fussmannschaften eingekleidet.

h. Besondere Abzeichen und Auszeichnungen für Unteroffiziere und Mannschaften.

1. Kapitulantenabzeichen für Gefreite und Gemeine.

Dasselbe besteht in einer in den Landesfarben gewirkten Borte, welche unterhalb der Schulterklappen oder Epaulettehalter getragen wird. (Bei Husaren Schnur in gleichen Farben unterhalb der Achselschnüre.)

Die Kapitulanten tragen ferner ähnliche Faustriemen und Säbeltroddel wie Unteroffiziere.

*) Die Ringkragen der Fahnenträger unterscheiden sich in den einzelnen Bundesstaaten durch Namenszug, Krone und Fahnenbilder.

2. Schützenabzeichen, Schiessauszeichnungen, Kaiserabzeichen (Königsabzeichen).

Für die besten Leistungen im Schiessen werden bei der Infanterie, den Jägern, Schützen, Pionieren, Eisenbahntruppen und Luftschiffern Schützenabzeichen, bei der Kavallerie, Feld- und Fussartillerie sowie dem Train Schiessauszeichnungen, ausserdem bei der Infanterie, den Jägern und Schützen sowie der Feld- und Fussartillerie Kaiserabzeichen (Bayern, Sachsen, Württemberg: Königsabzeichen) verliehen.

Schützenabzeichen und Schiessauszeichnungen*) bestehen aus einer Fangschnur in den deutschen Farben aus Wolle oder Seide, an dem einen Ende eine Rosette, an dem anderen Ende bei der



211. Schützenabzeichen. 212. Schiessabzeichen für Artillerie

Feld- und Fussartillerie kleine Stahl- oder Nickelgranaten, bei den übrigen Truppen kleine Eicheln vom Stoffe der Fangschnur. Es werden verliehen

a. bei einmaliger Auszeichnung: wollene Fangschnur mit einer Eichel bezw. einer Stahlgranate.
b. bei zwei- oder dreimaliger Auszeichnung: Fangschnur wie vor, aber mit 2 bezw. 3 Eicheln oder Stahlgranaten.
c. bei viermaliger Auszeichnung: seidene Fangschnur.
d. bei fünfmaliger Auszeichnung: wie vor, jedoch auf der Rosette eine Medaille.
e. bei sechs- bis achtmaliger Auszeichnung: Fangschnur wie zu d mit einer bezw. zwei und drei Eicheln oder Nickelgranaten.

Die genannten Auszeichnungen werden bei Fusstruppen, Ulanen, Feldartillerie und Train von der rechten Schulter, bei den übrigen Kavallerie-Regimentern von der linken Schulter nach der Brust getragen.



213. Kaiserabzeichen für Infanterie.

Das Kaiserabzeichen wird jährlich mehreren Kompagnien bezw. Batterien verliehen. Es besteht

a. für Infanterie: Aus gelbmetallenem Eichenlaubkranz, zwischen diesem 2 sich kreuzende Gewehre und die Jahreszahl, darüber eine Kaiserkrone.
b. für Jäger und Schützen: Aus Hirschgeweih von gelbem Metall mit Kreuz und Jahreszahl, darüber eine Kaiserkrone.

*) Die Schützenabzeichen und Schiessauszeichnungen zeigen in einzelnen Bundesstaaten geringe Abweichungen gegen die oben beschriebenen.

c. für Feld- und Fussartillerie: Wie zu a, jedoch statt der Gewehre zwei Kanonenrohre.

Das Abzeichen wird auf dem rechten Oberarm von sämtlichen Unteroffizieren und Mannschaften der Kompagnie bezw. Batterie getragen.

Die Königsabzeichen sind von ähnlicher Form, auch werden sie in ähnlicher Weise getragen, wie vorstehend angegeben.



221. Aermelabzeichen für Richtkanoniere.

3. Abzeichen für Richtkanoniere.

Die beim Preisrichten sich auszeichnenden Richtkanoniere erhalten als Abzeichen auf dem linken Ärmel des Waffenrocks eine Granate aus gelbem Tuch.

4. Fechterabzeichen.

Dasselbe wird Mannschaften der Kavallerie für gute Leistungen im Fechten verliehen. Es besteht aus einem Sparren (V) mit nach unten gerichteter Spitze aus Borte, Schnur oder Tresse. Es wird am rechten Ärmel des Waffenrocks, Kollers, Attilas, Pelzes und der Ulanka getragen.

Für erstmalige Auszeichnung: ein einfaches Abzeichen aus Borte oder Schnur (letztere für Husaren).

Für zwei- oder dreimalige Auszeichnung: zwei oder dreifache Abzeichen über einander.

Für viermalige Auszeichnung: ein Abzeichen aus Tresse. Für weitere Auszeichnung: neben Abzeichen aus Tresse noch Abzeichen von Borte etc.

5. Abzeichen für das Lehr-Infanterie-Bataillon.

Dasselbe besteht aus einer wollenen Schnur am unteren Ende der Schulterklappen. Diese Schnur ist gelb bei roten und rot bei andersfarbigen Schulterklappen des Rocks.

Das Abzeichen darf in späteren militärischen Dienststellungen weiter getragen werden.

6. Abzeichen für den Besuch des Militär-Reitinstituts.

Unteroffiziere und Mannschaften der Kavallerie, welche das Militär-Reitinstitut besucht haben, erhalten:

a. nach einjährigem Besuche eine farbige Schnur, welche bei Husaren an Stelle der gewöhnlichen Achselschnüre, bei den Ulanen auf den Epaulettehaltern und bei den übrigen Kavallerie-Truppenteilen am unteren Ende der Schulterklappen des Waffenrocks getragen wird.

Die Schulterklappen der Mäntel sind ebenfalls mit Schnüren versehen.

b. nach zweijährigem Besuch: Husaren an Stelle der einfach liegenden Schnur mehrere nebeneinander liegende Schnüre, Mannschaften der übrigen Truppenteile an Stelle der Schnur eine weisse Borte. Mantel erhalten Doppelschnur.

7. Abzeichen für Besuch der Schiessschulen.

Unteroffiziere und Mannschaften, welche einen Kursus bei der Infanterie- oder Fussartillerie-Schiessschule durchgemacht haben, ferner die Unteroffiziere und Mannschaften der Feld- und Fussartillerie-Schiessschule sowie die zum Stamm der Infanterie-Schiessschule und die zur Gewehr-Prüfungs-Kommission kommandierten Mannschaften tragen als Abzeichen an den Ärmelaufschlägen Knöpfe mit dem Gepräge des Wappenadlers. Dieses Abzeichen wird auch bei Versetzungen beibehalten.

8. Abzeichen für die zur Dienstleistung bei Unteroffizierschulen kommandierten Unteroffiziere.

Dasselbe besteht aus einer wollenen, am unteren Ende der Schulterklappen zu tragenden Schnur; dieselbe ist hellblau bei weissen und weiss bei andersfarbenen Schulterklappen der Waffenröcke.

9. Abzeichen für Besuch der Kavallerie-Telegraphenschule.

Dasselbe besteht aus weisser Borte mit farbigen Streifen. Es wird beim Waffenrocke, Koller und Mantel am oberen Rande der Schulterklappen, beim Attila und Pelz mitten auf den Achselschnüren, vom unteren Ende des Knopfloches bis zur Ärmelnaht reichend, und zur Ulanka auf dem oberen Rande der Epauletten, zwischen den Schuppen, getragen.

10. Abzeichen für Einjährig-Freiwillige.

Das Abzeichen besteht in einer aus mehreren Strängen gedrehten wollenen Schnur in den Farben der Bundesstaaten.

Die Schnur wird um die Schulterklappen, bezw. bei den Ulanen um den Epaulettschieber und bei den Husaren um die Achselschnüre getragen.

11. Abzeichen für Rossarzt-Aspiranten.

Die als Anwärter für die Militär-Rossarzt-Laufbahn in die Armee eintretenden Mannschaften tragen als Abzeichen eine ähnliche Schnur wie die Einjährig-Freiwilligen.

12. Abzeichen für ehemalige Unteroffiziere, welche die Erlaubnis zum Tragen der Uniform erhalten haben.

Es wird getragen:

1. am unteren Rande der Achselklappen — bei Ulanen statt des farbigen Epaulettihalters — eine Borte von Zwirn in den Landesfarben.
2. Das Seitengewehr stets unter dem Waffenrocke an einem Unterschnallkuppel bezw. Leibriemen.

13. Unteroffiziere und Mannschaften der Bezirkskommandos.

Dieselben tragen im allgemeinen die Uniform der Infanterie ihres Armeekorps, auf den Schulterklappen befindet sich die Nummer der Infanterie-Brigade, zu welcher der Landwehrbezirk gehört, in Weiss.

14. Unteroffiziere und Mannschaften der Handwerker-Abteilungen der Bekleidungsämter.

Dieselben tragen die Infanterie-Uniform ihres Armeekorps mit kleineren Abweichungen, auf den Schulterklappen die Nummer des Armeekorps in römischen Ziffern (bei der Garde ein G — keine Litzen.)

15. Unteroffizierschüler.

Sie tragen die Linien-Infanterie-Uniform, Schulterklappen ohne Nummer. Die Schüler der einzelnen Unteroffizierschulen unterscheiden sich durch die Farbe der Schulterklappen.

16. Weitere besondere Uniformen oder Abzeichen haben:

Die Leibgendarmerien, Schlossgarde-Kompagnien, Landgendarmerien u. s. w. der verschiedenen Bundesstaaten, ferner die Arbeiter-Abteilungen, die Disziplinar-Abteilung des Gardekorps, Mannschaften der Invalidenhäuser u. dergl.

I. Anzugsorten.*)

I. Offiziere.

1. Paradeanzug.

Derselbe ist im wesentlichen daran kenntlich, dass Helm, Tschako u. s. w. (soweit dies vorgeschrieben mit Haarbusch),

*) Zu den Anzugsarten unter 1—5 kann auch der Paletot, zu denen unter 3 und 5 der Umhang getragen werden.

Husaren-Offiziere tragen, wie bereits bei Bekleidung angegeben, keine Epauletts und keine langen Tuchhosen.

Für die Feldverhältnisse kommen nur der Dienstanzug und der kleine Dienstanzug zur Anwendung. Zu dem Dienstanzuge gehören hier noch Fernglas und Revolver. Die unberittenen Offiziere der Fusstruppen tragen einen Tornister und gerollten Paletot.

An Stelle von weissen Handschuhen werden im Felde und im Manöver rotbraune Handschuhe getragen.



222. *Paradeanzug Offizier der reitenden Artillerie.*



223. *Im Dienstanzug bei angezogenem Paletot*



224. *Leutnant der Infanterie im Dienstanzuge*



225. *Husaren-, Dragoner- und Ulanen-Offizier im Dienstanzuge (Kopfbedeckung mit Helmkappen versehen.)*



226. *Adjutant der Feldartillerie im Dienstanzuge.*



227. *Kleiner Dienstanzug. Pionieroffizier*



228. *Stabsarzt im Gesellschaftsanzug*



229. *In Litewka ... anzug im Quartier, in den Geschäftszimmern u. s. w.*

flasche. (Tornister, Zeltausrüstung und Kochgeschirr befindet sich an den Geschützen oder sonstigen Fahrzeugen.)

2. Paradeanzug.

Ähnlich wie feldmarschmässiger Anzug, nur fallen einzelne Stücke fort. Soweit für die Kopfbedeckung ein Haarbusch vorhanden, wird dieser angelegt.

Fusstruppen tragen an Stelle von Tuchhosen event. weisseleinene Hosen.

3. Ordonnanzanzug.

Berittene: Reitanzug, Helm (Tschako, Tschapka u. s. w.), Säbel, Bandolier.

Unberittene: Tuchanzug, Helm (Tschako), Säbel.

4. Wachtanzug.

Bei Fusstruppen: Tuchanzug, Helm, Seitengewehr, Gewehr, 2 vordere Patronentaschen. Beim Hin- und Rückmarsch zum und vom Wachtlokal Tornister.

An hohen Feiertagen wird Haarbusch getragen, sofern der Truppenteil damit ausgerüstet ist.

Der Wachtanzug der übrigen Truppen ist dem oben beschriebenen entsprechend. Feldartilleristen tragen den Revolver. Die Karabiner der Mannschaften der Kavallerie und des Trains sind auf der Wache unterzubringen.

5. Anzug zu besonderen Gelegenheiten

wie Kirchgang, Gerichtsdienst u. dergl. ist gleich oder ähnlich dem Ordonnanzanzuge.

k. Uniformen der oberen Militärbeamten.*)

1. Höhere Intendanturbeamte (Intendanten, Räte, Assessoren u. s. w.).

Dunkelblauer Waffenrock mit karmoisinroten Vorstössen, blausammtnem Kragen und Aufschlagen mit silbernen Litzen. Überrock aus blauschwarzem Tuch mit blausammtnem Kragen und karmoisinroten Vorstössen. Glatte silberne Knöpfe. Für Intendanten und Räte Epaulette mit gepresstem silbernen Halbmond und silbernen Franzen sowie Achselstücke aus Silbergeflecht mit blauer Seide durchzogen. (Also Abzeichen ähnlich wie Stabsoffiziere.)

Für Assessoren und Referendare Epaulette ohne Franzen und Achselstücke aus nebeneinander liegenden silbernen, mit blauer

*) Die Bekleidungsstücke der oberen Militärbeamten sind von gleichem Schnitt wie die der Offiziere. Die Halbmonde der Epauletts sind gepresst, das silberne Portepee ist mit blauer Seide durchzogen.

Die Ausdrücke im Texte „silberne Knöpfe, goldene Knöpfe etc." deuten nur das Aussehen, nicht aber das Grundmetall dieser Gegenstände an.

Seide durchwirkten Plattschnuren. (Also Abzeichen ähnlich wie Subalternoffiziere.)

Die Felder der Epauletts sind aus Silbergeflecht hergestellt. Auf Epauletts und Achselstücken befinden sich ein goldenes Wappenschild und je nach Dienstrang 1 oder 2 Rosetten. Der Lederhelm hat weisse Beschläge. Die Mütze aus dunkelblauem Tuch hat blausammtnen Besatzstreifen und karmoisinroten Vorstoss. Zwischen den Kokarden befindet sich ein kleiner heraldischer Adler. Es wird das Infanterie-Offizierseitengewehr und das zugehörige Koppel getragen. An dem grauen Paletot befindet sich ein blausammtner Kragen mit karmoisinroten Vorstössen.

2. Intendantur-Subalternbeamte (Sekretäre u. s. w.)

Uniform ähnlich wie vorstehend beschrieben. Die Litzen an dem Waffenrock kommen in Fortfall. Die Epauletts haben blausammtne Felder und keine Franzen. Die Achselstücke sind aus Silbertresse gefertigt und haben 2 in der Längsrichtung laufende blaue Streifen. An der Mütze befindet sich statt des heraldischen Adlers ein Wappenschild.

3. Militär-Justizbeamte.

Die preussischen Oberkriegsgerichtsräte und Kriegsgerichtsräte tragen Waffenröcke von dunkelblauem Tuch mit hellblauem Sammetkragen und ebensolchen Aufschlägen, sowie ponceauroten Vorstössen und silbernen Knöpfen. An Kragen und Aufschlägen befindet sich silberne Stickerei. Der Überrock aus blauschwarzem Tuch sowie der Paletot aus grauem Tuch haben ebenfalls hellblauen Sammetkragen und silberne Knöpfe. Die aus dunkelblauem Tuch gefertigte Mütze hat hellblauen Besatzstreifen aus Sammet und rote Vorstösse. Zwischen den Kokarden befindet sich ein kleiner silberner heraldischer Adler. Der Helm hat weisse Beschläge und glatte Spitze. Es wird der Infanterie-Offizierdegen an einem mit Silbertressen besetzten Unterschnallkoppel getragen.

Die Oberkriegsgerichtsräte und älteren Kriegsgerichtsräte tragen Abzeichen ähnlich wie Stabsoffiziere, die übrigen Kriegsgerichtsräte solche ähnlich wie Hauptleute. In die Achselstücke der ersteren ist eine blaue Schnur eingeflochten, in die der letzteren sind blaue Seidenfäden eingewirkt. Die Halbmonde der Epauletts sind gepresst, die Felder derselben aus hellblauem Sammet gefertigt. Auf Achselklappen und Epauletts werden ein Wappenschild und teilweise je nach Rang auch 1 oder 2 Rosetten getragen.

Die Militärgerichtsschreiber haben ähnliche Uniformen, doch tritt bei allen Stücken an Stelle des hellblauen Sammets hellblaues Tuch. Die Stickerei am Waffenrock fällt fort. Die Achselstücke sind aus Silbertresse gefertigt, sie haben in der Mitte

2 blaue Längsstreifen. An der Mütze wird statt des kleinen heraldischen Adlers ein Wappenschild zwischen den Kokarden getragen.

Die Uniform der Beamten des Reichsmilitärgerichts (Senatspräsidenten, Militäranwälte, Räte u. s. w.) entspricht hinsichtlich der Farbe und Art des Stoffes den vorstehend gemachten Angaben. Die Stickerei und Abzeichen weichen jedoch in einzelnen Punkten ab. Nur sei noch bemerkt, dass die Senatspräsidenten und der Obermilitäranwalt im allgemeinen ähnliche Abzeichen wie die Generale tragen.

Für die Militär-Justizbeamten der übrigen Bundesstaaten sind ähnliche Uniformen wie in Preussen eingeführt.

4. Zahlmeister.

Dieselben tragen dunkelblaue Waffenröcke und schwarzblaue Überröcke mit weissen Vorstossen und silbernen Knöpfen. Auf den Achselstücken und Epauletts befindet sich ein Wappenschild und eine Rosette, bei Oberzahlmeistern 2 Rosetten. Der Helm hat weisse Beschläge. Es wird das Infanterie-Offiziersseitengewehr und Koppel getragen. Zwischen den Mützenkokarden befindet sich ein kleiner heraldischer Adler. Der graue Paletot hat blauen Tuchkragen mit weissen Vorstossen.

5. Rossärzte.

Dieselben tragen dunkelblaue Waffenröcke mit schwarzem Tuchkragen und Aufschlägen sowie karmoisinroten Vorstossen und goldenen Knöpfen. Der Überrock ist von blauem Tuch. Kragen, Vorstoss und Knöpfe sind wie am Waffenrock. Die Achselstücke sind aus Goldtresse gefertigt, so haben in der Längsrichtung blauseidene Streifen. Die Epauletts haben schwarze Tuchfelder. Auf Epauletts und Achselstücken befinden sich ein Wappenschild und bei Korps-Rossärzten 2 Rosetten, bei Ober-Rossärzten 1 Rosette. Der Helm hat gelbe Beschläge und endet oben in eine Spitze. Es wird ein Offiziersäbel ähnlich dem der Artillerie an schwarzem Unterschnallkoppel getragen. Zwischen den Mützenkokarden befindet sich ein kleiner heraldischer Adler. Der graue Paletot hat schwarzen Tuchkragen mit karmoisinrotem Vorstoss und goldene Knöpfe.

6. Militär-Apotheker.

Uniform ähnlich der unter 5 beschriebenen. Kragen und Aufschläge sind jedoch dunkelblau. Die Epaulettfelder und das Futter der Achselstücke sind karmoisinrot. Es wird das Infanterie-Offiziersseitengewehr getragen.

7. Festungsbauwarte.

Dieselben tragen Waffenröcke aus dunkelblauem Tuch mit Kragen und Aufschlagen aus schwarzem Sammet sowie ponceau-rote Vorstösse und silberne Knöpfe. Die schwarzblauen Überröcke haben gleichen Kragen, gleiche Vorstösse und Knöpfe wie die Waffenröcke. Der graue Paletot hat blauen Kragen mit rotem Vorstoss. Der Helm hat silberne Beschläge und endet oben in eine Spitze. Die Achselstücke bestehen aus silberner, mit 2 blauseidenen Streifen versehener Tresse. Auf Achselstücken und Epauletts befindet sich ein Wappenschild. Oberbauwarte tragen 2 Rosetten, Bauwarte 1 Rosette. An der Mütze, die in Stoff und Farbe dem Waffenrocke entspricht, befindet sich zwischen den Kokarden ein kleiner heraldischer Adler.

i. Uniformen von Zivilbeamten der Militär-Verwaltung.

1. Garnison-Verwaltungsbeamte.

Waffenrock: von dunkelblauem Tuch mit Kragen und Aufschlägen von demselben Stoff, hellblauen Vorstössen und goldenen Knöpfen mit Wappenschild.

Überrock: von schwarzem Tuch mit Kragen von gleichem Stoff und hellblauer Einfassung.

Paletot: ähnlich dem der Infanterie-Offiziere, Kragen jedoch innen und aussen von dunkelblauem Tuch mit hellblauem Vorstoss.

Mütze: Tuch, Besatz und Vorstoss dem Waffenrocke entsprechend. Zwischen den Kokarden ein Wappenschild.

Helm: mit vergoldeten Beschlägen, glatter Spitze, eckigem Vorder- und rundem Hinterschirm.

Achselstücke: von goldener Tresse mit dunkelblauen Seidenstreifen.

Epauletts: mit goldenem Kranz und hellblauen Feldern.

Beinkleider: dunkelgrau mit rotem Vorstoss.

Waffe: Infanterie-Offizier-Seitengewehr mit goldenem Portepee.

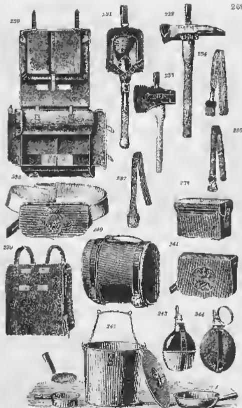
Abzeichen: Garnison-Verwaltungsdirektoren tragen 2 Rosetten, Oberinspektoren 1 Rosette, Kasernen-Inspektoren keine Rosette auf Achselstücken und Epauletts.

2. Proviantamtsbeamte.

Wie Garnison-Verwaltungsbeamte; Vorstösse des Rockes u. s. w. jedoch gelb.

3. Lazarett-Verwaltungsbeamte.

Wie Garnison-Verwaltungsbeamte; Vorstösse des Rockes u. s. w. jedoch kornblumenblau.



Verschiedene Ausrüstungsstücke.

230. Tornister 95 für Fusstruppen, offen. 231. Spaten für Infanterie. 232. Beilpicke für Infanterie. 233. Feldbeil für Infanterie. 234. Säbeltroddel. 235. Faustriemen. 236. Bandolier mit Kartusche für Revolvermunition. 237. Portepee. 238. Patronentasche. 239. Tornister 95 für Fusstruppen. 240. Kochgeschirr für Infanterie. 241. Kartusche für Karabinermunition. 242. Kameradschafts-Kochgeschirr für Feldartillerie. 243. Feldflasche M/87. 244. Feldflasche neuer Art aus Aluminium.

m. Angaben über Bekleidung und Ausrüstung der Reserve-, Landwehr- und Landsturmtruppen.

1. Die Reserve-Truppen haben dieselbe Uniform wie die entsprechenden Linientruppen mit einzelnen kleineren Abweichungen. Ein besonderes Kennzeichen ist das in dem Zierat der Kopfbedeckungen und in der Landeskokarde der Mützen befindliche Landwehrkreuz von weissem Metall.



146. Landwehrmann der Infanterie

2. Die Landwehr-Truppenteile der Infanterie tragen an Stelle des Waffenrocks die Litewka und als Kopfbedeckung den Helm oder einen Tschako mit Landwehrkreuz.

Die Landwehr-Truppenteile der übrigen Waffen tragen allgemein die Uniform der Reservetruppen mit kleineren Abweichungen. Für die Mannschaften des Trains sind verschiedene Anzugsarten bestimmt.

3. Die Landsturmtruppen sollen grösstenteils mit Litewken und nur bei einzelnen Truppengattungen mit Röcken ausgestattet werden. Als Kopfbedeckung ist für Fusstruppen allgemein eine Wachstuchmütze, für berittene Truppen die Kopfbedeckung des Linientruppenteils mit einigen Abänderungen in Aussicht genommen. An den Kopfbedeckungen ist ein Landwehrkreuz anzubringen.

Bis zur vollständigen Ausstattung der Landsturm-Infanterie ist die Uniformierung durch Ausrüstung mit einer Feldmütze und einer weissen Armbinde um den linken Oberarm zu bewirken, ausserdem sind die Zivilhosen an jeder Seite mit einer roten Schnur zu besetzen. Die Armbinden erhalten den Dienststempel der Landsturminformation.

n. Angaben über Ausrüstung und Beschirrung der Pferde.

Die Reitpferde der Kavallerie sind mit dem Armeesattel und Vorderzeug ausgerüstet. Am Sattel werden befestigt: Säbel, Karabiner, Packtaschen, gerollter Mantel, Kochgeschirr, Futtersack mit Hafer und Tränkeimer. Als Unterlage dient der Woylach (wollene Decke).

Die Pferde der Feldartillerie und des Trains sind mit Bocksätteln ausgerüstet. Bei der Feldartillerie fällt die Ausrüstung der Sattel mit Kochgeschirr und Karabiner fort, beim Train wird der Säbel nicht am Sattel befestigt. Bei den Zugpferden wird das Gepäck des Reiters an den Satteln der Handpferde angebracht, die Sattelpferde tragen nur den Reiter.

Die Zäumung besteht aus der Halfter, dem Stangenzaum (Kandare) und der Trense.

Bei den Pferden schweren Schlages (Bespannung der schweren Artillerie des Feldheeres*) werden die Sattelpferde mit Sitzkissen ausgerüstet. Die Zäumung der Zugpferde besteht hier nur aus Halfter und Trense.



346. Husar mit feldmarschmässig gesatteltem Pferd

Für Offiziere ist im allgemeinen der englische Sattel vorgesehen, dazu eine blaue Unterlagedecke. Das Zaumzeug ist durch neusilberne Schnallen und sonstige Zierate verziert, desgleichen auch das Vorderzeug; Kochgeschirr, Karabiner und Futtersäcke gehören nicht zum Gepäck, auch wird der Säbel nicht am Sattel befestigt. Die Zaumzeuge der verschiedenen Waffengattungen zeigen einzelne Unterschiede. Für die Husarenoffiziere ist noch ein besonderes Paradezaumzeug vorgeschrieben, dasselbe ist hauptsächlich kenntlich an einem Muschelbesatz und einem Rossschweif am Kehlriemen.



347. Armeesattel



348. Sattelbock zum Sattel der Feldartillerie und des Trains

Zu Paraden werden bei den berittenen Truppenteilen besondere Überlegedecken bezw. bei Kürassieren Schabracken und Schabrunken

*) Unter schwerer Artillerie des Feldheeres versteht man diejenigen Fussartillerie-Truppenteile, welche mit ihren Geschützen und Bespannungen im Mobilmachungsfalle dem Feldheere angegliedert werden.


249 Zäumung eines Dienstpferdes.

auf die Sattel gelegt, desgl. auch bei Stabsoffizieren und Adjutanten der Fusstruppen.

Als Beschirrung sind für die Zugpferde der Feldartillerie und des Trains die Kummetgeschirre mit Zugtauen eingeführt. Man unterscheidet Kummetgeschirre für Stangenpferde, solche für Mittelpferde und solche für Vorderpferde. Die Zäumung der Zugpferde ist im allgemeinen die der Reitpferde (Vergl. Fig. 102).

Bei Pferden schweren Schlages werden Sielengeschirre benutzt.

Hufbeschlag. Für die Pferde der Armee ist für den Kriegsfall der Schraubstollenbeschlag vorgesehen, d. h. die Hufeisen sind mit Muttergewinden zum Einschrauben von meisselförmigen Schraubstollen versehen. Das Einschrauben der Stollen erfolgt im allgemeinen nur, wenn die Beschaffenheit der Wege dazu Veranlassung giebt. Im Frieden finden auch Hufeisen ohne Schraubstollenlöcher Verwendung. Bei Pferden schweren Schlages werden auch prismatische (stumpfe) Schraubstollen verwendet. Hierbei sei noch


250 Infanterie-Hauptmann im Dienstanzug. Pferd mit vorschriftsmässigem Sattelzeug.



361. Fahnenschmied bei der Arbeit.

bemerkt, dass der Hufbeschlag während des Aufenthalts in der Garnison in eigenen Schmiedewerkstätten durch die Fahnenschmiede und Beschlagschmiede ausgeführt wird. Während des Marsches werden die Schmieden der Ortschaften mitbenutzt, in das Feld werden besondere Feldschmieden mitgeführt

7. Militär-Gesundheits- und Krankenpflege

Die Militär-Gesundheits- und Krankenpflege liegt hauptsächlich den Militärärzten (Sanitätsoffizieren) ob, zu ihrer Unterstützung sind Sanitätsunteroffiziere und Krankenwärter vorhanden.

Die Gesundheitspflege erstreckt sich hauptsächlich auf folgende Punkte:



362. Generalstabsarzt der Armee Professor Dr. v. Coler

a. Ärztliche Untersuchung der Mannschaften bei ihrem Diensteintritt, Impfung derselben, regelmässige ärztliche Gesundheitsbesichtigungen derselben
b. Überwachung der Unterkunftsräume durch periodische Revisionen.
c. Häufige Untersuchung des Trinkwassers und der Lebensmittel.
d. Anwendung von Vorbeugungsmitteln bei Ausbruch ansteckender Krankheiten.
e. Belehrung der Mannschaften über Vorbeugungsmittel gegen Hitzschlag, Wundlaufen der Füsse u. s. w.
f. Häufiges Baden.
g. Untersuchung der Mannschaften vor Beginn grösserer Märsche und Übungen und vor Antritt von Kommandos u. s. w. daraufhin, ob sie den Anstrengungen gewachsen sein werden

Erkrankte Unteroffiziere und Mannschaften werden dem Arzte vorgestellt oder — wenn nötig — sofort in ein Lazarett gebracht

Die Behandlung der Kranken erfolgt in leichteren Fällen in den in den Kasernen befindlichen Revierkrankenstuben oder in ihrem Quartier, in schweren Fällen im Lazarett. Bei ersterer Behandlungsweise verbleiben die Kranken in der üblichen Verpflegung ihrer Truppe, bei der Behandlung im Lazarett wird die Kost vom behandelnden Arzt besonders vorgeschrieben.

Offiziere haben gleich den Unteroffizieren und Mannschaften freie ärztliche Behandlung. Die Arzneimittel haben sie jedoch auf eigene Kosten zu beschaffen. Für gewöhnlich werden sie in ihrer Wohnung behandelt; die Offiziere der niederen Dienstgrade können jedoch auf Wunsch gegen Zahlung eines bestimmten Betrages auch in ein Lazarett aufgenommen werden.

In besonderen Fällen können die Kranken auf Kosten der Militär-Verwaltung behufs ihrer Wiederherstellung in eine Spezialheilanstalt überführt werden, auch werden freie Badekuren*) gewährt.

Lazarettbetrieb. An der Spitze eines Lazaretts steht der Chefarzt. Die Behandlung der Kranken erfolgt in der Regel durch Oberstabs- und Stabsärzte unter Beihilfe der Oberärzte, Assistenzärzte und Sanitätsunteroffiziere. Die Kranken werden durch Militär- oder Zivilkrankenwärter oder durch Krankenpflegerinnen gepflegt. In jedem Lazarett ist ständig ein wachthabender Arzt zur Stelle.

Die Arzneien werden in den Lazarettapotheken durch Garnison-Apotheker oder einjährig-freiwillige Apotheker hergestellt bezw. zusammengesetzt oder in Zivilapotheken angekauft.

Die ökonomischen Angelegenheiten der Lazarette werden unter Leitung des Chefarztes durch die Lazarett-Verwaltungsbeamten (Lazarett-Oberinspektoren, Inspektoren u. s. w.) geregelt.

Die Aufsicht über die Lazarette führen die Kommandanturen oder Garnison-Kommandos, ferner die Sanitätsämter und die Intendanturen der Armeekorps und schliesslich das Kriegsministerium. Die Befugnisse der einzelnen Aufsichtsbehörden sind genau abgegrenzt.

---

*) In neuerer Zeit sind bei einzelnen Armeekorps für Unteroffiziere und Mannschaften besondere Genesungsheime errichtet worden.

8. Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen.

Auszug aus dem Militär-Pensions-Gesetz vom 27. Juni 1871 und den hierzu gegebenen Abänderungen.

1. Offiziere, Militär- und Marineärzte, Ingenieure des Soldatenstandes, Deckoffiziere.

Pension.

Offiziere u. s. w., welche nach mindestens 10jähriger Dienstzeit zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes unfähig geworden sind und deshalb verabschiedet werden, erhalten eine lebenslängliche Pension.

Ist die Dienstunfähigkeit durch Verwundung oder sonstige Beschädigung hervorgerufen, so tritt Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als 10jähriger Dienstzeit ein. Die Pension wird in diesem Falle aber nicht immer lebenslänglich, sondern je nach Art der Dienstbeschädigung oft nur auf bestimmte Zeit gewährt.

Die Höhe der Pension wird nach der Dienstzeit und dem pensionsfähigen Diensteinkommen des zuletzt bekleideten Dienstgrades bemessen. Jedoch besteht die Beschränkung, dass bei nicht durch Dienstbeschädigung bedingter Pensionierung das Einkommen des letzten Dienstgrades nur dann zu Grunde gelegt wird, wenn der Dienstgrad mindestens 1 Jahr lang bekleidet worden ist, andernfalls erfolgt die Bemessung der Pension nach dem Einkommen des vorhergehenden Dienstgrades.

Die Pension beträgt, wenn die Verabschiedung nach vollendetem 10., jedoch vor vollendetem 11. Dienstjahre eintritt, $^{15}/_{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens.

Über den Betrag von $^{45}/_{60}$ dieses Diensteinkommens hinaus findet eine Steigerung der Pension nicht statt. In den Fällen, in welchen das pensionsfähige Diensteinkommen insgesamt mehr als 12000 Mk. beträgt, wird von dem überschiessenden Betrage nur die Hälfte in Anrechnung gebracht.

Ist die Pensionierung infolge Dienstbeschädigung vor vollendetem 10. Dienstjahre erfolgt, so wird die Pension auf $^{10}/_{60}$ des Diensteinkommens bemessen.

Bei Bemessung der Pension werden die Kriegsjahre doppelt gezählt, ferner wird die bei der Marine auf einer Seereise ausserhalb der Nord- und Ostsee zugebrachte Dienstzeit, auch während des Friedens, bei der Pensionierung doppelt in Anrechnung gebracht, sofern ihre Dauer mindestens 6 Monate betragen hat.

Die bei den Schutztruppen zugebrachte Dienstzeit wird im allgemeinen auch doppelt gerechnet.

Die Dienstzeit vor Beginn des achtzehnten Lebensjahres bleibt *im Frieden ausser Berechnung.*

Offiziere u. s. w. des Beurlaubtenstandes erwerben den Anspruch auf Pension nur, wenn sie gelegentlich der Dienstleistungen durch Dienstbeschädigung feld- und garnisondienstunfähig geworden sind, als Dienstzeit rechnet bei Bemessung der Pension nur die aktiv verbrachte Dienstzeit.

Pensionserhöhung

Jeder Offizier u. s. w., der durch den Krieg invalide geworden ist, erhält zu seiner Pension einen Zuschuss von 300—750 Mk. jährlich.

Ferner erhält jeder Offizier u. s. w., welcher im aktiven Dienst, sei es im Kriege oder im Frieden, verstümmelt, erblindet oder sonst schwer und unheilbar beschädigt ist, einen weiteren Zuschuss von 600 Mk. und mehr.

Anderweite Versorgung.

Mit Pension aus dem aktiven Militärdienst geschiedene Offiziere können gegen Gewährung von Zulagen und sonstigen Vergünstigungen noch in solchen Stellen der Heeresverwaltung Verwendung finden, in denen die volle Felddienstfähigkeit nicht Bedingung ist (Bezirkskommandeure, Bezirksoffiziere u. dergl.), auch kann ihnen sowie den sonst oben genannten Personen die Aussicht auf Anstellung im Zivildienst verliehen werden. Sie können sich dann um Stellen der Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden bewerben. Bei letztgenannten Behörden behalten sie neben dem Gehalte ihre volle Pension, im übrigen tritt eine Kürzung der Pension ein, wenn Gehalt und Pension zusammen einen bestimmten Betrag übersteigt.

Zur Versorgung invalider Offiziere sind ferner in Preussen und einzelnen Bundesstaaten Invalidenhäuser vorhanden, in denen Offiziere mit ihren Familien freie Unterkunft und daneben die Dienstbezüge ihres Dienstgrades erhalten. Die Pension kommt dabei natürlich in Fortfall, doch werden Kriegs- und Verstümmelungszulagen weiter gewährt.

Anspruch bei Betriebsunfällen

Offiziere u. s. w., welche in einem versicherungspflichtigen Betriebe der Militär- und Marine-Verwaltung einen Unfall erleiden, der ihr Ausscheiden aus dem aktiven Dienste erforderlich macht, werden, sofern es günstiger für sie ist, nach den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes abgefunden. Sie erhalten dann ohne Rücksicht auf den Grad der Erwerbsunfähigkeit $^{2}/_{3}$ ihres pensionsfähigen Diensteinkommens als Pension.

Zu versicherungspflichtigen Betrieben zählen Werkstätten, Magazinbetriebe u. dergl.

Versorgung der Hinterbliebenen

Stirbt ein pensionsberechtigter Offizier u. s. w., so haben dessen Witwe und eheliche Nachkommen ein Recht auf den Bezug von Witwen- bezw. Waisen-Geld. Das Witwengeld beträgt $^{40}/_{100}$ desjenigen Betrages, welchen der Verstorbene bei seinem Tode als Pension bezogen hat bezw. zu beziehen berechtigt gewesen wäre, jedoch nicht unter 216 und nicht über 3000 Mk. Das Waisengeld beträgt für jedes Kind, dessen Mutter lebt und obengenanntes Witwengeld bezieht, $^{1}/_{5}$ des Witwengeldes, für jedes Kind, dessen Mutter nicht mehr lebt, $^{1}/_{3}$ des Witwengeldes. Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln, noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde.

Das Recht auf den Bezug von Witwen- und Waisengeld erlischt:

1. für jeden Berechtigten mit dem Ablauf des Monats, in welchem er sich verheiratet oder stirbt;
2. für jede Waise ausserdem mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie das achtzehnte Jahr vollendet.

Keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld haben die Witwen und die hinterbliebenen Kinder eines pensionierten Offiziers u. s. w. aus solcher Ehe, welche erst nach der Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist.

Ist der Offizier u. s. w. im Kriege geblieben oder an den erlittenen Verwundungen während des Krieges oder später gestorben, oder ist er im Laufe des Krieges erkrankt oder beschädigt und infolge dessen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschluss gestorben, so werden der Witwe sowie den ehelichen Kindern nicht die obengenannte Pension, sondern besondere Beihilfen gezahlt. Die Beihilfen für die Witwen betragen je nach dem Dienstgrade des Verstorbenen 900–1500 Mk., für jede Halbwaise bis zum vollendeten 17. Jahre 150 Mk., für jede Vollwaise 225 Mk. jährlich. Gleiche Beihilfen wie den Waisen können unter Umständen auch den Eltern und Grosseltern gezahlt werden. Ist der Tod des Verstorbenen durch Betriebsunfall herbeigeführt, so erfolgt die Versorgung, sofern dies günstiger ist, nach den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes.

2. Militärpersonen vom Feldwebel abwärts.

Die verschiedenen Arten der Invalidenversorgung sind:

a. Pensionen,
b. Pensionszulagen,
c. Zivilversorgungsschein bezw. bei Nichtbenutzung desselben eine bestimmte Entschädigung,
d. Aufnahme in ein Invalidenhaus,
e. Verwendung im Garnisondienste.

Die zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehörenden Personen des Soldatenstandes haben Anspruch auf Invalidenversorgung, wenn sie durch Dienstbeschädigung oder nach einer Dienstzeit von mindestens 8 Jahren invalide geworden sind.

Haben dieselben 18 Jahre oder länger aktiv gedient, so ist zur Begründung ihres Versorgungsanspruches der Nachweis der Invalidität nicht erforderlich. Kriegsjahre und Seereisen werden bei Berechnung der Dienstzeit doppelt gezählt, wie dies bei Offizieren angegeben ist.

Unteroffiziere, welche nicht als Invalide versorgungsberechtigt sind, erlangen durch 12jährigen aktiven Dienst bei fortgesetzt guter Führung den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein; Kriegsjahre u. s. w. zählen hierbei nicht doppelt.

Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes erwerben Anspruch auf Invalidenversorgung nicht auf Grund der Dienstzeit, sondern nur durch eine im Militärdienste erlittene Dienstbeschädigung.

Unteroffiziere, welche vor Beendigung einer 12jährigen aktiven Dienstzeit ausscheiden und zur Gendarmerie oder einer militärisch organisierten Schutzmannschaft übertreten, erhalten den Zivilversorgungsschein auf Grund besonderer Bestimmungen nach einer Gesamtdienstzeit von 12 oder 15 Jahren, bei Invalidität auch bei kürzerer Dienstzeit.

Die Invaliden sind entweder:

Halbinvalide, d. h. solche, welche zum Feld- bezw. Seedienste untauglich, aber zum Garnisondienste noch fähig sind, oder

Ganzinvalide, welche zu keinerlei Militärdienst mehr tauglich sind.

Der Grad der Invalidität wird durch die Militärbehörden festgestellt.

Für die länger als 8 Jahre dienenden Personen wird die Versorgung lebenslänglich, für die weniger als 8 Jahre dienenden Personen je nach Art des Leidens vorübergehend oder lebenslänglich gewährt.

Pension und Pensionszulagen.

Die Invalidenpensionen zerfallen für jede Rangstufe in 5 Klassen, sie betragen monatlich:

	1. Klasse Mk.	2. Klasse Mk.	3. Klasse Mk.	4. Klasse Mk.	5. Klasse Mk.
a. für Feldwebel	42	33	27	21	15
b. „ Sergeanten	36	27	21	15	12
c. „ Unteroffiziere	33	24	18	12	9
d. „ Gemeine	30	21	15	9	6

Zur Klasse der Feldwebel zählen auch die etatsmäßigen Vizefeldwebel und Vizewachtmeister sowie die Fähnriche.

Die überzähligen Vizefeldwebel und Vizewachtmeister zählen zur Klasse der Sergeanten.

Die Invalidenpension erster Klasse wird gewährt:

A) nach einer Dienstzeit von 36 Jahren ohne Nachweis der Invalidität,

B) den Ganzinvaliden welche

1 nach 25jähriger Dienstzeit, oder 2 durch Dienstbeschädigung	gänzlich erwerbsunfähig geworden sind und ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen können

Die Invalidenpension zweiter Klasse wird gewährt,

A) nach einer Dienstzeit von 30 Jahren ohne Nachweis der Invalidität,

B) den Ganzinvaliden, welche

1. nach 20jähriger Dienstzeit, oder 2. durch Dienstbeschädigung	gänzlich erwerbsunfähig geworden sind.

Die Invalidenpension dritter Klasse wird gewährt

A) nach einer Dienstzeit von 24 Jahren ohne Nachweis der Invalidität,

B) den Ganzinvaliden, welche

1. nach 15jähriger Dienstzeit, oder 2. durch Dienstbeschädigung	grösstenteils erwerbsunfähig geworden sind.

Die Invalidenpension vierter Klasse wird gewährt:

A) nach einer Dienstzeit von 18 Jahren ohne Nachweis der Invalidität,

B) den Ganzinvaliden, welche

1. nach 12jähriger Dienstzeit, oder 2 durch Dienstbeschädigung	teilweise erwerbsunfähig geworden sind,

Die Invalidenpension fünfter Klasse wird gewährt:

A. den Ganzinvaliden, welche

1. nach 8jähriger Dienstzeit, oder 2 durch Verwundung, äussere Dienstbeschädigung, oder kontagiöse Augenkrankheit	zu jedem Militärdienste untauglich sind.

B den Halbinvaliden, welche

1 nach 12jähriger Dienstzeit, oder 2 durch Verwundung, äussere Dienstbeschädigung, oder kontagiöse Augenkrankheit	zum Feld- bzw. Seedienst untauglich geworden sind

An Pensionszulagen sind neben der Pension zuständig

a. Für Personen, die nachweislich durch den Krieg ganzinvalide geworden sind, monatlich 9 Mk. (Kriegszulage)

b Für Personen, die durch Dienstbeschädigung, sei es in Krieg oder Frieden, verstümmelt, erblindet oder unheilbar beschädigt sind, monatlich 18 Mk. und mehr (Verstümmelungszulage), die Verstümmelungszulage ist event neben der Pensionszulage zahlbar

c. Für Unteroffiziere vom Feldwebel abwärts vom zurückgelegten 18 Dienstjahre ab für jedes weitere Dienstjahr

bei eintretender nachzuweisender Ganzinvalidität eine Pensionszulage von 1,50 Mk monatlich (Dienstzulage).

Anspruch bei Betriebsunfällen wie bei Offizieren angegeben

Zivilversorgungsschein

Die als dauernd versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden erhalten, wenn sie sich gut geführt haben, einen Zivilversorgungsschein Die Ganzinvaliden erhalten diesen Schein neben der Pension, den Halbinvaliden wird derselbe nach ihrer Wahl an Stelle der Pension verliehen, jedoch nur denen wenn sie mindestens 12 Jahre gedient haben Bekleiden vorgenannte Halbinvaliden den Unteroffizierdienstgrad, so ist jedoch der Zivilversorgungsschein und die Pension zuständig

Unteroffiziere, die 12 Jahre aktiv gedient und sich fortgesetzt gut geführt haben, erhalten den Zivilversorgungsschein auch ohne Nachweis der Invalidität — Vergl auch das vorher Gesagte

Entschädigung für Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheines

Den zum Zivilversorgungsschein Berechtigten, aber wegen Epilepsie oder anderer körperlicher Gebrechen für den Zivildienst untauglichen Invaliden wird an Stelle des Zivilversorgungsscheines eine Pensionszulage von 12 Mk. gewährt (Bei Zahlung von Verstümmelungszulagen nur 9 Mk)

Versorgung im Zivildienst

Die Inhaber des Zivilversorgungsscheines sind berechtigt, sich um die den Militäranwärtern vorbehaltenen oder zugänglichen Stellen im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste zu bewerben.

Nach erfolgter fester Anstellung im Reichs- und Staatsdienste wird die etwa beim Ausscheiden zuerkannte Invalidenpension gekürzt, sobald das Einkommen nachstehend angegebene Beträge übersteigt:

a. bei einer Militärperson des Unteroffizierstandes, welche sich mindestens 12 Jahre im aktiven Militärdienst befunden hat, 1400 Mk,

b bei Personen mit kürzerer aktiver Dienstzeit und zwar
  bei Feldwebeln 1200 Mk,
  „ Sergeanten und Unteroffizieren 900 Mk.,
  „ Gemeinen 600 Mk

Kriegs- und Verstümmelungszulagen werden stets weitergezahlt

Bei der Anstellung im Kommunaldienste wird die Pension unverkürzt weitergezahlt.

Aufnahme in Invaliden-Institute

An Stelle der Pensionierung können Ganzinvalide, die besonderer Wartung und Pflege bedürftig sind, mit ihrer Zustimmung auch durch Einstellung in ein Invalidenhaus versorgt werden. Die Aufnahme kann natürlich nur erfolgen, wenn Plätze frei sind



253 Das Invalidenhaus in Berlin

Verwendung im Garnisondienste

Halbinvalide Unteroffiziere können im aktiven Militärdienste belassen werden, wenn sie sich zur Verwendung in solchen militärischen Stellen eignen, deren Dienst das Vorhandensein der Feld- bezw Seedienstfähigkeit nicht erfordert, und wenn sie dies statt Gewährung der Pension wünschen Es soll hierdurch den Betreffenden ermöglicht werden, sich den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein zu erwerben. Sie werden in die bei dem betreffenden Armeekorps befindliche Halbinvaliden-Abteilung eingestellt und nach Anordnung des Generalkommandos als Arrestaufseher, Fortwächter, Schreiber u s w verwendet

Versorgung der Hinterbliebenen*)

Kriegsversorgung

Die Witwen der im Kriege gebliebenen, der durch Schiffbruch

*) Für die Erziehung von bedürftigen eltern- oder vaterlosen Waisen deutscher Soldaten sind in Preussen und einigen anderen Bundesstaaten Militär-Waisenhäuser vorhanden Die grösste dieser Anstalten ist das grosse Militär-Waisenhaus zu Potsdam — Anträge zur Aufnahme der Waisen sind an die Direktorien dieser Anstalten zu richten Näheres über die Aufnahme ist aus den Satzungen dieser Anstalten zu ersehen

verunglückten oder der infolge Verwundung, Erkrankung im Kriege, klimatischer Einflüsse auf Seereisen u. s. w. verstorbenen Personen erhalten, so lange sie im Witwenstande bleiben und im Falle ihrer Verheiratung noch für ein Jahr — besondere Bewilligungen.

Die Bewilligung beträgt monatlich für:

a. Witwen der Feldwebel 27 M
b. „ „ Sergeanten und Unteroffiziere 21 M
c. „ „ Gemeinen 15 M

Für jedes Kind der oben bezeichneten Personen wird bis zum vollendeten 15. Lebensjahre eine Erziehungsbeihilfe von 10,50 M, und, wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, von 15 M monatlich gewährt.



254 *Das grosse Militärwaisenhaus zu Potsdam*

Beihilfen erhalten auch Eltern oder Grosseltern, wenn der Verstorbene der einzige Ernährer war.

Friedensversorgung

(Auszug aus dem Gesetz betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen.)

Die Witwe und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder einer dem aktiven Heere oder der Marine angehörenden Person des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts erhalten aus der Reichskasse Witwen- und Waisengeld, wenn der Ehemann oder Vater nach Ablauf einer mindestens 10jährigen Dienstzeit verstorben ist.

Ist der Tod die Folge einer bei Ausübung des Dienstes erlittenen Beschädigung, so ist Witwen- und Waisengeld auch schon bei kürzerer als 10jähriger Dienstzeit und selbst dann zuständig,

wenn der Ehemann oder Vater zur Zeit seines Todes dem aktiven Heere oder der aktiven Marine nicht mehr angehört hat, aber vor Ablauf von 6 Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Dienst verstorben ist

Das Witwengeld beträgt 216 Mark jährlich, gleichviel welchem Dienstgrade der Ehemann zur Zeit seines Todes angehört bezw ob und welche Pension er bezogen hat

Das Waisengeld für Kinder, deren Mutter lebt und zum Bezuge des Witwengeldes berechtigt ist, beträgt 44 M jährlich für jedes Kind; für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt ist, 72 M jährlich für jedes Kind

Diente der Verstorbene länger als 15 Jahre aktiv, so wird für jedes Jahr der weiteren Dienstzeit bis zum vollendeten 40. Dienstjahre das Witwen- und Waisengeld um 6% erhöht

War der Verstorbene vor seinem Tode im Zivildienste angestellt, so regelt sich der Pensionsbezug nach den bezügl Bestimmungen.

Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem Verstorbenen innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen und die Eheschliessung zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld haben die Witwe und die hinterbliebenen Kinder aus solcher Ehe, welche erst nach der Entlassung des Ehemannes oder Vaters aus dem aktiven Heeres- oder Marinedienste oder nach Feststellung der Dienstbeschädigung desselben geschlossen ist.

Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes erlischt

1. für jeden Berechtigten mit dem Ablaufe des Monats, in welchem er sich verheiratet oder stirbt,
2. für jede Waise ausserdem mit dem Ablaufe des Monats, in welchem sie das 18 Lebensjahr vollendet

3. Militärbeamte.

Die Hinterbliebenen der Militärbeamten werden in ähnlicher Weise versorgt wie die der Offiziere

---

In den unter 1, 2 und 3 gemachten Ausführungen ist nur das Wesentlichste über Versorgungsansprüche mitgeteilt, die ausführlichen Bestimmungen finden sich in nachgenannten Gesetzen.

a. Gesetz vom 27 Juni 1871 betreffend Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligung für die Hinterbliebenen solcher Personen
b. Gesetz vom 21 April 1886, betreffend Abänderung des unter a genannten Gesetzes

c. Gesetz vom 24. März 1887, betreffend Abänderungen des unter a. genannten Gesetzes.
d. Gesetz vom 22. Mai 1893, desgl.
e. Gesetz vom 24. Januar 1894 betreffend Gewährung von Unterstützungen an Invalide aus den Kriegen vor 1870.
f. Gesetz vom 17. Mai 1897 wegen anderweiter Bemessung der Witwen- und Waisengelder.
g. Gesetz vom 17. Juni 1887, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine.
h. Gesetz vom 13. Juni 1895, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts.
i. Gesetz vom 22. Mai 1895 wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichsinvalidenfonds.
k. Gesetz v. 1. Juli 1899 wegen Verwendung von Mitteln des Reichs-Invalidenfonds.

Die vorgenannten Gesetze sind in den betreffenden Jahrgängen des Reichsgesetzblattes enthalten.

Ausserdem ist für die Gewährung von Unterstützungen an Kriegsteilnehmer ein Allerhöchster Erlass unterm 22. Juli 1884 ergangen und im Armee-Verordnungsblatt veröffentlicht worden.

———

VIII.

Militärische Unterordnungs- und Rechtsverhältnisse.

1. Unterordnungsverhältnis.

a. Im allgemeinen.

Die Personen des Soldatenstandes der Armee und Marine zerfallen ihrem Range nach in 6 Hauptklassen.

1. Generale (bei der Marine: Flaggoffiziere).
2. Stabsoffiziere.
3. Hauptleute und Rittmeister (bei der Marine: Kapitänleutnants).
4. Subalternoffiziere.
5. Unteroffiziere.
6. Gemeine.

Die Personen einer Hauptklasse sind Vorgesetzte der Personen aller niederen Rangklassen.

So ist z. B. ein General oder Admiral Vorgesetzter aller Stabsoffiziere, Hauptleute, Rittmeister, Kapitänleutnants, Subalternoffiziere, Unteroffiziere und Mannschaften; ein Leutnant Vorgesetzter sämtlicher Unteroffiziere und Mannschaften.

Abweichend hiervon ist festgesetzt.

a. Die Sanitätsoffiziere rangieren unter sich und stehen innerhalb ihres Korps in demselben Unterordnungsverhältnis wie oben angegeben. Sie sind auch Vorgesetzte sämtlicher Unteroffiziere und Mannschaften, doch sind Militärärzte höherer Rangklassen nicht Vorgesetzte von Offizieren niederer Rangklassen. Der Jüngere hat indes dem Älteren stets die nötige Achtung zu erweisen.

b. Die Unterärzte sind nur dann Vorgesetzte von Unteroffizieren ohne Portepee und von Gemeinen, wenn sie in unmittelbare dienstliche Beziehung zu denselben treten.

Das Gleiche gilt für die im Range der Unterärzte stehenden einj.-freiwilligen Ärzte.

Ausser Dienst haben sie nur Anspruch darauf, von Unteroffizieren ohne Portepee und von Gemeinen dienstlich gegrüsst zu werden.

c. Für die Mitglieder des Marine- und Torpedo-Ingenieurkorps gilt das bei Sanitätsoffizieren gesagte.

b. Im besonderen.

Vorgesetzter ist nun Jeder, der auf Grund militärischer Bestimmungen einem anderen Befehle zu erteilen hat. Es ist hierbei nicht erforderlich, dass derjenige, der die Befehle empfängt, einer niederen Rangklasse angehört, er kann auch derselben Rangklasse angehören, wie der Befehlende.

Das Vorgesetztenverhältnis ist hierbei dauernd oder es beschränkt sich nur auf einzelne Diensthandlungen.

Der Kommandeur eines Truppenteils ist z. B. dauernd (in und ausser Dienst) Vorgesetzter aller Offiziere, Sanitätsoffiziere, Beamten, Unteroffiziere und Mannschaften des betr. Truppenteils. Ein Offizier dagegen, der z. B. gelegentlich einer Übung den Befehl über mehrere, ihm sonst nicht unterstellte Truppenteile führt, ist nur so lange Vorgesetzter dieser Truppenteile, als die Übung andauert. Auch hat er während dieser Zeit nur solche Befehle zu geben, die mit der betr. Übung im Zusammenhange stehen.

Vorgesetzte, welche berufen sind, den Dienst einer Militärperson zu regeln und zu überwachen, nennt man Dienstvorgesetzte oder direkte Vorgesetzte der betr. Militärperson.*)

Wie schon unter „a. Im allgemeinen" ersichtlich, besteht in den einzelnen Dienstgraden der Unteroffiziere an sich kein Unterordnungsverhältnis, indes müssen sämtliche Unteroffiziere, die das Offiziersseitengewehr nicht tragen, die mit demselben ausgerüsteten Unteroffiziere militärisch grüssen. Bei der Marine gehen die Deckoffiziere stets den übrigen Unteroffizieren vor, ein Vorgesetztenverhältnis wird hierdurch jedoch nicht bedingt.

Infolge ihrer Dienststellung treten Unteroffiziere in ein Vorgesetztenverhältnis zu anderen Unteroffizieren in nachstehenden Fällen:

a. Die im mobilen Verhältnis in Offiziersstellen verwendeten Unteroffiziere (Offizierstellvertreter) sind in und ausser Dienst Vorgesetzte sämtlicher Unteroffiziere.
b. Feldwebel (Wachtmeister) sind in und ausser Dienst Vorgesetzte der Unteroffiziere derselben Kompagnie (Eskadron, Batterie) ausgenommen die etwa zugeteilten Offizierstellvertreter und Stabshoboisten (Stabshornisten, Stabstrompeter).
c. Stabshoboisten (Stabshornisten, Stabstrompeter) sind in und ausser Dienst Vorgesetzte der Hoboisten etc. ihres Musikkorps.

*) Die Zuteilung des Dienstes an eine Militärperson und die Disziplinarbestrafung einer solchen steht im allgemeinen nur den direkten Vorgesetzten zu, die übrigen Vorgesetzten erteilen nur dann Befehle oder schreiten sonst gegen eine Militärperson ein, wenn besondere Veranlassung vorliegt. Die Disziplinarbestrafung kann jedoch auch nur durch diejenigen direkten Vorgesetzten ausgeübt werden, denen Strafgewalt zusteht. (Siehe auch Abschnitt „Rechtspflege".)

d. Ein Unteroffizier, dem durch allgemeine Dienstvorschriften oder durch besondere Anordnung der Befehl über andere Unteroffiziere übertragen worden ist, steht zu diesen für die Dauer und den Umfang des Dienstes im Verhältnisse eines Vorgesetzten.

Gefreite und Gemeine haben Kameraden gegenüber die Befugnisse eines Vorgesetzten, wenn sie als Korporalschaftsführer, Stubenälteste u. s. w. verwendet werden. Ihre Befehlsbefugnis erstreckt sich jedoch nur auf die ihnen zugewiesenen Mannschaften und hier auch nur auf solche Dienstverrichtungen u. s. w., die ihrer Aufsicht unterliegen.

Militärbeamte sind im allgemeinen nicht Vorgesetzte der Unteroffiziere und Mannschaften. Doch sind die meisten der im Offiziersrange stehenden Militärbeamten von Unteroffizieren und Mannschaften militärisch zu grüssen. (Siehe auch Ehrenbezeugungen.) Sind Unteroffiziere und Mannschaften den Militärbeamten zu irgend welcher Dienstleistung überwiesen, so haben sie aber selbstredend den dienstlichen Anordnungen dieser Beamten unbedingt Folge zu leisten.

2. Über Beurlaubungen.

Die Kommandeure der Truppenteile und Behörden können ihre Untergebenen auf bestimmte Dauer beurlauben. Die Grenzen, innerhalb welcher dies geschehen kann, sind aus nachstehender Tabelle ersichtlich.

Befugt ist	Urlaub zu erteilen an Divisions-Kommandeur bis zu	Brigade-Kommandeur bis zu	Rgts.-Kommandeur bis zu	die übrigen Offiziere bis zu	die Untoffz. u. Mannschaften bis zu
Kompagnie- etc. Chef und detachierter Leutnant	—	—	—	—	14 Tagen.
Detachierter Stabsoffizier Hauptmann etc.			—	7 Tagen	1 Monat.
Nicht selbständiger Bataillons-Kommandeur	—	—	—	—	1 Monat
Regiments- u. selbständ. Bataillons-Kommand.	—	—		14 Tagen	$1\frac{1}{2}$ Monat.
Brigade-Kommandeur	—	—	7 Tagen	1 Monat	$1\frac{1}{2}$ Monat.
Divisions-Kommandeur	—	7 Tagen.	1 Monat	$1\frac{1}{2}$ Monat	$1\frac{1}{2}$ Monat
Kommandierend. General	$1\frac{1}{2}$ Monat	$1\frac{1}{2}$ Monat.	$1\frac{1}{2}$ Monat.	3 Monat.	3 Monat

Die in der Tabelle nicht aufgeführten Kommandeure etc., z. B. der General-Inspekteur der Fussartillerie, die Kommandeure der Kriegsschulen, die Direktoren der technischen Institute u. s. w., haben eine ihrem Range entsprechende Urlaubsbefugnis.

Die kommandierenden Generale können Urlaub für das In- und Ausland, die übrigen Kommandeure nur für das Inland, Österreich-Ungarn und die Schweiz erteilen. Das Tragen der Uniform im Auslande ist im allgemeinen verboten.

Wird ein längerer Urlaub gewünscht, als in der Tabelle angegeben, so erfolgt die Beurlaubung durch S. M. den Kaiser, bezw. in Bayern, Sachsen und Württemberg durch den betr. Kontingentsherrn.

Beurlaubte Offiziere, Unteroffiziere und Kapitulanten verbleiben bis zu einer bestimmten Zeitdauer im Genusse ihrer Gebührnisse, den beurlaubten Mannschaften darf die Löhnung nur ausnahmsweise gezahlt werden. In bestimmten Fällen werden auch Reisebeihilfen gewährt.

Für die Beurlaubung von Militär-Anwärtern zu Beschäftigungen im Zivildienste sind abweichende Bestimmungen gegeben. Überhaupt bestehen für Beurlaubungen viele Sonderbestimmungen, die hier nicht alle aufgeführt werden können.

---

3. Ehrenbezeugungen.

a. Einzelne Personen.

Die Ehrenbezeugungen einzelner Personen bestehen im Frontmachen und im Grüssen durch Anlegen der Hand an die Kopfbedeckung, bei Unteroffizieren und Mannschaften ausserdem im Vorbeigehen, Vorbeifahren oder Vorbeireiten in gerader Haltung, im Stillstehen bezw. zu Pferde im Stillsitzen.

Angehörige der Marine und der Schutztruppen haben die im Range höheren Personen des Heeres in derselben Weise zu grüssen, wie ihre eigenen Vorgesetzten, und umgekehrt die Personen des Heeres die Angehörigen der Marine und Schutztruppen.

b. Wachen und Posten.

Die Ehrenbezeugung der Wachen besteht im Heraustreten und Präsentieren, die der einzelnen Posten im Präsentieren und Stillstehen mit Gewehr über.

c. Geschlossene Trupps

erweisen die militärischen Ehren, indem sie die im Exerzierreglement vorgeschriebene Formation und Haltung annehmen und der Führer den Vorgesetzten grüsst.

Im Besonderen ist bestimmt:

I. Die Offiziere haben vor den regierenden Bundesfürsten und deren Gemahlinnen innerhalb ihrer Länder Front zu machen. Jeder Offizier (Sanitätsoffizier, Marine- und Torpedoingenieur) muss jeden höheren Offizier durch Anlegen der Hand an die Kopfbedeckung grüssen, und jeder, der einen Gruss empfängt, muss den Gruss in dieser Art erwidern.

II. Die Unteroffiziere und Mannschaften haben Front zu machen vor den Mitgliedern des Herrscherhauses, vor den Generalfeldmarschällen, vor dem kommandierenden General des betr. Landesteils, vor den Gouverneuren und Kommandanten von Festungen etc. und vor allen ihnen direkt vorgesetzten Offizieren.

Durch Anlegen der Hand an die Kopfbedeckung haben sie zu grüssen: alle übrigen Offiziere (Sanitätsoffiziere u. s. w.), die höheren Intendantur- und Militär-Justiz-Beamten in Uniform, die Militärpfarrer im Ornat, die Zahlmeister, die Korps-, Ober- und Rossärzte, sowie die Festungs-Oberbauwarte und Bauwarte. (Offiziere und Beamte in Zivil haben keine Ehrenbezeugung zu beanspruchen.)

Die Mannschaften haben ausserdem sämtliche Unteroffiziere zu grüssen, ferner haben die Unteroffiziere ohne das Offizierseitengewehr die mit diesem ausgerüsteten Unteroffiziere zu grüssen.

Tragen Unteroffiziere und Mannschaften grössere Gegenstände in der Hand, so gehen sie nur in gerader Haltung an dem Vorgesetzten vorüber. Sitzen sie zu Pferde oder zu Rade, so nehmen sie beim Vorbeireiten bezw. Vorbeifahren eine gerade Haltung an. Steht oder sitzt ein Unteroffizier oder Mann an einer Stelle und es geht ein Vorgesetzter vorüber, so hat er stillzustehen.

III. Die Wachen treten heraus und präsentieren vor Fürstlichkeiten, höheren Vorgesetzten und den Rittern des schwarzen Adlerordens, sowie vor Fahnen und Standarten. In bestimmten Fällen wird während des Präsentierens ausserdem von dem Spielmann der Wache der Präsentiermarsch geschlagen.

Die Posten haben vor sämtlichen Offizieren und Sanitätsoffizieren zu präsentieren. Sie stehen mit Gewehr über still vor den Inhabern verschiedener Orden.

IV. Geschlossene Truppenteile, die von Unteroffizieren geführt werden, haben sämtlichen Offizieren die militärischen Ehren zu erweisen. Werden sie von Offizieren geführt, so werden militärische Ehrenbezeugungen nur vor höheren Vorgesetzten ausgeführt.

V. *Offizieren fremder Armeen werden dieselben Ehren* erwiesen wie den eigenen Offizieren.

Über Ehrenbezeugungen bei Hoffesten und verschiedenen anderen Anlässen sind besondere Bestimmungen gegeben, desgleichen über Ehrenbezeugungen innerhalb der Kasernements und auf den Schiffen u. s. w.

4. Militär-Rechtspflege.

Privatrecht.

Die privatrechtlichen Angelegenheiten der Militärpersonen regeln sich im allgemeinen wie bei Zivilpersonen nach den Reichs- und Staatsgesetzen, doch sind verschiedene Beschränkungen gegeben, z. B.:

Bei Verheiratung ist Allerhöchste bezw. Erlaubnis der Vorgesetzten, sowie bei verschiedenen Dienstgraden Nachweis eines bestimmten Privateinkommens erforderlich.

Bei Übernahme von Vormundschaften und von Nebenämtern, sowie zur Eröffnung von Gewerbebetrieben ist Genehmigung der Vorgesetzten einzuholen.

Bei Veranlagung zur Steuer ist das Diensteinkommen der Unteroffiziere und Mannschaften ausser Betracht zu lassen, das der Offiziere ist nur zur Einkommensteuer heranzuziehen.

Militärpersonen dürfen nur unter Vermittelung der betreffenden Militärbehörden als Zeugen u. s. w. von den Zivilgerichten geladen werden.

Zwangsvollstreckungen dürfen erst beginnen, nachdem die Militärbehörde Anzeige erhalten hat.

Pfändungen und Zwangsvollstreckungen dürfen in militärischen Gebäuden nur unter Mitwirkung der Vorgesetzten vorgenommen werden u. s. w.

Strafrecht.

Die Militärpersonen sind, wie jeder deutsche Reichsangehörige, den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches und der sonstigen Reichsgesetze, sowie den Landesgesetzen und landespolizeilichen Anordnungen unterworfen. Für die militärischen Verbrechen und Vergehen sind ausserdem noch besondere Strafbestimmungen vom Reiche erlassen, dieselben sind in dem Militär-Strafgesetzbuch vom 20. Juni 1872 niedergelegt.*)

Die Untersuchung und Aburteilung der einzelnen Straffälle erfolgt im allgemeinen durch Militärgerichte, den bürgerlichen Behörden bleibt nur die Untersuchung und Entscheidung wegen Zuwiderhandlungen gegen Finanz- und Polizeigesetze, Jagd- und Fischereigesetze, sowie gegen Verordnungen dieses Inhalts überlassen, wenn die Handlung nur mit Geldstrafe und Einziehung oder mit einer dieser Strafen bedroht ist.

*) Die Pflichten, welche sich allgemein für jeden Soldaten ergeben, und die Strafen, die nach den Gesetzen u. s. w. für die einzelnen Verbrechen und Vergehen festgesetzt sind, sind in den Kriegsartikeln in leicht fasslicher Weise zusammengestellt. Für die Strafbemessung ist jedoch nur der Wortlaut der Gesetze massgebend.

Die Strafrechtspflege regelt sich vom 1. Oktober 1900 ab nach der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898.

Die gegen die militärische Zucht und Ordnung und gegen die Dienstvorschriften gerichteten Handlungen, für welche das Militär-Strafgesetzbuch keine Bestimmungen enthält (die also auch nicht durch ein Militärgericht abgeurteilt werden können), werden gemäss der Verordnung über die Disziplinar-Strafordnung für das deutsche Heer vom 31. Oktober 1872 durch die zuständigen militärischen Vorgesetzten geahndet (Disziplinarstrafen). In leichteren Fällen können auch einzelne der im Militär-Strafgesetzbuch angeführten Vergehen disziplinarisch bestraft werden.

Über ehrenrührige Handlungen der Offiziere entscheiden die Ehrengerichte, daneben erfolgt nötigenfalls auch noch eine Aburteilung durch die sonstigen Militärgerichte.

Strafarten.

I. Gerichtliche Strafen.

1. Todesstrafe.
2. Zuchthaus.
3. Gefängnis.
4. Haft.
5. Festungshaft.
6. Arrest und zwar:
   a. Stubenarrest (nur für Offiziere und obere Militärbeamte);
   b. Gelinder Arrest (für Unteroffiziere aller Dienstgrade, untere Militärbeamte und Mannschaften);
   c. Mittlerer Arrest (nur für Unteroffiziere ohne Portepee und Mannschaften);
   d. Strenger Arrest (nur für Mannschaften).
7. Besondere Ehrenstrafen, als:
   a. Entfernung aus dem Heere und der Marine (gegen Offiziere Dienstentlassung, gegen Militärbeamte Amtsverlust);
   b. Gegen Unteroffiziere: Degradation.
   c. Gegen Unteroffiziere und Mannschaften: Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes.

II. Disziplinarstrafen.*)

A. Für Offiziere.

1. Verweis:
   a. einfacher, — ohne Zeugen oder im Beisein eines Vorgesetzten;

*) Gegen die oberen Militärbeamten können Warnungen, Verweise, *Geldbussen und Stubenarrest, gegen die unteren Militärbeamten Warnungen*, Verweise und gelinder Arrest verhängt werden.

b. förmlicher, — vor versammeltem Offizierkorps;
c. strenger, — durch Parolebefehl, mit Eintragung der Veranlassung in die Parolebücher.

2. Stubenarrest bis zu 14 Tagen.

B. Für Unteroffiziere.

1. Verweis:
   a. einfacher, — im Beisein eines Vorgesetzten;
   b. förmlicher, — vor versammelten Offizieren und Unteroffizieren der Kompagnie, Eskadron oder Batterie;
   c. strenger, — durch Parolebefehl mit Eintragung der Veranlassung in die Parolebücher.
2. Die Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen ausser der Reihe, z. B. Strafwachen.
3. Arreststrafen:
   a. Kasernen-, Quartier- oder gelinder Arrest bis zu vier Wochen;
   b. mittlerer Arrest bis zu drei Wochen.

C. Für Gemeine, mit Einschluss der Obergefreiten und Gefreiten.

1. Kleinere Disziplinarstrafen:
   a. die Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen ausser der Reihe, z. B. Strafexerzieren, Strafwachen, Strafdienst in der Kaserne, den Ställen, den Montierungskammern oder auf den Schiessständen, Erscheinen zum Rapport oder zum Appell in einem bestimmten Anzuge;
   b. die Entziehung der freien Verfügung über die Löhnung und die Überweisung derselben an einen Unteroffizier zur Auszahlung in täglichen Raten bis auf die Dauer von vier Wochen;
   c. die Auferlegung der Verpflichtung, zu einer bestimmten Zeit vor dem Zapfenstreich in die Kaserne oder in das Quartier zurückzukehren, bis auf die Dauer von vier Wochen.
2. Arreststrafen:
   a. Kasernen-, Quartier- oder gelinder Arrest bis zu vier Wochen;
   b. mittlerer Arrest bis zu drei Wochen;
   c. strenger Arrest bis zu 14 Tagen.

   Ausserdem:
3. für Obergefreite und Gefreite:
   die Entfernung aus dieser Charge, und
4. für Gemeine der zweiten Klasse des Soldatenstandes, nach fruchtloser Anwendung der vorstehend erwähnten Strafen: die Einstellung in eine Arbeiter-Abteilung.

Zuständigkeit zur Verhängung von Disziplinarstrafen.

A. Im allgemeinen.

1. Die Disziplinarstrafgewalt steht nur solchen Offizieren zu, denen der Befehl über eine Truppenabteilung, über ein abgesondertes Kommando, über eine Militärbehörde oder über eine militärische Anstalt, mit Verantwortlichkeit für die Disziplin, übertragen ist, und erstreckt sich auf die Untergebenen dieses Befehlsbereiches.
2. Die Disziplinarstrafgewalt ist nicht an den Dienstgrad, sondern an die Funktion geknüpft und geht von selbst auf den Stellvertreter im Kommando, sofern er Offizier ist, über.
3. Diejenigen Offiziere, welche sich nicht in einer der unter 1 erwähnten dienstlichen Stellungen befinden, und die Unteroffiziere haben keine Disziplinarstrafgewalt. Indessen ist jeder Offizier und Unteroffizier berechtigt, die nach dem Dienstgrade oder dem Patent oder dem Dienstalter unter ihm stehenden Personen des Soldatenstandes nötigenfalls vorläufig zu verhaften oder ihre vorläufige Verhaftung zu bewirken. Eine solche Verhaftung muss aber sofort einem mit Disziplinarstrafgewalt versehenen Vorgesetzten des Verhafteten gemeldet werden.
4. Jeder mit Disziplinarstrafgewalt versehene Befehlshaber ist berechtigt.
   1. gegen Offiziere einfache und förmliche Verweise, sowie
   2. gegen Unteroffiziere und Gemeine die für dieselben nach II B 1, 2 und II C 1 zulässigen Disziplinarstrafen zu verhängen.

B. Insbesondere.

a. Der Chef einer Kompagnie, Eskadron oder Batterie ist berechtigt, ausser den vorstehend erwähnten Disziplinarstrafen
   1. gegen Unteroffiziere und Gemeine:
      Kasernen-, Quartier- oder gelinden Arrest bis zu 8 Tagen;
   2. gegen Unteroffiziere, die nicht das Portepee tragen, und gegen Gemeine:
      mittleren Arrest bis zu fünf Tagen, und
   3. gegen Gemeine:
      strengen Arrest bis zu drei Tagen zu verhängen.

b. Der Kommandeur eines nicht selbständigen Bataillons bezw. einer solchen Artillerie-Abteilung ist berechtigt, ausser den kleineren Disziplinarstrafen
   1. gegen Unteroffiziere und Gemeine:
      Kasernen-, Quartier- oder gelinden Arrest bis zu 14 Tagen;

2. gegen Unteroffiziere, die nicht das Portepee tragen, und gegen Gemeine:
   mittleren Arrest bis zu 10 Tagen, und
3. gegen Gemeine:
   strengen Arrest bis zu sieben Tagen zu verhängen.

Gegen die ihm untergebenen Offiziere darf derselbe zwar Stubenarrest verhängen, muss jedoch hiervon sofort dem ihm vorgesetzten Regiments-Kommandeur zur Bestimmung der Dauer des Arrestes Meldung machen.

c. Der Kommandeur eines Regiments oder selbständigen Bataillons, der Landwehr-Bezirkskommandeur und jeder andere mit den gerichtsherrlichen Befugnissen eines Regiments-Kommandeurs versehene Befehlshaber ist berechtigt, ausser den kleineren Disziplinarstrafen
   1. gegen Offiziere:
      a. strengen Verweis,
      b. Stubenarrest bis zu sechs Tagen;
   2. gegen Unteroffiziere und Gemeine:
      Kasernen-, Quartier- und gelinden Arrest bis zu vier Wochen;
   3. gegen Unteroffiziere, die nicht das Portepee tragen, und gegen Gemeine:
      mittleren Arrest bis zu drei Wochen, und
   4. gegen Gemeine:
      strengen Arrest bis zu vierzehn Tagen zu verhängen.

   Auch ist derselbe berechtigt:
   5. Obergefreite und Gefreite von diesem Dienstgrad zu entfernen.

d. Die detachierten Stabsoffiziere, Hauptleute und Rittmeister sind berechtigt, ausser den kleineren Disziplinarstrafen
   1. gegen Offiziere:
      a. strengen Verweis,
      b. Stubenarrest bis zu drei Tagen,
   2. gegen Unteroffiziere und Gemeine:
      Kasernen-, Quartier- und gelinden Arrest bis zu vierzehn Tagen,
   3. gegen Unteroffiziere, die nicht das Portepee tragen, und gegen Gemeine:
      mittleren Arrest bis zu 10 Tagen, und
   4. gegen Gemeine:
      strengen Arrest bis zu sieben Tagen zu verhängen
      ... Offiziere haben in gleichem Um-

untergebenen Offiziere dürfen sie Arreststrafen nicht verhängen.

Jede von einem detachierten Offizier über einen Offizier verhängte Disziplinarstrafe muss dem Vorgesetzten des Letzteren angezeigt werden.

Als detachiert sind Truppen-Abteilungen anzusehen, welche von ihrem nächsthöheren Befehlshaber örtlich soweit getrennt sind, dass sie die täglichen Befehle desselben nicht unmittelbar empfangen können, insofern sie nicht unter den Befehl eines anderen, die Stelle dieses Vorgesetzten einnehmenden Befehlshabers getreten sind.

Die höheren Vorgesetzten (Gouverneure, Brigade-, Divisions-, Korps-Kommandeure u. s. w.) haben dieselbe Strafbefugnis, wie ein Regiments-Kommandeur, können jedoch Offiziere mit längerem Stubenarrest bestrafen als diese.

Obere Militärärzte haben über die ihnen unterstellten Militärpersonen ebenfalls Strafbefugnis in bestimmt abgegrenzter Weise.

Bezirkskommandeure haben das Recht, Personen des Beurlaubtenstandes mit Arrest, in bestimmten Fällen auch mit Geldstrafe zu bestrafen, wenn dieselben den auf die militärische Kontrolle bezüglichen Vorschriften nicht nachkommen.

Strafverbüssung.

Die Zuchthausstrafe wird stets, Todesstrafe in bestimmten Fällen durch die Zivilbehörden vollstreckt (vorher Entfernung aus dem Heere). In Ausnahmefällen werden auch Gefängnis- und Arreststrafen in Zivilstrafanstalten verbüsst; im übrigen ist der Strafvollzug Sache der Militärbehörden.

Der Strafvollzug durch Militärbehörden erfolgt in nachstehender Weise:

a. Todesstrafe durch Erschiessen.
b. Gefängnisstrafe verbüssen Unteroffiziere und Mannschaften bis zu 6 Wochen in einem Garnisongefängnis, wie gelinden Arrest, längere in einem Festungsgefängnis. Im letzteren Falle Beschäftigung mit Handarbeiten und Exerzieren. — Unteroffiziere abgesondert von den Mannschaften.
c. Offiziere verbüssen Gefängnisstrafe — sofern bei Bemessung der Strafe nicht gleichzeitig auf Dienstentlassung erkannt worden ist — in Festungsgefangenenanstalten, andernfalls ist die Strafvollstreckung Sache der Zivilbehörden. Einfache Freiheitsentziehung, täglich zweistündige Bewegung im Freien, Beschäftigung mit wissenschaftlichen Arbeiten.
d. Haft wird von den Offizieren in Festungsgefangenenanstalten, von Unteroffizieren und Mannschaften wie gelinder Arrest verbüsst.

e. Festungshaft wird in Festungs-Stubengefangenenanstalten verbüsst. Die Festungs-Stubengefangenen werden nicht eingeschlossen. Der Genuss von Tabak und geistigen Getränken sowie Beschäftigung verschiedener Art, tägliche Bewegung im Freien und Annahme von Besuchen ist gestattet.
f. Stubenarrest wird in der Wohnung verbüsst. Der Verurteilte darf während der Dauer desselben seine Wohnung nicht verlassen, auch Besuche nicht annehmen. Bei geschärftem Stubenarrest Verbüssung der Strafe in einem besonderen Offizierarrestzimmer.
g. Der gelinde, der mittlere und strenge Arrest*) werden in den Garnisongefängnissen (Arrestanstalten) als Einzelhaft verbüsst. Bei gelindem Arrest wird die Lagerstätte und die Beköstigung wie in der Kaserne gewährt.

Der mittlere Arrest wird in der Weise vollstreckt, dass der Verurteilte eine harte Lagerstätte und als Nahrung Wasser und Brot erhält. Diese Schärfungen kommen am vierten, achten, zwölften und demnächst an jedem dritten Tage in Fortfall.

Der strenge Arrest wird in einer dunklen Arrestzelle, im Übrigen wie der mittlere Arrest vollstreckt. Die Schärfungen kommen am vierten, achten und demnächst an jedem dritten Tage in Fortfall.

Unterstellung unter die Militärstrafgerichtsbarkeit.

Der Militärstrafgerichtsbarkeit sind wegen strafbarer Handlungen unterstellt:

1. Die Militärpersonen**) des aktiven Heeres und der Marine.
2. Die zur Disposition gestellten Offiziere, Sanitätsoffiziere und Ingenieure des Soldatenstandes.
3. Die Studierenden der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen.
4. Die Schiffsjungen, so lange sie eingeschifft sind.
5. Die in militärischen Anstalten versorgten invaliden Offiziere und Mannschaften.
6. Verabschiedete Offiziere u. s. w., so lange sie vorübergehend im Heere oder der Marine wieder Verwendung finden.
7. Alle Personen, welche während eines Krieges sich in irgend

*) Ist im Felde kein Arrestraum vorhanden, so haben sich die Betreffenden in der dienstfreien Zeit auf der Wache aufzuhalten, bei mittlerem Arrest erfolgt ausserdem Heranziehung zu beschwerlichem Dienst ausser der Reihe, bei strengem Arrest täglich 2stündiges Anbinden.

**) Unter Militärpersonen versteht man:

a. Personen des Soldatenstandes als: Offiziere, Sanitätsoffiziere, Marine-Ingenieure u. s. w.), Unteroffiziere und Mannschaften.
b. Militärbeamte d. i. Beamte, welche einen Militärrang haben, wie Zahlmeister, Rossärzte, Intendanturbeamte, Büchsenmacher u. s. w.

einem Dienstverhältnisse zum kriegführenden Heere befinden oder sich bei dem Heere aufhalten oder demselben folgen.
8. Die Angestellten (Köche u. s. w.) der Kriegsschiffe und einige andere.

Ferner sind der Militärgerichtsbarkeit unterstellt:
9. Personen des Beurlaubtenstandes wegen Zuwiderhandlung gegen die auf sie Anwendung findenden Militärgesetze.
10. Offiziere u. s. w. des Beurlaubtenstandes wegen Zweikampfes.
11. Personen, welche innerhalb eines Jahres nach Beendigung ihrer Dienstzeit oder einer Übung wegen der ihnen widerfahrenen Behandlung einen früheren militärischen, noch im aktiven Dienste befindlichen Vorgesetzten beleidigen, verletzen oder zum Zweikampfe herausfordern.

Militärgerichte.

Die Militärstrafgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch

Gerichtsherren und erkennende Gerichte.

Die Gerichtsherren veranlassen die Untersuchung der einzelnen Straffälle und den Zusammentritt der erkennenden Gerichte.

Die erkennenden Gerichte fällen das Urteil, und zwar ohne Mitwirkung des Gerichtsherrn.

Man unterscheidet eine

niedere Gerichtsbarkeit und eine höhere Gerichtsbarkeit.

Die niedere Gerichtsbarkeit wird ausgeübt bei jedem Regiment, jedem selbständigen Bataillon, jedem Bezirkskommando, den Kommandanturen kleinerer Festungen, der Kommandantur Berlin, sowie in der Marine bei jeder Matrosen- oder Werftdivision, jedem selbständigen Bataillon oder jeder selbständigen Abteilung durch

den Kommandeur (bezw. Kommandanten) als Gerichtsherrn und ein **Standgericht.***)

Dem Gerichtsherrn steht zur Führung der Untersuchung ein Gerichtsoffizier (Oberleutnant oder Leutnant) zur Seite. Mit Erledigung des Schreibwesens wird eine geeignete Person des Soldatenstandes (meist ein Unteroffizier) beauftragt.

Die niedere Gerichtsbarkeit erstreckt sich nur auf Personen, welche nicht Offiziersrang haben, und hierbei auch nur auf Übertretungen und solche Vergehen, die höchstens mit 6 Wochen Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bis zu 150 M., allein oder in Verbindung miteinander, bestraft werden können. Alle übrigen Straffälle gehören vor die höhere Gerichtsbarkeit.

*) Im Felde werden besondere Feldstandgerichte und Feldkriegsgerichte, an Bord der Kriegsschiffe Bordstandgerichte und Bordkriegsgerichte gebildet. Ferner werden in den in Kriegs- und Belagerungszustand erklärten Orten und Distrikten besondere Kriegsgerichte gebildet.

Bei der höheren Gerichtsbarkeit giebt es 2 verschiedene Instanzen:

In erster Instanz wird die höhere Gerichtsbarkeit ausgeübt bei jeder Division, dem Gouvernement Berlin, den Gouvernements oder Kommandanturen grösserer Festungen, in der Marine bei jeder heimischen Marinestation

> durch den Divisions-Kommandeur (Gouverneur, Kommandant, Chef der Marinestation) als Gerichtsherrn und ein **Kriegsgericht.**

Dem Gerichtsherrn zur Seite stehen zur Führung der Untersuchung u. s. w. Kriegsgerichtsräte (Militärbeamte mit Befähigung zum Richteramte). Zur Erledigung des Schreibwesens werden Militärgerichtsschreiber (mittlere Militärbeamte) angestellt.

Die Kriegsgerichte urteilen mit einzelnen Ausnahmen über sämtliche Strafsachen, soweit letztere nicht der niederen Gerichtsbarkeit unterworfen sind. Ausserdem bilden sie die Berufungsinstanz gegen Urteile der Standgerichte.

In zweiter Instanz wird die höhere Gerichtsbarkeit ausgeübt,

> bei jedem Armeekorps durch den kommandierenden General als Gerichtsherrn und ein **Oberkriegsgericht.**

Dem Gerichtsherrn zur Seite stehen zur Erledigung der Dienstgeschäfte Oberkriegsgerichtsräte. Ferner sind Militärgerichtsschreiber angestellt.

Die Oberkriegsgerichte entscheiden meist nur über Berufungen gegen Urteile der Kriegsgerichte, bezw. fällen neue Urteile.

Den obersten Gerichtshof bildet das

> **Reichsmilitärgericht** in Berlin.

An der Spitze desselben steht als Präsident ein General oder Admiral mit dem Range eines kommandierenden Generals. Es werden verschiedene Senate gebildet. Jeder Senat besteht aus einem Senatspräsidenten (Militärbeamten mit Befähigung zum Richteramte) und der erforderlichen Anzahl von Räten und Offizieren. Letztere müssen mindestens im Range eines Stabsoffiziers stehen.

Ausserdem befindet sich bei dem Reichsmilitärgerichte eine aus einem Obermilitäranwalt und mehreren Militäranwalten bestehende Militäranwaltschaft.

Das Reichsmilitärgericht entscheidet über

> Revisionen gegen Entscheidungen der Oberkriegsgerichte, Auslegung von Vorschriften.

Es überwacht die richtige Handhabung des Militärstrafrechts.

Das Reichsmilitärgericht ist eine ständige Behörde. Die übrigen Gerichte (Oberkriegsgerichte, Kriegsgerichte, Standgerichte) dagegen treten nur nach Bedarf zusammen.

Die als Richter berufenen Personen sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Zusammensetzung der erkennenden Gerichte.

1. Standgericht.

1 Stabsoffizier (Vorsitzender).
1 Hauptmann, Rittmeister oder Kapitänleutnant (erster Beisitzer).
1 Oberleutnant (zweiter Beisitzer).

2. Kriegsgericht.

1 Kriegsgerichtsrat, sowie
4 Offiziere und zwar

wenn der Angeklagte ein Unteroffizier oder Gemeiner ist, 1 Major, 1 Hauptmann oder Rittmeister und 2 Oberleutnants (bei der Marine die entsprechenden Dienstgrade). Bekleidet der Angeklagte einen höheren Dienstgrad, dann sind auch Offiziere höheren Dienstgrads als Richter zu bestimmen. Ist der Angeklagte ein Sanitätsoffizier, Ingenieur des Soldatenstandes oder ein Militärbeamter, dann sind an Stelle zweier Offiziere zwei Personen gleichen Berufes wie der Angeklagte als Richter zu bestellen.

Wenn anzunehmen ist, dass auf Todesstrafe oder eine Freiheitsstrafe von mehr als sechsmonatlicher Dauer erkannt werden wird, so wird das Kriegsgericht aus

2 Kriegsgerichtsräten und
3 Offizieren

zusammengesetzt.

3. Oberkriegsgericht.

2 Oberkriegsgerichtsräte,
5 Offiziere.

Ist der Angeklagte ein Unteroffizier oder Gemeiner, so befinden sich unter den vorbezeichneten Offizieren: 1 Oberstleutnant, 2 Majors, 1 Hauptmann (Rittmeister) und 1 Oberleutnant.

Bekleidet der Angeklagte einen höheren Rang, oder ist derselbe Sanitätsoffizier, Ingenieur des Soldatenstandes oder Militärbeamter, so greifen die bei den Kriegsgerichten genannten Bestimmungen Platz.

Die zur Bildung der oben unter 1—3 genannten Gerichte erforderlichen Offiziere werden von den zuständigen Gerichtsherren alljährlich vor Beginn des Geschäftsjahres für die Dauer desselben als ständige Richter bestellt.

Gerichtsverfahren.

Gelangt ein Straffall zur Kenntnis des zuständigen Gerichtsherrn, so lässt derselbe durch den Gerichtsoffizier (bei der niederen Gerichtsbarkeit) bezw. den Kriegsgerichtsrat (bei der höheren Gerichtsbarkeit erster Instanz) die zur Klarlegung des Straffalles erforderlichen Ermittelungen anstellen. Notgenfalls ordnet er

auch die vorläufige Dienstenthebung oder Festnahme des Angeklagten an. Ergeben die Vernehmung des Angeklagten und der Zeugen sowie sonstige Beweise einen Anhalt für die Schuld des Angeklagten, so wird von dem Gerichtsherrn die Anklageverfügung erlassen und der Angeschuldigte hiervon in Kenntnis gesetzt. Demnächst veranlasst der Gerichtsherr den Zusammentritt des erkennenden Gerichts.*) Vor diesem Gericht erfolgt dann die Hauptverhandlung.

Die Hauptverhandlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch aus verschiedenen Gründen aufgehoben oder beschränkt werden. Militärpersonen ist der Zutritt nur gestattet, wenn sie im Range nicht unter dem Angeklagten stehen.

Zu der Hauptverhandlung haben in der Regel der Angeklagte und sämtliche Zeugen zu erscheinen. Zu kriegsgerichtlichen Verhandlungen kann sich der Angeklagte einen Verteidiger**) annehmen, nötigenfalls wird ihm ein Verteidiger gerichtsseitig gestellt, im übrigen kann der Angeklagte bei allen Verhandlungen alles das vorbringen, was zu seiner Verteidigung von Belang sein konnte. — Die Anklage vertritt bei Standgerichten der Gerichtsoffizier, bei Kriegsgerichten ein Kriegsgerichtsrat.

Die Urteilsverkündung ist in der Regel öffentlich.

Gegen die Urteile der Stand- und Kriegsgerichte kann sowohl vom Gerichtsherrn als auch vom Angeklagten Berufung eingelegt werden.***)

Es entscheiden:

a. bei Berufungen gegen Urteile der Standgerichte die zuständigen Kriegsgerichte,

b. bei Berufungen gegen Urteile der Kriegsgerichte die zuständigen Oberkriegsgerichte.

---

*) Kann nach den angestellten Ermittelungen das Vergehen disziplinarisch bestraft werden, so tritt kein Gericht zusammen, sondern es erfolgt Disziplinarbestrafung. Auch kann bei geringen Vergehen (Übertretungen) der Gerichtsherr durch eine Verfügung selbständig bis zu 14 Tagen Haft oder Geldstrafe verhängen. Erhebt der Angeklagte jedoch Einspruch hiergegen, so tritt das Gericht zusammen und setzt die Strafe fest.

**) Als Verteidiger werden zugelassen:

1. Personen des Soldatenstandes im Offiziersrange,
2. Kriegsgerichtsräte und die bei Militärgerichten beschäftigten Assessoren und Referendare,
3. Nichtrichterliche obere Militärbeamte,
4. Personen des Beurlaubtenstandes im Offiziersrange,
5. Rechtsanwälte, welche von der obersten Militärjustizverwaltung besonders bezeichnet sind.

***) Gegen Beschlüsse und Verfügungen, die in Bezug auf das Ermittelungsverfahren und den Gang der Hauptverhandlung von den Gerichtsherren und den Gerichten gefasst bezw. erlassen worden sind, kann ausserdem in bestimmten Fällen eine Rechtsbeschwerde erhoben werden.

Gegen die Entscheidungen und Urteile der Oberkriegsgerichte kann bei dem Reichsmilitärgericht die Revision eingelegt werden. Das Reichsmilitärgericht ist die letzte Instanz.

Die Urteile der Militärgerichte, die durch ein ordentliches Rechtsmittel nicht mehr anfechtbar sind, bedürfen, ehe sie rechtskräftig werden, der Bestätigung. Die Bestätigung erfolgt:

1. Durch Se. Majestät den deutschen Kaiser, bezw. in Bayern, Sachsen und Württemberg durch den betr. Kontingentsherrn,
   a. bei allen Urteilen, die auf Todesstrafe oder lebenslängliche Freiheitsstrafe lauten, ferner bei Verurteilungen zu mehr als 10jähriger Freiheitsstrafe wegen militärischer Verbrechen,
   b. bei allen Urteilen gegen Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Beamte,
   c. bei Verurteilung von Fähnrichen zur Degradation.
2. Durch den kommandierenden General innerhalb seines Bereiches in allen Urteilen, die auf mehr als 1jährige Freiheitsstrafe lauten (Offiziere u. s. w. ausgeschlossen).
3. Durch den Gerichtsherrn derjenigen Instanz, welcher das Urteil gefällt hat (also Divisionskommandeure, Regimentskommandeure u. s. w.)
   in allen sonstigen Fällen.

In einzelnen Fällen hat auch der Präsident des Reichsmilitärgerichts das Urteil zu bestätigen.

Gegen die im Felde oder an Bord ergangenen Urteile finden die Rechtsmittel der Berufung und Revision nicht statt.

Ist Jemand rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden und treten nachträglich Umstände ein, welche zu Gunsten oder Ungunsten des Betreffenden sprechen, so kann die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet werden.

Wird Jemand im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen, so ist, wenn die Strafe ganz oder zum Teil verbüsst worden ist, unter Umständen eine Entschädigung zu gewähren.

Ehrengerichte der Offiziere.

Die Ehrengerichte haben den Zweck, die gemeinsame Ehre der Genossenschaft, wie die Ehre des Einzelnen zu wahren. Sie sollen gegen solche, deren Ehre nicht fleckenlos ist, einschreiten und notigenfalls unwürdige Mitglieder aus dem Offizierstande entfernen, andererseits aber die Offiziere von unbegründeten Verdächtigungen reinigen.

Zur Beurteilung der Ehrengerichte gehören alle Handlungen und Unterlassungen, welche dem richtigen Ehrgefühl und den Verhältnissen des Standes zuwider sind: ferner die Fälle, wo Offiziere

zum Schutz der eigenen Ehre auf den ehrengerichtlichen Spruch antragen.

Wo auf der betreffenden Handlung u. s. w. strafgesetzliche Ahndung ruht, ist das ehrengerichtliche Verfahren bis nach Beendigung des gerichtlichen auszusetzen.

Den Ehrengerichten sind unterworfen: alle aktiven Offiziere, alle Offiziere des Beurlaubtenstandes, die zur Disposition gestellten und die mit dem Rechte des Uniformtragens verabschiedeten Offiziere und einige andere.

Bildung der Ehrengerichte.

Es werden gebildet:

a. bei den einzelnen Truppenteilen und den Bezirkskommandos Ehrengerichte für Hauptleute, Rittmeister und Subalternoffiziere,
b. bei jedem Armeekorps ein Ehrengericht für Stabsoffiziere,
c. besondere Ehrengerichte für Generale u. s. w. nach näherer Anordnung.

Bei der Marine erfolgt die Bildung der Ehrengerichte in ähnlicher Weise.

Ehrenrat.

Zur Führung der Geschäfte wird bei jedem Ehrengericht aus mehreren Offizieren ein Ehrenrat gebildet.

Entscheidungen der Ehrengerichte.

Von den Ehrengerichten kann auf Freisprechung, auf eine Warnung, auf Entlassung mit schlichtem Abschiede und auf Entfernung aus dem Offizierstande erkannt werden.

Der Urteilsspruch des Ehrengerichts unterliegt der allerhöchsten Bestätigung.

Beschwerdeführung.

Jede Militärperson, welche glaubt, von einem Vorgesetzten zu Unrecht bestraft oder unwürdig behandelt oder sonst in seinen Rechten verletzt worden zu sein, ist berechtigt, sich zu beschweren. Ist die Beschwerde begründet, so hat der entscheidende Vorgesetzte die Pflicht, dem Beschwerdeführer zu seinem Rechte zu verhelfen.

Bei der Beschwerdeführung sind die hierfür gegebenen Bestimmungen genau zu beachten.

Wer wider besseres Wissen eine auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerde anbringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre bestraft. Auch wird derjenige bestraft, welcher eine Beschwerde unter Abweichung von dem vorgeschriebenen Dienstwege anbringt.

---

5. Wachen und Posten.

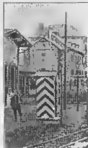
(Vergl. Garnison-Dienstvorschrift.)

Die Wachen werden in Ehren- und Sicherheitswachen, die Posten (Schildwachen) in Ehren- und Sicherheitsposten eingeteilt.

Ehrenwachen und Posten erhalten fürstliche Personen und höhere Offiziere als Ehrenbezeugung; Sicherheitswachen und Posten dienen zur Bewachung bestimmter Gegenstände u. s. w.

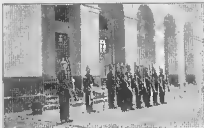
Gemeinsamer Zweck beider Arten von Wachen und Posten ist ausserdem die Wahrung der allgemeinen Sicherheit; daneben sollen die Mannschaften die Ausübung des Wachtdienstes kennen lernen.

Die Wachen stehen unter den besonderen Befehlen des kommandierenden Generals des Armeekorps, des Gouverneurs bezw. Kommandanten der Festung bezw. des Garnisonältesten einer offenen Stadt, des Offiziers vom Ortsdienst, des Rondeoffiziers und der Wachthabenden.



255. Auf Posten.

Zum Garnison-Wachtdienst werden vorwiegend die Fusstruppen herangezogen, die berittenen Waffen stellen die Wachen in oder



256. Wache, herausgetreten und Ehrenbezeugung erweisend.

vor den eigenen Kasernen, Garnisonswachen im allgemeinen nur, wenn Fusstruppen am Orte nicht anwesend sind.

Sämtliche Wachen sind in der Regel mit scharfer Munition ausgerüstet. Welche einzelnen Posten mit scharfer Munition auszustatten sind, wird besonders bestimmt.

Jede Schildwache hat sich zum Schutze der ihrer Bewachung anvertrauten Personen oder Sachen nötigenfalls der Waffen zu bedienen. Der Waffengebrauch hat einzutreten, wenn die Schildwache thätlich angegriffen oder durch Angriff bedroht wird, wenn ihr in Ausübung ihrer Befugnisse durch Thätlichkeit oder gefährliche Drohung Widerstand geleistet wird, wenn verhaftete Personen*) einen Fluchtversuch unternehmen u. s. w.

Gleiche Rechte und Pflichten haben auch die Patrouillen.

Die zum Wachtdienst kommandierten Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften sind zur vorläufigen Festnahme von Personen befugt, wenn ihren Anordnungen nicht Folge geleistet wird, wenn sich Personen den Wachen thätlich widersetzen oder sie beleidigen, wenn Personen bei strafbaren Handlungen betroffen werden und ihre Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, wenn es auf Unterdrückung von Tumulten und dergl. ankommt, wenn die Vorgesetzten der Wachen die Festnahme von Personen befehlen, wenn Sicherheitsbeamte auf die Festnahme einer Person antragen, wenn Privatpersonen die Wachen um Unterstützung zur Festnahme der bei einer strafbaren Handlung betroffenen Personen ersuchen und wenn hierbei erkannt wird, dass Gefahr im Verzuge obwaltet. Bezüglich des Waffengebrauchs hierbei gilt das bei Schildwachen Gesagte.

Die Wachen müssen namentlich zur Nachtzeit, wenn sie Hilferufe oder Notsignale hören, sogleich die nötige Hilfe zu leisten bemüht sein. Andererseits müssen sie sich aller unnötigen Einmischungen enthalten. Festgenommene Zivilpersonen sind sobald als möglich der Polizei zu übergeben.

Die Wachen sind in Ausübung ihres Dienstes Vorgesetzte der Unteroffiziere und Mannschaften, Offiziere in Uniform festzunehmen sind sie nicht berechtigt.

Die Wachen haben sich der an öffentlichen Orten hilflos aufgefundenen Personen anzunehmen.

Die Wachen werden in der Regel alle 24 Stunden abgelöst. Die einzelnen Posten stehen mit 2stündiger, bei strenger Kälte mit einstündiger Ablösung.

Wachtvergehen sind nach dem Gesetze in strenger Weise zu bestrafen.

Die Wachthabenden sind für richtige Ausübung des Dienstes seitens der ihnen unterstellten Mannschaften verantwortlich. Die Offiziere vom Tagesdienst kontrollieren am Tage, die Offiziere der Ronde während der Nacht den Dienst der Wachen und Posten. Die Aufmerksamkeit der Posten wird ausserdem noch durch die seitens der Wachthabenden zu entsendenden Patrouillen geprüft.

*) Zu den verhafteten Personen rechnet auch die vorläufig festgenommenen Personen.

Die in den Ställen der berittenen Truppen befindlichen Stallwachen sind nicht als Wachen im Sinne des Gesetzes anzusehen. Die Mannschaften dieser Wachen versehen ihren Dienst ohne Waffen, sie sind nur für die Ordnung in den Ställen verantwortlich.

Die Unteroffiziere und Gefreiten, welche als Patrouilleure zum Überwachen von Wirtshäusern kommandiert werden, haben in Ausübung dieses Dienstes dieselben Befugnisse wie Wachthabende, sie haben ihre Befehlsbefugnisse jedoch nur gegen Personen des Soldatenstandes geltend zu machen und bei Streitigkeiten zwischen Zivilisten und Militärpersonen in Gemeinschaft mit der Ortspolizeibehörde zu verfahren.

6. Einschreiten des Militärs bei Aufläufen, Tumulten u. s. w.

Bei grösseren Aufläufen, Tumulten u. s. w. haben die Zivilbehörden das Recht, die Hilfe des Militärs in Anspruch zu nehmen. Dem Militärbefehlshaber steht hierbei die Entscheidung zu, ob und in welcher Weise zur Anwendung der Waffen geschritten werden soll. Das Militär hat von seiner Waffe nur insoweit Gebrauch zu machen, als dies zur Erreichung des Zweckes erforderlich ist. Um eine zusammengelaufene Volksmenge auseinander zu treiben, hat der kommandierende Offizier oder Unteroffizier die Menge dreimal durch Befehl oder durch Trommelschlag oder Trompetenschall aufzufordern auseinanderzugehen. Wird der dritten Aufforderung nicht sofort Folge geleistet, so wird zur Anwendung der Waffen geschritten. Hierbei ist die Schusswaffe zu gebrauchen, sobald thätlicher Widerstand entgegengesetzt oder ein Angriff auf das Militär mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen unternommen oder mit Steinen u. s. w. geworfen wird.

7. Befugnisse der Polizei gegenüber den Militärpersonen.*)

Die Militärpersonen vom Feldwebel abwärts haben ausser Dienst den polizeilichen Anordnungen zu gehorchen, auf Verlangen Namen, Dienstgrad und Truppenteil anzugeben. Bei geringen Vergehen ist seitens der Polizei die Persönlichkeit festzustellen. Erscheint bei grösseren Vergehen die Festnahme geboten, so hat dies auf Ansuchen der Polizei durch Wachtmannschaften oder Vorgesetzte zu geschehen; ist dies nicht möglich, so ist die Polizei

*) Die ebenfalls polizeilichen Zwecken dienenden Gendarmen sind Vorgesetzte aller ihnen im Range nachstehenden Militärpersonen, dementsprechend sind ihre Befugnisse den Militärpersonen gegenüber andere wie die der Schutzleute und Polizisten.

berechtigt, die Festnahme selbst zu bewirken. Die Verhaftung hat jedoch auf möglichst schonende Weise zu geschehen; die Verhafteten sind auf einer Militärwache abzuliefern.

Offiziere haben selbstverständlich ebenfalls die Pflicht, den Anordnungen der Polizei zu folgen. Haben sie gegen polizeiliche Bestimmungen verstossen, so sind sie seitens der Polizeiorgane in angemessener Weise darauf aufmerksam zu machen, oder wenn nötig zur Anzeige zu bringen. Im übrigen ist die Polizei nicht berechtigt, Offiziere in Uniform festzunehmen, es sei denn, dass ein Offizier bei Ausführung eines Verbrechens betroffen wird

Militärpersonen im Dienst und Führer von Abteilungen sind, wenn sie gegen polizeiliche Anordnungen verfehlen, nur zur Anzeige zu bringen

Im übrigen ist stets dahin zu wirken, dass Reibungen zwischen Militär und Zivil möglichst vermieden werden.

IX.

Festungen.

1. Zweck der Festungen.

Festungen und ähnliche Werke dienen dazu:

a. grössere Städte, in denen sich viele Militär-Magazine, sowie Fabriken und Werkstätten zur Anfertigung von Heeresbedürfnissen befinden, gegen feindliche Besitzergreifung zu schützen, oder

b. dem Feinde das Vordringen zu erschweren, indem wichtige Flussübergänge, Bahnlinien, Gebirgspässe und dergl. gesperrt werden, oder



237. *Die Festung Ehrenbreitstein.*)*

c. den Aufmarsch des eigenen Heeres zu sichern und zurückgehenden Heeresteilen als Sammelort zu dienen, oder

d. Hafeneinfahrten und Flussmündungen gegen das Einlaufen fremder Kriegsschiffe zu schützen und das Landen von Schiffsbesatzungen zu verhindern.

---

*) Die Festung Ehrenbreitstein weicht in ihrem Bau von den meisten anderen Festungen ab, indem an Stelle von Erdwällen eine Menge mit Schiessscharten versehener Mauerbauten sichtbar sind. Auch bilden die steilen Berghänge ein natürliches sturmfreies Hindernis.

2. Festungsarten.

Man unterscheidet

1. Festungen mit Fortsgürtel,
2. Festungen mit einer Stadtumwallung ohne Fortsgürtel,
3. Sperrforts,
4. Küstenbefestigungen.

Bei den Festungen mit Fortsgürtel liegt die Hauptstärke in der Fortslinie, die Stadtbefestigung selbst ist von geringer Bedeutung, teilweise ist eine Stadtumwallung überhaupt nicht vorhanden. Die Forts liegen 3—12 km von der Stadt entfernt, sie haben meist solche Zwischenräume, dass sie sich gegenseitig noch unterstützen können.

Die Festungen mit einer Stadtumwallung ohne Fortsgürtel vermögen sich nur gegen Kampfmittel der Feldtruppen zu halten, den Belagerungsmitteln vermögen sie nicht Widerstand zu leisten.

Sperrforts sind kleine, aber widerstandsfähige Werke, welche meist nur eine Bahnlinie oder Strasse sperren, d. h. unter Feuer nehmen sollen.

Die Küstenwerke sind als Batterien oder als geschlossene Werke ähnlich den Forts ausgebaut.

3. Bau und Einrichtung der Festungen.

Die Festungen sind so eingerichtet, dass sie durch Artillerie und Infanterie wirksam verteidigt und einer grösseren feindlichen Übermacht gegenüber behauptet werden können.

253. Profil von Wall, Graben und Glacis.

Jede Festung und jedes Fort besteht im wesentlichen aus
- dem Walle,
- den Hohlbauten zur sicheren Unterbringung von Mannschaften und Material,
- dem Graben,
- den Flankierungsanlagen und
- dem Glacis

Der Wall dient zur vorteilhaften und gedeckten Aufstellung von Artillerie und Infanterie. Für die Aufstellung der Geschütze sind besondere Stände (Geschützbänke), für die Aufstellung der Infanterie besondere Schützenauftritte hergerichtet. Zum Schutze gegen seitliches Feuer sind kurze Querwälle, die Traversen, angebracht. Diese kurzen Querwälle sind teils voll (Volltraversen) oder sie haben zum Untertreten von Mannschaften gewölbte Hohlräume (Hohltraversen).

Zuweilen befinden sich auf dem Walle auch gepanzerte Geschützstände und Panzertürme.

Für das Heranfschaffen der Geschütze auf den Wall sind Rampen angebracht, nach den Schützenauftritten führen ebenfalls Rampen oder Treppen. Die Geschosse werden meist mit Geschossaufzügen von den Lagerräumen aus nach den auf dem Walle stehenden Geschützen befördert.



259. Teil einer Festung älterer Art.
Im Vordergrunde ein Ravelin und nasser Graben, rechts eine Bastion, im Hintergrunde ein Teil des Glacis. (Aufgen. während der Schleifung der ehemal. Festung Saarlouis.)

Unter dem Walle liegen die gewölbten Hohlbauten (Wohn-Kasematten, Kriegs-Pulver-Magazine u. s. w.), ferner sichere Verbindungswege nach diesen Räumen und dem Graben (Poternen).

Der **Graben** bildet das sturmfreie Hindernis und liefert den zur Schüttung des Walles erforderlichen Boden. Der Graben ist trocken oder nass. Der trockene Graben ist 8—10 m tief und etwa 10 m breit. Er hat nach aussen zu eine gemauerte Böschung, um das Eindringen zu erschweren. Die innere Grabenböschung ist meist in Erde ausgeführt, doch ist am Fusse der Erdböschung als besonderes Hindernis eine freistehende Mauer oder ein Eisengitter angebracht. Der nasse Graben ist etwa 20 m breit, er hat eine Wassertiefe von mindestens 1,8 m und flache Erdböschungen. Die Eingänge zu den Festungen sind durch Festungsthore gesichert.

Damit der Graben ein unpassierbares Hindernis bildet, ist es nötig, dass derselbe seitens des Verteidigers sehr stark unter Feuer genommen werden kann. Die Bestreichung der Graben erfolgt entweder vom hohen Walle, oder von den unter dem Walle gelegenen Flankenkasematten, oder von besonders angelegten Flankierungsanlagen aus. Letztere sind entweder vom Walle her in den Graben hineingebaut und heissen dann Kaponieren, oder sie sind in der äusseren Grabenwand angelegt und heissen dann Revers-Kaponieren.



260. Festungsthor (ehemaliges Löhrthor in Koblenz).

In beiden Fällen sind sie so gebaut, dass sie durch das Feuer des Belagerers nicht leicht zerstört werden können.

Die Kaponieren sowohl als auch die Flankenkasematten sind so mit Schiessscharten versehen, dass die Gräben der Länge nach mit Geschützen oder Gewehren unter Feuer genommen werden können. Die Geschütze feuern hierbei fast ausschliesslich mit Kartätschen.



261. Teil einer Festung älterer Bauart.

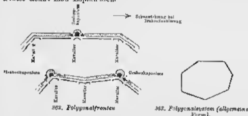
Im Vordergrunde eine über den Wallgraben geführte Brücke, links Festungsthor, dahinter Bastion (mehrere Volltraversen, eine Hohltraverse sichtbar), rechts eine zur Sicherung des Thoreinganges dienende Verteidigungsanlage (Ravelin).

Das Glacis ist eine vor dem Graben liegende, flach nach vorwärts verlaufende Erdanschüttung, die verschiedenen Zwecken dienen soll. Erstens wird ein rings um den Graben führender Weg durch diese Erdanschüttung so gedeckt, dass die Truppen des Verteidigers ungesehen und geschützt gegen feindliches Feuer sich ausserhalb der Festung bewegen und dem Angreifer das unbemerkte Eindringen in den Graben verwehren können. Sodann wird die Feuerwirkung des Verteidigers durch diese Erdanschüttung

bedeutend erhöht, indem der das Glacis überschreitende Angreifer gezwungen wird, sich in der Richtung der Feuerlinie vorwärts zu bewegen. Schliesslich ist auch bei Ausfällen der Festungsbesatzung das Glacis von Wichtigkeit, indem die Truppen sich hinter dem Glacis sammeln und dann in grösserer Masse schnell hervorbrechen können. Für das Sammeln der Truppen sind zwischen Graben und Glacis besondere Plätze (die Waffenplätze) angelegt.

Ausser den vorbeschriebenen Teilen giebt es in einigen Festungen noch **Zitadellen**, **Reduits** und **Blockhäuser**. Dieses sind kleine selbständige Befestigungsanlagen, welche dazu dienen, dem etwa in die Festung eingedrungenen Gegner von hier aus weiteren Widerstand entgegenzusetzen zu können.

Das um eine Festung liegende Vorfeld nennt man Festungsrayon. Man unterscheidet einen ersten, zweiten und dritten Rayon. In den Rayons ist die Bebauung auf Grund des Reichs-Rayon-Gesetzes beschränkt. — Die vor den Zitadellen liegenden freien Plätze nennt man Esplanaden.



362. *Polygonalfronten*

363. *Polygonalsystem (allgemeine Form).*

Die Festungen haben sehr verschiedene **Grundrissformen**. Die Verschiedenartigkeit ist teils durch das Gelände bedingt, teils ist sie dadurch entstanden, dass mit der Vervollkommnung der Feuerwaffen auch die Grundrissformen geändert werden mussten. Die jetzt vorhandenen Befestigungen lassen sich in 3 Hauptsysteme einteilen, und zwar in

das **Polygonalsystem**,
das **Tenaillensystem** und
das **Bastionärsystem**.

Innerhalb dieser Hauptsysteme giebt es verschiedene mehr oder weniger von einander abweichende Befestigungsarten. So spricht man von Vaubans System, Niederländischer Front, Coehorns bastionierter Front, neupreussischer Front u. s. w.

Die neueren Festungen sind nach dem Polygonalsystem gebaut. Sie bilden ein Vieleck mit geradlinigen oder schwach gebrochenen Fronten. Die Flankierung erfolgt aus Grabenkaponieren, welche

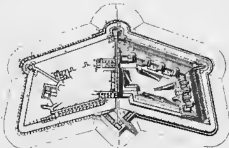
in der Mitte der Fronten oder da angelegt sind, wo die Fronten zusammenstossen.



264. *Tenaillensystem (allgemeine Form).* 265. *Bastionärsystem (allgemeine Form)*

Die Festungen mit Tenaillensystem bestehen im Grundriss aus ein- und ausspringenden Winkeln, jeder Schenkel kann von einem anstossenden Schenkel aus bestrichen werden. Die Bestreichung erfolgt vom hohen Walle, von Kasematten oder von Grabenkaponieren aus.

Bei dem Bastionärsystem besteht die Festung aus vielen Bastionen, die durch gerade Linien, die Kurtinen, mit einander verbunden sind. Die Bastionen flankieren sich gegenseitig vom hohen Walle oder von Kasematten aus. Mitunter sind vor die Kurtinen noch kleinere Werke, die Raveline vorgelegt.



266. *Detachiertes Fort. Aus Meyers Konversationslexikon*

a Kriegspulvermagazin, b Geschossladestelle, c Verbrauchspulvermagazin, d Spezial-Laboratorium, e Vorratsräume oder Kriegspulvermagazin, f Kehlkaserne, g Saillantkaponiere, h Schulterkaponiere, i Flankenbatterie, k Revers galerie, l Kapital- oder Mitteltraverse, m Traversen, n Decharges-Kontreskarpe, o freistehende Eskarpenmauer, p Rondengang, q Kehlwaffenplatz, r Blockhaus, s Mittelpoterne, t Geschützbänke. — Vor g, h, oft Diamants (Trennungsgräben).

Die neueren Forts haben meist die nachstehend abgebildete Grundrissform, die Flankierung erfolgt meist von Grabenkaponieren aus.



267. Allgemeine Grundrissform des Walles neuerer Forts

Kleinere vorgeschobene Werke nahe der Stadtumwallung nennt man Lünetten.

4. Armierung der Festungen u. s. w.

Bei Ausbruch eines Krieges werden die Festungen armiert, d. h. in Verteidigungszustand versetzt.

Dann sind im allgemeinen folgende Arbeiten erforderlich:

Freimachen des Vorgeländes, damit man von den Werken aus ein freies Schussfeld vor sich hat.

Bau von Zwischenwerken, soweit dies erforderlich erscheint.

Bau von Batterien zwischen den Forts oder im Vorgelände.

Anlage von Infanterie-Stützpunkten.

Anlage von Hindernissen vor den Werken und in den Gräben, Sicherung der Thoreingänge.

Herrichtung der Walle für den Geschützgebrauch, als Abstechen und Bekleiden der Brustwehr, Strecken von Bettungen, Bau von Munitionsräumen.

Aufstellen der Geschütze in den Werken und Batterien.

Fertigmachen der Munition und Unterbringung derselben in sicheren Räumen.

Herrichten der Kasematten zur Unterbringung der Besatzung.

Einrichten von Beobachtungsstationen und Telegraphenleitungen

Anlage von Wegen und Feldbahnen.

Einrichten von Lazaretten und Proviantmagazinen.

Vervollständigung und Verausgabung von Plänen.

Einrichten von Schanzzeugdepots.

Parkieren derjenigen Geschütze, welche fürs Erste als Reserve zurückgehalten werden

und dergl.

Den Befehl führt ein Gouverneur oder Kommandant, dem als Festungsstab ein Generalstabsoffizier, ein Artillerieoffizier vom Platz, ein Ingenieuroffizier vom Platz, ein Platzmajor und

sonstige Militärpersonen beigegeben sind. Für die einzelnen Abschnitte und Werke werden besondere unter dem Gouverneur (Kommandanten) stehende Abschnitts-Kommandeure bestimmt. Die Besatzung wird besonders verteilt.

Die Armierung erfolgt an der Hand eines im Frieden aufzustellenden Armierungsentwurfs.

Bei Bedrohung der Festung werden, wenn nötig, Frauen, Kinder und Greise aus der Festung entfernt und landeinwärts befördert.

Es liegt in der Natur der Sache, dass Grenzbefestigungen und Küstenwerke im Frieden schon soweit vorzubereiten sind, dass sie im Ernstfalle in kürzester Zeit verteidigungsfähig hergestellt werden können.

5. Angriff und Verteidigung.

a. Überfall.

Schwach besetzte kleinere Festungen und Forts sucht man zuweilen unvermutet nachts zu überfallen. Ein Überfall hat nur Aussicht auf Gelingen, wenn die Armierung noch nicht vollständig beendet ist, wenn man die schwachen Punkte der Festung u. s. w. kennt und der Wachtdienst nachlässig gehandhabt wird.

b. Einschliessung.

Durch die Einschliessung soll die Festung von jeder Verbindung nach aussen abgeschnitten werden, um sie entweder durch eintretenden Mangel an Lebensmitteln und Munition zur Übergabe zu zwingen oder die Besatzung an Unternehmungen im freien Felde zu hindern. Mit der Einschliessung zugleich wird meist auch die Beschiessung und der gewaltsame oder förmliche Angriff verbunden sein. Für sich allein wird man die Einschliessung nur anwenden, wenn es an Belagerungsmaterial fehlt oder man hoffen darf, infolge der geringen in der Festung vorhandenen Vorräte bald zum Ziele zu gelangen. Der Angreifer setzt sich ausserhalb der wirksamsten Schussweite der Festungsgeschütze im Vorgelände fest, d. h. er legt Schützengräben, Stützpunkte und Hindernisse an, um Ausfällen der Besatzung gegenüber Stand halten zu können. Es werden nur Vorposten ausgestellt, das Gros der Truppen wird aber so untergebracht und die Vorbereitungen werden so getroffen, dass bei Ausfällen in kurzer Zeit die gefährdeten Stellen besetzt werden können. Der Verteidiger seinerseits dagegen wird versuchen, in jeder Weise die Festsetzung zu verhüten und die Einschliessungslinie zu durchbrechen.

c. Beschiessung (Bombardement).

Man versteht hierunter die Zerstörung der Festungswerke und der Stadtteile durch Geschützfeuer.

Die Beschiessung allein führt nur dann zum Ziele, wenn in der Festung wenig schuss- und bombensichere Räume vorhanden sind, die Festung stark bevölkert und die Bevölkerung unzuverlässig ist.

Häufig dient die Beschiessung nur zur Vorbereitung für den gewaltsamen oder förmlichen Angriff.

d. Abgekürzter, gewaltsamer Angriff.

Man wendet diese Angriffsart an, wenn man sich in kurzer Zeit einer kleineren Festung, eines Sperrforts oder eines sonstigen Werkes bemächtigen will. Das Werk wird hierbei meist eine Zeit lang kräftig beschossen; alsdann sucht man stürmend einzudringen.

Diese Angriffsart kostet viele Opfer, das Gelingen ist häufig zweifelhaft, man macht daher auch nur in dringenden Fällen von dieser Angriffsart Gebrauch.

e. Förmlicher Angriff.

Um eine gut angelegte und verteidigte Festung, namentlich eine solche mit Fortsgürtel, zu nehmen, bedient man sich des förmlichen Angriffs.

Derselbe besteht im Wesentlichen in

- Einschliessung der Festung,
- Bau und Besetzung von Belagerungsbatterien,
- Niederkämpfen der Verteidigungsartillerie durch die Belagerungsgeschütze,
- gedeckter Annäherung der Infanterie an die Festung,
- Legen von Breschen,
- Herstellung von Grabenübergängen und endlich
- Eindringen in die Werke über die geschaffenen Grabenübergänge hinweg und durch die Breschen hindurch.

Zur Ausführung des förmlichen Angriffs bedarf es grosser Vorbereitungen, als: Heranschaffen der schweren Belagerungsgeschütze und grosser Munitionsmengen, Heranschaffen von Pioniergerät, Batteriebaustoffen, Feldbahn- und Telegraphenmaterial, Einrichten von Geschütz- und Munitionsparks, Schanzzeug- und Gerätedepots, Werkstätten und Arbeitsplätzen.

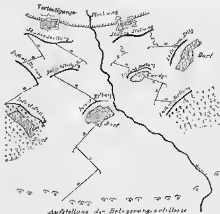
Vor Beginn des eigentlichen Angriffs wird die Einschliessungslinie eingerichtet, wie bereits früher angegeben, um Ausfälle und Durchbruchsversuche zurückweisen zu können.

Die Durchführung des Angriffs bis zum Sturm ist vorwiegend Sache der Artillerie und der Pioniere, letztere werden in ihren Arbeiten durch die Infanterie unterstützt.

Man wählt zum eigentlichen Angriff nur eine Front, also bei Festungen mit Fortsgürtel nur einige Forts, und tritt hier möglichst überraschend auf, indem die Angriffsbatterien während der Nacht

erbaut und armiert werden. Man bringt soviel Artillerie in Stellung, dass eine möglichst grosse Feuerüberlegenheit über die gegenüberstehende Verteidigungsartillerie erreicht wird. Alsdann geht man während der Nachts in zickzackförmig geführten Laufgraben bis auf wirksame Gewehrschussweite an die Festung heran und hebt die erste Infanteriestellung (Parallele) aus.

Von der ersten Infanteriestellung aus geht man nach und nach in derselben Weise mit Laufgraben weiter vor und hebt eine zweite und dritte Infanteriestellung aus. Von der dritten, nahe am Glacis liegenden Stellung (Sturmstellung) bricht man dann zum Sturm vor. Vor dem Sturme werden — soweit dies nicht



262 *Angriff auf die Fortlinie einer Festung.* a = Annäherungswege.

schon durch das Steilfeuer der Artillerie erreicht ist, die Grabenmauern, Hindernisse und Flankierungsanlagen durch Sprengungen niedergelegt, ferner Übergänge über den Graben hergestellt und die von dem Artilleriefeuer bis dahin gelegten Breschen durch Sprengungen u. s. w. erweitert und gangbar gemacht. Auch sind die vom Verteidiger angelegten Minen durch Gegenminen unschädlich zu machen.

Die Artillerie unterhält das Feuer auf die Angriffsstelle bis kurz vor dem Sturme und nimmt dann das Gelände hinter den

Werken und seitlich derselben unter Feuer. Zur genau bestimmten Zeit brechen die Sturmkolonnen vor, voraus Pioniere mit Schanzzeug, Sprengmunition und Sturmgerät, hinterher Infanterie und kleine Kommandos der Fussartillerie.

Die Zeitdauer, innerhalb welcher eine Festung zu Falle gebracht werden kann, ist je nach den Angriffsmitteln, nach Bau und nach Art der Verteidigung der Festung natürlich sehr verschieden, dieselbe kann mehrere Monate dauern; unter Umständen misslingt aber auch der Angriff überhaupt.

Die Massregeln des Verteidigers sind im allgemeinen folgende:

Verhinderung der Einschliessung durch Vorschieben von Truppen in das Vorgelände, Erschwerung des Batteriebaues durch kräftiges Artilleriefeuer und Vorstossen von Infanterie.

Niederkämpfen der Angriffsbatterien durch die Geschütze der angegriffenen Front und der Nebenfronten sowie der im Vorgelände aufzustellenden Geschützreserve (Zwischenbatterien).

Erschwerung des Baues von Laufgraben durch Geschütz- und Gewehrfeuer und durch Ausfälle.

Ausbessern der durch Artilleriefeuer entstehenden Schäden.

Verhinderung von Arbeiten im Glacis durch Entsenden von Minen.

Ungangbarmachen von Breschen durch Anlage von Hindernissen u. dergl.

Für den Angreifer sowohl als auch für den Verteidiger ist grösste Wachsamkeit durchaus geboten, das Vorhandensein guter telegraphischer Verbindungen, guter Wege bezw. zweckmässig angelegter Förderbahnstrecken und guter Beobachtungs- und Erkundigungsmittel (Ballons, Beobachtungsposten, Fernrohre) ist von grösster Wichtigkeit.

Da die heutigen, äusserst wirksamen Feuerwaffen in einem Festungskriege noch nicht erprobt worden sind, so gehen die Ansichten der Fachleute über das beste Angriffs- und Verteidigungsverfahren vielfach auseinander, die vorstehenden Angaben können daher nur dazu dienen, ein allgemeines Bild vom Festungskriege zu geben.

X.
Anlagen.

1. Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden.

§ 1. Naturalleistungen für die bewaffnete Macht können, soweit das Gesetz über die Kriegsleistungen vom 13 Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) und das Gesetz vom 25. Juni 1868 über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (Bundes-Gesetzbl. S. 523) nicht Anwendung finden, innerhalb des Reichsgebiets nur nach Massgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gefordert werden.

I. Leistungen durch Vermittelung der Gemeinden.

§ 2. Durch Vermittelung der Gemeinden können in Anspruch genommen werden:

1. die Stellung von Vorspann (§ 3),
2. die Verabreichung von Naturalverpflegung (§ 4),
3. die Verabreichung von Fourage (§ 5).

1. Verpflichtete Subjekte, Voraussetzung und Umfang der Verpflichtung.

a. Vorspann.

§ 3. Zur Stellung von Vorspann — Fuhrwerke, Gespanne, Gespannführer — sind alle Besitzer von Zugtieren und Wagen verpflichtet.

Zur Vorspannleistung sind in erster Linie diejenigen heranzuziehen, welche aus dem Vermieten ihrer Tiere und Wagen oder dem Betriebe des Fuhrwesens ein Gewerbe machen.

Befreit sind:

1. Mitglieder der deutschen regierenden Familien, bezüglich der für ihren Hofhalt bestimmten Wagen und Pferde,
2. die Gesandten und das Gesandtschaftspersonal fremder Mächte,
3. Staats- und Privatgestüte, sowie die Militärverwaltungen hinsichtlich ihrer Zuchttiere und Remonten,

4. Offiziere, Beamte im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste, sowie Seelsorger, Ärzte und Tierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Dienstes oder Berufs notwendigen Pferde,
5. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferde, welche von ihnen zur Beförderung der Posten vertragsmässig gehalten werden müssen.

Die Stellung von Vorspann kann nur gefordert werden für die auf Märschen, im Biwak oder Lager befindlichen oder vorübergehend einquartierten Teile der bewaffneten Macht und nur insoweit, als es nicht gelingt, den Bedarf rechtzeitig zu einem Preise zu ermieten, welcher den vom Bundesrate für den betreffenden Lieferungsverband festgestellten Vergütungssatz (§ 9 Ziffer 1 Absatz 1) nicht übersteigt. Nur wenn mehrere Armeekorps zu gemeinsamen Übungen zusammengezogen werden, dürfen an den Korpsmanövertagen und bei den zugehörigen Märschen die Mietspreise die vorbezeichneten Vergütungssätze um 10 Prozent übersteigen, wobei die überschiessenden Teile einer Mark auf volle Mark nach oben abgerundet werden.

In der Regel soll der Vorspann nicht länger als einen Tag benutzt werden; nur in den dringendsten Fällen ist eine längere Benutzung zulässig.

Im übrigen wird der Umfang, in welchem Vorspannleistungen von den Truppen beansprucht werden können, durch die Ausführungsverordnungen (§ 18) festgestellt.

b. Naturalverpflegung.

§ 4. Zur Verabreichung der Naturalverpflegung ist der Quartiergeber verpflichtet.

Dieselbe kann nur gefordert werden:

a. für die auf Märschen befindlichen Teile der bewaffneten Macht und zwar sowohl für die Marsch- und Ruhetage als auch für die auf dem Marsche eintretenden Aufenthaltstage (Liegetage),
b. für diejenigen Teile der bewaffneten Macht, welche zu Übungszwecken ausserhalb ihrer Garnison vorübergehendes Quartier erhalten (§ 2 Ziffer 2 des Gesetzes *betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete* Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868, Bundes-Gesetzbl. S. 523),
c. für diejenigen Teile der bewaffneten Macht, welche zu anderen als Übungszwecken ausserhalb ihrer Garnison vorübergehendes Quartier erhalten, jedoch nur so lange, bis die Militärverwaltung die Verpflegung in anderer Weise sichergestellt hat.

Die mit Verpflegung einquartierten Offiziere, Sanitätsoffiziere, Beamten und Mannschaften haben sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen. Bei Streitigkeiten muss dasjenige in gehöriger Zubereitung gewährt werden, was der Einquartierte nach den über die Verpflegung der Truppen bestehenden Bestimmungen während der Übungen ausserhalb der Garnison und der Lager zu fordern berechtigt sein würde.

Für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte kann Quartier mit Verpflegung selbst dann verlangt werden, wenn für die Mannschaften nur vorübergehendes Quartier ohne Verpflegung beansprucht wird. In Ortschaften mit mehr als 3000 Einwohnern darf jedoch für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte stets nur die Morgenkost gefordert werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf diejenigen Teile der bewaffneten Macht, welche in engen Quartieren untergebracht werden, keine Anwendung.

c. Fourage.

§ 5. Zur Verabreichung der Fourage sind alle Besitzer von Fouragebeständen verpflichtet. Dieselbe kann gefordert werden für die Reitpferde und Zugtiere der auf Märschen befindlichen oder vorübergehend einquartierten Teile der bewaffneten Macht, sofern letztere mit Verpflegung einquartiert werden, und am Unterkunftsorte Magazinverwaltungen oder Lieferungsunternehmer der Militärverwaltung nicht vorhanden sind.

Für die berittenen Truppen kann ausser auf Märschen die Verabreichung der Fourage nur mit Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde verlangt werden.

Sofern die Menge der von einem Besitzer aus seinen Beständen gelieferten Fourage den Bedarf für 25 Pferde übersteigt, kann derselbe nach seiner Wahl Bezahlung oder Rückgewähr in dem nächsten Militärmagazine beanspruchen.

Insoweit der Fouragebedarf im Gemeindebezirke nicht vorhanden ist, ist derselbe gegen Gewährung der tarifmässigen Vorspannvergütung von der nächsten militärischen Verabreichungsstelle abzuholen (§ 3).

Die im § 3 festgestellten Befreiungen finden auch hinsichtlich der Verpflichtung zur Verabreichung der Fourage insoweit Anwendung, als der vorhandene Fouragebestand für den Unterhalt derjenigen Pferde erforderlich ist, auf welche sich die Befreiung bezieht.

2. Eintritt der Verpflichtung.

§ 6. Die Verpflichtung zu den in den §§ 3 bis 5 bezeichneten Leistungen tritt auf Grund der von den zuständigen Zivilbehörden

ausgestellten Marschrouten, oder auf Grund besonderer Anordnungen dieser Behörden ein.

In dringenden Fällen kann die zuständige Militärbehörde die Leistungen direkt von der Gemeindebehörde und, wo diese nicht rechtzeitig zu erreichen ist, von den Leistungspflichtigen in der Gemeinde unmittelbar requirieren.

Anordnungen, sowie Requisitionen sind schriftlich zu erlassen und müssen die genaue Bezeichnung der geforderten Leistung enthalten. Über die erfolgte Leistung ist von der betreffenden Militärbehörde oder dem Kommandoführer der Truppe, für welche die Leistung erfolgt ist, schriftliche Bescheinigung zu erteilen.

3. Erfüllung der Verpflichtung.

§ 7. Die örtliche Verteilung der Leistungen erfolgt auf die Gemeinden im Ganzen durch die zuständige Zivilbehörde. Es ist hierbei auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinden Rücksicht zu nehmen.

Die weitere Unterverteilung geschieht nach ortsstatutarischer Festsetzung oder Gemeindebeschluss durch die Gemeindevorstände, welche für die gehörige und rechtzeitige Erfüllung der Leistungen Sorge zu tragen haben.

Leistungspflichtige, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, sind durch den Gemeindevorstand unter Anwendung der ihm zustehenden administrativen Zwangsmittel hierzu anzuhalten. Ist die Leistung nicht rechtzeitig zu erlangen, so kann sie anderweitig auf Kosten des Verpflichteten beschafft werden.

Die Gemeinden sind berechtigt, die Leistungen ohne Unterverteilung für eigene Rechnung zu übernehmen und die erwachsenden Kosten auf die hierdurch von unmittelbarer Leistung befreiten Pflichtigen nach Verhältnis ihrer Verpflichtung zur Naturalleistung umzulegen.

Die Kosten sind in beiden Fällen (Absatz 3 und 4) von den Verpflichteten auf dem für die Einziehung der Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege beizutreiben.

Unterlässt ein Gemeindevorstand die Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtung zur Fürsorge für die rechtzeitige Beschaffung einer Leistung, so ist bei Gefahr im Verzuge die Militärbehörde berechtigt, die Leistung ohne Zuziehung des Gemeindevorstandes anderweit zu beschaffen. Letzterer ist, wenn ihm eine Versäumnis zur Last fällt, verpflichtet, die infolge seines Verschuldens durch die anderweite Beschaffung der Leistung für die Militärverwaltung entstandenen Mehrkosten zu erstatten.

§ 8. Die in diesem Gesetze für Gemeinden getroffenen Bestimmungen gelten auch für die einem Gemeindeverbande nicht einverleibten selbständigen Gutsbezirke.

4. Vergütung.

§ 9. Für die in den §§ 3 bis 5 bezeichneten Leistungen wird nach folgenden Grundsätzen Vergütung aus Militärfonds gewährt:

1. die Vergütung für Vorspann erfolgt tageweise nach den vom Bundesrate von Zeit zu Zeit für jeden Bezirk eines Lieferungsverbandes festzustellenden Vergütungssätzen. Die Sätze sind nach den im betreffenden Bezirk üblichen Fuhrpreisen zu normieren.

Der eigentlichen Vorspannleistung wird die Zeit der Fahrt vom Wohnorte nach dem Stellungsort und vom Entlassungsorte zum Wohnorte hinzugerechnet. Hierbei ist eine Wegstrecke von einem Kilometer zehn Minuten gleichzuachten. Fällt in die Zeit der Hinfahrt oder der Rückfahrt die regelmässige Fütterung, so wird für diese der Leistung eine Stunde hinzugerechnet.

Bei Feststellung der Vergütung wird der Tag von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet mit der Massgabe, dass bei einer Leistung von mehr als zwölf Stunden innerhalb desselben Tages ein Zuschuss in Höhe der Hälfte gewährt wird. Wird der Vorspann nur einen halben Tag — sechs Stunden — oder darunter in Anspruch genommen, so ist die Hälfte des Tagesatzes zahlbar.

Dem Eigentümer ist voller Ersatz für Verlust, Beschädigung und aussergewöhnliche Abnutzung an Zugtieren, Wagen und Geschirr zu gewähren, welche infolge oder gelegentlich der Vorspann- oder Spanndienstleistungen ohne Verschulden des Eigentümers oder des von ihm gestellten Gespannführers entstanden sind. Die Festsetzung des Betrages geschieht nach Massgabe des § 14.

2. die Vergütung für Naturalverpflegung beträgt für Mann und Tag:

	mit Brot	ohne Brot
a. für die volle Tageskost	80 Pfennig,	65 Pfennig,
b. für die Mittagskost	40 „	35 „
c. für die Abendkost	25 „	20 „
d. für die Morgenkost	15 „	10 „

Wenn der Preis des Winterroggens nach dem Durchschnitte der November-Marktpreise in Berlin, München, Königsberg und Mannheim für 1000 kg mehr als einhundertundsechzig Mark beträgt, so wird im folgenden Jahre für je zehn Mark dieses Mehrbetrags die Vergütung der vollen Tageskost mit Brot um fünf Pfennig, bis zum Satze von einer Mark, erhöht und tritt entsprechende Erhöhung der übrigen Sätze ein.

Vor Schluss des Jahres werden die hiernach für das folgende Jahr zur Anwendung kommenden Vergütungssätze durch den Reichs-Anzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Bei aussergewöhnlicher Höhe der Preise der Lebensmittel kann der Bundesrat die Vergütungssätze zeitweise für das ganze

Bundesgebiet oder für einzelne Teile desselben sowohl innerhalb der Grenzen von achtzig Pfennig bis zu einer Mark für die volle Tageskost mit Brot u. s. w., als auch über eine Mark hinaus erhöhen.

Die Vergütung für die den Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Militärbeamten gewährte Naturalverpflegung beträgt

für die volle Tageskost	2,50	Mark,
für die Mittagskost allein	1,25	„
für die Abendkost allein	0,75	„
und für die Morgenkost allein	0,50	„

und wird den Quartiergebern durch Vermittelung der Gemeinden entrichtet. Dieselbe Vergütung wird entrichtet, wenn Offizieren in engen Quartieren freiwillig Verpflegung gewährt und von ihnen angenommen wird.

3. die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist.

Bei Feststellung dieses Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktorts (§ 19 Absatz 2 und 3 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873) desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die beteiligte Gemeinde gehört. Sind die hiernach zu vergütenden Preise zur Zeit der Lieferung noch nicht öffentlich bekannt gemacht, so sind im Falle der sofortigen Barzahlung diejenigen Preise massgebend, welche seitens der Zivilbehörde als Vergütung für verabreichte Fourage den vorstehenden Grundsätzen entsprechend zuletzt veröffentlicht worden sind.

Die Vergütung wird in allen Fällen im ganzen an die Gemeindebehörde entrichtet, welche die weitere Verteilung an die einzelnen Leistenden sofort zu besorgen hat.

II. Besondere Verpflichtungen der Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen.

§ 10. Zur Stellung von Schiffsfahrzeugen für die Kaiserliche Marine sind alle Besitzer solcher Fahrzeuge verpflichtet. Dieselbe kann nur gefordert werden für Truppentransporte an Bord ausserhalb der Kriegshäfen, sowie für Ausrüstungen von Schiffen mit Proviant, Inventar, Kohlen und sonstigem Material aller Art an den Orten, wo die Marine keine etablierten Proviant-, Inventarien- und Kohlendepots besitzt, und nur insoweit die eigentlichen Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine für die gedachten Zwecke nicht ausreichen und die nötigen Fahrzeuge nicht gegen angemessene Vergütung im Wege des Vertrags sichergestellt werden können.

Befreit von der Verpflichtung sind die Inhaber öffentlicher Fähren und anderer öffentlicher Transportanstalten hinsichtlich

derjenigen Fahrzeuge, welche nach Anordnung der zuständigen Behörden oder auf Grund abgeschlossener Verträge von ihnen für die öffentliche Benutzung gehalten werden müssen.

Für die Stellung der Fahrzeuge ist die Vermittelung der zuständigen Heimatsbehörde in Anspruch zu nehmen.

Dem Eigentümer ist voller Ersatz für Verlust, Beschädigung und aussergewöhnliche Abnutzung am Fahrzeuge nebst Zubehör zu gewähren, welche infolge oder gelegentlich der geforderten Leistung ohne Verschulden des Besitzers oder des von ihm gestellten Schiffers entstanden sind.

Die Festsetzung der Vergütung geschieht nach Massgabe des § 14.

III. Besondere Verpflichtungen der Besitzer von Grundstücken u. s. w.

§ 11. Wenn kultivierte Grundstücke zu Truppenübungen benutzt werden sollen, so sind davon zuvor die betreffenden Ortsvorstände zu benachrichtigen, damit die vorzugsweise zu schonenden Ländereien durch Warnungszeichen kenntlich gemacht werden können.

Ausgeschlossen von jeder Benutzung bei Truppenübungen bleiben Gebäude, Wirtschafts- und Hofräume, Gärten, Parkanlagen, Holzschonungen, Dünenanpflanzungen, Hopfengärten und Weinberge, sowie die Versuchsfelder land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten und Versuchsstationen.

§ 12. Die Besitzer von Brunnen und Tränken sind verpflichtet, marschierende, biwakierende, kantonnierende und übende Truppen, falls die vorhandenen öffentlichen Brunnen und Tränken für die Bedürfnisse der Truppen nicht ausreichen, zur Mitbenutzung der Brunnen und Tränken zuzulassen, auch wenn zu diesem Zwecke Wirtschafts- und Hofräume betreten werden müssen.

Auf die Übungen der Truppen auf ihren ständigen Exerzier- und Schiessplätzen findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 13. Die Besitzer von Schmieden sind verpflichtet, marschierende, biwakierende und kantonnierende Truppen zur Mitbenutzung der Schmieden gegen angemessene Vergütung zuzulassen.

§ 14. Alle durch die Benutzung von Grundstücken zu Truppenübungen, sowie die in den Fällen des § 12 entstehenden Schäden werden aus Militärfonds vergütet. Die Feststellung derselben, sowie der nach § 13 eintretenden Vergütungen erfolgt, sofern über den Betrag eine Einigung nicht stattfindet, endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges auf Grund sachverständiger Schätzung.

Bei der Auswahl der Sachverständigen haben die Vertretungen der Kreise oder gleichartiger Verbände mitzuwirken. Die Beteiligten sind zum Schätzungstermine vorzuladen.

IV. Besondere Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltungen.

§ 15. Jede Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, die Beförderung der bewaffneten Macht und des Materials der Landheeres und der Marine gegen Vergütung nach Massgabe eines vom Bundesrate zu erlassenden und von Zeit zu Zeit zu revidierenden allgemeinen Tarifs zu bewirken.

Schlussbestimmungen.

§ 16. Entschädigungsansprüche, welche auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, sind bei dem Gemeindevorstande bezw. der zuständigen Zivilbehörde anzumelden. Sie erlöschen in den Fällen der §§ 9 Ziffer 1 Absatz 4, 10 Absatz 4, 11 bis 14, wenn sie nicht innerhalb vier Wochen nach dem Eintritte der behaupteten Beschädigung, in allen anderen Fällen, wenn sie nicht spätestens im Laufe desjenigen Kalenderjahrs angemeldet werden, welches auf das Jahr folgt, in dem die Entschädigungsverpflichtung begründet worden ist.

Diese Frist läuft auch gegen Minderjährige und Bevormundete, sowie moralische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

§ 18. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Anordnungen werden für das gesamte Bundesgebiet, mit Ausschluss Bayerns, durch Verordnung des Kaisers, für Bayern durch Königliche Verordnung erlassen.

2. Auszug betr. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Naturalleistungen u. s. w.

(Erlass vom 13. Juli 1898.)

1. Auf Anfordern der Militärbehörden haben die Ortsvorstände bei Sicherstellung der Leistungen mitzuwirken.

2. Die zur Beförderung von Personen zu gestellenden Fuhrwerke müssen, insofern sie nicht Personenwagen sind, zur Beförderung von Personen geeignet und hergerichtet sein, soweit sich dies ohne Aufwendung besonderer Kosten bewirken lässt.

Die zu Lastfuhren bestimmten Gespanne haben mindestens nachstehende Gewichtsmengen zu laden:

ein Einspänner bis 600 kg,
„ Zweispänner von 600 bis 1000 kg,
„ Dreispänner von 1000 bis 1400 kg,
„ Vierspänner von 1400 bis 1800 kg.

3. Erhalten Teile der bewaffneten Macht zu anderen als Übungszwecken ausserhalb ihrer Garnison vorübergehendes Quartier, so soll die Verabreichung der Verpflegung an die Mannschaften in der Regel auf nicht länger als 5 Tage in Anspruch genommen werden, sodass vom 6. Tage ab seitens der Militärbehörde für die Verpflegung anderweit gesorgt wird.

Die Verpflegungsportion, welche bei Streitigkeiten zu gewähren ist, besteht in:

a. 750 g Brot,
b. 250 „ Fleisch (Gewicht des rohen Fleisches) nebst 60 g Rindernierenfett oder 40 g Schmalz oder 25 g Butter
oder
200 „ geräuchertem Speck,
c. 125 „ Reis, Graupe oder Grütze
oder
250 „ Hülsenfrüchten oder
1500 „ Kartoffeln,
d. 25 „ Salz nebst den erforderlichen sonstigen Speisezutaten,
e. 15 „ Kaffee (Gewicht in gebrannten Bohnen).

Ausser der Kaffeeportion hat der Einquartierte Getränke nicht zu beanspruchen.

Die Brotportion verteilt sich gleichmässig auf die Morgen-, Mittags- und Abendkost. Als Morgenkost ist Kaffee oder eine Suppe, als Mittagskost Fleisch und Gemüse, als Abendkost Gemüse zu verabreichen.

Erfolgt das Eintreffen im Quartier erst zur Abendzeit, so ist, sofern nicht laut der Marschroute oder nach den getroffenen Anordnungen (zu § 6) nur Abendkost zu verabreichen ist, die volle Tageskost — mit Ausschluss der Frühstücksportion — in einer Mahlzeit zu gewähren.

Eine Verabreichung von Brot seitens der Quartiergeber findet nicht statt, wenn und insoweit die Truppen Brot oder Brotgeld empfangen haben.

Die Verpflegung für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte soll in einer angemessenen Bewirtung bestehen. Eine Verpflichtung, von den Quartiergebern die Verpflegung zu entnehmen, besteht nicht.

Ob ein Ort mehr als 3000 Einwohner hat, ist nach der amtlichen Feststellung der letzten Volkszählung zu entscheiden.

Wird die Verpflegung der Mannschaften durch die Quartiergeber nicht in Anspruch genommen, so haben die Truppen sie entweder aus den ihnen nach den bestehenden Bestimmungen zur Verfügung zu stellenden Mitteln selbst zu beschaffen, oder es

werden ihnen die Verpflegungsgegenstände aus militärischen Magazinen geliefert.

In beiden Fällen haben sie Anspruch auf Benutzung des Kochfeuers sowie der Koch- und Essgeräte des Quartiergebers (Regulativ zum Gesetz vom 25. Juni 1868, Bundes-Gesetzblatt Seite 523).

In engen Quartieren (Artikel I § 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1887, Reichs-Gesetzblatt Seite 245) sind die Einquartierten nur zur Mitbenutzung vorhandener Kocheinrichtungen berechtigt.

4. Die Vergütungssätze für Vorspann werden nach ihrer jedesmaligen Feststellung für die Bezirke der einzelnen Lieferungsverbände vom Reichskanzler durch den Reichsanzeiger und durch das Zentralblatt für das Deutsche Reich zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Fuhrwerk mit anderer als Pferdebespannung darf nur da gestellt oder in Anspruch genommen werden, wo Pferdegespanne nicht in genügender Anzahl vorhanden sind.

Der nach § 9 Ziffer 2 des Gesetzes für die volle Tageskost zu gewährende Vergütungssatz wird nach seiner jedesmaligen Feststellung vom Reichskanzler durch den Reichsanzeiger und durch das Zentralblatt für das Deutsche Reich zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Derselbe verteilt sich auf die einzelnen Mahlzeiten, wie folgt:

	Bei einem Vergütungssatz von									
	80 Pf.		85 Pf.		90 Pf.		95 Pf.		100 Pf.	
	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne
	Brot									
a) volle Tageskost	80	65	85	70	90	75	95	80	100	85
b) Mittagskost	40	35	42	38	46	41	49	45	52	47
c) Abendkost	25	20	26	21	27	23	28	22	29	25
d) Morgenkost	15	10	16	11	17	12	18	13	19	14

5. Entstehen bei Truppenübungen Flurschäden, so fordert der Ortsvorstand die Beschädigten zur Anmeldung ihrer Entschädigungsforderungen auf und stellt diese behufs Vorbereitung der Feststellung der Vergütungen in einer Nachweisung zusammen.

Diese Nachweisungen sind von dem Ortsvorstande oder der sonst zuständigen Zivilbehörde der Abschätzungskommission bei ihrem Eintreffen vorzulegen.

Die Beschädigten haben unmittelbar nach eingetretener Beschädigung die Entscheidung des Ortsvorstandes darüber anzurufen, ob und inwieweit die Aberntung der beschädigten Felder einzutreten hat. Der Ortsvorstand hat die Aberntung anzuordnen, insoweit beim Verbleiben der Früchte auf dem Felde ein höherer

als der durch die Truppen verursachte Schaden entstehen würde, namentlich also bei Früchten, welche dem Verderben ausgesetzt sind.

Ordnet der Ortsvorstand die Aberntung vor dem Eintreffen der Abschätzungskommission an, so hat er sofort in Gemeinschaft mit zwei unparteiischen Ortseingesessenen den Stand der beschädigten und abzuerntenden Felder, die Menge (Fuder u. s. w.) und die Beschaffenheit der übrig gebliebenen Früchte und deren etwaige weitere Verwendbarkeit (z. B. als Viehfutter) und den sich hiernach ergebenden Umfang des Schadens, nicht aber die Höhe der Entschädigungssumme festzustellen. Über den Befund ist der Abschätzungskommission Mitteilung zu machen.

Ist der Ortsvorstand selbst der Beschädigte, so muss er die Notwendigkeit der Aberntung vor dem Eintreffen der Abschätzungskommission sowie den Umfang des Schadens durch zwei unparteiische Zeugen feststellen lassen.

Beschädigungen, welche nicht durch die Truppenübungen selbst, sondern auf andere Weise, im Besonderen dadurch entstanden sind, dass die Beteiligten das rechtzeitige Abernten unterlassen haben, begründen keinen Anspruch auf Vergütung.

Arbeiten und Aufwendungen, von welchen die Beteiligten gewusst haben, dass sie durch die Truppenübungen der nächsten Tage zerstört werden mussten, begründen einen Anspruch auf Schadloshaltung gleichfalls nicht.

Für die Feststellung der in den Fällen des § 9 Ziffer 1 Absatz 4, § 10 Absatz 4, der §§ 11, 12 und 13 des Gesetzes zu gewährenden Vergütung gelten nachstehende Vorschriften:

A. Die Feststellung der Vergütung für die durch grössere Truppenübungen entstehenden Flurschäden ist durch Kommissionen zu bewirken, welche je aus
   a. einem Kommissar der beteiligten Landesregierung,
   b. einem Offizier,
   c. einem Militärbeamten,
   d. zwei Sachverständigen

   bestehen.

   Der Kommissar der Landesregierung (a) leitet die Verhandlungen.

   Die militärischen Mitglieder (b und c) werden von der beteiligten Militärverwaltung bestellt.

   Die Sachverständigen (d) werden von der oberen Zivilverwaltungsbehörde nach Anhörung der betreffenden Vertretungen der Kreise oder gleichartigen Verbände aus der Zahl der durch die sämtlichen Kreise oder gleichartigen Verbände ihres Verwaltungsbezirks namhaft gemachten Personen (siehe C) berufen.

   Ausgeschlossen von der Mitwirkung bei der Abschätzung sind alle Personen, welche entweder mit ihrem eigenen oder

dem Interesse ihrer Angehörigen an der Feststellung beteiligt sind.

Falls die Berufenen als Sachverständige ein für alle Mal vereidet sind, haben sie ihr Gutachten auf diesen Eid zu nehmen, anderenfalls sind sie zu vereidigen.

Die Heranziehung eines dritten Sachverständigen ist zulässig, sofern die beiden anderen Sachverständigen das erforderliche technische Urteil nicht abzugeben im Stande sind.

Die Kommission trifft ihre Feststellungen nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Kommissars der Landesregierung. Bei Feststellung der Vergütung hat jedes Mitglied der Kommission seine Stimme nach gewissenhafter Überzeugung so abzugeben, dass dem Beschädigten zwar eine ausreichende Schadloshaltung zu Teil wird, dass jedoch unberechtigte Forderungen keine Berücksichtigung finden. Die von den Beschädigten geforderten Vergütungen dürfen von den Flurabschätzungskommissionen nicht erhöht werden.

Die Feststellung der Vergütung hat möglichst bald nach Entstehung des Schadens stattzufinden.

In Fällen der Inanspruchnahme von Grundstücken für Lager, Exerzierplätze oder zu den Schiessübungen der Infanterie, Jäger und Schützen im Gelände hat auf Antrag der Militärverwaltung eine Besichtigung der ausgewählten Grundstücke und ihres Fruchtzustandes durch die zur Feststellung der Vergütung zu berufende Kommission schon vor der Benutzung der Grundstücke stattzufinden, um für die spätere Abschätzung der entstehenden Schäden eine möglichst vollständige und zuverlässige Grundlage zu gewinnen.

Zu dem Schätzungstermine, bei welchem der Ortsvorstand anwesend sein muss, sind die Beteiligten zuzuziehen.

Bei der Verhandlung sind die Mitglieder der Kommission zunächst über ihre Obliegenheiten zu belehren und im Besonderen darauf hinzuweisen, dass es ihre Pflicht ist, die Interessen der Reichskasse sowie diejenigen der Entschädigungsberechtigten mit gleicher Unparteilichkeit zu wahren. Im Besonderen sind dieselben darauf aufmerksam zu machen, dass bei Feststellung der Entschädigungsbeträge ebensowohl der Wert der den Beschädigten verbleibenden Früchte und Nutzungen, als die etwaigen Ersparnisse an Wirtschaftskosten in Anrechnung zu bringen sind.

Sodann ist zu prüfen, inwieweit die angemeldeten Beschädigungen in der That durch die Truppenübungen entstanden sind. Insoweit dies der Fall ist, hat die Kommission solche Entschädigungsforderungen der Beteiligten, welche von ihr als angemessen befunden werden, im Wege der Einigung ohne

weiteres zuzugestehen. Um das Zustandekommen einer Einigung zu erleichtern, hat die Kommission die Beschädigten nötigenfalls über die Abschätzungsgrundsätze zu belehren. Insoweit von den Beteiligten keine bestimmten oder zu hohe Forderungen gestellt werden, hat die Feststellung der Vergütung auf Grund **förmlicher Abschätzung** einzutreten.

Die Ergebnisse der Verhandlung sind in die Nachweisung einzutragen.

Zur Erleichterung des Schätzungsverfahrens ist, wenn es sich um die Feststellung von Schäden für eine grössere Zahl gleichartig bestellter kleiner Ackerstücke handelt, im voraus eine Klasseneinteilung des Bodens nach seiner Ertragsfähigkeit, nach der Art seiner Bestellung und nach dem Zustande der darauf vorhandenen Feldfrüchte vorzunehmen und hiernach für jede Klasse der nach Massgabe der beschädigten Flächen zu gewährende Entschädigungsbetrag festzustellen.

Das über die Verhandlung aufzunehmende Protokoll muss namentlich ergeben:

1. die Veranlassung und den Gegenstand der Verhandlung,
2. welche Personen der Verhandlung beigewohnt haben,
3. in welcher Weise die Sachverständigen verpflichtet worden,
4. im Falle der förmlichen Abschätzung, wie die Vergütungsbeträge ermittelt und berechnet worden, im Besonderen, welche Hilfsmittel (Kataster, Karten u. s. w.) zur Bestimmung der Flächengrössen gedient haben, und welche Abschätzungsgrundsätze angewendet worden,
5. welche Beträge im Wege der Einigung und welche auf Grund förmlicher Abschätzung festgestellt worden sind,
6. die Versicherung der Kommission, dass ihrer Überzeugung nach in den ermittelten Vergütungsbeträgen keine Entschädigung enthalten ist, welche gesetzlich nicht aus Militärfonds zu vergüten wäre.

Diese Verhandlungen hat der Kommissar der Landesregierung mit den Nachweisungen der Intendantur einzusenden. Letztere prüft die Nachweisung, berichtigt etwaige Irrtümer und Rechnungsfehler, erwirkt eine Bescheinigung des leitenden Truppenbefehlshabers darüber:

dass die stattgehabten Beschädigungen mit Rücksicht auf den Zweck der Truppenübung unvermeidlich gewesen sind, die Vertretung daher Niemandem zur Last falle,

weist sodann die liquiden Beträge zur Zahlung an und benachrichtigt gleichzeitig den Kommissar der Landesregierung behufs Aufforderung der Beteiligten zur Abhebung der angewiesenen Beträge.

Die Liquidierung und Anweisung der Entschädigungsbeträge ist nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Den Sachverständigen sind zu gewähren:

a. Fahrkosten für die Zu- und Heimreise und für Reisen beim Übertritt von einer Kommission zu einer anderen sowie aus einem Abschätzungsbezirk in einen anderen, und zwar:

bei Benutzung von Eisenbahnen und Dampfschiffen für das Kilometer 13 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 3 Mk.,

auf dem Landwege für das Kilometer 54 Pf.

Die Fahrkosten für die Zureise sind bis zum Orte des Zusammentritts der Kommission, die Fahrkosten für die Heimreise vom letzten Geschäftsort aus zu berechnen.

b. ein Tagegeld von 9 Mk. für den Tag auf die ganze Dauer des Geschäfts einschliesslich Reisetage.

c. Eine Pauschvergütung von je 6 Mk. täglich an den Abschätzungstagen. Dieselbe dient als Gesamtentschädigung sowohl für Zurücklegen der Wege auf den einzelnen Feldmarken als auch für etwaige Fahrten zu und von den Nachtquartieren.

Die Liquidationen über vorstehende Gebührnisse werden der zuständigen Intendantur durch die obere Zivilverwaltungsbehörde vorgelegt, nachdem der Kommissar der Landesregierung die Richtigkeit bescheinigt hat.

B. Die Feststellung der Vergütung in den übrigen Fällen erfolgt in analoger Weise wie vorstehend unter A vorgeschrieben, jedoch kann dabei die Zusammensetzung der Abschätzungskommission nach dem Ermessen der Militärverwaltung in der Weise vereinfacht werden, dass die Militärverwaltung gar nicht oder nur durch einen Offizier oder einen Militärbeamten vertreten wird.

In gleicher Weise kann die Zusammensetzung der Kommission vereinfacht werden, wenn das unter A vorgeschriebene Verfahren in einem Ortsbezirke bereits beendigt ist und noch nachträglich, aber innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 16 des Gesetzes) Ansprüche von Beschädigten angemeldet werden.

C. In denjenigen Bundesstaaten, in welchen Vertretungen von Kreisen oder gleichartigen Verbänden bestehen, sind unter deren Mitwirkung geeignete Sachverständige für die verschiedenen, nach den Vorschriften des Gesetzes nötig werdenden Abschätzungen in genügender Zahl für eine gewisse Zeit im voraus zu bestimmen. In denjenigen Bundesstaaten, in welchen derartige Verbandsvertretungen nicht vorhanden sind, wird diese Bestimmung — notigenfalls unter Mitwirkung geeigneter anderer Organe — durch die Landesregierung erfolgen.

Bei Bestimmung der Sachverständigen ist an erster Stelle zu beachten, dass die Wahl nur auf völlig geeignete Persön-

lichkeiten fällt, welche nach Charakter, Lebensstellung und Erfahrung genügende Gewähr für eine unparteiische und sachgemässe Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten bieten.

---

3. Auszug aus dem Gesetze über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873.

I. Von dem Tage ab, an welchem die bewaffnete Macht mobil gemacht wird, tritt die Verpflichtung des Bundesgebiets zu allen Leistungen für Kriegszwecke nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein.

Beschränkt sich die Mobilmachung auf einzelne Abteilungen der bewaffneten Macht, so tritt diese Verpflichtung nur bezüglich der mobil gemachten, augmentierten oder in Bewegung gesetzten Teile derselben, sowie zur Herstellung der notwendigen Verteidigungsanstalten ein.

Diese Leistungen sollen nur insoweit in Anspruch genommen werden, als für die Beschaffung der Bedürfnisse nicht anderweitig, insbesondere nicht durch freien Ankauf, beziehungsweise Barzahlung oder durch Entnahme aus den Magazinen gesorgt werden kann.

Für diese Leistungen ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Vergutung aus Reichsmitteln zu gewähren.

Dem Reiche gegenüber sind zunächst die Gemeinden zu nachfolgenden Leistungen verpflichtet:

a. Gewährung des Naturalquartiers für die bewaffnete Macht, einschliesslich des Heergefolges, sowie der Stallung für die zugehörigen Pferde, beides, soweit Räumlichkeiten hierfür vorhanden sind;
b. Gewährung der Naturalverpflegung für die auf Märschen und in Kantonnierungen befindlichen Teile der bewaffneten Macht, einschliesslich des Heergefolges, sowie der Fourage für die zugehörigen Pferde;
c. Überlassung der im Gemeindebezirk vorhandenen Transportmittel und Gespanne für militärische Zwecke und Stellung der in der Gemeinde anwesenden Mannschaften zum Dienste als Gespannführer, Wegweiser und Boten, sowie zum Wege-, Eisenbahn- und Brückenbau, zu fortifikatorischen Arbeiten, zu Fluss- und Hafensperren und zu Boots- und Prahmdiensten;
d. Überweisung der für den Kriegsbedarf erforderlichen Grundstücke und vorhandenen Gebäude, sowie der im Gemeindebezirke vorhandenen Materialien zur An-

legung von Wegen, Eisenbahnen, Brücken, Lagern, Übungs- und Biwaksplätzen, zu fortifikatorischen Anlagen und zu Fluss- und Hafensperren,

e. Gewährung des im Gemeindebezirke vorhandenen Feuerungsmaterials und Lagerstrohs für Lager und Biwaks, sowie

f. der sonstigen Dienste und Gegenstände, deren Leistung beziehungsweise Lieferung das militärische Interesse ausnahmsweise erforderlich machen konnte, insbesondere von Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenständen, Arznei- und Verbandmitteln, soweit die hierzu erforderlichen Personen und Gegenstände im Gemeindebezirke anwesend und beziehungsweise vorhanden sind.

2. Die erforderlichen Leistungen werden auf Requisition der Militärbehörden durch die zuständigen Zivilbehörden bestimmt. In dringenden Fällen fordern die Militärbehörden die Leistungen direkt an.

3. Für Erfüllung der Leistungen sind die Gemeinden verantwortlich, nötigenfalls wird die Leistung zwangsweise herbeigeführt.

4. Durch Beschluss des Bundesrats kann, falls der Unterhalt für die bewaffnete Macht auf andere Weise nicht sicher zu stellen ist, die Lieferung des Bedarfs an lebendem Vieh, Brotmaterial, Hafer, Heu und Stroh zur Füllung der Kriegsmagazine angeordnet werden. (Landlieferungen.)

Die Feststellung der Vergütung für Schlachtvieh erfolgt durch Abschätzung, für die übrigen Gegenstände nach den Durchschnittspreisen.

5. Naturalquartier und Stallung wird nur in den Standquartieren der Truppenteile vergütet, im übrigen ist Quartier und Stallung unentgeltlich herzugeben.

Die Entschädigung für Vorspann und Verpflegung wird in ähnlicher Weise, wie im Frieden gewährt, desgl. der Lohn für Arbeitskräfte. Soweit nicht sofortige Zahlung erfolgen kann, werden über die erfolgten Leistungen Anerkenntnisse ausgefertigt. Die Zahlung erfolgt dann nach Massgabe der vorhandenen Mittel.

6. Die Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen sind verpflichtet, zum Zwecke der Verwendung für Hafen- und Flusssperren ihre Schiffe und Fahrzeuge der Militärverwaltung gegen eine aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse bar zu zahlende, dem vollen Wert entsprechende Vergütung eigentümlich zu überlassen. Findet über den Betrag der Vergütung eine Einigung nicht statt, so erfolgt die Feststellung des Wertes durch Sachverständige.

Zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmässigen Pferdebedarfs der Armee sind alle Pferdebesitzer verpflichtet, ihre zum Kriegsdienst für tauglich erklärten Pferde gegen Ersatz des vollen von Sachverständigen unter Zugrundelegung der Friedenspreise endgiltig festzustellenden Wertes an die Militärbehörde zu überlassen.

Befreit hiervon sind nur:

a. Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
b. die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
c. Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Ärzte und Tierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes notwendigen Pferde;
d. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmässig gehalten werden muss.

Die Sachverständigen sind für jeden Lieferungsverband durch dessen Vertretung periodisch zu wählen.

Das Schätzungsverfahren findet unter Leitung eines von der Landesregierung bestellten Kommissars statt. Die Kosten trägt das Reich.

Der festgestellte Wert wird dem Eigentümer aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse baar vergütet.

7. Jede Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet:
   a. die für die Beförderung von Mannschaften und Pferden erforderlichen Ausrüstungsgegenstände ihrer Eisenbahnwagen vorrätig zu halten;
   b. die Beförderung der bewaffneten Macht und der Kriegsbedürfnisse zu bewirken;
   c. ihr Personal und ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Eisenbahnen dienliches Material herzugeben.
8. Für Leistungen, durch welche einzelne Bezirke, Gemeinden oder Personen aussergewöhnlich belastet werden, sowie für alle durch den Krieg verursachten Beschädigungen an beweglichem und unbeweglichem Eigentum, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht, oder nicht hinreichend entschädigt werden, wird der Umfang und die Höhe der etwa zu gewährenden Entschädigung und das Verfahren bei Feststellung derselben durch jedesmaliges Spezialgesetz des Reichs bestimmt.

4. Das ostasiatische Expeditionskorps.

Infolge der im Frühjahr 1900 in Ostasien (China) ausgebrochenen Unruhen und der hierbei erfolgten Ermordung vieler Ausländer, (darunter auch der deutsche Gesandte), hat Se. Majestät der deutsche Kaiser im Juli 1900 die Entsendung eines grösseren Expeditionskorps angeordnet. Dieses Expeditionskorps ist aus Freiwilligen aller deutschen Heereskontingente zusammengesetzt. Es hat die Bestimmung, mit den bereits in China befindlichen Streitkräften der Marine die deutschen Interessen im fernen Osten zu wahren, die Ermordung deutscher Staatsangehöriger zu sühnen und im Verein mit den Streitkräften der andern beteiligten Nationen geordnete Zustände in Ostasien herzustellen.

Diesem Expeditionskorps sind Ende August und Anfang Sept. 1900 erhebliche Verstärkungen nachgesandt worden, die aus Freiwilligen des aktiven Dienststandes und aus Freiwilligen des Beurlaubtenstandes gebildet worden sind.

Nach Vereinigung der Verstärkungstruppen mit dem vorausgesandten Expeditionskorps ergiebt sich — wie aus der im Militär-Wochenblatt ersichtlichen Stellenbesetzung und aus Zeitungsberichten hervorgeht — folgende Kriegsgliederung:

1. Kommando des ostas. Expeditionskorps mit Generalstab, Adjutantur und den Feldverwaltungsbehörden.*)
2. Erste ostas. Infanterie-Brigade mit dem 1. und 2. ostas. Inftr.-Regt.**)
3. Zweite ostas. Infanterie-Brigade mit dem 3. und 4. ostas. Inftr.-Regt.
4. Dritte ostas. Infanterie-Brigade mit dem 5. und 6. ostas. Inftr.-Regt.
5. Ostasiatische Jäger-Kompagnie.
6. Ostasiatisches Reiter-Regiment zu 4 Eskadrons.
7. Ostasiatisches Feldartillerie-Regiment zu 4 fahrenden Feldbatterien, 2 Feldhaubitzbatterien und 2 Gebirgsbatterien sowie 1 leichten Munitionskolonne und 1 leichten Feldhaubitz-Munitionskolonne.
8. Ostasiatisches Bataillon schwerer Feldhaubitzen zu 2 Batterien.
9. Ostasiatisches Pionier-Bataillon zu 3 Kompagnien mit einem Stahlboot-Brückentrain.
10. Ostasiatische Korps-Telegraphen-Abteilung.
11. Ostas. Eisenbahn-Bataillon zu 3 Eisenbahn-Baukompagnien.
12. Ostasiatische Sanitätskompagnie.

*) Die Feldverwaltungsbehörden sind: Feld-Intendantur, Kriegskasse, Feld-Proviantamt, Feld-Bäckereiamt, Korpsarzt, Militär-Justizbeamte, Feldgeistliche, Feldpostexpedition.

**) Jedes Inftr.-Regt. hat 2 Bat. zu je 4 Komp. und eine nicht im Bat.-Verbande stehende 9. Kompagnie.

13. Eine Munitionskolonnen-Abteilung mit:
    2 Infanterie-Munitionskolonnen,
    2 Artillerie- "
    1 Feldhaubitz- "
    2 schwere Feldhaubitz-Munitionskolonnen
14. Trains, und zwar:
    3 Proviant-Kolonnen,
    1 Feldbäckerei-Kolonne,
    6 Feldlazarette.
15. Etappen-Formationen:
    Etappen-Kommando,
    Pferdedepot,
    Etappen-Munitionskolonne,
    Lazarett-Reserve-Depot,
    Kriegslazarett-Personal,
    Bekleidungs-Depot,
    Magazin-Personal,
    Train-Aufsichtspersonal,
    Lazarettschiff

Die Streitkräfte zu Lande betragen mit den der Marine angehörigen 3 Seebataillonen, 2 Marinefeldbatterien u. s. w. zusammen etwa 20000 Mann.

Die erforderlichen Pferde werden in Australien angekauft.

Die Fusstruppen sind bewaffnet mit dem Gewehr 98, die Reiter und die Fussmannschaften der Feldartillerie mit dem Karabiner 98, die Berittenen der Feldartillerie mit Revolver, die Mannschaften der schweren Feldhaubitzbatterien mit dem Gewehr 91. Zur Bewaffnung gehören selbstredend noch die entsprechenden Seitengewehre, und bei der Kavallerie noch die Lanze.

Die Feldartillerie hat die neuesten Feldgeschütze bezw. leichten Feldhaubitzen, die schweren Feldhaubitzbatterien haben 15 cm Haubitzen (schwere Feldhaubitzen) erhalten.

Bekleidet werden die Mannschaften

a. für den Sommer mit braungefärbtem Drillichanzug und Strohhut oder Mütze aus hellem leichtem Stoff,
b. für den Winter mit Litewken aus blauem Wollstoff, (Reiter-Regiment graue Litewken) und Tuchhose bezw. Reithose, Feldmütze, Helm, Mantel.

Die Ausrüstung (Lederzeug, Tornister, Brotbeutel u. s. w.) ist die sonst übliche, doch treten verschiedene Stücke (Moskitonetz, Lagerdecke u. dergl.) hinzu. Für den Winter wird Unterzeug aus Trikotstoff geliefert.

Die Truppenteile unterscheiden sich in der Bekleidung hauptsächlich durch die Farbe der Schulterklappen, sowie teils auch durch die auf letzteren angebrachten Abzeichen.

Die Infanterie hat weisse Schulterklappen mit den Nummern 1—6.

Das Reiter-Regiment hat ponceaurote Schulterklappen ohne Abzeichen.

Das Feldartillerie-Regiment und das Bat. schwerer Feldhaubitzen haben ponceaurote Schulterklappen mit Granate.

Die Pioniere und Verkehrstruppen haben gelbe, die Trainmannschaften hellblaue, die Sanitätsmannschaften dunkelblaue Schulterklappen ohne Abzeichen.

Die Bekleidung der Offiziere entspricht derjenigen der Mannschaften. Abzeichen und Ausrüstung sind gleich oder ähnlich den in der Heimat zu tragenden Stücke. Zur Ausrüstung der Offiziere treten wie bei Mannschaften verschiedene Stücke (Moskitonetz, Lagerdecke u. dergl.) hinzu.

Die Truppen sind, sobald sie die einheimischen Gewässer verlassen haben, als im Kriegszustande befindliche anzusehen, die Strafrechtspflege regelt sich daher von da ab nach den für den Kriegsfall gegebenen Verordnungen. Gehalt und Löhnung sind höher als im Inlande.

Die Versorgung der Invaliden erfolgt derart, dass zu den nach dem Pensionsgesetz zustehenden Gebührnissen noch soviel an besonderen Zuschüssen gezahlt wird, bis die Sätze erreicht werden, die für die afrikanischen Schutztruppen vorgesehen sind. In sinngemässer Weise werden die Hinterbliebenen versorgt, denselben werden ausserdem nach Bedarf noch weitere Zuschüsse gezahlt.

Das Oberkommando über die Streitkräfte der sämtlichen beteiligten Staaten hat auf Befehl Sr. Maj. des deutschen Kaisers und unter Zustimmung der fremden Staaten S. Excellenz der Generalfeldmarschall Graf v. Waldersee, welcher mit einem grösseren Stabe Ende September 1900 in Ostasien angekommen ist, übernommen.

---

5. Angaben über Heeresorganisation und Kriegsstärke der Nachbarstaaten und einiger anderer fremden Staaten.

Belgien

hat allgemeine Wehrpflicht, Stellvertretung gestattet. Die Dienstpflicht beginnt vom 20. Jahre ab, freiwilliger Eintritt vom 14. bis 36. Jahre gestattet.

Die Mannschaften dienen aktiv
bei der Infanterie 28 Monate,
bei den übrigen Waffen 3—4 Jahre.

Die Mannschaften treten nach Ablauf des aktiven Dienstes zum Beurlaubtenstande des Heeres (unserer Reserve ähnlich) über

Die Dauer des aktiven Dienstes und der Zugehörigkeit zum Beurlaubtenstande beträgt zusammen 8 Jahre.

Von den Mannschaften des 9. und 10. Jahrganges wird im Bedarfsfalle eine Reserve I (unserer Landwehr I. Aufgebots ähnlich), von den unverheirateten Mannschaften des 11.–13. Jahrganges eine Reserve II (unserer Landwehr II. Aufgebots ähnlich) gebildet.

Die Friedenstärke beträgt etwas über 50000 Mann, einschl. Offiziere. Dienstpferde sind im Frieden etwa 9000 und Geschütze etwa 200 vorhanden.

Kriegsstärke: Heer etwa 110000, Reserve I etwa 20000, Reserve II etwa 15000 Mann.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Inneren wird im Bedarfsfalle ausserdem eine Bürgergarde gebildet aus Personen, die sich selbst ausrüsten und unterhalten. Es ist neuerdings in Aussicht genommen, aus Personen der Bürgergarde besondere Freiwilligenkorps zu bilden.

Dänemark

hat allgemeine Wehrpflicht. Die Dienstpflicht beginnt mit vollendetem 22. Lebensjahre; die Ausbildungszeit währt bei der Infanterie teils 6 Monate, teils 8 Monate, bei der Kavallerie 19 Monate, bei der Feldartillerie 12 Monate, bei der Festungsartillerie teils 4, teils 10 Monate, bei den Ingenieurtruppen teils 5, teils 12 Monate. Bei einer Mobilmachung werden die ersten 8 Jahrgänge der ausgebildeten Mannschaften zum aktiven Heere einberufen, die folgenden 8 Jahrgänge (Verstärkung) werden zur Bildung von Reservetruppen oder Verstärkungstruppenteilen verwendet.

Kriegsstärke: etwa 1250 Offiziere und 50000 Mann Feldtruppen sowie 250 Offiziere und 15000 Mann Verstärkungstruppen.

Frankreich

hat allgemeine Wehrpflicht; die Dienstpflicht beginnt mit dem vollendeten 20. Lebensjahre.

Die Gesamtdienstpflicht währt 25 Jahre. Jeder für den Militärdienst taugliche Franzose gehört an:

der aktiven Armee 3 Jahre,
der Reserve der aktiven Armee 10 Jahre,
der Territorial-Armee 6 Jahre (Landwehr),
der Reserve der Territorial-Armee 6 Jahre (Landsturm).

Personen bestimmter Berufsarten dienen nur 1 Jahr aktiv; desgl. wird infolge von Familienverhältnissen und aus Budgetrücksichten ein grosser Teil der Mannschaften bereits nach einjähriger aktiver Dienstzeit, ein Teil der Mannschaften auch nach zweijähriger Dienstzeit zur Reserve entlassen.

Die in den Kolonien befindlichen Truppenteile ergänzen sich hauptsächlich aus Freiwilligen des Mutterlandes, Fremden und Eingeborenen.

Die Friedensstärke einschl. der Kolonialarmee beträgt etwa 580 000 Mann, davon etwa 23 000 Offiziere

Kriegsstärke: Feldarmee etwa 2 Millionen,
Territorialarmee ebenfalls etwa 2 Millionen

Das französische Heer wird im Frieden in 20 Armeekorps und einige Kavallerie-Divisionen eingeteilt, davon befindet sich das 19. Armeekorps dauernd ausserhalb Europas

England

hat keine allgemeine Wehrpflicht. Die aktive Armee besteht lediglich aus angeworbenen Freiwilligen, die sich bei den Fusstruppen zu drei- oder siebenjährigem, bei den berittenen Truppen zu siebenjährigem (bei der Garde-Kavallerie sogar zwölfjährigem aktiven Dienst) und mehrjährigem Dienst in der Reserve verpflichten. Die Mannschaften können freiwillig bis zu einer Gesamtdauer von 12 Jahren weiterdienen. Diejenigen unter ihnen, welche während der zwölfjährigen Dienstzeit Unteroffizier geworden sind, können noch kapitulieren bis zu einer Gesamtdienstzeit von 21 Jahren. Sie werden hierdurch pensionsberechtigt

Die aktive Armee steht teils im Mutterlande, teils in den Kolonien; bei kriegerischen Unternehmungen wird sie durch die in der Reserve befindlichen früher aktiv gedienten Personen verstärkt.

Im Mutterlande sowohl als auch in einigen Kolonien ist ausserdem eine Miliz vorhanden, die ebenfalls durch Werbung aufgebracht, im Bedarfsfalle aber auch durch Aushebung ergänzt wird. Die Mannschaften der Miliz werden im ersten Jahre einige Monate lang ausgebildet und in den folgenden Jahren zu mehrwöchigen Übungen herangezogen. Die Dienstpflicht der Miliz dauert im ganzen 6 Jahre. Diese Miliz ist im allgemeinen nur zu Verteidigungszwecken bestimmt, jedoch kann ein Teil derselben, der sich hierzu besonders verpflichtet hat, auch im Auslande Verwendung finden.

Zur Verteidigung des Mutterlandes sind ausserdem vorhanden
eine freiwillige berittene Miliz (Yeomanry)
und die Freiwilligen- (Volunteers) Korps

Diese Freiwilligen Korps halten jährlich kurze Übungen ab

Die Friedensstärke der aktiven Armee beträgt etwa 250 000 Köpfe, darunter etwa 10 000 Offiziere

Die Kriegsstärke soll etwa 748 000 Mann betragen, und zwar

aktive Armee	250 000
Armeereserve	90 000
Miliz	136 000
Yeomanry	12 000
Volunteers	260 000

Italien

hat allgemeine Wehrpflicht. Die Dienstpflicht währt vom 20. bis zum 39. Jahre. Man unterscheidet das stehende Heer, die Mobilmiliz (Landwehr) und die Territorialmiliz (Landsturm).

Die Rekruten werden in 3 Kategorien gesondert:

Die Mannschaften der 1. Kategorie gehören an:

der aktiven Armee	2 Jahre,	Dienstpflicht im stehenden Heere
der Reserve der aktiven Armee	6 Jahre,	
der Mobilmiliz	4 Jahre,	
der Territorialmiliz	7 Jahre	

(Kavallerie dient jedoch 3 Jahre aktiv, 6 Jahre in der Reserve des aktiven Heeres und 10 Jahre in der Territorialmiliz.)

Die Mannschaften der 2. Kategorie (Ersatzreserve) dienen nur 2—6 Monate aktiv.

Sie gehören an:

dem stehenden Heere	8 Jahre
der Mobilmiliz	4 Jahre
der Territorialmiliz	7 Jahre

Die Mannschaften der 3. Kategorie gehören während der ganzen Wehrpflicht der Territorialmiliz an; sie haben nur kurze Übungen abzuleisten.

Friedensstärke etwa 14000 Offiziere und 220000 Mann. Die Stärke ist mannigfachen Schwankungen unterworfen.

Kriegsstärke etwa:

Stehendes Heer	14400 Offiziere	511000 Mann
Mobilmiliz	5600 „	219000 „
Territorialmiliz	8000 „	380000 „
	28000 Offiziere	1110000 Mann

mit etwa 112000 Pferden und 1600 Geschützen.

Das Heer ist in 12 Armeekorps eingeteilt.

Niederlande.

Die niederländische Kriegsmacht besteht aus:

dem stehenden Heere,
den Schuttereien (Bürgerwehren) und
dem Landsturm.

Das stehende Heer ergänzt sich teils durch Freiwillige, die für eine sechs- bis achtjährige aktive Dienstzeit angeworben werden, teils durch ausgehobene Milizen. Die Miliz dient im ersten Jahre 8—12 Monate aktiv, übt dann in den nächsten Jahren noch ein oder zwei mal 4 Wochen, und gehört im übrigen im ganzen 7 Jahre dem stehenden Heere an. Wenn nicht genügend Freiwillige eingestellt werden können, kann ein Teil der

Miliz nach der ersten Ausbildungsperiode noch mehrere Monate bei der Fahne zurückbehalten werden.

Die Schüttereien (Bürgerwehren) werden in den Gemeinden errichtet. Jeder körperlich brauchbare Bürger kann vom 25. bis 35. Lebensjahre der Schütterei zugeteilt werden. In Gemeinden von über 2500 Einwohner werden jährlich Übungen abgehalten; in kleinen Orten wird nicht geübt. Die Dienstpflichterfüllung ist daher in diesen Orten im Frieden ohne Bedeutung. Die Schüttereien haben die Bestimmung, im Kriegsfalle an der Verteidigung des Vaterlandes teilzunehmen und die Ruhe im Innern zu erhalten.

Der Landsturm wird nur im Notfalle organisiert. Er besteht aus allen wehrhaften Bürgern vom 18. bis 49. Lebensjahre, die nicht dem stehenden Heere angehören oder den Schüttereien zugeteilt sind.

Das stehende Heer ist etwa 1600 Offiziere und 62000 Mann stark, davon befinden sich im Frieden etwa 1600 Offiziere und 28000 Mann ständig bei der Fahne.

Die dienstthuende Schütterei besteht aus etwa 62000 Köpfen.

Die nicht übenden Schüttereien bestehen aus etwa 79000 Köpfen.

Nach neueren Bestimmungen soll die niederländische Kriegsmacht in Zukunft aus dem stehenden Heere, der Landwehr und dem Landsturm bestehen. Die wesentlichste Änderung hierbei ist diejenige, dass die Milizen, welche ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere genügt haben, nicht mehr den Schüttereien, sondern der Landwehr zugeteilt und im Kriegsfalle zur Bildung besonderer Landwehr-Truppenteile verwandt werden.

Österreich-Ungarn.

Die Wehrpflicht ist eine allgemeine und umfasst die Pflicht zum Dienste im Heere oder in der Landwehr und die Landsturmpflicht.

Die Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere beträgt 12 Jahre und zwar

3 Jahre in der Linie (aktiv)
7 „ „ „ Reserve,
2 „ „ „ Landwehr.

Ein Teil der wehrfähigen Mannschaften wird der Ersatzreserve überwiesen. Diese Mannschaften üben mehrere Wochen und verbleiben 10 Jahre lang in der Ersatzreserve der Landwehr.

Die Landwehr ist wesentlich anders organisiert, als diejenige Deutschlands. Zur Landwehr gehören hier nicht nur die Mannschaften, die ihrer Dienstpflicht im aktiven Heere und der Reserve genügt haben, sondern ein Teil der ausgehobenen Rekruten wird sofort der Landwehr zugeteilt. Diese Mannschaften dienen in der

Landwehr meist 2 Jahre aktiv und gehören dann 10 Jahre lang zum Beurlaubtenstande der Landwehr.

Die Landwehr teilt man übrigens ein in k. k. Landwehr und k. ungarische Landwehr.

Einjährig-freiwilliger Dienst ist sowohl im Heere, wie in der Landwehr gestattet.

Die Dienstpflicht beginnt mit dem 21. Lebensjahre. Landsturmpflichtig sind alle Personen vom 19. bis 42. Lebensjahre, welche nicht dem Heere, der Landwehr und der Ersatzreserve angehören.

Das k. k. Heer wird in 16 Armeekorps, die k. k. österr. Landwehr in 13 Infanteriebrigaden und 6 Kavallerie-Regimenter, die k. ungarische Landwehr in 14 Infanteriebrigaden und 4 Kavalleriebrigaden eingeteilt.

Die Gesamtfriedensstärke beträgt etwa

18000 Offiziere,
330000 Mann
mit
60000 Pferden
1000 Geschützen.

Ärzte, Tierärzte und Rechnungsführer sind in obigen Zahlen nicht mit enthalten.

Die Kriegsstärke ist nicht näher bekannt, sie beträgt einschl. der gedienten Landsturmmannschaften wohl etwa 3000000 Mann.

Russland

hat allgemeine Wehrpflicht. Die aktive Dienstpflicht ist nach dem Bildungsgrad der Betreffenden von verschiedener Dauer. Die Mehrzahl der Rekruten dient bei der Infanterie und bei der Fussartillerie 4 Jahre, bei den übrigen Truppenteilen 5 Jahre aktiv. Im übrigen kann die aktive Dienstzeit um ein, zwei oder drei Jahre ermässigt werden.

Die Mannschaften treten nach Ableistung der aktiven Dienstpflicht zur Reserve über und verbleiben in diesem Verhältnisse 13—16 Jahre. In der russischen Armee giebt es reguläre und irreguläre Truppen. Letztere Truppen (Kosaken und Milizen) werden in ihren heimatlichen Bezirken ausgebildet, auch geniessen sie bei Ableistung der Dienstpflicht sonstige Vergünstigungen, doch bringen sie dafür meist ihr eigenes Pferd mit zur Front.

Alle nicht im aktiven Heere oder in der Reserve dienenden Wehrpflichtigen im Alter von 21 bis 43 Lebensjahren gehören der Reichswehr an.

Die jüngsten Jahrgänge der Reichswehr werden zu kurzen Übungen und auch zu Kontrollversammlungen herangezogen.

Die Friedensstärke der im europäischen Russland stehenden Truppen beträgt etwa:

36000 Offiziere und 850000 Mann.

Diese Truppen sind auf 8 besondere Militärbezirke verteilt, ausserdem sind sie zu 23 Armeekorps und 2 Kavallerie-Korps zusammengefasst.

Die Kriegsstärke soll gegen 4000000 Köpfe betragen.

Die in Asien stehenden Truppen sind teils auf Militärbezirke verteilt, teils in Armeekorps zusammengefasst.

Türkei.

Mit wenigen Ausnahmen sind alle Muhamedaner wehrpflichtig. Die Christen sind gegen Zahlung einer Wehrsteuer vom Militärdienste befreit.

Die Dienstpflicht beginnt mit dem 20. Lebensjahre und währt für die Mehrzahl der ausgehobenen und abkömmlichen Rekruten (1. Ausbildungsklasse):

1. in der aktiven Armee	3 Jahre	(teils auch 4 Jahre),
2. „ „ Reserve	3 Jahre	(teils auch 2 Jahre),
3. „ „ Landwehr	8 Jahre	
4. in dem Landsturm	6 Jahre	
Sa.	20 Jahre.	

Ein Teil der abkömmlichen Mannschaften (2. Ausbildungsklasse) dient nur 6 bis 8 Monate aktiv; im übrigen gilt für sie das oben gesagte.

Die unabkömmlichen Dienstpflichtigen sollen 8 Monate lang an einem Tage der Woche im Militärdienst ausgebildet werden. Zuteilung zur Reserve, Landwehr und zum Landsturm wie oben.

Die Friedensstärke beträgt etwa 250000 Mann, darunter etwa 24000 Offiziere. Die Kriegsstärke soll etwa 1100000 Mann betragen.

Zum Zwecke der Rekrutierung wird das türkische Reich in 7 Bezirke eingeteilt; die Truppenteile selbst sind ebenfalls in 7 Armeekorps zusammengefasst. Die im Mobilmachungsfalle aufzustellende Landwehr und die Landsturmtruppen sollen zu besonderen Armeekorps zusammengefasst werden.

Für die Landwehrtruppenteile bestehen bereits im Frieden kleine Stämme, desgl. ist in neuerer Zeit die Bildung kleiner Stämme für Ersatz-Truppenteile in Aussicht genommen.

Die Schweiz

hat kein stehendes, sondern ein Milizheer. Im Frieden ist nur das Instruktionspersonal (hauptsächlich Offiziere) in der Stärke von über 200 Köpfen und eine kleine Besatzung der Gotthardbefestigungen dauernd vorhanden.

Jeder Schweizer ist wehr- und landsturmpflichtig oder er zahlt Wehrsteuer.

Man unterscheidet den Auszug, die Landwehr und den Landsturm.

Die Wehrpflicht dauert im Auszug vom 20. bis 32., in der Landwehr vom 33. bis 44. Lebensjahre. Zum Landsturm gehören alle Männer vom 17. bis 50. Lebensjahre, die nicht dem Auszug oder der Landwehr zugeteilt sind.

Die Mannschaften des Auszugs werden im ersten Jahre 2—3 Monate lang ausgebildet (Rekrutenschule) und dann alle 2 Jahre zu kurzen Übungen einberufen. Die Mannschaften der Landwehr werden alle 4 Jahre auf 5—6 Tage zu Übungen beordert. Der Landsturm tritt jährlich auf einen Tag zusammen.

Mit einem Teile des Auszugs und der Landwehr werden jährlich Manöver abgehalten.

Kriegsstärke etwa:

145 000 Mann im Auszug,
84 000 „ in der Landwehr,
270 000 „ im Landsturm;
von letzterem ist aber nur der kleinere Teil bewaffnet.

Offizier-Abzeichen (Epauletts und Achselstücke.







für Leutnants und Hauptleute
(Rittmeister)
Leutnant ohne Stern
Oberleutnant 1 Stern
Hauptmann 2 Sterne



für Stabsoffiziere
Major ohne Stern
Oberstleutnant 1 Stern
Oberst 2 Sterne



für Generale
General-Major ohne Stern
General-Leutnant — 1 Stern
General d. Inf. etc. — 2 Sterne
General-Oberst — 3 Sterne
Gen. Feldm. 2 kreuzw. Stäbe




für Ärzte im Range der Leutnants und Hauptleute
(Sterne dem Dienstgrade entsprechend)




für Ärzte im Range der Stabsoffiziere.
(Sterne dem Dienstgrade entsprechend)




für Roßärzte
Rosetten dem Range entsprechend




für Zahlmeister
Rosetten dem Range entsprechend
(Oberzahlmeister 2, Zahlmeister 1)

Die farbigen Fäden in den Silberschnüren der Achselstücke sind für Bayern hellblau, Sachsen grün, Württemberg schwarzrot, im Übrigen schwarz, desgl. die Streifen in der Einfassung der Epauletts. Bei regimentierten Offizieren entsprechen die Nummern bezw. Namenszüge denen der Mannschaften, desgl. ist Farbe der Epaulettfelder und Einfassung der Achselstücke gleich der Farbe der Mannschafts-Schulterklappen.

Tafel II.

Mannschaften der Infanterie.



1. Garde-Rgt. z. F.
Paradeanzug.



Preuss. Linien-Infanterist
feldmarschmässig



Bayrischer Infanterist.



Sächsischer Infanterist.

Die Regimenter unterscheiden sich hauptsächlich durch Nummern bezw. Namenszüge der Schulterklappen sowie durch die Farbe der Schulterklappen und Ärmelpatten. Garde und einige andere Regimenter tragen Litzen.

Jäger. — Fussartillerist.


Preussischer Jäger
feldmarschmässig.


Bayrischer Jäger.


Sächsischer Jäger.


Preuss Fussartillerist
Ordonnanzanzug

Die Jäger-Bataillone unterscheiden sich hauptsächlich durch die Nummern der Schulterklappen. — Die preussischen Gardeschützen haben Jägeruniformen, an Stelle der roten jedoch schwarze Aufschläge und Schulterklappen, die Jäger vom Bat 14 haben hellgrünen Rockbesatz

Fussartillerist. — Pioniere.



Sächsischer Fussartillerist
Ordonnanzanzug.



Preussischer Garde-Pionier
feldmarschmässig



Sächsischer Pionier.

Bayrische Fussartilleristen und Pioniere haben ähnliche Uniform wie die preussischen jedoch dunkelblaue Hose. Die einzelnen Regimenter bezw. Bataillone unterscheiden sich hauptsächlich durch die Nummern der Schulterklappen. Ähnliche Uniform wie die Pioniere haben die Eisenbahn- und Telegraphen-Truppen, statt einer Nummer tragen sie jedoch besondere Abzeichen auf den Schulterklappen (siehe Tafel)

Tafel V.

Kürassier. — Schwere Reiter. — Chevauleger.



Preussischer Kurassier vom Rgt. 4. — Bayrischer schwerer Reiter. — Sächsischer schwerer Reiter (Garde-Reiter). — Bayrischer Chevauleger

Die Regimenter unterscheiden sich hauptsächlich durch Farbe des Besatzes bezw der Knöpfe, Kürassiere auch noch durch Nummern etc der Schulterklappen

Dragoner. — Husaren.

Badischer Dragoner (Rgt. 21)

Hessischer Dragoner (Rgt. 23).

Hessische Dragoner haben grünes, alle übrigen kornblumenblaues Rocktuch. Die Regimenter unterscheiden sich hauptsächlich durch die Farbe des Besatzes und auch durch Nummern etc. der Schulterklappen.

Husar (Rgt. 3).

Uniformfarben der Husaren-Regimenter

Garde 1 2 3 4 5 6 7 8 9 Regiment.
Attila.
Schnüre.
Mützenstreifen.

10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 Regiment.
Attila.
Schnüre.
Mützenstreifen.

Ulanen.



Bayern
(2. Ulanen-Rgt.)



Sachsen
(Rgt. 17).



Wurttemberg
(Rgt. 19)

Bayrische Ulanen haben grünes, sächsische hellblaues, alle übrigen dunkelblaues Tuch zur Ulanka

Die Regimenter unterscheiden sich hauptsächlich durch die Farbe des Besatzes, der Epaulettfelder und der Knöpfe, sowie auch durch die Nummern etc. der Epauletts — Bei Paraden wird auf die Brust eine Parade-Rabatte von der Farbe des Besatzes aufgeknöpft

Berittene Feldartilleristen.


Bayern


Sachsen (reitende Batterie.


Württemberg


Preussen (4. Garde-F. A.-Rgt.) Paradeuniform

Die Farbe der Schulterklappen entspricht allgemein der Farbe der Schulterklappen der Infanterie des betr. Armeekorps. — Die Regimenter unterscheiden sich sonst hauptsächlich durch die Nummern.

Fussmann der Feldartillerie. — Train.



Fussmann der Feldartillerie
(Preussen)



Preussischer Trainsoldat



Sächsischer Trainsoldat

Die bayrischen Mannschaften des Trains haben ähnliche Uniform wie die preussischen, an Stelle des Tschakos jedoch den Helm.

Die Bataillone unterscheiden sich sonst hauptsächlich durch die Nummern der Schulterklappen

Tafel X.

Sanit.-Unteroff. — Zahlm.-Asp. — Jäger z. Pferde.



Preuss. Sanitätsunteroffizier (bei der Infanterie)



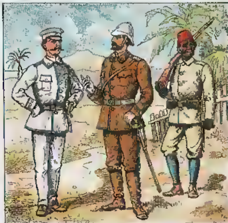
Preuss. Zahlmeisteraspirant



Preuss. Jäger zu Pferde (Linie).

Die Sanitätsunteroffiziere (Sanitätssoldaten, Sanitätsgefreite etc.) und Zahlmeisteraspiranten haben in den einzelnen Bundesstaaten ähnliche Uniform wie in Preussen. Die Sanitätsunteroffiziere tragen bei Fusstruppen ein kurzes, bei berittenen Truppen ein langes Seitengewehr und entsprechende Bein- und Fussbekleidung.

Jäger zu Pferde tragen in Bayern und Sachsen Lederhelm, in Bayern ausserdem blaue Röcke und weisses Lederzeug.



Sergeant in Garnisonanzug. Leutnant in Feldanzug. Farbiger Soldat (Askari).

Schutztruppe für Ost-Afrika.



Reiter, feldmarschmäßig.+ Offizier in Paradeanzug

Schutztruppe für Südwest-Afrika

+ An Stelle des steingrauen Anzuges wird auch ein solcher aus gelbem Khakydrell benutzt.

Die Namenszüge u. sonstigen Abzeichen auf den Schulterklappen u. s. w. der deutschen Armee.


Leib-gendarmerie


Schlossgarde-Komp.


Kaiser Alex Garde Gren. Rgt. No. 1

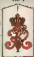

Kaiser Franz Garde Gren. Rgt. No. 2


Kgn. Elisabeth Garde Gren. Rgt. No. 3


Kgn. Augusta Garde Gren. Rgt. No. 4


Gren. Rgt. No. 1


Gren. Rgt. No. 2


Gren. Rgt. No. 3


Gren. Rgt. No. 4


Gren. Rgt. No. 5


Gren. Rgt. No. 7


Leib Gren. Rgt. No. 8


Gren. Rgt. No. 10


Gren. Rgt. No. 11


Inf. Rgt. No. 33


Füs. Rgt. No. 80


Füs. Rgt. No. 86



Gren. Regt. No. 89
I. u. III. Bat. II. Bat.


Inf. Rgt. No. 91


Inf. Rgt. No. 92


Inf. Rgt. No. 93


Inf. Rgt. No. 94


Inf. Rgt. No. 95


Leib Gren. Rgt. No. 100


Grenad. Rgt. No. 101


Infant. Rgt. No. 104


Infant. Rgt. No. 106



Schützen (Füs.) Rgt. No. 108


Leib Grenad. Rgt. No. 109


Grenad. Rgt. No. 110

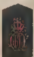

Infant. Rgt. No. 114


Inf. (Leib) Rgt. No. 117


Infant. Rgt. No. 116


Leib Rgt. No. 115

Die Namenszüge u. sonstigen Abzeichen auf den Schulterklappen u. s. w. der deutschen Armee.

 Grenad. Rgt. No. 119	 Infant. Rgt. No. 120	 Grenad. Rgt. No. 123	 Infant. Rgt. No. 124	 Infant. Rgt. No. 125	 Infant. Rgt. No. 145
 Infant. Rgt. No. 153	 Bayr. Infant. Leib Rgt.	 Bayr. 1. Inf. Rgt.	 Bayr. 2. Inf. Rgt.	 Bayr. 3. Inf. Regt.	 Jäg. Bat. No. 11
 Pionier Bat. No. 12	 Eisenbahn Rgt. No. I. II. III	 Luftschiffer-Abteilung	 Bayr. Eisenbahn Bat.	 Leib Kür. Rgt. No. 1	 Kür. Rgt. No. 2
 Kür. Rgt. No. 6	 Garde Reiter Rgt. (Mantelschulterklappe)	 Garde Reiter Rgt. u. 1st. Kgl. Feldart. Regts. No. 12	 1. Garde Drag. Rgt.	 2. Garde Drag. Rgt.	 Drag. Rgt. No. 8
 Drag. Rgt. No. 10	 Drag. Rgt. No. 17	 Drag. Rgt. No. 18	 Leib Drag. Rgt. No. 20	 Drag. Rgt. No. 23 (Garde)	 Leib Drag. Rgt. No. 24
 Drag. Rgt. No. 25	 Drag. Rgt. No. 26	 2. Leib Hus. Rgt. No. 2	 Hus. Rgt. No. 8	 Hus. Rgt. No. 13 (Mantel)	 Hus. Rgt. No. 15 (Mantel)

Die Namenszüge u. sonstigen Abzeichen auf den Schulterklappen u. s. w. der deutschen Armee.



Ulanen Rgt. No. 1 — Ulanen Rgt. No. 7 — Königs Ulanen Rgt. No. 13 — Ulanen Rgt. No. 17 — Ulanen Rgt. No. 19 — Ulanen Rgt. No. 20




1. Garde Feldart. Rgt. Fahr. Abt. — Reit. Abt.




2. Garde — 3. Garde Feldartillerie Rgt.




4. Garde Feldart. Rgt. Fahr. Abt. — Reit. Abt.



Feldart. Rgt. No. 10



Feldart. Rgt. No. 14



Feldart. Rgt. No. 35



Feldart. Rgt. No. 27



Feldart. Rgt. No. 4 u. Bayr. 1 Feldart. Rgt.



Feldart. Rgt. Nr. 12



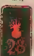
Feldart. Rgt. No. 13



Feldart. Rgt. No. 16



Feldart. Rgt. No. 18 2. Abt.



Feldart. Rgt. No. 28



Fußart. Rgt. No. 12



Feldart. Schießschule



Fußart. Schießschule



Unteroffizier Schule Marienberg i. S.



Artillerie Prüfungs Kommission



Leibkomp. d. Invalidenkompagn.



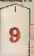
Grossh. Hess. Garde Unteroff. Komp.



Telegraphen Bat. 1 II III.



Versuchs Abteilung









Schulterklappen mit einfachen Nummern von Linien-Regimentern.



Kadetten Korps Dresden

Preussische Ehrenzeichen, Dienstauszeichnungen und Kriegsdenkmünzen.



Allgem. Ehrenzeichen



Kreuz des Allgem. Ehrenzeichens



Rettungsmedaille.



Erinnerungs-Medaille.



Dienstauszeichnung III. Klasse



Dienstauszeichnung II. Klasse



Dienstauszeichnung I. Klasse.



Landwehr-Dienstauszeichnung II. Kl.



Militär-Ehrenzeichen II. Klasse.



Militär-Ehrenzeichen I. Klasse.



Militär-Verdienstkreuz.



Eisernes Kreuz.



Kriegsdenkmünze für 1864



Düppeler Sturmkreuz



Alsenkreuz.



Erinnerungskreuz für 1866



Kriegsdenkmünze für 1870/71



Dienstauszeichnungskreuz für Offiziere.



Landwehr-Dienstauszeichnung I. Kl.

Fahnen der Deutschen Armee.



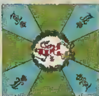
Königlich Sächsische Fahne



Grossherzoglich Mecklenburg. Fahne.



Königlich Bayrische Fahne



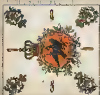
Grossherzoglich Hessische Fahne.



Königlich Preussische Linien-Fahne



Grossherzoglich Badische Fahne.



Königlich Preussische Garde-Fahne (ältere Fahne).



Königlich Württembergische Fahne

Fahnen und Kokarden der Deutschen Armee.



Grossh. Oldenburgische Fahne
Infanterie-Regiment No. 91.



Grossherzoglich Sächsische Fahne
Infanterie-Regiment No. 94.



Herzoglich Anhaltische Fahne
Infanterie Regiment No. 93.



Herzogl. Braunschweigische Fahne
Infanterie Regiment No. 92.

1. Ausser den Fahnen der oben angegebenen Bundesstaaten giebt es noch einige herzogliche und fürstliche Fahnen.
2. Die Standarten der Kavallerie sind von ähnlicher Form und Farbe wie die Fahnen, die Tücher sind aber bedeutend kleiner
3. Als gemeinsames Abzeichen haben alle deutschen Fahnen und Standarten neuerdings schwarz-weiss-rote Fahnenbänder mit Spangen erhalten.

Kokarden


Deutsch. Reich


Preussen


Bayern


Sachsen


Württemberg


Baden


Hessen


Mecklenburg


Oldenburg


S. Weimar


Braunschweig


Anhalt


Sächs. Herzogt.


Lippe


Schaumburg Lippe


Waldeck


Schwarzburg Sondersh.


Schwarzburg Rudolstadt


Reuss


Hanseaten